Repertorium

der

gesammten Gesezgebung Badens.

Nachtrag

zu jenem von 1866, enthaltend die seit dem Druck desselben vorgekommenen Geseze und Verordnungen

von

J. F. Wehrer.

Heidelberg.
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei von Adolph Emmerling.
1868.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen meines Repertoriums vom Jahre 1866 sind, namentlich in Folge der kürzlich geschlossenen Ständekammer, eine so große Anzahl neuer Geseze und Verordnungen erlassen worden, daß es als eine Nothwendigkeit erscheint, solche in einem Nachtrag zu meinem Repertorium zu berücksichtigen; außerdem sind an die Stelle älterer eingegangener Geseze neue getreten, welche ebenfalls Gegenstand des Nachtrags bilden müssen, wie z. B. das Preßgesez, das Schulgesez, das Gesez über Vereins- und Versammlungsrecht, die Anhangsgeseze zur Verfassungsurkunde, das Wehrgesez u. s. w.

Mit dem Schlusse des vorliegenden Nachtrags finden sich nun sämmtliche auf die Gesezgebung des Großherzogthums Baden sich beziehenden Geseze und Verordnungen, soweit solche noch Gültigkeit haben, in alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt, und ist das Werk für jeden, der im öffentlichen Dienst verkehrt, gewiß eine willkommene Erscheinung.

Karlsruhe im Juli 1868.

J. F. Wehrer.

A.

Abdeckereien s. Wasemeistereien.

Abgeordnete der Kreisversammlungen s. d. W.

Abwesende und Flüchtige s. auch ungehorsame Wehrpflichtige.

Acten in Polizeistrafsachen. In den Amtsgerichten sind nur die Acten über solche Straffälle aufzunehmen, welche gerichtlich erledigt worden sind, während die übrigen den Bezirksämtern verbleiben. Unterwirft sich der Beschuldigte nachträglich der in der Anklage beantragten Strafe, so sind die Acten der Polizeibehörde, welcher alsdann die Vollstreckung der Strafe zukommt, zur dortigen Aufbewahrung zurückzugeben. J. M. v. 26. Oktober 1865 C. V. B. S. 183.

— Mittheilung der Untersuchungsacten an auswärtige Gerichte. Ermächtigung der Gerichte des Landes zur Mittheilung der Strafprozeßacten gegen Angehörige anderer deutscher oder solcher Staaten, mit welchen ein Staatsvertrag über Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Strafsachen besteht, an die Gerichtsbehörde der Heimath des Angeklagten auf deren Ansuchen, unter Vorbehalt der Rücksendung nach gemachtem Gebrauch. Ist jedoch das im Inlande anhängige Strafverfahren noch nicht endgültig erledigt, so darf die Mittheilung der Acten an ein ausländisches Gericht nur mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts geschehen. Liegt ein Bedenken gegen die Mittheilung vor, so ist bei dem Justizministerium anzufragen. J. M. v. 16. Februar 1866, Nr. 1521, C. V. B., S. 24.

Actuare s. Actuariats-Incipienten.

Wer die Eigenschaft eines Amtsgerichts oder Amtsactuars erlangen will, muß a. als Actuariats-Incipient aufgenommen worden sein und als solcher wenigstens drei Jahre bei einem Amtsgericht oder Amt gearbeitet, b. fortwährend gute Zeugnisse über Fleiß und Verhalten erworben haben, und c. über seine theoretische und practische Ausbildung für den Beruf eines Actuars durch das Bestehen einer Prüfung sich ausweisen. Damit der Incipient diese Ausbildung möglichst erlange, sind die Amtsgerichte und Aemter angewiesen, demselben, so weit thunlich, die erforderliche Anleitung zu geben, ihn zum Erlernen des Nöthigen anzuhalten und zu überwachen. Die Kreis und Hofgerichte haben zweimal im Jahr, im Frühjahr und Spätjahr, Actuarsprüfungen anzuordnen und die Tage derselben vier Wochen vorher im allgemeinen Anzeigeblatt bekannt zu machen. Die Actuariats-Incipienten, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sofort nach jener Bekanntmachung bei dem Bezirksamt oder Amtsgericht, bei welchem sie zur Zeit derselben beschäftigt sind, oder in dessen Bezirk sie wohnen, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Zeugnissen einzureichen. Das Amt beziehungsweise das Amtsgericht legt das eingekommene Gesuch dem Kreis- und Hofgericht des Heimathsortes des Bittstellers vor, welches über die Zulassung zur Prüfung entscheidet und seine Entschließung durch das berichtende Amt oder Amtsgericht dem Betreffenden eröffnen läßt. Das Kreis- und Hofgericht kann, wenn sich der Bittsteller in einem andern Kreise aufhält, bei dem Kreis- und Hofgericht dieses Kreises prüfen und sich das Ergebniß mittheilen lassen. Die Actuarsprüfung hat sich zu erstrecken: a. auf die erlangten praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen des Berufes eines Amts- und Amtsgerichtsactuars, insbesondere: die Abfassung von Aufsätzen, Berichten und Protokollen; im Registratur- und Protokollwesen in Justiz- und Verwaltungssachen; im Forstgerichts-, Transport- und Kostenwesen; b. auf die Kenntniß der Organisation der Behörden, der Grundzüge der Landesverfassung, und c. auf einige Kenntnisse in der bürgerlichen und der Strafprozeßordnung, so wie in der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetze. Die Prüfung wird auf Anordnung des Vorstandes des Kreis- und Hofgerichts von einem Mitgliede desselben unter Zuziehung eines Revisors und Registrators vorgenommen, und geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Am Schlusse derselben haben die Prüfungscommissäre in einem gemeinschaftlichen Prüfungsprotokolle zu begutachten, welche der Geprüften vorzüglich, gut oder hinlänglich bestanden und demnach als Actuare aufzunehmen seien, oder welche nicht genügt haben. Das Kreis- und Hofgericht hat diejenigen der Geprüften, welche es zur Aufnahme als Actuare geeignet findet, zu solchen zu ernennen, jedem Einzelnen hierüber eine, mit der bei der Prüfung erhaltenen Würdigungsnote versehene Urkunde auszufertigen, diese Ernennung nach der Reihenfolge der Befähigung der Geprüften durch das allgemeine Anzeigeblatt bekannt machen zu lassen, und die eidliche Verpflichtung der Ernannten anzuordnen. Diese Vorschriften finden auch auf solche Jünglinge Anwendung, welche als Incipienten oder Schreiber in einem andern Zweige der Staatsverwaltung aufgenommen und beschäftigt worden sind, und in die Reihe der Actuare übertreten wollen. Bei Schreibern, Assistenten und dergleichen genügt die Vorbereitung während eines Jah-

res auf einem Amtsgericht oder Amt, um zur Actuariatsprüfung zugelassen zu werden. Nachsicht von Erstehung der Actuarsprüfung bezüglich der in dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern verwendeten Incipienten kann dieses Ministerium, bezüglich aller übrigen nur das Justizministerium ertheilen. Den Vorständen der Aemter und Amtsgerichte wird zur besonderen Pflicht gemacht, ernstlich darauf zu halten, daß Actuariatsincipienten und Actuare stets eine leserliche und schöne Handschrift, insbesondere auch beim Protokollschreiben, beibehalten oder sich aneignen; die Aufsichtsbehörden werden strenge hierüber wachen und erforderlichen Falles die zeitweise Entlassung eines Incipienten oder Actuars anordnen, welcher in dieser Beziehung keine Folge leistet. M. d. J. und J.M. v. 20. Oktbr. 1860, R.B. S. 421 und v. 7. April 1866, R.B. S. 101.

Actuariats-Incipienten. Diejenigen Jünglinge, welche als Incipienten für Actuarsstellen bei Aemtern oder Amtsgerichten aufgenommen werden wollen, müssen sich durch Zeugnisse über sittlich gute Aufführung ausweisen, eine leserliche, schöne Handschrift besizen und richtig schreiben, mindestens die Kenntnisse haben, welche von den Schülern verlangt werden, um sie aus der obersten Abtheilung einer höheren Bürgerschule, an welcher auch die lateinische Sprache gelehrt wird, oder aus der zweiten Abtheilung der vierten Klasse einer Gelehrtenschule mit dem Zeugniß der Reife zu entlassen. Dieser Nachweis wird geliefert entweder durch ein nach Vorschrift ausgestelltes Schulentlassungszeugniß, oder, wenn ein solches nicht vorgelegt werden kann, durch das Bestehen einer Prüfung, welche sich jedoch nicht auf die Kenntniß in der griechischen Sprache erstreckt. Wer hiernach als Actuariatsincipient aufgenommen werden will, hat sein Gesuch, von ihm selbst geschrieben, bei dem Amtsgericht seines Heimathsortes einzureichen und demselben einen Geburtsschein, sowie die oben erwähnten Zeugnisse beizulegen, beziehungsweise sich zur Erstehung einer Prüfung in den Schulkenntnissen bereit zu erklären. Das Amtsgericht legt das Gesuch nebst Beilagen unter Angabe dessen, was ihm selbst über die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers bekannt ist, dem ihm vorgesetzten Kreis- und Hofgericht vor. Erachtet dieses die Nachweise für genügend, hat aber der Bittsteller eine Schulprüfung zu erstehen, so wendet sich derselbe an den Oberschulrath, welcher eine Schulanstalt des Landes bezeichnet, an der sich der Bittsteller durch eine mit ihm vorzunehmende Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse auszuweisen hat. Das Ergebniß dieser Prüfung wird dem Oberschulrath vorgelegt und von diesem dem Kreis- und Hofgericht mitgetheilt mit dem Ausspruche, ob der Geprüfte als bestanden zu betrachten sei oder nicht. Werden die Nachweisungen für hinreichend erkannt, so hat das Kreis- und Hofgericht denselben als Actuariatsincipienten aufzunehmen und dies durch eine besondere Ausfertigung durch das Amtsgericht zu eröffnen und durch das allgemeine Anzeigeblatt bekannt zu machen. Nachsicht von Erstehung der Incipientenprüfung oder von Einhaltung der vorgeschriebenen Lehrzeit. J.M. vom 20. October 1860, R.B. S. 421, s. auch Actuare § 13, Ziffer 4, der Höchsten Verord. v. 12. Juli 1864, R.B. S. 339.

Akademiker, Rechtsverhältnisse derselben. Gesez vom 20. Febr. 1868, R.B. S. 309. § 1. Die Studirenden der beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg stehen lediglich unter den allgemeinen Landesgesezen. Die besondere Gerichtsbarkeit der Akademiker (§ 41 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864) ist aufgehoben. Erwerb und Verlust des akademischen Bürgerrechts werden im Verordnungswege geregelt. § 2. Das Gesez vom 21. Juli 1823 über die Schulden der Akademiker ist aufgehoben. Dagegen findet der Landrechtsaz 1124 b. auch auf studirende minderjährige Ausländer, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, Anwendung. § 3. Bei Ehrenkränkungen unter Studirenden kann der Beleidigte statt gerichtlicher Anklage eine disciplinarische Bestrafung des Beleidigers beantragen oder sich einem hierauf gerichteten Verfahren anschließen. In solchen Fällen findet sodann eine gerichtliche Anklage nicht mehr statt. § 4. Zweikämpfe zwischen Studirenden fallen unter Titel XX des Strafgesezbuches. Leichtere Fälle, bei welchen der Zweikampf mit Schlägern im Amtsbezirk der Universitätsstadt vollzogen wurde, und weder einen bleibenden Schaden, noch eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzehn Tagen zur Folge hatte, werden jedoch nur als Polizeiübertretungen mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft, sofern nicht die Polizeibehörde gerichtliche Verfolgung beantragt. § 5. Ueber die akademische Disciplin, die Disciplinarbehörden und das Verfahren in Disciplinarsachen werden Bestimmungen im Verordnungswege gegeben. Als Disciplinarstrafe kann auch Einsperrung im Universitätsgefängnisse (Karcer) bis auf vier Wochen angewendet werden.

Allianzvertrag zwischen Baden und Preußen vom 17. August 1866, R.B. 1867, S. 439. Abschließung eines Schuz- und Truzbündnisses. Gegenseitige Garantirung der Integrität der bezüglichen Länder und Verpflichtung im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall wird der Oberbefehl über die badischen Truppen dem König von Preußen übertragen.

Amtsvergehen. Zur Verordnung vom 11. Januar 1856: Sämmtliche Staatsanwälte haben bei strafgerichtlicher Verfolgung öffentlicher Diener, auch wenn es sich nicht um Amtsvergehen handelt, jeweils die vorgesezte Dienstbehörde des Beschuldigten sowohl von der Einleitung der Untersuchung, als auch von der Art der Erledigung derselben in Kenntniß zu sezen. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß § 3 der höchsten Verordnung vom 11. Januar 1856 durch § 2 der Strafprozeßordnung insoweit abgeändert ist, daß nunmehr die Staatsanwälte die Genehmigung der Dienstbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung eines Bediensteten wegen eines Amtsvergehens einzuholen haben. J.M. vom 10. Oktbr. 1865, C.V.B. S. 174.

Anwaltskammern, Geschäftsordnung für dieselben. J.M. v. 20. Juli 1865, C.V.B. S. 118.

Anzeigeblatt s. Verkündungsblätter.

Anklage der Minister s. Verfassungsurkunde.

Anstellung der niederen Diener s. Diener.

Apotheken. Diese sind verbunden, entweder durch eigene Einrichtung oder durch Benehmen mit andern Besizern von Eisbehältern sich in die Lage zu sezen, auf Verlangen jeder Zeit Eis zu Heilzwecken abgeben zu können. Der Preis darf den Betrag von 12 kr. für das Pfund nicht übersteigen. M. d. J. v. 18. Januar 1866, R.B. S. 33. S. auch Arzneiverkauf.

Arzneimittel. Verkauf derselben. § 1. Der Verkauf von Arzneimittel (Rohstoffen oder Präparaten) im Großen, d. i. auf Wiederverkauf ist freigegeben; § 2. der Kleinverkauf von Arzneimitteln, d. i. der Verkauf zum Gebrauch ist nur den concessionirten Apothekern, so wie den zur Haltung einer Hand- oder Nothapotheke besonders ermächtigten Aerzten nach Maßgabe der für diesen Geschäftsbetrieb bestehenden Verordnungen gestattet; § 3. Arzneimittel, deren Bestandtheile oder Zusammensezung geheim gehalten werden, dürfen nur mit Erlaubniß des Obermedicinalraths in den Handel gebracht werden. Die Berechtigung zum Verkauf der erlaubten Geheimmittel richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2; § 4. die in obiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen finden auf jene Stoffe und Präparate keine Anwendung, welche zu andern als ärztlichen Zwecken, z. B. zu gewerblichen, ökonomischen, kosmetischen, diätetischen oder als Genußmittel gebraucht werden. M. d. J. v. 9. Okt. 1865, R.B. S. 633.

Diejenigen Stoffe und Präparate, deren Verwendung als Arzneimittel bei kranken Hausthieren gebräuchlich ist, sind zu den zu ökonomischen Zwecken dienenden Mitteln zu rechnen, auf welche die Verordnung vom 9. Oktober 1865 keine Anwendung findet, jedoch dürfen die sogenannten Geheimmittel, auch wenn sie zum Arzneigebrauch für Thiere bestimmt sind, nur mit Erlaubniß des Obermedizinalraths in den Handel gebracht werden. Die Verordnung vom 25. November 1865 (s. Gifte), die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Giften betreffend, ist von den Thierärzten und andern Personen, welche mit Thierarzneimitteln handeln, auf das Genaueste zu beobachten, wodurch insbesondere auch das Hausiren mit Giften oder giftartigen Stoffen unbedingt ausgeschlossen. M. d. J. v. 30. Dezbr. 1867, Nr. 16612, C.V.B. 1868, S. 3.

An Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer den Verordnungen über den Handel mit Arzneimitteln und deren Aufbewahrung, so wie über den Verkauf zuwiderhandelt. § 83, Ziff. 2 des P.St.G.

Arzneitaxe. M. d. J. v. 9. Mai 1868, R.B. S. 551. § 1. Die Apotheker und Besizer von Hand- und Nothapotheken haben vom 12. Juli d. J. an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der unter dem Heutigen genehmigten Arzneitaxe anzusezen und nach den darin angegebenen Vorschriften und Bestimmungen zu verfahren. § 2. Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Kassen oder milden Fonds zu zahlen sind, erleiden einen Abzug von einem Zehntel des Betrages. § 3. Kein in der Offizin aufbewahrtes Rezept darf länger als drei Tage untaxirt bleiben. Die Taxation der Rezepte hat gemäß der Verordnung vom 11. November 1834 in spezificirter Weise zu geschehen. § 4. Die Taxansäze der einzelnen Bestandtheile einer Ordination sind in Kreuzern und Viertelskreuzern auf das Rezept zu schreiben. Erreicht ein einzelner Bestandtheil der Ordination nicht den Preis von 1 Kreuzer, so ist dieser auf 1 Kreuzer zu erhöhen. Ergibt sich bei dem Zusammenrechnen der Preise der einzelnen Bestandtheile einer Ordination ein Bruchkreuzer, so ist dieser auf 1 Kreuzer zu erhöhen. § 5. Die Bezirksämter sind angewiesen, die Apotheker und Besizer von Hand- und Nothapotheken urkundlich zu veranlassen, von gegenwärtiger Verordnung Abschrift zu nehmen, so wie die neue Arzneitaxe, welche durch den Buchhandel zu beziehen ist, anzuschaffen.

Aerzte. Wer den Beruf eines Arztes mit der Befugniß zur Ausübung der Heilkunde überhaupt oder einzelner Zweige derselben, worunter auch die Zahnheilkunde, betreten will, muß von der Staatsbehörde auf Grund der besonderen vorgeschriebenen Staatsprüfung aus der Gesammtheilkunde als Arzt aufgenommen und auf die Erfüllung seiner Berufsobliegenheiten verpflichtet sein. Die auf den Grund früherer Bestimmungen mit beschränkter Licenz zugelassenen Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Zahnärzte und Wundarzneidiener behalten die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse. Nur Inländer sind befugt, und zwar innerhalb der Berufsgrenzen, Verrichtungen vorzunehmen. Ausländer, welche in der Nähe der Landesgrenze wohnen und in ihrem Heimathsstaate zur Vornahme ärztlicher, wundärztlicher und hebärztlicher Verrichtungen befugt sind, ist die Ausübung ihres Berufs im angrenzenden Inlande gestattet. Sie sind hiebei an die Beachtung der für das inländische Sanitätspersonal geltenden Vorschriften gebunden. Sonstige auswärtige Aerzte, welche ihren Beruf im Inlande ausüben wollen, bedürfen der besonderen Erlaubniß des Ministeriums des Innern. Ohne diese Erlaubniß sind auswärtige, in der Heimath zur Praxis berechtigte Aerzte nur zur Ertheilung von Konsultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt. M. d. J. v. 10. Nov. 1865, R.B. S. 663.

Wer unbefugterweise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird, soweit nicht die Strafbestimmungen der §§ 255 und 256 des St.G.B. auf denselben Anwendung finden, an Geld bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft. § 8 des P.St.G.

Auditeure s. Militärstrafrechtspflege.

Ausgewanderte, unerlaubt, s. Vermögensbeschlagnahme.

Ausgewiesene. Vereinbarung mit Italien. Die Kosten für den Transport der Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche sich auf dem Gebiete des

andern Staates befinden, und welche der leztere in ihre Heimath zu verbringen beabsichtigt, bleiben zur Last eben dieses Staates bis zur Grenze desjenigen Landes, dem der Heimgewiesene angehört. M. d. ausw. Angel. vom 22. März 1868, R.B. S. 343.

Den Bezirksämtern ist die Beobachtung des § 10 des Gothaer Vertrags und die Verordnung vom 12. Oktober 1855, Nr. 12131 eingeschärft worden. M. d. J. v. 9. Juni 1866, Nr. 7631, C.V.B. S. 62.

Auslieferung der Verbrecher. Vertrag mit Belgien. J.M. v. 15. Mai 1868, C.V.B. S. 37. Vertrag mit Frankreich. Erweiterung der bestehenden Verträge. M. der ausw. Angelegenheiten vom 20. April 1868, R.B. S. 540. Vollzugsverordn. v. 15. Mai 1868, C.V.B. S. 36. Vertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. J.M. vom 22. Mai 1865, Nr. 4676, C.V.B. S. 77, und vom 31. August 1866, Nr. 7259, C.V.B. S. 95. Mit Italien J.M. v. 24. März 1867, R.B. S. 203, und vom 24. Sept. 1867, C.V.B. S. 93.

§ 1. Wenn von Seiten der Gerichtsbehörde die Auslieferung eines in Italien befindlichen Verbrechers beantragt wird, ist hierüber unter Anschluß der im Vertrag bezeichneten Actenstücke an das Justizministerium Bericht zu erstatten. Eben dahin sind auch Gesuche um eine vorläufige Verhaftung zu richten. § 2. Ersuchschreiben wegen Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen sind ebenfalls zunächst dem Justizministerium vorzulegen. § 3. Von allen durch inländische Gerichte gegen Angehörige des Königreichs Italien erlassenen Strafurtheilen sind nach eingetretener Rechtskraft derselben beglaubigte Abschriften dem Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zum Zweck der Weiterbeförderung vorzulegen. J.M. v. 24. Sept. 1867, Nr. 8403, C.V.B. S. 93.

Auslieferung der Verbrecher. Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an ausländische Behörden. J.M. v. 31. März 1866, Nr. 2704, C.V.B. S. 33.

Vorschrift über Behandlung der Kosten. Verwaltungshof v. 28. Juli 1865, C.V.B. S. 121.

Auswanderungswesen. Bei Gesuchen um Auswanderungserlaubniß hat sich das amtliche Verfahren bezüglich der Gläubiger des Auswanderers darauf zu beschränken, daß denselben das betreffende Gesuch in öffentlichen Blättern mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb einer bestimmten kurzen Frist sich entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden oder ihre Ansprüche an denselben vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf der Frist der Reisepaß ausgefolgt werde. M. d. J. v. 19. Juli 1867, Nr. 9148, C.V.B. S. 82, s. auch § 75 des Wehrgesezes.

M. d. J. vom 7. November 1865, R.B. S. 656. § 1. Zur gewerbsmäßigen Vermittelung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist eine Concession erforderlich, welche unter Vorlage der Nachweise über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und über die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs mit Bezeichnung der Seehäfen, über welche die Auswanderer befördert werden sollen, bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen ist. § 2. Die Agenten, welche von dem Unternehmer bestellt werden, bedürfen der Bestätigung durch das Bezirksamt, welche ertheilt wird, wenn der Agent nach seinem guten Ruf, nach Vermögen und Kenntnissen zu dem Geschäftsbetrieb sich eignet und der Unternehmer für den Agenten und dieser für den Unternehmer die Sammtverbindlichkeit ausdrücklich übernimmt. § 3. Die Concession eines Unternehmers und die Bestätigung eines Agenten ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Ertheilung und Zurücknahme einer Concession oder Bestätigung und Verzicht auf eine solche wird öffentlich bekannt gemacht. § 4. Für die Erfüllung der durch gegenwärtige Verordnung ihm auferlegte, so wie der von ihm den Auswanderern gegenüber übernommene Verpflichtung, hat der Unternehmer eine Caution von 10,000 fl. durch Hinterlegung in baarem Geld oder inländischen Staatspapieren mittelst Faustpfandvertrags zu stellen. Bei geringerer Ausdehnung des Geschäftsbetriebs kann die Caution durch das Ministerium des Innern bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Die Caution des Unternehmers haftet auch für den Geschäftsbetrieb seiner Agenten und für die Geldstrafen, welche etwa gegen die lezteren wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erkannt werden sollten. § 5. Die Sicherheit ist, wenn sie in Geld gestellt wird, bei der Obereinnehmerei, wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv auf Verfügung des Bezirksamts zu hinterlegen. Das Bezirksamt läßt sich leztern Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben von dem Cautionssteller gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort dem Bezirksamt vorzuzeigen ist. Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten Tag des auf die Hinterlegung folgenden bis zum lezten Tag des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt. Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt. Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theils derselben geschieht nach Verfügung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Cautionssteller seinen Wohnsiz hat. § 6. Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchiv die von dem Bezirksamt nach Anhörung des Hinterlegers bezeichneten Stücke verabfolgt werden. Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt dem Bezirksamt unter Angabe des Betrags davon Nachricht. Das Bezirksamt hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen. Dasselbe benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe auch die Steuerdirektion und die Obereinnehmerei, welche leztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat. In die Hebrolle sind die Geldstrafen nicht aufzunehmen. Der Unternehmer hat binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses

ohne weitere Aufforderung die durch die Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls ihm die Beförderung von Auswanderern von dem Bezirksamt bis zur Ergänzung einzustellen ist. In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft die Frist von dem Tage an, an welchem dem Unternehmer der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist. Er kann die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei dem Bezirksamt nachweist. Die Ergänzung der Sicherheit ist nach Vorschrift des § 5 zu hinterlegen. § 7. Die Rückgabe der Caution kann von dem Concessionirten beantragt werden, wenn er zugleich erklärt, den Gewerbsbetrieb aufgeben zu wollen, oder wenn ihm die ertheilte Concession entzogen worden ist. Der Antrag ist auf Kosten des Nachsuchenden von dem Bezirksamt mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesezt werden wollen, innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet bei dem Bezirksamt mit einer Nachweisung anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage oder bei der zuständigen Staatsbehörde Beschwerde erhoben worden ist. Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch anhängig gemacht, so wird die Caution, so weit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten. In allen Fällen sind die etwa gegen den Unternehmer oder seinen Agenten erkannten Strafen, so wie die erwachsenen Kosten vor der Rückgabe der Caution zu berichtigen. § 8. In den doppelt ausgefertigten Ueberfahrtsverträgen ist stets der Abfahrtstag von dem Orte, von wo ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung des Auswanderers übernimmt und von den Seepläzen, an welchem die Einschiffung stattfinden soll, zu bestimmen und das festgesezte Ueberfahrtsgeld anzugeben. Wenn dem Auswanderer kein Begleiter mitgegeben wird, müssen am Fuße der Verträge die Personen genau bezeichnet werden, an welche die Auswanderer sich auf der Reise zu wenden haben. Der Unternehmer oder Agent, welcher zugleich vierzig Auswanderer oder mehr befördert, muß auf eigene Kosten diesen bis zum Seehafen, in welchem die Einschiffung zur Reise über die See erfolgt, einen zuverlässigen Begleiter mitgeben. § 9. Die Unternehmer und Agenten haben in den Verträgen folgende Verpflichtungen den Auswanderern gegenüber ausdrücklich zu übernehmen: a. daß sie die Auswanderer auf dem im Vertrage zu bezeichnenden Wege und auf die anzugebende Reiseart nach dem europäischen Seehafen befördern; b. daß die Auswanderer die erforderlichen Pläze, Bettstellen, gutes und genügendes Trinkwasser, Holz und Licht, so wie nöthigenfalls Medikamente auf dem angewiesenen Schiffe erhalten; c. daß die Auswanderer freien Transport der Reiseeffecten genießen, oder daß bei Beschränkung des Freigepäcks das Uebergewicht nur nach festem bestimmt auszudrückenden Ansaze berechnet wird; d. daß bei der Ankunft am überseeischen Landungsplaze zu entrichtende sogenannte Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesezten Ueberfahrtspreis begriffen ist und die Auswanderer von dessen besonderer Entrichtung befreit sind; e. daß die Auswanderer für jeden Tag, um welchen die Beförderung in den europäischen Seehafen oder die bestimmte Abfahrt in diesem ohne ihre Schuld verzögert wird, je nach ihrer Wahl von dem Unternehmer, Agenten, Schiffs-Rheder oder Befrachter entweder eine Entschädigung für Beherbergung in baarem Geld, und zwar mindestens: 1. bei einem Aufenthalte vor Erreichung des Seehafens von 48 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für Kinder unter 10 Jahren, oder aber Beherbergung und Verköstigung in Natur erhalten. Diese Zusage ist ohne allen Vorbehalt zu machen und zu erfüllen, mag die Verzögerung durch die Schuld des Unternehmers, Agenten, des Rheders oder Befrachters oder durch Zufall — höhere Gewalt nicht ausgenommen — herbeigeführt worden sein; f. daß die Auswanderer während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen am Borde desselben die Verköstigung in der vorgeschriebenen im Vertrage ausdrücklich zu bemerkenden Menge und Beschaffenheit von dem Schiffsunternehmer erhalten; g. daß auf Verlangen die Effecten des Auswanderers während der Wasserreise zu dem in dem Vertrage ausgedrückten Werthe gegen Wasser- und Feuersgefahr versichert werden; h. daß die Auswanderer und deren Effecten auch in dem Falle um den bedungenen Ueberfahrtspreis an den bestimmten Ausschiffungsseeplaz gebracht werden, wenn das Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsezung verhindert werden sollte; i. daß sie in allen auf den abgeschlossenen Vertrag bezüglichen Streitigkeiten vor den Großh. badischen Gerichten Recht nehmen, unter Verzichtleistung auf Einreden, die auf etwa spätere, im In- oder Auslande abgeschlossene, den bestehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden wollten, und daß sie, wenn der Auswanderer sich um Abhilfe von Beschwerden an den im Seeplaze angestellten badischen Consul wendet, der Entscheidung desselben unter Verzichtleistung auf jedes ordentliche Rechtsmittel sich unterwerfen und dieselbe ohne allen Verzug vollziehen werden. § 10. Der Ueberfahrtsvertrag darf vom Unternehmer oder Agenten dem Auswanderer erst dann verabfolgt werden, wenn er die Erlaubniß zur Auswanderung oder den Reisepaß vorgewiesen hat; die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, genaue Register über die Personen, mit welchen sie Verträge zur Beförderung in andere Welttheile abgeschlossen haben, zu führen (folgt jezt die Form der Register). § 11. Den Unternehmern und Agenten ist untersagt, selbst oder durch Zwischenpersonen zu Auswanderungen anzuwerben, und sie dürfen zu dem Ende namentlich weder selbst im Lande umherreisen, noch andere Personen umhersenden.

Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Verordnung s. die §§ 133 und 134 des P.St.G.

B.

Bauanlagen. Verhütung von Gefährdungen der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs, durch Bauten, Baumpflanzungen u. dgl. Höchste Verordnung v. 14. Novbr. 1865, R.B. S. 673. § 1. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung als 25 Fuß von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze des Bahnhofs errichtet werden. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen und Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht endzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß betragen. § 2. Innerhalb einer Entfernung von 25 Fuß von der äußersten Randlinie eines Bahnkörpers oder eines Bahneinschnitts dürfen keine hochstämmige Bäume gepflanzt werden. Außerdem müssen alle Baumpflanzungen in der Nähe der Bahn hinsichtlich ihres Höhenwuchses auf das Maß der Entfernung des Stammes von der äußersten Randlinie des Bahnkörpers oder Bahneinschnitts beschränkt gehalten werden. § 3. Sand- oder Kiesgruben, Steinbrüche oder sonstige Aushöhlungen müssen mindestens um den doppelten Betrag ihrer Tiefe von den im § 2 bezeichneten Grenzen, so wie von der Grenze eines Bahnhofs entfernt sein. Schachten und Stollen von Bergwerken dürfen sich diesen Grenzen nicht weiter als bis zu einer Entfernung von 300 Fuß nähern. § 4. Die Bezirksämter können auf besonderes Ansuchen in Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, Ausnahmen von obigen Vorschriften, jedoch nur mit Zustimmung der Direktion der Verkehrsanstalten, beziehungsweise des Handelsministeriums gestatten. § 5. Durch obige Vorschriften ist die Anwendung der §§ 13 und flg. der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesez auf die Errichtung von Gewerbsanlagen in der Nähe der Eisenbahnen und Bahnhöfe nicht ausgeschlossen. S. auch Straßen.

Bestrafung der Uebertretungen in Bezug auf die Eisenbahnen, S. 157, Z. 1 des P.St.G., s. auch das Straßengesez v. 20. Febr. 1868.

Baumpflanzungen an Eisenbahnen s. Bauanlagen.

Baupolizei. Bezüglich der Handhabung derselben treten die §§ 116, 22—28 und 30 des Polizeistrafgesezes in Wirksamkeit. M. d. J. vom 13. Novbr. 1865, C.V.B. S. 193.

Beerdigung. Keine Beerdigung darf ohne Beisein oder Erlaubniß der bürgerlichen Standesbeamten geschehen. Sie darf nur auf vorher ordnungsmäßig ausgestellten Sterb- und Leichenschau-Schein, oder wo der erste allein genügt, auf diesen hin stattfinden. Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubniß der untersuchenden Behörde einzuholen. In Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen, oder die Leiche sehr stark zu verwesen beginnt, hat die Beerdigung unverzüglich nach Ausstellung des Leichenschauscheines zu geschehen. Zuwiderhandlungen unterliegen nach vorheriger vergeblicher ortspolizeilicher Aufforderung der gesezlichen Strafe. Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem in jeder Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten öffentlichen Begräbnissen geschehen. Eine Beisezung an andern Orten kann nur mit bezirksamtlicher Genehmigung geschehen. M. d. J. v. 5. August 1865, R.B. S. 535.

Von einer Geldstrafe bis zu 50 fl. wird getroffen, wer vorstehender Verordnung zuwiderhandelt. § 96 des P.St.G.

Beerdigung unbemittelter Angehöriger fremder Staaten s. Krankheiten.

Beherbergung. Die Verordnung vom 18. März 1863 mit Ausnahme der in § 4 derselben enthaltenen, durch den § 49 des P.St.G. ersezten Strafbestimmungen wird erneuert. M. d. J. v. 4. Nov. 1865, C.V.B. S. 185.

Bezirksämter. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräthe für die einzelnen Amtsbezirke ist in der Weise festgesezt worden, wie dieselben in dem der Höchsten Verordnung vom 12. Juli 1864 angeschlossene Verzeichniß bestimmt ist, mit der einzigen Abänderung, daß für den Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Zahl der Mitglieder von 8 auf 9 erhöht wird. M. d. J. vom 31. Januar 1866, C.V.B. S. 37.

Sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths oder eine größere Zahl derselben zur Vertretung des Interesses der Gemeinde bei den Sizungen der Bezirksräthe sind nicht erforderlich, auch ist es nicht erforderlich, daß die nach § 147 der G.O. bezeichneten Personen, nämlich der Bürgermeister und zwei Beigeordnete erscheinen, da zur Vertretung des Gemeinderaths ein gemeinsam Bevollmächtigter ernannt werden kann. Mehr als die im § 147 der G.O. bezeichneten Personen dürfen aber an den Verhandlungen nicht Theil nehmen, und es sind bei Revision der Gemeinderechnung weitere Gebührenanrechnungen zurückzuweisen. M. d. J. vom 8. Juni 1865, Nr. 8148, C.V.B. S. 81.

Bezirksräthe s. Bezirksämter.

Bezirksthierärzte. Dienstprüfung derselben. M. d. J. v. 31. Oktbr. 1866, R.B. S. 394. § 1. Die bezirksthierärztliche Dienstprüfung wird alljährlich im Anfange des Winters durch den Obermedizinalrath (Abtheilung für Veterinärwesen) vorgenommen. § 2. Die praktischen Thierärzte, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei dem Obermedizinalrath vor dem 1. Septbr. schriftlich zu melden und dabei ein bezirksthierärztliches, vom betreffenden Bezirksamt bestätigtes Zeugniß über eine wenigstens zweijährige Berufsübung vorzulegen. § 3. Die Prüfung besteht: 1. in der Fertigung schriftlicher Vorarbeiten, 2. in einem Colloquium verbunden mit der Lösung schriftlicher Aufgaben. § 4. Die Vorarbeiten bestehen in der schriftlichen Bearbeitung je eines aufgegebenen Themas aus dem Gebiete der Gesundheitspflege, der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, sowie der polizeilichen und

gerichtlichen Veterinärkunde mit besonderer Berücksichtigung der inländischen Geseze, Verordnungen und Verhältnissen zu den Vorarbeiten, die am Wohnsiz des Kandidaten mit beliebiger Benüzung literarischer Hilfsmittel gefertigt werden, sind wenigstens sechs Wochen Zeit zu geben. Der ungenügende Befund dieser Arbeiten kann die Zurückweisung des Kandidaten von der weitern Prüfung begründen. § 5. Das am Size des Obermedizinalraths mit jedem Kandidaten einzeln vorzunehmende Colloquium erstreckt sich auf alle in § 4 der Verordnung vom 16. August 1865, die Bestellung von Bezirksthierärzten betreffend, genannten Gegenstände und dauert so lange, bis die Prüfenden sich ein Urtheil über die dienstliche Befähigung des zu Prüfenden gebildet haben. § 6. Während der Zeit des Colloquiums haben die Kandidaten, welche gerade nicht an der Reihe sind, unter Aufsicht und ohne Benüzung von Hilfsmitteln kürzere schriftliche Aufgaben zu lösen, die hauptsächlich den Zweck haben, die Fertigkeit des Kandidaten in den Formen und der Darstellung geschäftlicher Mittheilungen aus dem Amtskreise eines Bezirksthierarztes darzuthun. § 7. Ueber das Ergebniß der Prüfung faßt der Obermedizinalrath (Abtheilung für Veterinärwesen) nach kollegialischer Berathung und Abstimmung Entschließung, deren Inhalt den Geprüften eröffnet und dem Ministerium des Innern behufs Veröffentlichung durch das Regierungsblatt angezeigt wird. § 8. War das Ergebniß der Prüfung ungenügend, so ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung zuläßig. S. auch Thierärzte.

Aufstellung der Kostenverzeichnisse der Bezirksthierärzte. Obermedizinalrath vom 17. Oktober 1866. C. V.B. S. 112.

Die Behörden, welche die Prüfung der aus der Amtskasse zu berichtigenden thierärztlichen Kostenverzeichnisse obliegt, sind angewiesen, die Diäten-Gebührenansäze des thierärztlichen Personals genau zu überwachen, und bei ungebührlich hohen Anforderungen nach näherer Erhebung des Sachverhältnisses die geeigneten Ermäßigungen eintreten zu lassen. M. d. J. v. 28. August 1866, Nr. 10596, C.V.B. S. 98.

Blatternkrankheit. Die Aerzte sind zur Anzeige epidemischer seuchenhafter, das allgemeine Wohl gefährdender Krankheiten, also auch der Blatternkrankheit, gemäß des § 10 des Lizenzscheines, verpflichtet. Obermedizinalrath vom 26. Mai 1866, Nr. 1908, C.V.B. S. 63.

Brandfälle. Bezüglich der Bezahlung der Kosten für Erfrischungen der Löschmannschaften, für Fütterung der Pferde an den Feuerspritzen und für die Feuerreiter ist den Gemeinden anheimgegeben über Bestreitung dieses Aufwands unter einander Vereinbarungen zu oder Vorschriften in die Feuerlöschordnungen aufzunehmen. M. d. J. v. 17. April 1867, Nr. 4933, C.V.B. S. 36.

Branntweinsteuer. Abänderung der Vollzugsverordnung vom 5. April 1852 zu dem Branntweinsteuergesez. F.M. v. 23. Febr. 1867, R.B. S. 62.

Die Verordnung vom 17. Mai 1852 und vom 28. Mai 1859, welche eine Steuerrückvergütung für den zur Essig- und Leuchtgasbereitung verwendeten Branntwein und Weingeist gewährt hat, ist aufgehoben. F.M. v. 30. Nov. 1865, R.B. S. 693.

Branntweinverkauf. M. d. J. v. 17. August 1867, C.V.B. S. 587. § 1. Nur Wirthe und solche, welche nach Verkündung dieser Verordnung die besondere Concession zum Branntweinschank erlangen oder früher erlangt haben, sind befugt, Branntwein irgend einer Art zum sofortigen Genuß zu verkaufen. § 2. Der Verkauf von Branntwein jeder Art in Mengen unter einer halben Maß ist nur den in § 1 genannten und solchen Personen gestattet, welche hierzu eine Concession erlangen oder früher erlangt haben. § 3. Für die Concession zum Branntweinschank ist eine Taxe von 20 bis 40 fl., für die Concession zum Branntweinverkauf im Kleinen eine Taxe von 5 bis 10 fl. zu entrichten.

Brückenordnung, für die Brücke bei Altbreisach. Zolldirekt. vom 23. August 1865, C.V.B. 1866, S. 71, und vom 25. Septbr. 1867, C.V.B. S. 105, für jene bei Hüningen Z. d. v. 18. Aug. 1865, C.V.B. 1866, S. 67, für den Schiffbrückenantheil bei Kehl. F.M. v. 28. Juni 1865, C.V.B. S. 137, für die Rheinbrücke bei Maxau. Direkt. der Verkehrsanstalten v. 9. Nov. 1865, C.V.B. S. 180, für die Schiffbrücke über den Rhein bei Speier. F.M. v. 17. Januar 1866, C.V.B. S. 5., für die Rheinbrücke bei Mannheim. F.M. v. 28. Juni 1865, C.V.B. S. 174, für die Rheinschiffbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen. Z. d. v. 15. Januar 1867, C.V.B. S. 15, für die fliegende Brücke bei Heidelberg. F.M. v. 28. Juni 1865, C.V.B. S. 158, endlich für jene bei Rheinhausen. Dom-Direkt. v. 31. Dezbr. 1866, C.V.B. 1867, S. 4.

C.

Collegiengelder. Die Gesuche um Befreiung von denselben sind von den Bezirksämtern dem Senate der Universität mitzutheilen. M. d. J. v. 23. September 1864.

Conscriptionsgesez s. Wehrgesez.

Contingentsgesez vom 12. Februar 1868, R.B. S. 105. Art. 1. Die Friedenspräsenzstärke der badischen Truppen soll ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Militärunterbeamten 14,000 Mann betragen. Art. 2. Die Zahl der jährlich auszuhebenden Wehrpflichtigen soll 4700 Mann nicht übersteigen. Die Festsezung des wirklichen Bedarfs erfolgt durch Staatsministerialverordnung. Art. 3. Die Landwehr soll mit etwa 8000 Mann vorgesehen sein.

D.

Dampfschiffahrtsordnung auf dem Boden- und Untersee vom 22. September 1867, R.B. 1868, S. 214. Die in der neuen Schiffahrtsordnung enthaltenen Vorschriften und Verbote sind an die Stelle der außer Wirksamkeit gesezten Verordnung vom 15. Febr. 1865

getreten, wornach Zuwiderhandlungen gegen dieselben nach § 148 beziehungsweise § 133 des Polizeistrafgesezbuches und nach den Bestimmungen des Gesezes vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen geahndet werden. Wegen Ausstellung der Schifferpatente haben sich die Bewerber an die zuständigen Bezirksräthe zu wenden, welche bis auf Weiteres auch die Geschäfte der Kommission für Prüfung der Schiffe unter Zuzug der bestellten Schifffahrtsaufseher und anderer Sachverständiger zu besorgen haben. H. M. v. 12. März 1868, Nr. 1348, E.V.B. S. 15.

Decreturen der Diäten und Zugkosten und die Anschaffung von Inventarienstücken ist unmittelbar an das Justizministerium von den Amtsgerichten einzureichen. Ausnahmsweise sind die Verzeichnisse der Reisekosten der Untersuchungsrichter dem Verwaltungshof vorzulegen, welchem die Decretur der Untersuchungskosten obliegt. J.M. v. 29. Nov. 1864, E.V.B. S. 119.

Der Verwaltungshof hat die baldige Vorlage der Kostenverzeichnisse in Forststrafsachen zu überwachen und deren Decretur zu bewirken. J.M. vom 20. Januar 1865, R.B. S. 52.

Deserteure s. Militärstrafrechtspflege § 31 ff., Vermögensbeschlagnahme, Wehrpflichtige, ungehorsame.

Diätenreglement. Höchste Verordnung vom 9. Mai 1867, R.B. S. 165. § 1. Die im Civilstaatsdienst stehenden Beamten und Angestellten erhalten für den Aufwand, der ihnen bei Vornahme eines Dienstgeschäfts außerhalb ihres Wohnortes für ihre Verpflegung erwächst, nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung eine Aversalvergütung je für den Tag, Diät, außerdem aber, so weit ihre Dienststellung sie zur Anrechnung von Reisekosten berechtigt, nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 eine Vergütung der Reisekosten. § 2. Die Diät wird nach dem Tarife verabreicht. In der Zeit vom 1. Oktober bis lezten April wird zu derselben ein Zuschlag von zehn Prozent und wo sich dieser Zuschlag (bei 1/4, 2/3 oder 1/2 Diät) nicht mindestens auf 12 kr. beläuft, ein Zuschlag in diesen Betrag gewährt. § 3. Jeder Beamte und Angestellte bezieht die Diät nach der Tarifklasse, zu welcher die von ihm bekleidete Stelle gehört, und nicht nach dem ihm persönlich verliehenen Dienstrang. Auch die Dienstverweser beziehen die Diät, welche dem Beamten oder Angestellten gebührt, dessen Stelle sie verwalten. Diejenigen, welche einen Beamten oder Angestellten nur vorübergehend für einzelne Fälle vertreten, erhalten die Diät, welche ihrer gewöhnlichen Dienststellung entspricht. Beamte, welche in besonderem Auftrag einer Mittelstelle oder eines Ministeriums ein Collegialmitglied einer dieser Behörden vertreten, erhalten jedoch für diesen Fall ausnahmsweise die Diät des Collegialmitgliedes, dessen Stelle sie vertreten. Die Belohnung der Dienstverweser für die Verrichtungen am Siz der Stelle, welche sie verwalten, wird jeweils besonders bestimmt. Das Gleiche bleibt dem betreffenden Ministerium vorbehalten, wenn bei einem andern auswärtigen Geschäft der Aufenthalt an einem und demselben Orte voraussichtlich über vier Wochen dauert. § 4. Die Anrechnung der Diät richtet sich nach der Dauer des auswärtigen Geschäfts, überall einschließlich der zur Hin- und Rückreise nöthigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts. Mit dem Eintritt der Mitternachtsstunde beginnt ein neuer Diätenansaz. Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff soll die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnortes maßgebend sein und sollen Verspätungen bei der Ankunft nur insoweit in Betracht kommen, als solche über eine Stunde betragen. Tag und Stunde der Abreise wie der Rückkunft ist in dem Kostenverzeichniß jeweils anzugeben. § 5. Erstreckt sich ein am Vormittag begonnenes Geschäft über die Mittagszeit und ist die Rückkehr am Abend gar nicht oder in den Monaten Oktober bis April erst nach 8 Uhr, in den Monaten Mai bis September erst nach 9 Uhr erfolgt, so ist die volle Diät anzusezen. Erstreckt sich ein Geschäft über die Mittagszeit in der Weise, daß die Rückkehr sich nicht bis nach 8 beziehungsweise 9 Uhr verzögert, so sind zwei Drittheile der Diät anzusezen. Ist zur Vornahme eines Geschäfts der auswärtige Aufenthalt über Mittag nicht erforderlich, sei es, daß dasselbe sich nur auf einen Vor- oder einen Nachmittag erstreckt, so ist ohne Rücksicht darauf, wann im leztern Fall die Rückkehr am Abend erfolgt, die halbe Diät anzusezen. Fordern auswärtige Geschäfte ununterbrochen zwei oder mehr Tage, so daß eine Rückkehr des Beamten in seine Wohnung in der Zwischenzeit nicht erfolgt, so ist die Diät für den ersten und für den lezten Tag nach vorstehenden Bestimmungen, für jeden zwischenliegenden Tag aber voll zu berechnen. § 6. Für Geschäfte, welche nicht über eine halbe Stunde entfernt zu verrichten sind, wird eine Diätenanrechnung nur zugelassen, wenn der betreffende Beamte oder Angestellte zu auswärtiger Zehrung veranlaßt war. § 7. Beamte der I. Klasse dürfen, wenn sie einen eigenen Diener bei sich haben, für diesen 2 fl. 30 kr. täglich anrechnen. Wo nur die Hälfte oder zwei Drittel der Diät anzurechnen sind, darf auch nur die Hälfte oder zwei Drittel der Vergütung für den Diener angesezt werden. § 8. Bei Dienstgeschäften im Auslande wird die nach den vorstehenden Paragraphen für das Inland bemessene Diät sammt der in § 7 bestimmten Vergütung um die Hälfte erhöht. Die Aufbesserung in den Monaten Oktober bis April beträgt alsdann zehn Prozent der erhöhten Diät und mindestens 18 kr. Wo für Dienstgeschäfte im Auslande ausnahmsweise eine andere Bestimmung angemessen erscheint, wird sich besondere höchste Entschließung vorbehalten. Hat ein Beamter oder Angestellter in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, ohne daß er genöthigt ist, in demselben zu übernachten, so begründet dies keine höhere als die für Geschäfte im Inland übliche Diätenanrechnung. Für diplomatische Sendungen bleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. § 9. Beamte und Angestellte, deren Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte im Allgemeinen oder in

bestimmten Fällen durch besondere Vorschriften festgesezt ist, haben den Diätenbezug nach gegenwärtiger Verordnung nur da in Anspruch zu nehmen, wo jene Vorschriften nicht maßgebend sind. § 10. Für Reisekosten darf in keinem Fall an Vergütung mehr als der wirklich aufgewendete Betrag in Anspruch genommen werden. Derselbe ist soweit thunlich nachzuweisen. § 11. Wo für Reisen der Beamten und Angestellten Eisenbahnen oder Dampfschiffe benuzt werden können, soll von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch gemacht werden. Beamte und Angestellte der vierten und folgenden Tarifklassen sollen bei ihren Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen. § 12. Beamte der drei ersten Klassen des Tarifs können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte und Angestellte der vierten bis siebenten Klasse des Tarifs dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Für Angestellte der achten bis zehnten Klasse des Tarifs, auch für den Diener, welchen ein Beamter der ersten Klasse bei sich hat, kann nur die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Eilzügen jene der zweiten Klasse in Anrechnung gebracht werden. An sonstigen Reisekosten können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für ein Gefährt von zwei Pferden, und Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse den Aufwand für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Auslagen für nöthige Vorspannpferde, für Kutscher und Stalltrinkgelder, Pflaster-, Brücken-, Weg- und ähnliche Gebühren, auch im Fall der Reise mittelst Eisenbahn, eines Dampfschiffes oder Postwagens für die Fahrt zu und von der Eisenbahn 2c., sowie für den Transport des Reisegepäcks vergütet. Sind Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse durch besondere Umstände genöthigt, sich eines zweispännigen Fuhrwerks zu bedienen, so ist die Veranlassung hiezu bei Vorlage des Kostenzettels anzugeben. Angestellte der achten bis zehnten Klasse dürfen jedoch Reisekosten für ein besonderes Gefährt überhaupt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsorts vom Wohnorte über eine Stunde beträgt, oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere persönliche, Witterungs- oder andere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. § 13. Wo mehrere Beamte und Angestellte bei einem auswärtigen Geschäfte zusammen zu wirken haben, sollen sie sich — wenn nicht im einzelnen Fall besondere, nachzuweisende Gründe dies unthunlich machen oder nicht die Bestimmungen des § 11 Anwendung finden — eines gemeinschaftlichen Gefährts bedienen, und es hat der Beamte, den seine dienstliche Stellung zur Leitung des Geschäfts beruft, hiernach die geeignete Anordnung zu treffen. § 14. Bezirksbeamte, bei welchen öfter auswärtige Geschäfte vorkommen, haben mit Genehmigung der vorgesezten Behörde die Stellung der benöthigten Fuhren an Unternehmer zu begeben und es ist nach den hiernach erzielten Akkordpreisen, welche jedenfalls den Fuhrlohn und die Vergütung für auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden umfassen sollen, die Vergütung der Reisekosten leisten zu lassen. Hält ein Bezirksbeamter selbst Wagen und Pferde, so kann er von der vorgesezten Behörde zu deren Verwendung bei Dienstreisen, welche sich nicht mittelst der Eisenbahn zurücklegen lassen, ermächtigt werden. Im Falle dieser Ermächtigung hat die vorgesezte Behörde zugleich zu bestimmen, welche den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechende Vergütung jeweils angerechnet werden darf. § 15. Beamte und Angestellte, welchen ein jährlicher Aversalbeitrag für Fuhr- oder Rittlohn ausgeworfen oder die Vornahme von Dienstreisen ohne besondere Vergütung zur Pflicht gemacht ist, haben eine Vergütung für die von ihnen aufgewendeten Reisekosten nur insoweit anzusprechen, als ihnen solche nach Maßgabe der bezüglichen besonderen Vorschriften etwa noch zugestanden ist. Angestellte, welchen für den zurückzulegenden Weg Ganggebühren ausgesezt sind, dürfen in Fällen, auf welche die Bestimmungen über die Ganggebühren Anwendung finden, als Reisekosten nur die Ganggebühr berechnen. Solche, deren Dienst die regelmäßige Begehung ihres Bezirks erfordert, erhalten für diese Begehung keine besondere Vergütung. § 16. Kommen bei einem auswärtigen Aufenthalt mehrere Dienstgeschäfte vor, für welche gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen sind, so darf für diese Dienstgeschäfte zusammen die Diät sammt Reisekosten nur einfach berechnet und es soll der Gesammtkostenaufwand auf die verschiedenen Geschäfte, und zwar, was die Diät sammt Vergütung für den Diener anbelangt, nach Verhältniß der auf jedes der verschiedenen Geschäfte verwendeten Zeit, was aber die Reisekosten anbelangt, bei Geschäften im nämlichen Orte gleich und bei Geschäften in verschiedenen Orten nach Verhältniß ihrer Entfernungen vom Wohnorte des Beamten vertheilt werden. § 17. Kein Kostenverzeichniß für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hiezu berufenen vorgesezten Behörde gut geheißen ist. Folgt nun der Tarif der Diätenansäze.

Tarif der Diätenansäze: I. Klasse 10 fl., II. 8 fl., III. 6 fl., IV. 5 fl., V. 4 fl., VI. 3 fl. 30 kr., VII. 3 fl., VIII. 2 fl. 30 kr., IX. 2 fl., X. 1 fl. 12 kr. Wer unter die angegebenen Klassen zu rechnen, zeigt der Tarif.

Diäten der Staatsanwaltsgehilfen für auswärtige Verrichtungen bei Schöffensizungen. J.M. v. 10. April 1867. C.V.B. S. 20.

Die Kostenverzeichnisse der Amtsrevidenten in Gemeindesachen sind vor der Zustellung an den Gemeinderath dem Verwaltungshof zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. M. d. J. v. 16. Juni 1866, Nr. 7921, C.V.B. S. 63.

Diener, niedere. Anstellung derselben. Höchste Verordnung v. 30. Mai 1868, R.B. S. 561. I. Für das Militär vorbehaltene Dienste. § 2. Die Ergänzung des Personals der in der Anlage I genannten Dienststellen darf, so lange geeignete Bewerber aus dem Militär vorhanden, welche seit mindestens zwölf Jahren tadellos bei den Fahnen präsent sind und hie-

von neun Jahre als Unteroffiziere oder im Rang eines Unteroffiziers dienen, nur aus der Zahl dieser Bewerber erfolgen. § 3. Militärpersonen, welche Verwendung in einem dieser Dienste wünschen, haben sich im Dienstweg an das Kriegsministerium zu wenden, welches ihr Gesuch mit einer Grundliste der zur Besezung des Dienstes zuständigen Behörde mittheilt. Leztere ordnet, wenn sie sich über die Befähigung des Bewerbers zur Anstellung in der fraglichen Dienstkategorie verlässigt hat, seine Aufnahme in die Wartliste an und sezt hievon oder eintretenden Falles von den Gründen der Zurückweisung das Kriegsministerium in Kenntniß. Wird eine Dienststelle erledigt, so hat die Civilbehörde zur Ergänzung des Personals aus der Wartliste einen Ersazmann einzuberufen. Hierbei bedingt die höhere Charge, bei gleicher Charge das Dienstalter in derselben und bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter den Vorzug. Personen, welche als vorzüglich befähigt in die Wartliste aufgenommen wurden, können ausnahmsweise nach Benehmen mit dem Kriegsministerium auch vor den ihnen im Allgemeinen vorgehenden Bewerbern berücksichtigt werden. § 4. Sind keine Bewerber der in § 2 benannten Art vorhanden, so können zunächst Militärpersonen, welche mindestens seit 9 Jahren tadellos bei den Fahnen präsent sind und hievon 6 Jahre als Unteroffiziere dienen, auf die in Anlage I verzeichneten Dienste berufen werden. Für solche Bewerber ist eine besondere Wartliste zu führen und es gelten für das Verfahren bei der Aufnahme in diese Liste und die Besezung der Stellen die Vorschriften des § 3. Wird auch durch die Bewerber mit mindestens neunjähriger Dienstzeit dem Bedürfniß nicht genügt, so können diese Dienste auch an Militärpersonen von wenigstens siebenjähriger Dienstzeit bei den Fahnen, sowie an Bewerber aus dem Civilstand vergeben werden, wobei Inhaber eines der in Anlage I verzeichneten Dienste, welche zu einem andern Dienstzweige überzugehen wünschen, vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Die Aufnahme dieser dritten Art von Bewerbern in eine besondere Wartliste ist bei der betreffenden Civilbehörde nachzusuchen und die Besezung der Stellen durch diese Klasse von Anwärtern findet unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 7 statt. Bei der Ergänzung des Personals der Gerichtsvollzieher haben unter Bewerbern gleicher Befähigung Militärpersonen, welche mindestens seit 9 Jahren tadellos bei den Fahnen präsent sind und hievon 6 Jahre als Unteroffiziere dienen, den Vorzug, wogegen Militärpersonen von geringerer Dienstzeit, auch wenn sie in eine höhere Klasse des § 7 vorgerückt sind, keinen Vorzug vor gleichbefähigten Civildienern einer niedereren Klasse haben. II. *Dienste, welche eine spezielle Vorbildung erfordern.* § 5. Das Personal der in der Anlage II verzeichneten Civildienste wird aus solchen Bewerbern ergänzt, welche auf den Nachweis ihrer Befähigung von der zuständigen Behörde in die für diese Dienste geführten Wartlisten aufgenommen worden sind. Bei Vergebung der Stellen entscheidet in erster Reihe der Grad der Tüchtigkeit der Anwärter. Unter Bewerbern gleicher Befähigung haben Militärpersonen, welche mindestens seit 9 Jahren bei den Fahnen tadellos präsent sind und hievon 6 Jahre als Unteroffizier dienen, den Vorzug. Die Vorschriften des § 3 sind hinsichtlich der Aufnahme von Militärpersonen in die Wartlisten auch hier maßgebend. III. *Dienste, welche der allgemeinen Bewerbung offen stehen.* § 6. Die in Anlage III verzeichneten Dienste werden von der zur Besezung des Dienstes zuständigen Behörde zur Bewerbung mit angemessener Frist in der Karlsruher Zeitung ausgeschrieben. Als Bewerber werden nur zugelassen: a. Militärpersonen, welche seit mindestens 12 Jahren tadellos bei den Fahnen präsent sind und hievon 9 Jahre als Unteroffiziere dienen; b. Personen, welche einen der in der Anlage verzeichneten Dienste inne haben; c. pensionirte Gendarmen und pensionirte Diener, welche einen der in den Anlagen bezeichneten Dienste vor ihrer Pensionirung bekleideten. § 7. Bei Vergebung der Stelle gibt, die erforderliche Qualification vorausgesezt, die höhere Dienstklasse, bei gleicher Dienstklasse das höhere Dienstalter in derselben, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter den Vorzug. Bei pensionirten Dienern richtet sich die Dienstklasse nach dem Dienste, in welchem sie pensionirt wurden. Für die Abstufung der Dienstklassen ist folgende Eintheilung maßgebend; s. die I., II. u. III. Klasse. § 8. Gesuche von Militärpersonen um Uebertragung einer dieser Civilstellen sind auf dem Dienstweg an das Kriegsministerium einzureichen. Das Kriegsministerium übergibt die einkommenden Gesuche mit Bezeichnung des Bewerbers, welchen dasselbe für den Bestberechtigten hält, der zuständigen Behörde. § 9. Beabsichtigt die Behörde, die Stelle mit Uebergehung der von dem Kriegsministerium vorgeschlagenen und von ihr als zur Versehung der Stelle befähigt anerkannten Bewerber einer dieser nach Maßgabe des § 7 nachstehenden Person zu übertragen, so ist hievon dem Kriegsministerum unter näherer Begründung in Kenntniß zu sezen und — wenn eine Vereinigung nicht herbeigeführt werden kann — auf Vortrag des betreffenden Civilministeriums und des Kriegsministeriums die höchste Entscheidung aus Großh. Staatsministerium einzuholen. IV. *Gemeinsame Bestimmungen.* § 10. Jedes Feldzugjahr wird bei Berechnung der Dienstzeit doppelt gezählt. Militärpersonen, welche wegen von dem Feinde erhaltenen Wunden pensionirt sind, haben, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit, die gleichen Rechte wie die in den §§ 2, 4, 5 und 6 Benannten. Der Dienst in der Gendarmerie wird als Militärdienst bei der Fahne behandelt. § 11. Um die Befähigung zu bestimmten niederen Diensten zu erwerben, können Militärs nach 12jähriger, beziehungsweise 9jähriger Dienstzeit bei der Fahne, erforderlichen Falls unter Beibehaltung ihrer Bezüge oder eines Theils derselben durch das Kriegsministerium bis auf die Dauer von 6 Monaten beurlaubt werden. Eine gleiche Beurlaubung, jedoch ohne Genuß der Bezüge, kann solchen Militärs vom Kriegsministerium gewährt werden, um einen niedern Dienst provisorisch zu versehen, oder um

sich in einer Vorbereitungsstellung für eine definitive Anstellung einzuarbeiten. Diesen Militärs wird vorzugsweise Berücksichtigung zur Aufnahme in solche Vorbereitungsstellung gewährt. Der hierfür bewilligte Urlaub zählt jedoch nicht zu der behufs definitiver Anstellung in einem immatrikulirten Dienst in Rechnung kommenden Dienstzeit. § 12. Militärpersonen, welche auf eine der vorstehenden Arten durch Vermittlung des Kriegsministeriums eine Civilanstellung erhalten, wird zum Antritt derselben die sofortige Entlassung, beziehungsweise Beurlaubung ertheilt. § 14. Sämmtliche Ministerien, jedes in seinem Geschäftskreis und soweit erforderlich gemeinschaftlich, sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Insbesondere haben die Ministerien bezüglich der innerhalb ihres Geschäftskreises zu besezenden Dienste die Anforderungen näher zu bestimmen, welchen die Bewerber zu genügen haben, um zur Anstellung zugelassen zu werden.

Dienercedikt s. Richter, Staatsdiener.

Dienstboten. Rechtsverhältnisse derselben. Gesez vom 3. Februar 1868, R.B. S. 50. § 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längern Zeitraums, der andere zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns Einigung erfolgt ist. Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bedingungen festsezt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften. § 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages. Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf. Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet. § 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, zweiten Ostertag, Johannestag, Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage. Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirthschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen als zu den häuslichen Diensten gemiethet werden. Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats abgeschlossen. § 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemietheten nicht vier Wochen oder bei monatweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesezlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen. § 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde. § 6. Die Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen. Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in ihren aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen. Sie müssen selbst, wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen. Für Schaden, welchen der Dienstbote der Dienstherrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmung über Schadensersazpflicht Ersaz zu leisten. § 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind. Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesezt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohns um vier Wochen verschoben werden. Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde. § 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu verpflegen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen. § 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern. Die Begräbnißkosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last. § 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, so wie wegen Verhinderung an deren Besorgung, insoferne solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder bei zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind. § 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsezung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen; wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schüzen könnte oder wollte; wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält, oder den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Hand-

lungen der Dienstherrschaft, welche wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältniß zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind. § 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündet werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist. § 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12. § 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10 und zwar in Folge eigener Verschuldung entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrag des Schadens nöthig fält, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen, oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohns. § 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen Dienstboten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Rechte anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obsiegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht. § 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohn für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrag des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes. § 17. Bei monatweise vermiethetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat. § 18. Sowohl den Dienstherren als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen. § 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienst ausgetreten ist, wissentlich vor Vereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden. § 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten. Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hinderniß angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden. Die Vollstreckung des Urtheils wird ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

Beschlüsse des Gemeinderaths, durch welche ein von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 vorstehenden Gesetzes abweichender Ortsgebrauch festgestellt werden soll, sind vor der öffentlichen Bekanntmachung dem Bezirksamte zur Einsicht mitzutheilen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt sodann in gleicher Weise, wie die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften (§ 1 der Verordnung v. 15. Septbr. 1864, Reg.Bl. S. 633). Endlich ist der Beschluß des Gemeinderaths mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in beglaubigter Fertigung dem Amtsgericht mitzutheilen. Justiz- u. Minist. des Innern vom 14. März 1868, Nr. 3282, C.V.B. S. 14.

Dienste, öffentliche, in der Justiz und der öffentlichen Staatsverwaltung. Höchste Verordn. v. 6. Mai 1868, R.B. S. 529. I. Einleitung. § 1. Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz oder der inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will, muß 1. nach vollendeter Lycealschulbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von § 2 auf einer Hochschule mindestens sieben Semester hindurch studirt haben; 2. hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3—7 bestehen; 3. sodann der Fortsetzung seiner Studien, insbesondere in den Landesgesetzen, sowie seiner praktischen Vorbereitung mindestens zwei weitere Jahre nach Maßgabe der §§ 8—10 widmen; 4. endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§ 11—14 bestehen. § 2. Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen: 1. römisches Privatrecht, 2. römische Rechtsgeschichte, 3. deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht, 4. deutsche Rechtsgeschichte, 5. Handels- und Wechselrecht, 6. französisches und badisches Civilrecht, 7. Civilprozeß und Praxis desselben, 8. Strafrecht, 9. Strafverfahren, 10. gerichtliche Medizin, 11. Staatsrecht, 12. Kirchenrecht, 13. Rechtsphilosophie, 14. Nationalökonomie, 15. Polizeiwissenschaft. Außerdem müssen innerhalb der ersten drei Semester mindestens drei weitere Vorlesungen von wöchentlich vier Stunden aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört werden (vergl. § 19 der Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dezbr. 1836, mit Nachtrag, Regierungsblatt 1839, Nr. 30). II. Erste Prüfung. § 3. Die erste

Prüfung der Rechtskandidaten wird jährlich einmal, und zwar im Spätjahr, durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Commissären des Ministeriums des Innern vorgenommen. Für dieselbe ist eine Taxe von 20 fl. zu entrichten. Die Rechtskandidaten haben sich dieser Prüfung spätestens 1½ Jahre nach ihrem Abgange von der Hochschule zu unterziehen. Eine spätere Zulassung findet nur statt, wenn Krankheit oder sonstige unabwendbare Hindernisse bescheinigt werden. § 4. Die Anmeldungen zur ersten Prüfung müssen im Laufe des Monats Oktober bei dem Justizministerium schriftlich eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten: 1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien, 2. Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen, welche die Erfüllung der in § 2 gegebenen Vorschriften darthun; 3. einen Nachweis über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten. — Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium. § 5. Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den in § 2 bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner andern Hilfsmittel als (bei Ziffer 1 und 2) des corpus juris civilis bedienen dürfen. Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 1, 6, 7, 8 und 14 aufgeführten Fächern geprüft. § 6. Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind. Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber. § 7. Die nicht bestandenen Kandidaten können sich noch einmal, jedoch nur zu einer der beiden nächstfolgenden Prüfungen einfinden. Wer zum zweiten Mal in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen. III. Rechtspraktikanten. § 8. Diese haben ihre Praxis bei einer Staatsbehörde binnen acht Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen. Dieselben sind nach Maßgabe von Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (s. Verfassungs- und Diensteid) zu beeidigen. Von dem Beginn der Praxis sowie von jedem Wechsel der Beschäftigung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten. § 9. Von der praktischen Vorbereitungszeit muß zunächst ein Jahr bei einem oder mehreren Amtsgerichten zugebracht und auf Uebung in der bürgerlichen, sowie in der Strafrechtspflege verwendet werden. Außerdem soll jeder Praktikant auch etwa sechs Monate lang bei einem Kreisgerichte und gleiche Zeit hindurch bei einem Bezirksamte arbeiten. § 10. Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen sie sich beschäftigen wollen, ist in der Regel den Praktikanten selbst zu überlassen. Jedoch bleibt den Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, aus besonderen Gründen Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen. Die Praxis bei einem Amtsgerichte oder Bezirksamte kann mit Uebernahme einer Aktuarsstelle verbunden sein. IV. Zweite Prüfung. § 11. Die zweite Prüfung der Rechtspraktikanten wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministerium des Innern ernennt, jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, zu Karlsruhe gebührenfrei vorgenommen. Die Rechtspraktikanten haben sich derselben frühestens nach zwei Jahren und spätestens nach vier Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen. § 12. Die Anmeldungen zu dieser zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar bei dem Justizministerium einzureichen, mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbstständig gefertigten größeren Arbeiten. Das Justizministerium erhebt hierauf von den bezeichneten Behörden Berichte über die dienstlichen Leistungen und das sonstige Verhalten der Praktikanten fordert für jeden derselben sechs der verzeichneten praktischen Arbeiten ein, und stellt alle diese Vorlagen der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft. § 13. Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des badischen Rechts, nämlich: Badisches Civilrecht, Civilprozeß, Strafrecht, Strafverfahren, Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Die Prüfung beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der badischen Gesetzbücher gestattet ist. Sodann folgt eine mündliche Prüfung jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über Akten zu erstatten hat, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vor Beginn der Prüfung zuzustellen sind. § 14. Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebniß der Prüfung. Die in derselben bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Referendären ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Die zu ertheilenden Prädikate sind die gleichen wie bei der ersten Prüfung. Bezüglich der Nichtbestandenen finden die Vorschriften des § 7 auch hier Anwendung. V. Referendäre. Disciplin. § 15. Diejenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden. Auch die nicht verwendeten Referendäre haben sich übrigens bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei einem Anwalte oder bei einem Notare praktisch zu beschäftigen und dem Justizministerium von der Art ihrer Beschäftigung jeweils Anzeige zu erstatten. § 16. Die Disziplinargewalt über Rechtspraktikanten oder Referendäre steht zunächst den Behörden, bei welchen dieselben beschäftigt sind, beziehungsweise deren vorgesetzten Oberbehörden zu. Dem Justizministerium ist die Ertheilung der polizeilichen Heirathserlaubniß vorbehalten. Auch ist dasselbe ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen. S. auch Notare die Verordnung vom 24. Juli 1865.

Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre. J.M. vom 8. Mai 1868, R.B. S. 534. I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Alle Gerichte und alle Staatsverwaltungsbehörden sind im Allgemeinen ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendäre als unentgeltliche Hilfsarbeiter anzunehmen. Jedoch darf ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums die Zahl solcher Volontäre bei Amtsgerichten und Bezirksämtern nicht die Zahl der betreffenden Beamten, bei Kollegialgerichten nicht die Zahl des angestellten Sekretariatspersonals übersteigen. § 2. Rechtspraktikanten und Referendäre, welchen eine mit Gehalt verbundene Stelle übertragen ist, haben zunächst die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen und können nur, so weit es unbeschadet dieser Dienstleistung möglich ist, zu anderweitigen Geschäften zugelassen werden. Söhne, Brüder, Neffen oder Schwäger des Vorstandes oder eines Mitgliedes einer Stelle sollen bei derselben nicht mit Gehalt angestellt werden. § 3. Auch die unentgeltlich Arbeitenden (Volontäre) haben sich allen dienstlichen Anordnungen der Behörden, bei welchen sie beschäftigt sind, willig zu fügen und die ihnen übertragenen Geschäfte pünktlich zu besorgen. Alle Rechtspraktikanten und Referendäre sollen ein Verzeichniß der von ihnen angefertigten größeren Arbeiten führen. II. Bei Amtsgerichten. § 4. Bei denselben sind die Rechtspraktikanten jedenfalls zunächst zu Kanzleiarbeiten aller Art zu verwenden. In den Geschäftsformen bereits geübten Praktikanten und Referendären darf aber auch die Entwerfung einzelner gerichtlicher Verfügungen anvertraut werden. Der Beamte (Amtsrichter oder Gerichtsnotar) hat jedoch solche Arbeiten sorgfältig zu prüfen, etwa nöthige Berichtigungen zu veranlassen und sowohl die Konzepte als die Ausfertigungen zu unterzeichnen. § 5. Referendären kann ferner die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, z. B. Einvernehmen von Zeugen oder vormundschaftlichen Beiräthen — jedoch ohne selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen — übertragen werden. Solche Aufträge, welche sich in der Regel nicht auf Abnahme von Eiden oder Handgelübden erstrecken sollen, sind übrigens schriftlich zu den Akten zu beurkunden. § 6. Auf Referendäre, welche durch das Justizministerium (auf Grund des § 21 der Gerichtsverfassung) mit vorübergehender Versehung einer Amtsrichterstelle beauftragt oder einem Amtsgericht zur zeitweisen Aushilfe beigegeben sind, finden die Beschränkungen der §§ 4 und 5 keine Anwendung, denselben kann ein besonderer Geschäftskreis zur selbstständigen Besorgung zugewiesen werden, und ihre Verfügungen bedürfen nicht der Mitunterschrift eines Amtsrichters. III. Bei Kollegialgerichten. § 7. Bei denselben sind Rechtspraktikanten und Referendäre ebenfalls zunächst mit den Geschäftsformen bekannt zu machen und im Anfange ausschließlich zum Sekretariatsdienste zu verwenden. Später kann denselben auch die Entwerfung von Verfügungen und die Ausarbeitung von Entscheidungsgründen nach den Beschlüssen des Gerichtshofes übertragen werden. § 8. Den in Kreisgerichtssekretariaten beschäftigten Referendären können auch von den Staatsanwälten einzelne Geschäfte, insbesondere Vertretungen in Schöffengerichtssitzungen, übertragen werden. Für als Staatsanwaltsgehilfen von dem Justizministerium angestellte Referendäre ist die denselben ertheilte besondere Dienstweisung maßgebend. IV. Bei Verwaltungsbehörden. § 9. Bei den Bezirksämtern sind bezüglich der Beschäftigung von Rechtspraktikanten und Referendären die für die Amtsgerichte gegebenen Vorschriften (§§ 4 und 5) analog anzuwenden. Für von dem Ministerium des Innern als Amtsgehilfen angestellte Referendäre ist die denselben ertheilte besondere Dienstweisung maßgebend. § 10. Für den Verwaltungsgerichtshof und andere Verwaltungskollegien gelten die gleichen Vorschriften wie für Kollegialgerichte (§ 7). V. Bei Anwälten und Notaren. § 11. Referendäre, welche bei Anwälten arbeiten, können, abgesehen von ihrer Verwendung zur Entwerfung von Schriftsätzen, als deren Stellvertreter bei amtsgerichtlichen Verhandlungen und in Strafsachen auch bei Kollegialgerichten auftreten, sofern die Partei, welche den Anwalt bevollmächtigte, hiermit einverstanden ist. Dagegen sind dieselben zum Auftreten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Kollegialgerichten sowie in Streitigkeiten des öffentlichen Rechts vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht befugt, außer sofern sie nach § 18 der Anwaltsordnung mit Genehmigung des Justizministeriums als allgemeine Stellvertreter aufgestellt wurden. Rechtspraktikanten bedürfen zur Beschäftigung bei einem Anwalte einer besonderen Erlaubniß des Justizministeriums. § 12. Im Gebiete des Notariats richtet sich die Beschäftigung von Referendären, sowie von Rechtspraktikanten, welche ausnahmsweise von der zweiten Prüfung befreit wurden, nach den für Notariatsassistenten gegebenen Vorschriften. Sonstige Rechtspraktikanten bedürfen zum Eintritt bei einem Notare einer besonderen Erlaubniß des Justizministeriums. S. unter Rechtspolizeiverwaltung die Geschäftsordnung vom 7. September 1864. VI. Schluß. § 13. Von der Annahme sowie von dem Austritte eines Rechtspraktikanten oder Referendärs haben die Amtsgerichte dem vorgesetzten Appellationssenate, Kreisgerichte und das Oberhofgericht dem Justizministerium, Bezirksämter dem zuständigen Landeskommissär, endlich der Verwaltungsgerichtshof dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten. Auch Anwälte, welche Referendäre als Hilfsarbeiter annehmen, sollen hierüber dem betreffenden Appellationssenate Mittheilung machen. § 14. Am Schlusse jedes Jahres haben alle Stellen und Anwälte, bei welchen Rechtspraktikanten oder Referendäre beschäftigt waren, den betreffenden Dienstbehörden (§ 13) eingehenden Bericht über die Art der Beschäftigung, sowie über Befähigung, Fleiß, dienstliches und außerdienstliches Betragen derselben zu erstatten. Erfolgt ein Dienstaustritt im Laufe des Jahres, so sind diese Anzeigen bezüglich der Betreffenden sogleich zu machen. Die Appellationssenate legen eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres und nach Schluß desselben bei ihnen eingekommenen Berichte unter Beifügung

etwaiger eigener Bemerkungen dem Justizministerium, die Landeskommissäre eine gleiche Zusammenstellung dem Ministerium des Innern vor. Bezüglich der im Notariatsfach beschäftigten Rechtspraktikanten und Referendäre bleibt § 8 der höchsten Verordnung vom 21. Juli 1865 (s. Notare) maßgebend.

Dienstentlassung s. auch Richter.

Diplome, Ausstellung derselben durch das Polytechnikum. Der polytechnischen Schule dahier wird die Befugniß ertheilt, auf Grund vorzunehmender Prüfungen Diplome auszustellen, welche den Inhaber als für sein Fach wissenschaftlich ausgebildet empfehlen. Diplome können ertheilt werden: 1. für Ingenieure, 2. für Maschinenbau und mechanische Technik, 3. für Architekten, 4. für Chemiker, 5. für Forstwirthe, 6. für Landwirthe. Zur Prüfung kann Jedermann zugelassen werden, der seine Studien in dem Fache, für welches er das Diplom erlangen will, auf einer polytechnischen Schule vollendet hat. Die Prüfungskommission für jedes Fach hat aus den sämmtlichen Professoren beziehungsweise beauftragten Hilfslehrern (§ 17 lit. o des Statuts s. polytechnische Schule) derjenigen Wissenschaften zu bestehen, welche nach dem Studienplane der polytechnischen Schule zu dem betreffenden Fache gehören. Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 40 fl. und eine Expeditionsgebühr von 10 fl. zu erheben. Die näheren Bestimmungen sind durch die Direktion der gedachten Schule im Einverständniß mit dem großen Rath zu erlassen. M. d. J. v. 19. Juli 1867, R.B. S. 301.

Disciplinarhof s. Richter.

E.

Ehe. Die Aemter sind angewiesen, jeweils zu prüfen, ob eine von einem Inländer im Auslande ohne Staatserlaubniß abgeschlossene Ehe im öffentlichen Interesse für nichtig zu erklären sei, und wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Ueberzeugung hievon erlangt wird, die Staatsanwaltschaft um Erhebung der Nichtigkeitsklage anzugehen. M. d. J. v. 18. Januar 1868, C.B.B. S. 16.

Ehrenkränkung s. Akademiker.

Eichen hölzerner Gefäße. Die Eichzeichen sind künftig nur einzubrennen. H.M. vom 14. Dezember 1867, C.B.B. S. 117.

Eichgebühren für das Grammengewicht. Für das Eichen und die Bezeichnung der geeichten Gewichtsstücke mit Eichzeichen und Jahreszahl der Eiche, sowie auch für das Wiedereichen werden festgesezt: für Stücke von 500, 200 und 100 Gramm 10 kr.; für Stücke von 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm 6 kr.; für Stücke unter 1 Gramm 4 kr. M. d. J. v. 27. Septbr. 1867, Nr. 12184, C.B.B. S. 95.

Eidesvorbereitungsgebühren. Bezahlung derselben (s. Gebührenordnung). § 1. Werden Parteien in Civilrechtsstreiten zum Eide vorbereitet, so haben dieselben die Vorbereitungsgebühr, vorbehaltlich ihres etwaigen Rückgriffs auf den Gegentheil, dem Geistlichen sofort zu entrichten, daß dies geschehen, ist in dem auszustellenden Vorbereitungszeugnisse zu bemerken. Unterblieb die Zahlung der Gebühr, so hat der Richter für deren Entrichtung, und zwar nöthigenfalls im Wege der Hilfsvollstreckung, von Amtswegen zu sorgen. § 2. Sonstige in Civilrechtsstreitigkeiten zu beeidigende Personen, wie namentlich Zeugen und Sachverständige, sind zur Erlegung der Gebühren nicht verpflichtet, können dieselben aber, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf die zur Berichtigung verpflichtete Partei, vorschußweise bezahlen. Ist dies geschehen, so hat der Geistliche eine Bemerkung darüber in das auszustellende Vorbereitungszeugniß aufzunehmen. Andernfalls wird die Gebühr auf diesem Zeugniß als Forderung vorgemerkt, für deren alsbaldige Berichtigung durch die hiezu schuldige Partei sodann der Richter wie oben in § 1 zu sorgen hat. § 3. In Strafsachen, einschließlich der Privatanklagesachen, dürfen Gebühren von den zum Eide vorzubereitenden Personen nicht erhoben werden. Vielmehr sind dieselben stets auf Vorbereitungszeugnisse in Anforderung zu bringen, und sodann, sofern sie in dem einzelnen Falle überhaupt in Anrechnung kommen können, von dem Gerichte in das aufzustellende Kostenverzeichniß aufzunehmen. J.M. v. 26. Sept. 1867, Nr. 8487/88, C.B.B. S. 93.

Ein- und Ausladestationen am Neckar zu Heidelberg, Ordnung für dieselbe; ebenso für die Ein- und Ausladestation am Main zu Wertheim und dem Zollhof daselbst. Zolldirekt. v. 22. Septbr. 1865, C.B.B. S. 216 u. 218.

Einwanderungen. Aus den Vorlagen der Bezirksämter über Gesuche um Verleihung des badischen Staatsbürgerrechts muß Folgendes zu ersehen sein: 1. in welcher Gemeinde das Ortsbürgerrecht zugesichert ist und in welcher Niederlassung beabsichtigt wird; 2. Name, Geschlecht, Familienstand (ob ledig oder verheirathet), Religion und Alter des Einzelstehenden oder des Familienhaupts und seiner sämmtlichen Angehörigen; 3. Stand und Beschäftigung der Erwachsenen; 4. eingeführtes Vermögen; 5. Land der bisherigen Heimath und, wenn dasselbe im Nachbarstaat ist: Stadt oder Kreis, Kanton, Bezirk 2c. M. d. J. v. 3. März 1866, Nr. 3230, C.B.B. S. 29.

Eis. Abgabe desselben zu Heilzwecken aus den Apotheken.

Elementarunterricht s. Schulgesez.

Entmündigung s. Mundtodtmachung und zwar die Verordn. v. 9. Nov. 1865.

Erbfähigkeit im Staate Arcansas. Fremde sind von der Erbfolge auf Liegenschaften im Staate Arcansas ausgeschlossen, wenn sie nicht in dessen Gebiet zur Zeit des Erbanfalls ihren Wohnsiz haben. J.M. v. 18. Jan. 1868, Nr. 566, C.B.B. S. 5.

— im Staate Missouri dürfen an die Gewalthaber der Erben ausgefolgt werden, wenn deren Vollmachten den Gesezen des ausländischen Staates entsprechen, es ist deshalb in Betreff solcher Vollmachten, welche von Vormündern und Pflegern minderjähriger Erben ausgestellt oder mitvollzogen werden, allein nothwendig, daß

von dem Gerichte, welches die stattgefundene Verhandlung und den dieselben aufnehmende Beamten als dazu gesezlich befugt bescheinigt, dieser Bescheinigung hinzugefügt wird, es sei die betreffende Urkunde den Landesgesezen gemäß und vor Gericht giltig ausgefertigt worden. J.M. vom 20. Juli 1867, Nr. 6257, C.V.B. S. 81.

Erbtheilungen. Wenn die gemeinderäthlichen Zeugnisse über die zur Theilungsmasse gehörenden Liegenschaften auf Ersuchschreiben der Notare nicht binnen 14 Tagen einkommen, so haben die Notare dem Amtsgerichte Anzeige zu machen, welches hierauf dem Gemeinderathe eine weitere Frist anberaumt und ihn geeigneten Falls unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe zur Erledigung des Ersuchens auffordert. J.M. v. 14. Juni 1866, Nr. 4987, C.V.B. S. 66.

Erziehungsanstalten s. Schulen.

F.

Farren s. Faselvieh.

Faselvieh. Die Haltung desselben. H.M. und M. d. J. vom 16. Dezbr. 1865, R.B. 1836, S. 3. Für diejenigen Fälle, wo der Gemeinde die Verpflichtung zur Haltung des Faselviehs obliegt, wurde Folgendes verordnet: Art. 1. Zahl der Farren. Auf 80 Kühe und sprungfähige Kalbinnen muß jeweils ein Farren gehalten werden. Sind aber in einer Gemeinde mindestens 400 Kühe und sprungfähige Kalbinnen vorhanden, so können bis zu 100 Kühen auf einen Farren gerechnet werden, sobald die Farren beisammen stehen. Gemeinden, welche weniger als 6 Kühe haben, können sich bezüglich der Farrenhaltung an eine benachbarte Gemeinde anschließen. Wo die Kühe heerdenweise auf die Weiden getrieben werden und der Farren mit der Heerde geht, muß während der Zeit des Weideaustriebs mindestens 1 Farren mehr gehalten werden, als sonst erforderlich wäre, und darf solcher nicht mit zur Weide getrieben werden. Art. 2. Alljährlich ist am 3. Dezbr. vom Bürgermeisteramt eine Zählung des vorhandenen Rindviehstandes unter Benüzung des für die statistischen Erhebungen vorgeschriebenen Formulars vorzunehmen und dem Bezirksamt spätestens bis zum 15. Dezember einzusenden. Art. 3. Auswahl der Farren-Race. Die Farren sollen von einer guten, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Race abstammen. Die Wahl der Race geschieht durch den Gemeinderath unter Mitwirkung eines Ausschusses der größeren Viehbesizer aus der Gemeinde, nach vorherigem Benehmen mit der Bezirksfarrenschau. Wo die Kosten der Farrenhaltung als Soziallast bestritten werden, steht die Bestimmung der Race den betreffenden Viehbesizern ebenfalls nach Einvernahme der Bezirksfarrenschau zu. Art. 4. Alter. In der Regel sollen die Farren nicht vor $1^1/_2$ Jahren zur Zucht verwendet werden. Nach Anhörung der Bezirksfarrenschau können jedoch auch jüngere Thiere von dem Bezirksamt zur Verwendung zugelassen werden. Art. 5. Ankauf. Die Farren müssen auf Kosten der Gemeinde angekauft werden und Eigenthum der Gemeinde bleiben, so lange sie zur Zucht verwendet werden. Art. 6. Unterhaltung. Den Gemeinden steht es frei, die Farren selbst zu unterhalten oder deren Unterhaltung in Pacht zu geben. Wo mehrere Farren erforderlich sind, müssen dieselben in einem gemeinschaftlichen Stalle aufgestellt werden. Eine Ausnahme hievon kann nur in solchen Gemeinden, welche aus zerstreut liegenden Zinken und Höfen bestehen, mit Genehmigung des Bezirksamtes geschehen. Art. 7. Das Herumhalten der Farren unter den einzelnen Bürgern oder Hofgutsbesizern ist verboten. Das Bezirksamt kann von diesem Verbot, jedoch nur für kleine und arme Gemeinden, sowie für solche, welche aus zerstreut liegenden einzelnen Höfen bestehen, Nachsicht ertheilen. Art. 8. Im Falle der Verpachtung der Unterhaltung hat diese auf mindestens 6, höchstens 15 Jahre an einen zuverlässigen Mann und bewährten Viehzüchter zu geschehen. Die Versteigerung an den Wenigstnehmenden ist untersagt. Der Pachtvertrag soll dem Gemeinderath das Recht vorbehalten, ihn bei Nichteinhaltung der Pachtbedingungen vor dessen Ablauf aufzulösen. Als Sprungplaz ist ein geschlossener und hinreichend großer Raum einzurichten. Art. 10. Die Ueberwachung der Farrenhaltung geschieht durch das Bezirksamt unter berathender Mitwirkung einer Bezirksfarrenschaukommission. Die leztere wird durch den Bezirksthierarzt und zwei sachverständige Landwirthe gebildet, welche vom Bezirksrath ernannt werden. Dieselbe hat periodische Farrenschauen wenigstens einmal im Jahr in sämmtlichen Gemeinden vorzunehmen und über das Ergebniß längstens bis zum 15. Dezember an das Bezirksamt nach vorgeschriebenem Schema zu berichten. In dem Wohnort der landwirthschaftlichen Kommissionsmitglieder sind dieselben durch zum Voraus gewählte Stellvertreter aus andern Orten zu ersezen. Auf Anordnung des Bezirksamtes müssen als untauglich befundene Farren sofort außer Gebrauch gesezt und an deren Stelle taugliche Farren angekauft werden. Art. 11. Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, aus triftigen Gründen einzelne Gemeinden von der Erfüllung aller oder einzelner Vorschriften dieser Verordnung zu entbinden.

Faustpfandbücher. Die Paginirung und Paraphirung der von der Amortisationskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der allgemeinen Versorgungsanstalt geführten Bücher über bestellte Faustpfänder hat durch den Gerichtsnotar und zwar ohne Gebühr zu geschehen. J.M. vom 12. Januar 1867, Nr. 341, C.V.B. S. 2.

Feiertage, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. Höchste Verordnung vom 8. November 1865, R.B. S. 649. § 1. Der weltlichen Feier unterliegen: 1. alle Sonntage, 2. alle in den beiden christlichen Confessionen gemeinsam gebotenen Feiertage, 3. die besonderen Feiertage einer christlichen Confession in den Gemeinden, in welchen diese Confession allein Pfarrrechte hat. § 2. Als kirchlich gebotene Feiertage gelten wie bisher: 1. in beiden christlichen Kirchen: Neujahr, Oster-

montag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag; 2. in der katholischen Kirche: Dreikönigstag, Maria Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß; 3. in der evangelischen Kirche: Gründonnerstag, Charfreitag. § 3. An Sonn- und Feiertagen sind untersagt: 1. alle öffentlichen oder durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Arbeiten. In dringenden Fällen, namentlich bezüglich der Erntearbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen oder Arbeiten der Weinlese, kann die Ortspolizeibehörde Nachsicht ertheilen; 2. aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, Messen oder Jahrmärkten kann an Sonn- und Feiertagen fortdauern, jedoch dürfen die Buden erst nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes geöffnet werden. Nach der gleichen Zeit ist auch der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen gestattet; das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute. An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen beschränkt sich dieses Verbot jedoch auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes. Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage, sowie in Orten, in welchen die katholische Confession allein Pfarrechte hat, am Frohnleichnamstag und in Orten, in welchen die evangelische Confession allein Pfarrechte hat, am Charfreitag und Buß- und Bettag erstreckt sich dasselbe auf den ganzen Tag; 4. die Abhaltung von Treibjagen und öffentlichen Versteigerungen; 5. das Austreiben von Viehheerden auf die Waide. Abweichende Uebungen können durch ortspolizeiliche Vorschrift beibehalten werden, nur das Austreiben nicht während des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschehen; 6. öffentliche Schau- und Vorstellungen, Aufzüge, Uebungen und Lustbarkeiten vor dem Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes. Bei öffentlichen Aufzügen und Uebungen kann die Ortspolizeibehörde unter besonderen Umständen Ausnahmen gestatten; 7. alles lärmende Zechen und Spielen, wie überhaupt alle geräuschvollen Belustigungen in öffentlichen Wirthschaften vor der gleichen Zeit (Ziffer 6) und während des nachmittägigen Gottesdienstes. An den unter Ziffer 3 Absaz 3 genannten höchsten Feiertagen, sowie in der Charwoche sind die unter Ziffer 6 genannten öffentlichen Schau- und Vorstellungen 2c. ganz zu unterlassen. Doch dürfen ausgenommen an den lezten vier Tagen der Charwoche (Mittwoch bis Samstag) Konzerte und in Städten mit ständigen Theatern Stücke ernsten Inhalts gegeben werden. § 4. Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes (§ 3, Ziffer 2, 3, 5, 6 und 7) sowie des nachmittägigen Gottesdienstes (§ 3, Ziffer 7), hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen. § 5. In solchen Gemeinden, in welchen beide christlichen Confessionen Pfarrechte haben, sind an den besonderen Feiertagen der einen Confession (§ 2, Ziffer 2 und 3) alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, wodurch der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten jener Confession gestört würden. § 6. Unter den Verboten des § 3, Ziffer 1 und 2 beziehungsweise des § 5 sind nicht begriffen: 1. Nothарbeiten; 2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner; 3. solche Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Kohlenmäulern, Papiermühlen mit Holländerwerken, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güterverkehrs ihrer Natur nach oder ohne allzugroßen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen. Insoweit die Arbeiten bei andern Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten unter das Verbot des § 3 Ziffer 1 fallen, aber ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, steht es den Bezirkspolizeibehörden zu, Nachsicht zu ertheilen. Der Betrieb der Getreidemühlen ist nur an den höchsten Feiertagen (§ 3 Ziffer 3) und zwar bis Abends 9 Uhr einzustellen. Liegen dieselben jedoch innerhalb eines Ortes, so können sie durch ortspolizeiliche Vorschrift auch an andern Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes eingestellt werden. Wo in größeren Städten wegen Befriedigung des Fleischbedarfs das Schlachten durch die Mezger an Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden kann, darf das durch ortspolizeiliche Vorschrift, unter Bezeichnung der im Interesse der Sonntagsfeier nöthigen Beschränkungen zugelassen werden.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer den gegen Störungen der Feier der Sonn- und Feiertage erlassenen Verordnungen oder auf den Grund derselben ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. § 69, Ziffer 2 des P.St.G.

Feldwege s. auch Landeskultur.

Feuerpolizeiliche Vorschriften. Berichtigung eines Druckfehlers in § 110 des Polizeistrafgesezes. C.V.B. 1866, § 119.

Feuerschau. Die auf den Grund des § 114 Ziffer 2 des P.St.G. zu erkennenden Geldstrafen fließen in die Gemeindekassen, welchen solche zum Einzug zu überweisen sind. M. d. J. vom 16. März 1866, C.V.B. S. 34.

Feuerversicherungsgesellschaften. Die Bezirksämter nehmen gelegentlich der Ortsbereisungen und bei sonstigen Anläßen von den Fahrnißversicherungsbüchern der Gemeinden Einsicht und überwachen ihre geordnete Führung. Im Spätjahr werden die Bücher von mindestens dem vierten Theil der Amtsgemeinden eingefordert, die Bezirksagenten, welche hiernach Verträge abgeschlossen haben, zur Vorlage ihrer Bücher vorgeladen und sodann in der Tagfahrt beide Bücher hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung in den Hauptpunkten geprüft. Längstens nach 10 Tagen sind die Bücher den Gemeinden wieder zurückzusenden. Ueber den Vollzug haben sich die Bezirksämter am Ende jeden Jahres durch Vorlage der

Akten bei dem Landeskommissär auszuweisen. M. d. J. v. 4. Sept. 1863, R.B. S. 600.

Fleischaccise. Von dem aus nicht zum Zollverein gehörigen Staaten eingeführt werdenden Fleisch. Von allem eingehenden Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren oder Kühen, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen sein, ebenso von Würsten und ähnlichen aus gehacktem Fleische bestehenden Waaren ist außer dem Eingangszoll, wo ein solcher zu zahlen ist, auch die Fleischaccise zu entrichten. Die Entrichtung der Accise erfolgt an der Zollstelle, bei welchem die schließliche Eingangsbehandlung stattfindet. Defraudationen werden nach dem Gesez vom 7. Dezbr. 1837 bestraft. F.M. v. 25. Sept. 1865, R.B. S. 614.

Fleischbeschau. Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehes, sowie der zum Verkauf ausgesezten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern aufzustellen. Als Fleischbeschauer kann außer einem Thierarzt nur derjenige aufgestellt werden, der sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besiz der zur Besorgung der zur Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse ausweist. Die Belohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen. Der Gemeinde ist überlassen für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von dessen Besizer eine Gebühr zu erheben. Die Bestimmung der Größe dieser Gebühr unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts. Nachgenannte Thiere, die zum Verkauf ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen sowohl vor als nach der Schlachtung der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden: 1. Rindvieh über $1/2$ Jahr alt, 2. Pferde jeden Alters, 3. krankes Schlachtvieh jeder Art. Zu diesem Zweck muß die beabsichtigte Schlachtung einige Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden. Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann verfügt werden, daß auch andere als die vorgenannten Thiere der Schau unterstellt werden müssen. Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feil geboten, noch verkauft werden. Der Besizer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hierbei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen. Im Falle der Bezirksthierarzt selbst die Fleischbeschau besorgt, kann der endgiltige Ausspruch des Bezirksarztes angerufen werden. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen. Findet der Fleischbeschauer verdorbenes oder der Gesundheit schädliches Fleisch oder derartige Fleischwaaren zum Verkaufe ausgesezt, so hat er der Oberpolizeibehörde zur Veranlassung des polizeilichen Strafverfahrens Anzeige zu machen. Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln: 1. übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch, 2. Fleisch, welches von ungesunden Thieren herrührt, 3. Fleisch von Thieren, die an einer auch für Menschen gefährlichen Krankheit, wie Milzbrand, Wuth, Roz, Wurm, oder an einer in Entmischung und Zersezung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind, nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkauf gebracht werden. Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesezt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch feil geboten werden. Der Bestimmung der Ortspolizei ist überlassen, den Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches jedoch noch genießbar ist, sowie überhaupt des weniger schmack- und nahrhaften Fleisches (des s. g. nicht bankwürdigen Fleisches) in Fleischbänken zu beschränken oder ganz zu verbieten. M. d. J. v. 17. August 1865, R.B. S. 593.

Dienstanweisung für die Fleischbeschauer. M. d. J. v. 28. August 1865, C.B.B. S. 145.

Bestrafung der Uebertretungen in Bezug auf die Fleischbeschau und Verkauf der, der Gesundheit schädlichen Gegenstände s. die §§ 93 und 94 des P.St.G.

Fleischverkauf s. Dienstweisung für Fleischbeschauer.

Floßordnung für den badischen Antheil des Mains. H.M. vom 26. Mai 1866, C.B.B. S. 57. Baierische Mainfloßordnung, H.M. vom 26. Mai 1866, C.B.B. S. 59. Holzhandel und Floßwesen auf der Kinzig, Vertrag mit Württemberg vom 20. Febr. 1867, R.B. S. 111. Aufhebung der Rhein- und Nebenzölle, F.M. vom 29. Dezbr. 1866, R.B. 1867, S. 4, für die Kinzig. H.M. vom 20. Mai 1867, C.B.B. S. 51. Gebühren für Benüzung von Floßanstalten an der Kinzig. H.M. v. 20. Mai 1867, C.B.B. S. 58. Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schiffahrtsabgaben auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und dem Neckar. M. d. ausw. Ang. v. 6. März 1867, R.B. S. 66.

Forstbehörden. Aufhebung der Forstinspektionen und Uebertragung der Geschäfte an die Domänendirektion. Höchste Verordn. v. 18. Dezember 1867, R.B. 1868, S. 3.

Forstdiebstähle. Die strafgerichtliche Verfolgung derselben d. h. der in § 171 Abs. 1 des Forstgesezes erwähnten gemeinen Diebstähle an Forsterzeugnissen hat durch die Staatsanwälte zu geschehen. J.M. v. 9. Febr. 1867, R.B. S. 54.

Forstpersonal. Ausbildung desselben. Höchste Verordnung vom 15. August 1867, R.B. S. 319. Art. 1. Niemand kann als Forstbeamter im Dienste des Staats oder als Forstpolizeibeamter im Dienste einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt werden, der sich nicht über den Besiz der erforderlichen Vor- und Berufsbildung den folgenden Vorschriften gemäß ausgewiesen hat. Art. 2. Die Vorbildung besteht: a. in der allgemeinen Vorbildung, b. in der speziellen theoretischen Vorbildung, d. h. in der Bekanntschaft mit den dem Forstverein insbesondere nöthigen Zweigen der mathematischen und Naturwissenschaften. Die Berufs-

bildung besteht: a. in der theoretischen Berufsbildung, d. h. in der genauen Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen, b. in der praktischen Berufsbildung, d. h. in der Anwendung der Lehren der Forstwissenschaft, in der Waldwirthschaft und in dem Forstverwaltungsdienst. Art. 3. Die allgemeine Vorbildung begreift mindestens diejenigen Kenntnisse, welche an einem Gymnasium des Landes erworben werden können. Der Besitz dieser Vorbildung wird entweder durch das Erstehen einer Prüfung vor der nach § 18 der höchsten Verordnung vom 31. Dezbr. 1836 über die Gelehrtenschulen gebildeten Prüfungskommission oder durch ein Zeugniß dargethan, daß der Kandidat ein Gymnasium vollständig oder ein Lyzeum bis zur zweitobersten Klasse als ordentlicher Schüler absolvirt hat und mit dem Prädikat der vollkommenen Reife entlassen worden ist. Art. 4. Die spezielle theoretische Vorbildung umfaßt allgemeine Arithmetik, Algebra, Geometrie, praktische Geometrie und Planzeichnen, ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie, Elementarmechanik, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik und Chemie. Dem Studium dieser Fächer sind wenigstens zwei Jahre zu widmen an der polytechnischen Schule dahier, auf einer Universität oder an einer andern für diesen Zweck geeigneten Lehranstalt. Der Besitz der speziellen theoretischen Vorbildung wird durch das Erstehen einer Prüfung, der Vorprüfung, vor einer besonderen Prüfungskommission dargethan. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat durch die entsprechenden Zeugnisse nachzuweisen, daß er bereits vor Beginn seiner speziellen theoretischen Ausbildung im Besitz der nach Art. 3 erforderlichen allgemeinen Vorbildung war. Das Ministerium des Innern ernennt auf Antrag der Domänendirektion diese Kommission aus Fachgelehrten und ordnet diese Prüfung an. Sie findet jährlich einmal — in der Regel am Schlusse des Studienjahrs der polytechnischen Schule — statt. Die Zeit wird jeweils öffentlich bekannt gemacht werden. Nach beendigter Vorprüfung, welcher die Mitglieder der Ministerien des Innern und der Finanzen, sowie der Domänendirektion beiwohnen können, beschließt die Prüfungskommission auf den Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Kandidaten und mit welchem der Prädikate „vorzüglich“, „gut“ oder „hinlänglich“ bestanden sind, und welche nicht. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist sofort der Domänendirektion vorzulegen, welche jeden Kandidaten von dem ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfung urkundlich in Kenntniß zu setzen hat, und dem Vorstande der Forstschule Abschrift des Protokolls mittheilt. Für die Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von 20 fl. zu entrichten. Wer die Prüfung zweimal nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen. Art. 5. Die theoretische Berufsbildung umfaßt: Bodenkunde und Klimatologie, Forststatik und Forststatistik, Forstverwaltungskunde, Forstgeschichte und Literatur, Jagdkunde, Agrikulturchemie, Naturgeschichte der Waldbäume, Waldbau, Forstbenuzung und Technologie, Weg- und Wasser-Baukunde, analytische Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung, Forsteinrichtung und Abschäzung, Waldwerthberechnung, Forstschuz, Forstpolizei, Forst- und Jagdrecht, und die allgemeinen Lehren des Zivilrechts, allgemeine Wirthschaftslehre (Nationalökonomie) in Verbindung mit Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft), allgemeine Land- und Forstwirthschaftslehre, landwirthschaftliche Pflanzenbau- und Wiesenbaulehre. Diesen Studien sind an der Forstschule dahier, an einer Universität oder an einer andern geeigneten Lehranstalt zwei Jahre zu widmen. Ueber den Besitz der theoretischen Berufsbildung entscheidet die zweite oder Hauptprüfung. Art. 6 Gegen den Schluß jeden Jahres wird die Hauptprüfung im Forstfache vorgenommen. Die Zeit derselben wird öffentlich bekannt gemacht. Nur Inländer werden zu dieser Prüfung zugelassen. Diejenigen Forstkandidaten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich deßfalls bei der Domänendirektion spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung schriftlich zu melden und dieser vorzulegen: 1. rücksichtlich der allgemeinen Vorbildung die in Art. 3 erwähnten Zeugnisse; 2. rücksichtlich der speziellen theoretischen Vorbildung die Receptionsurkunden darüber, daß sie die Vorprüfung vor Beginn der theoretischen Berufsbildung bestanden haben; 3. rücksichtlich der theoretischen Berufsbildung die Studienzeugnisse der betreffenden Lehranstalten; 4. rücksichtlich ihres Wohlverhaltens die Zeugnisse sämmtlicher Anstalten, auf dem sie sich längere oder kürzere Zeit aufgehalten haben; 5. rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Forstdienste ein Zeugniß des Amtsarztes, aus welchem ersichtlich ist, daß sie eine den Beschwerden dieses Berufs vollkommen gewachsene kräftige Körperkonstitution, sowie ein scharfes Gesicht und gutes Gehör besizen; 6. rücksichtlich ihres Alters ihre Geburtsurkunde; 7. rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Inländer ihren Heimathschein. Auf den Grund dieser Vorlagen wird die Domänendirektion entscheiden, ob der sich Meldende zur bevorstehenden Staatsprüfung zuzulassen ist oder nicht. Art. 7. Eine Kommission aus Mitgliedern der Domänendirektion, sowie aus andern Staatsdienern und Gelehrten, welche auf Antrag der Domänendirektion von dem Ministerium des Innern bestellt wird, nimmt die Hauptprüfung vor, welche theils in schriftlicher, theils in mündlicher Beantwortung von Fragen aus den im Artikel 5 genannten Fächern besteht. Nach Beendigung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Geprüften mit dem Prädikat „vorzüglich“, „gut“ oder „hinlänglich“ bestanden sind und legt das darüber aufgenommene Protokoll durch die Domänendirektion dem Ministerium des Innern zur Entscheidung über die Aufnahme als Forstpraktikant vor, die Namen der Aufgenommenen sind nach der Reihenfolge ihrer Befähigung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Für die Prüfung hat jeder Kandidat eine Gebühr von 20 fl. zu bezahlen. Ein Kandidat, welcher zweimal als nicht hinlänglich befähigt bei der Hauptprüfung zurückgewiesen werden mußte, kann zu einer weiteren Staats-

prüfung im Forstfache nicht mehr zugelassen werden. Nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahr findet überhaupt eine Zulassung zur Staatsprüfung nicht mehr statt. Art. 8. Die Forstkandidaten, welche nach erstandener lezter Staatsprüfung unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen wurden, haben sich sodann noch die praktische Berufsbildung zu erwerben. Zu diesem Zweck muß jeder Forstpraktikant während mindestens zwei Jahren sich bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes in allen Berufszweigen praktisch üben. Den Bezirksförstern sowohl, als den älteren Forstpraktikanten wird es hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der praktischen Ausbildung der jüngeren Praktikanten auf jede Weise förderlich zu sein, sowohl durch Zuweisung geeigneter Arbeiten, als durch Anleitung und Belehrung. Unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Forstpraktikanten bestimmt die Domänendirektion die Bezirksforsteien, bei denen sie ihren praktischen Kurs zurückzulegen haben. Art. 9. Glaubt ein Forstpraktikant den Bestimmungen des Artikel 8 Genüge geleistet zu haben, so sucht derselbe bei der Domänendirektion darum nach, seinen praktischen Kurs als beendigt zu erklären. Ist das Ergebniß der Erhebungen, welche die Direktion hierauf veranlassen wird, ein in jeder Beziehung günstiges und geht aus demselben hervor, daß der Betreffende volle zwei Jahre auf seine praktische Ausbildung seit seiner Aufnahme als Forstpraktikant verwendet hat, so wird dieselbe dem Gesuche entsprechen. Ist jedoch das Eine oder das Andere nicht der Fall, so verfügt die Direktion, daß der praktische Kurs noch eine bestimmte Zeit fortgesezt werden muß, nach deren Ablauf sodann eine abermalige Anmeldung erfolgt. Ehe die Direktion den praktischen Kurs eines Forstpraktikanten für beendigt erklärt hat, darf derselbe weder provisorisch noch definitiv zur Versehung einer Gemeinde-, Körperschafts- oder Staatsbezirksforstei verwendet werden.

Forststrafsachen. Verfahren bei Versteigerung von Gegenständen, welche bei Frevlern gepfändet werden. J.M. v. 13. März 1866, C.V.B. S. 28.

Die Kosten für Impressen in Forststrafsachen fallen auf die Amtskasse, dagegen fallen die Itemgebühren der Actuare weg. Verw. Hof v. 3. Aug. 1865, C.V.B. S. 124.

Gebühren der Waldhüter, welche Frevelthätigungen außerhalb ihres Wohnsizes anwohnen. J.M. v. 21. Juni 1866, C.V.B. S. 75.

Fremdenpolizei s. Paßpolizei.

G.

Geborne s. Leichenschau.

Gebührenordnung, Abänderung derselben von 1864 M. d. J. und J.M. vom 29. Nov. 1866 R.B. S. 466. Höchste Verord. vom 2. April 1866 R.B. S. 81, der auswärts wohnenden Vorstände der Kreisausschüsse bei Minderung der Kreisliste der Geschworenen. J.M. v. 31. März 1866. R.B. S. 88.

Gebühren der Mitglieder der Bezirksfarrenschaukommissionen M. d. J. v. 9. Dezbr. 1866 C.V.B. S. 157.

Die Gemeindebeamten haben für den Gang zur Verpflichtung außerhalb der Gemeindegemarkung keine Tagsgebühren anzusprechen. Aufhebung der Verordnung vom 20. April 1866, M. d. J. v. 21. Dezbr. 1866 C.V.B. S. 156.

Die erhöhte Ganggebühr der Gerichtsvollzieher von 12 kr. für jede zurückgelegte Wegstunde, wird auch für Vollstreckungshandlungen, welche im Auftrag der Steuerverwaltung von denselben vorgenommen werden bewilligt. Steuerdirektion vom 13. Juni 1866 Nr. 10221 C.V.B. S. 89.

Der Gebührenbezug der Stiftungsverrechner und Stiftungskommissionsmitglieder von weltlichen Lokalfonds für auswärtige Dienstgeschäfte richtet sich nach 1 und 4 der Verordnung vom 29. Nov. 1866 den Gebührenbezug der Gemeindebeamten. Verw. Hof v. 11. Januar 1867 C.V.B. S. 3.

Gebührenordnung für Waisenrichter und Schäzer bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen. Höchste Verord. v. 5. Dezbr. 1867, R.B. S. 576. S. auch Zeugengebühren.

Gefangene s. auch Verhaftete.

Geheimmittel s. Arzneiverkauf.

Geistliche. Allgemein wissenschaftliche Vorbildung derselben. Höchste Verordnung v. 6. Septbr. 1867. R.B S. 343. § 1. Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchen nach § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission zu erbringen. Die Kommission wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt. § 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen $1^1/_2$ Jahren abzulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Kandidaten ausnahmsweise auch später zu der Prüfung zulassen. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise im August zu geschehen hat, vorzulegen: 1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae; 2. ein Zeugniß über die Abiturienten- beziehungsweise Maturitäts-Prüfung; 3 ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens zwei philologischen Vorlesungen; einer aus dem Gebiete der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung, einer Vorlesung über Philosophie, einer Vorlesung über Geschichte; 4. den Nachweis über das Indigenat. Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur

Prüfung zugelassen. § 4. In der Prüfung ist nachzuweisen: 1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Kandidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersezen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Styl nach deutschem Diktat ohne erhebliche Fehler fertigen kann; 2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersezen und sprachlich und sachlich erläutern zu können; 3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen; 4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem sechszehnten Jahrhundert, so daß wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können; 5 übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit; 6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchliche Vereine im Staate. Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt. § 5. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission kollegialisch. Sie stellt denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Kandidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon. Wer in einem der unter § 4 Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden. Nach beendigter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Kandidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden. Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde. Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres unterziehen. Zum drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

Gemeindeabgaben. Bestrafung der Vorenthaltung derselben. Gesez v. 18. Dezbr. 1867, R.B. 1868 S. 1. § 1. In Gemeinden, welche Verbrauchssteuern, Brücken-, Pflaster- oder Marktgelder erheben, können Anordnungen zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabenentrichtung unter Beobachtung der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden. § 2. Wer die Entrichtung einer solchen Abgabe unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung der Abgabe — in eine Geldstrafe, welche bei der Verbrauchsteuer dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen, bei den übrigen Gefällen dem zwanzigfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt. Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zu höchstens fünf Gulden erkannt und je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden. Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabenentrichtung erlassenen Vorschriften zuwider handelt, wird von einer Geldstrafe bis zu fünf Gulden getroffen. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse. § 3. Die in § 2 erwähnten Vergehen werden wie Polizeiübertretungen behandelt. Auch der Versuch, die Beihilfe und die Vergünstigung sind strafbar. § 4. Bei Verfolgung dieser Uebertretungen hat der Bürgermeister, auch wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist, und selbst wenn eine fünf Gulden übersteigende Strafe verwirkt wurde, die ihm nach § 16 des Gesezes v. 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen zustehende Strafbefugniß auszuüben. Die gerichtliche Aburtheilung erfolgt ohne Zuzug von Schöffen. § 5. Beruht eine Verbrauchssteuer auf einem vom Staate mit indirecter Abgabe betr. Gegenstande in der Weise, daß sie als Zuschlag zu dieser Abgabe gleichzeitig mit derselben erhoben wird, so ist die Vorenthaltung der Gemeindesteuer wie die Defraudation der Staatssteuer durch die Steuerbehörde der Gerichte zu verfolgen und abzuwenden. Bei Berechnung der verwirkten Strafe ist jedoch der Betrag der unterschlagenen Gemeindesteuer außer Betracht zu lassen und nur der nacherhobene Betrag der letzteren an die Gemeindekasse zu überweisen.

Gemeindebeamte. Die Bezirksämter haben von der Bestellung der Gemeindebeamten jeweils nach deren Verpflichtung den Amtsgerichten Nachricht zu geben. M. d. J. v. 26. Oktbr. 1865, C.B.B. S. 181.

Gemeinderechnungen s. Rechnungswesen.

Gerichtsbarkeit des Militärs s. Militärstrafrechtspflege.

Geschäftsverkehr mit den Königl. Italienischen Behörden. Die Correspondenz mit diesen Behörden ist auf diplomatischem Wege zu vermitteln, Ersuchschreiben an jene Behörden sind daher dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung vorzulegen. J.M. v. 23. Nov. 1865, C.B.B. S. 229.

Gewerbegesetz. Der in § 31 dieses Gesezes für Preßgewerbe und Leihbibliotheken gemachte Vorbehalt ist aufgehoben. § 26 des Preßgesezes v. 2. April 1868, R.B. S. 375.

Auf die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbegesezes und zwar der Artikel 17—20 finden die §§ 23—28 des Polizeistrafgesezbuches Anwendung, es sind daher dieselben, soweit sie den leztern entgegenstehen, außer Kraft getreten, wogegen die §§ 38—40 der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesez fortan ihre Geltung behalten. Angemessen ist es auch, daß Lokalvorschriften im Entwurfe wenigstens 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, oder in dem Lokalblatt bekannt gemacht und seiner Zeit die dagegen eingekommenen Einwendungen der höheren Ver-

waltungsbehörde vorgelegt werden. J.M. v. 10. Juni 1865, C.V.B. 1866, S. 5.

Der § 133 des Polizeistrafgesetzbuches bezieht sich auf die alternative Androhung von Gefängnißstrafe neben der Geldstrafe nur auf den Rückfall, so daß in Art. 30 des Gewerbegesetzes zwischen den Worten „100 fl. oder" — das Komma zu streichen wäre. M. d. J. v. 28. Dezbr. 1865, C.V.B. 1866, S. 5.

Gewerbeschulen. Besuch derselben, Gesetz vom 29. Januar 1868, R.B. S. 285. Der § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 erhält folgenden Zusatz: An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft Arbeitgeber, welche ihre Arbeiter unter dem Alter von 11 Jahren, die nach Anordnung ihrer Eltern oder Fürsorger die Gewerbschule besuchen sollen, an dem Besuch derselben verhindern oder davon abhalten.

Gewerbeschullehrer, deren Rechtsverhältnisse s. Lehrer.

Gewerbebetrieb s. Handelsreisende.

Gewerbesteuer. Besteuerung der sogenannten Wanderlager. Ges. v. 26. Mai 1866, R.B. S. 145, Art. 1. Die Besteuerung des Gewerbsbetriebs solcher Personen, welche außer dem Meß- und Marktverkehr in einem Orte des Landes außerhalb ihres Wohnsitzes vorübergehend Verkaufslokale zum Absatz von Waaren halten, geschieht nach den folgenden Bestimmungen. Art. 2. Auf einen solchen Gewerbsbetrieb findet das Gesetz v. 23. März 1854 über die Besteuerung der Gewerbe, jedoch mit Ausnahme der §§ 6, 12, 18 Absatz 2, 20, 22, 27, 28 Absatz 2, 30—32, 41—52 und 55—57, Anwendung. Art. 3. Die Steueranlage erfolgt in jedem Orte für die ganze angemeldete Zeitdauer des Gewerbebetriebs daselbst in der Art, daß das Steuerkapital des persönlichen Verdienstes, wo der Gewerbetarif eine Unterscheidung nach Orten macht, immer nach der höchsten Tarifsabtheilung zu bestimmen ist. Art. 4. Die Steuer ist vor dem Beginn des Gewerbebetriebes beziehungsweise, wenn letzterer über die zuvor angemeldete Dauer fortgesetzt werden will, vor dem Beginne des neuen Zeitabschnitts zu entrichten. Sie beträgt für jede Woche des angemeldeten Gewerbebetriebes d. h. für jeden Zeitraum von sieben Tagen ein Zwölftel der Jahressteuer. Theile einer Woche werden für eine volle Woche gerechnet. Art. 5. Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Steuerentrichtung unterläßt, verfällt neben Nachzahlung der schuldigen Steuer in eine dem Vierfachen eines Wochenbetrages derselben gleichkommende Strafe. Art. 6. Wer bei der Anmeldung zur Steuerentrichtung hinsichtlich des mittleren Standes seines Betriebskapitals oder bezüglich der Zahl oder Art seiner Gehilfen Angaben macht, die eine zu geringe Steueranlage zur Folge haben, verfällt neben Nachzahlung der zu wenig angesetzten Steuer in eine dem vierfachen Betrag derselben gleichkommende Strafe. Art. 7. Kann dargethan werden, daß die unterbliebene Anmeldung (Art. 5) oder die unrichtige Angabe (Art. 6) nur auf einem entschuldbaren Versehen beruht, so tritt an die Stelle der in den genannten Artikeln angedrohten Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 15 fl. Art. 8. Der Zuzug der für Wanderlager gebildeten Gewerbesteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen geschieht nach den Bestimmungen des Artikel 4 dieses Gesetzes.

Vollzugsverordnung des F.M. v. 9. Juni 1866, R.B. S. 174 hiezu.

Gifte s. auch Arzneiverkauf und zwar die Verordnung vom 30. Dezbr. 1867.

Zubereitung, Aufbereitung und Verkauf derselben M. d. J. v. 25. Nov. 1865, R.B. S. 684. § 1. Handelsleute, welche mit Giften oder giftartigen Stoffen Handel treiben, sind verpflichtet, solche in ihren Magazinen und Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann. Insbesondere sind die Behälter mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und der Beischrift „Gift" zu versehen. Die zu deren Verkauf bestimmten Geräthschaften wie Waagen, Löffel u. s. w. dürfen ausschließlich nur zu diesem Zwecke gebraucht werden. § 2. Gifte müssen bei ihrer Versendung in wohlverschlossenen Behältern verpackt und so verwahrt sein, daß ein Durchdringen oder Zerstreuen des Inhalts nicht stattfinden kann. Der Behälter muß mit der Aufschrift des Namens des giftartigen Stoffes unter dem Beisatze „Gift" versehen sein. Mehr als 3 Zentner dürfen in einem Behälter nicht enthalten sein. Sie müssen möglichst abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geladen werden, daß sie von außen nicht angreifbar sind. Für den Transport von Giften auf dem Rhein bleiben die Verordnungen vom 26. Nov. 1839 und 11. März 1865 in Kraft. § 3. Wer, ohne concessionirter Apotheker zu sein, mit Arsenikalien (roher und gereinigter Arsenik, gelber und rother Arsenik, Arsensäure und arsensaures Kali) handeln will, muß vorher dem Bezirksamte seines Wohnortes die Anzeige davon machen. Ueber die Erfüllung dieser Obliegenheit ist eine Beurkundung auszustellen. § 4. Der gesammte Vorrath an Arsenikalien muß nach Art und Menge genau verzeichnet und stets verschlossen und so aufbewahrt werden, daß es für unberufene Personen nicht zugänglich ist. § 5. Arsenikalien dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche deren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind oder sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde hierüber ausweisen. Der Empfang des Giftes muß von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von dem Bezirksamt mit Seitenzahl und Handzug versehenes besonderes Buch, unter Angabe seines Namens, Standes, Wohnortes, der Art und Menge, sowie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden. § 6. Wohnungen, Werkstätten und andere von Menschen benützte Räumlichkeiten dürfen nicht mit Arsenikfarben getüncht oder mit Tapeten, welche damit gefärbt sind, überzogen werden. § 7. Das Legen von Arsenik zum Tödten von Thieren in Wohnungen und auf Feldern ist untersagt. § 8. Kinderspielwaaren dürfen nicht mit giftigen, insbesondere nicht mit Arsenik-,

Blei-, Kupfer-, chromantimon- oder zuckerhaltigen Farben gefärbt werden. § 9. Das Färben von Genußmitteln z. B. Zuckerwaaren, Liqueren, gebrannten Wassern, mit giftigen, der Gesundheit schädlichen Farbstoffen ist untersagt. § 10. Genußmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffeesurrogate, Taback, Zuckerwaaren, dürfen nicht in Hüllen verpackt oder aufbewahrt werden, aus welche sie gesundheitsschädliche Bestandtheile an sich ziehen könnten, wie z. B. in Blei oder mit giftigen Farbstoffen gefärbten Hüllen. Zum Verkauf gehaltener Essig, Salz, Speiseöl und Schmalz darf nicht in metallenen Gefäßen oder Waagen aufbewahrt, ausgemessen oder ausgetragen werden. § 11. Die Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können z. B. aus Zink, ist verboten. Derartige Geschirre von Kupfer oder Messing müssen innen vollkommen blank oder gut verzinnt sein; Zinn welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf keinen Arsenik und nicht über $1/3$ seines Gewichts Blei enthalten. § 12. Das Feilbieten und der Verkauf von Gebrauchsgegenständen, namentlich Kleidungsstoffen, Papier, Tapeten, Schmucksachen u. s. w. welche mit Arsenikfarben gefärbt sind, sowie überhaupt von Gegenständen, bei welchen eine unerlaubte Verwendung von Giften Statt gefunden, ist verboten.

Bestrafung der Uebertretung dieser Verordnung s. § 83 Ziffer 1 und 84 Ziffer 1 des P.St.G.

Grammengewicht s. Eichgebühren.

Grundbucheinträge s. Pfandbucheinträge.

H.

Hafenpolizei-Ordnung für den Boden- und Untersee s. Schiffahrtsordnung; für Ueberlingen am Bodensee Zolldirekt. v. 28. Dezbr. 1866, C.V.B. 1867, S. 8; für Constanz. Zolldirekt. v. 19. August 1865, C.V.B. S. 177; für Ludwigshafen am Bodensee und für Meersburg C.V.B. S. 160 und 162; für Maxau. Zolldir. v. 3. Juni 1867, C.V.B. S. 66; für das Hafengebiet in Mannheim M. d. J. v. 8. Nov. 1865, C.V.B. S. 194; für den Neckarhafen in Eberbach und den Rheinhafen in Leopoldshafen. H. M. v. 9. Januar 1866, C.V.B. S. 11 und Zolldirekt. v. 28. Oktbr. 1865, C.V.B. S. 231.

Handelsgerichte. Höchste Verordnung v. 24. Nov. 1865, R.B. S. 771. § 1. Handelsgerichte werden in den Städten Karlsruhe und Mannheim je für den Bezirk der dortigen Kreisgerichte errichtet. Die Einsezung weiterer Handelsgerichte in anderen Städten wird für den Fall des sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten. § 2. Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf Verhandlung und Entscheidung der ihnen durch die §§ 11, 12 und 13 der bürgerlichen Prozeßordnung zugewiesenen, vom Tage der Wirksamkeit der Handelsgerichte durch Klagerhebung bei denselben anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten. Anderweite in der bürgerlichen Prozeßordnung nicht erwähnte Verrichtungen, welche durch das Handelsgesezbuch den Handelsgerichten, dagegen durch Art. 48 des Einführungsgesezes zum H.G.B. den Amtsgerichten übertragen sind, verbleiben den letzteren in Gemäßheit des eben erwähnten Artikels. § 3. Die Handelsgerichte sind selbstständige Gerichte, die nach § 34 der Gerichtsverfassung zu Vorsizenden derselben ernannten Mitglieder der Kreisgerichte oder Amtsrichter haben ihre Thätigkeit zunächst der Leitung der Handelsgerichte zu widmen, bleiben jedoch soweit es diese gestattet, verbunden, auch als Mitglieder der Kreisgerichte oder als Amtsrichter zu funktioniren. § 4. Ernennung von Stellvertretern der Vorsizenden durch das Justizministerium. Wahlberechtigung der Kaufleute, Leitung der Wahl durch die Handelskammer" Ernennung der Handelsrichter durch den Großherzog; Beeidigung derselben in öffentlicher Sizung; Austritt der Hälfte der Ernannten nach zwei Jahren &c.

Höchste Verordnung v. 4. Juli 1867, R.B. S. 283. Der Vorsizende eines Handelsgerichtes, in dessen Bezirk außer der Handelskammer am Gerichtssitze noch weitere Handelskammern mit besonderen Wahldistrikten bestehen, ist ermächtigt, zu bestimmen, daß bei Rechtsstreitigkeiten aus einem dieser Distrikte die mündliche Verhandlung am Size der betreffenden auswärtigen Handelskammer stattzufinden habe.

Handelsreisende. J.M. v. 13. Januar 1867, R.B. S. 9. Die Gewerbtreibenden, sowie deren Bedienstete oder Agenten, welche das Großherzogthum bereisen wollen, um Waaren oder Gewerbserzeugnisse für ihr Geschäft anzukaufen oder nach Muster bei Gewerbtreibenden Bestellungen für ihre Waaren oder Gewerbserzeugnisse aufzusuchen, sind dem Anmeldungsverfahren nicht unterworfen. § 2. Die nicht im Großherzogthum ansässigen Gewerbtreibenden aus dem Zollvereinsgebiet, aus Oesterreich oder Bremen, sowie deren Bedienstete, oder Agenten, sind zu dem im § 1 bezeichneten Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, ohne daß sie hier eine Steuer zu entrichten hätten, befugt, wenn sie mit einer für das betreffende Kalenderjahr giltigen Gewerbslegitimationskarte, welche von der zur Ausstellung von Paßkarten befugten Heimathsbehörde ausgefertigt ist, versehen sind. Sie haben die Gewerbslegitimationskarten stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizei- und Steueraufsichtspersonal vorzuzeigen. § 3. Für die im Großherzogthum ansässigen Gewerbtreibenden werden auf Verlangen von dem Bezirksamte des Niederlassungsortes Gewerbelegitimationskarten nach dem im § 2 erwähnten Muster ausgefertigt, auf deren Grund sie, beziehungsweise ihre Bediensteten oder Agenten in den übrigen Zollvereinsstaaten, in Oesterreich und Bremen ohne Entrichtung einer Abgabe und in der Regel auch ohne vorgängige Einholung einer polizeilichen Genehmigung als Handelsreisende für ihr Geschäft Waarenankäufe machen oder Bestellung aufsuchen dürfen. Dieselben dürfen von den Waaren, auf welche sie Be-

stellungen suchen, und Proben auf gekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen. Die Reisenden haben in jedem Staate die daselbst bestehenden Vorschriften in Bezug auf ihren Gewerbsbetrieb zu beobachten. Zu diesem Zweck wird denselben mit der Gewerbslegitimationskarte eine gedruckte Zusammenstellung derjenigen Anordnungen behändigt, welche außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den einzelnen Staaten zu beobachten sind. Für die Ausfertigung einer Gewerbslegitimationskarte ist einschließlich der Stempelgebühr eine Taxe von 30 kr. zu entrichten. § 4. Gewerbslegitimationskarten werden ertheilt: dem Geschäftsherrn, welcher für sein eigenes Geschäft reisen will; dem Bediensteten eines Geschäftshauses, welcher für eben dieses Haus reisen will; dem Handelsreisenden, welcher für mehrere Geschäftshäuser Geschäfte besorgen will. Für die Reisen in Oesterreich haben jedoch nur die für die Fälle unter 1 und 2 ausgestellten Legitimationskarten Giltigkeit. § 5. Die Gewerbslegitimationskarten verlieren ihre Gültigkeit, mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, für welches sie ausgestellt wurden; dieselben sind in sämmtlichen betheiligten Staaten sowohl hinsichtlich der äußeren Form als der Farbe, welch' letztere von Jahr zu Jahr wechselt, völlig übereinstimmend. § 6. Sofern nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, haben die außerhalb der Zollvereinsstaaten, Oesterreichs oder Bremens ansäßigen Gewerbtreibenden, sowie deren Bedienstete und Agenten, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, und welche das Großherzogthum zu dem in § 1 angegebenen Zweck bereisen wollen, sich zuvor bei einem inländischen Bezirksamt ein Handelspatent nach dem Muster II. zu erwirken und hiefür eine Taxe von 11 fl. zu erlegen. Denselben ist verboten, für andere als die in ihrem Patent bezeichneten Handelsfirmen im Lande Geschäfte zu machen. § 7. Handelsreisende, welche nicht blos bei Gewerbtreibenden, sondern auch bei anderen Personen Bestellungen auf Muster suchen oder Waaren im Kleinen einsammeln, oder welche Waaren zum hausirweisen Absaz mit sich führen wollen, sind nach den im Gewerbegesez und in der Vollzugsverordnung hiezu enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb der Hausirgewerbe zu behandeln. Die Weinhandlungsreisenden aus anderen Zollvereinsstaaten, aus Oesterreich oder Bremen, sofern sie mit einer Gewerbslegitimationskarte nach § 1 versehen sind, sowie den Reisenden inländischer Weinhandlungen ist das Aufsuchen von Bestellungen auch bei Nichtgewerbtreibenden und ohne Hausirausweis gestattet. Dieselben dürfen aber nicht verkäuflichen Wein, sondern nur Weinproben mit sich führen. § 8. Handels- und Geschäftsreisende, welche den für ihr Gewerbe nach vorstehender Verordnung bestehenden Vorschriften zuwider handeln, unterliegen den für die Uebertretung von gewerbpolizeilichen Vorschriften in Artikel 30 verglichen mit Artikel 32 des Gewerbegesezes bestehenden Strafbestimmungen. § 9. Beim Besuche von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absaz eigener Erzeugnisse und Fabrikate sind die Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten, Oesterreichs und Bremens gleich jenen des Großherzogthums zu behandeln, wenn sie sich durch von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß nach Muster III. bei den Marktpolizeibehörden auszuweisen vermögen. Den Angehörigen des Großherzogthums, welche die Messen und Märkte in anderen Vereinsstaaten, in Oesterreich oder Bremen beziehen wollen, sind solche Zeugnisse von den Ortsbehörden auszustellen. S. auch Hausirgewerbe.

Anwendung der Verordnung von 1835 auf Graubünden H.M. v. 24. Dezbr. 1866, R.B. 1867 S. 3.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien v. 14. Oktbr. 1866, R.B. 1868, S. 318 und v. 31. Dezember 1866, R.B. S. 59.

Hausirausweise. Die Verordnung v. 7. Mai 1863 wird mit Bezug auf die §§ 28, 34 Z. 9 und § 47 mit Ausnahme des § 5 erneuert. H.M. v. 14. Nov. 1865, C.V.B. S. 215.

Ansaz des Stempels und Sporteln. Verw. Hof, v. 23. Oktbr. 1866, C.V.B. S. 113.

Hausirgewerbe. Uebereinkommen mit Preußen wegen Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 20. März und 28. April 1866, R.B. S. 171.

Hausirhandel, den Betrieb desselben im Grenzbezirk. F.M. v. 23. Febr. 1867, C.V.B. S. 22,

mit Branntwein ist auf den Grund des § 142 des P.St.G. verboten, wer diesem Verbot entgegen handelt verwirkt eine Strafe bis zu 50 fl. M. d. J. vom 29. Nov. 1865, C.V.B. S. 231,

mit Vieh oder Pferden. Besteuerung der Ausländer. Anmeldung derselben bei einem Untererheber. F.M. v. 26. Januar 1867, C.V.B. S. 12.

Hebammen, deren Unterricht. M. d. J. v. 22. Sept. 1866, C.V.B. 1867, S. 2. § 1. In die Hebammenschule können nur solche Frauenspersonen aufgenommen werden, welche folgende Nachweise erbringen: 1. über ein Alter zwischen 18—30 Jahren durch einen beglaubigten Geburtsschein; 2. über die erforderliche körperliche Tauglichkeit, sowie 3. über die nöthige geistige Befähigung, insbesondere über die Fertigkeit geläufigen Lesens und leserlichen Schreibens durch ein Zeugniß des Bezirksarztes; 4. über unbescholtenen Lebenswandel durch ein Zeugniß des Gemeinderaths und Pfarrers der Heimathsgemeinde. § 2. Bei beschränktem Raume zur Aufnahme in eine Schule haben inländische Frauenspersonen vor ausländischen und unter ersteren wieder diejenigen den Vorzug, welche laut schriftlicher Erklärung des betreffenden Gemeinderaths, auf Kosten einer Gemeinde als Hebammen unterrichtet werden sollen. § 3. Die Schülerinnen erhalten in der Regel Wohnung und Verpflegung in der Anstalt gegen Ersatz des Aufwands insoweit dieser nicht etwa durch bestehende Stiftungen gedeckt ist. Die Schülerinnen haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt die nach der Hausordnung erforderlichen Requisiten mitzubringen und sich auch während ihres Aufenthalts darin nach den Vorschriften jener zu richten. § 4. Der Unterricht hat in jeder Anstalt

4 Monate zu währen. Die Zeit des Beginns ist von dem Direktor der Anstalt jeweils öffentlich auszuschreiben unter Beifügung der zum Eintritt erforderlichen Voraussetzungen. § 5. Der Unterricht ist in allen Anstalten nach dem vorgeschriebenen Hebammen-Lehrbuche zu ertheilen. Ein anderes Lehrbuch darf dem Unterricht nicht zu Grund gelegt werden. § 6. Jede Schülerin hat für die Dauer des Unterrichts ein dem Lehrer der Hebammenschule zufallendes Honorar von 20 fl. zu zahlen, insoweit nicht etwa Stiftungen für die Honorirung des Lehrers eintreten. § 7. Am Schlusse des Unterrichts hat eine förmliche Prüfung der Schülerinnen stattzufinden. Die Zeit der Vornahme ist dem Obermedizinalrath anzuzeigen, um nach Ermessen einen Kommissär hiezu abordnen zu können. § 8. Zur Prüfung können auch solche Frauenspersonen zugelassen werden, welche die für eine Hebamme erforderlichen Kenntniß und Fertigkeiten auf einem andern Wege, als durch Besuch einer inländischen öffentlichen Hebammenschule erworben haben, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen die in § 1 Ziffer 1 und 4 geforderten Nachweise beibringen. Für diese Prüfung ist eine Gebühr von 5 fl. zu entrichten. § 9. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll zu führen und solches in Abschrift dem Obermedizinalrath vorzulegen. Den als Hebammen befähigt befundenen Frauenspersonen hat der Direktor der Hebammenschule eine mit dem Dienstsiegel versehene Urkunde hierüber auszustellen. Die Namen der Bestandenen hat der Obermedizinalrath durch das allgemeine Anzeigeblatt zur Oeffentlichkeit zu bringen.

M. d. J. v. 23. Nov. 1865, C.V.B. S. 230. Nach § 4 der Verordnung v. 10. Nov. 1865 (s. Aerzte) ist die Verrichtung von Hebammendiensten nicht mehr durch Anstellung bedingt, der Beruf einer Hebamme vielmehr unter Voraussetzung des Nachweises ihrer Befähigung hierzu frei gegeben, es wurde deshalb verordnet: § 1. In jeder Gemeinde soll die den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Hebammen vorhanden sein. Die Bestimmung hierüber steht dem Bezirksamt auf den Antrag des Bezirksarztes nach Anhörung des Gemeinderaths zu. In der Regel ist eine Hebamme in Stadtgemeinden auf je 1500 und in Landgemeinden auf je 1000 Einwohner als Bedarf anzunehmen. § 2. Ist in einer Gemeinde die als örtliches Bedürfniß erkannte Zahl von Hebammen nicht vorhanden, so hat der Gemeinderath für deren Beschaffung Sorge zu tragen. Derselbe hat zu diesem Behufe nöthigenfalls die erforderliche Zahl geeigneter Frauenspersonen in einer der öffentlichen Hebammenschulen auf Kosten der Gemeinde unterrichten und sodann mit den vorgeschriebenen Geräthschaften und Notharzneien versehen zu lassen. § 3. Der den gegenwärtig angestellten Hebammen verwilligte Gehalt wird durch diese Verordnung nicht berührt. Neue Gehaltsbewilligungen sind nur dann geboten, wenn ohne diese in einer Gemeinde keine tüchtigen Personen als Hebamme zu gewinnen sind.

Kosten für Anwohnung der Hebärzte bei den Hebammenprüfungen. Verw. Hof vom 17. Januar 1867, C.V.B. S. 7.

Heirathsbogen. Berichtigung des Formulars. M. d. J. v. 24. Mai 1866, C.V.B. S. 16. Die auf dem Formular befindliche Anmerkung 4 ist zu streichen und dagegen zu setzen „Beurkundung der Ortsbehörde unter Anschluß der Militärpapiere, ob der Bräutigam seiner Wehrpflicht bei den Fahnen genügt hat, oder der Wehrpflicht enthoben wurde oder sich im Ausstand befindet.“ M. d. J. v. 26. Juni 1868. C.V.B. S. 46.

Heirathserlaubniß. Einsteher, welche bei der Fahne sich befinden oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt sind, haben die Heirathserlaubniß durch die Militärbehörden zu erhalten. Jene die auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, unterstehen den Civilbehörden. K.M. 18. Juni 1868, C.V.B. S. 46 und § 23 des Wehrgesetzes.

Heirathserlaubnißscheine s. Trauscheine.

Heirathen der Wehrpflichtigen s. Wehrgesetz § 23.

Hundstaxe. Gesez vom 21. Novbr. 1867, R.B. S. 538. § 1. Jeder Besitzer eines über sechs Wochen alten Hundes hat denselben bei der Musterung der dazu bestellten Kommission vorführen zu lassen und für denselben, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, für das von einer ständigen Musterung zur andern laufende Jahr eine Taxe zu entrichten, welche festgesetzt wird: 1 in den Gemeinden unter 4000 Einwohner auf 3 Gulden, 2. in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohner auf 6 Gulden. § 2. Wer innerhalb der von einer jährlichen Musterung an bis vier Wochen vor der nächstfolgenden Jahresmusterung laufenden Zeit in den Besitz eines Hundes oder mit einem Hunde in das Inland kommt, hat, sofern der Hund nicht an die Stelle eines andern, von demselben Besizer schon versteuerten Hundes tritt, binnen vierzehn Tagen die ihm obliegende Taxe zu entrichten. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund innerhalb jenes Zeitraums das Alter von sechs Wochen erreicht hat. Dem Hundebesitzer, der im Land keinen festen Wohnsiz hat, ist die Taxe von 3 Gulden für einen Hund zu berechnen. § 3. Der Besizer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer. § 4. Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindekassen. § 5. Wer die Vorführung eines Hundes bei der Musterung oder die rechtzeitige Entrichtung der Taxe unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe des doppelten Betrages von der daneben nachzuerhebenden Taxe. Vermag der Angezeigte nachzuweisen, daß die rechtzeitige Entrichtung der Taxe nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Unterschlagung unterblieb, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 5 Gulden erkannt werden.

K

Kamine. Die Verordnungen vom 10. März 1832 und 30. Juni 1863 werden mit Bezug auf die §§ 113,

114 und 116 des P.St.G. erneuert. M. d. J. vom 13. Nov. 1865, C.V.B. 193.

Kaminfeger. Die Verordnungen vom 21. August 1843, 5. Mai 1852 und 11. August 1854 werden mit Rücksicht auf die §§ 113 und 114 des P.St.G. erneuert. M. d. J. v. 13. Nov. 1865, C.V.B. S. 194.

Kaminfegerei. Für die Feststellung der Kaminfegereibezirke für die Uebertragung eines Kaminfegereidienstes an Kaminfegerwittwen oder die Belastung eines Kaminfegers mit einer Unterhaltsrente zu Gunsten der Wittwe seines Vorgängers ist das Ministerium des Innern zuständig, während die Entziehung der Berechtigung zur Kaminfegerei wegen Dienstwidrigkeiten dem Bezirksamt zusteht. M. d. J. vom 9. Januar 1868, C.V.B. S. 3.

Kapitalsteuer. Die Notare werden an die genaue Befolgung der Verordnung v. 26. Mai 1860, C.V.B. S. 22 mit dem Anhang erinnert, daß die Belehrung in allen Fällen, also auch dann zu ertheilen ist, wenn der Geschäftsfertiger keinen Grund hat, eine Steuerunterschlagung zu vermuthen J.M. v. 7. Juli 1866, C.V.B. S. 85.

Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes. Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1867, R.B. S. 227, zu dem Gesez vom 7. Mai 1858 R.B. S. 197. Die Verordnung v. 25. Juni 1867 erhält folgenden Zusaz: Die Grundeigenthümer sind gehalten, die Behufs der Ermittlung ihres Besizstandes erforderlichen Angaben dem Meßverständigen entweder mündlich an Ort und Stelle zu machen, oder aber ihre Grundstücke kurz vorher mit Zetteln, welche Familien- und Vornamen, nöthigenfalls auch unterscheidende Beinamen und bei Ausmärkern ferner den Wohnort enthalten, bestecken zu lassen, widrigenfalls gegen die Säumigen nach Maßgabe des § 31 des Polizeistrafgesezbuches eingeschritten werden wird. F.M. v. 29. Febr. 1868, R.B. S. 306.

Katastrirung der Gebäude. Gesez v. 26. Mai 1866, R.B. S. 117. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Alle der Häusersteuer unterliegende Gebäude sind zum Zwecke dieser Besteurung neu einzuschäzen. Art. 2. Der Häusersteuer unterliegen vorbehaltlich der Ausnahmen des Artikels 3: alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden; alle zur Land- und Forstwirthschaft, sowie zum Gewerbsbetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäuden, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller; alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude. Art. 3. Von der Häusersteuer bleiben befreit: die nach dem Gesez über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Gebäude nebst Zubehörden: Kirchen, Bethäuser, Synagogen und die israelitischen Frauenbäder; Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Turnhallen, Uebungshäuser für Feuerwehr; Hospitäler, Entbindungs-, Waisen-, Armen- und andere wohlthätigen Zwecken gewidmete Häuser öffentlicher Anstalten, Leichenhallen; alle zum Bergbau dienenden Betriebsgebäude und Vorrathshäuser; Thorgebäude, Wachthäuser, Gebäude zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften; Pflanzenhäuser und sonstige nicht bewohnbare Gebäude in Gärten und Weinbergen; soweit dieselben nicht zum Gewerbsbetrieb dienen; Rathhäuser und andere öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude der Gemeinden, die keinen Ertrag abwerfen; alle dem Staat gehörige und Staatszwecken dienende Gebäude, ausschließlich jener des Domänengrundstocks, sowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benüzung für Staatszwecke überlassen sind; alle durch besondere Geseze oder Staatsverträge befreiten Gebäude; alle schlechthin unbenuzbaren Gebäude und Gebäudetheile. Art. 4. Die durch Art. 3 von 1—9 zugelassene Befreiung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benüzungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf. Bei gemischter Benüzungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach Art. 3 eine Steuerfreiheit begründen. Dienst- oder Miethwohnungen, welche sich in den im Art. 3 Saz 2—8 bezeichneten Gebäuden befinden, sind sammt zugehörigen Nebengebäuden steuerbar. Art. 5. Bei allen zur Häusersteuer einzuschäzenden Gebäuden werden der überbaute Plaz nach Lage und Raum, die darauf befindliche Baulichkeit und die dazu gehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen. Bei den Gebäuden liegende Pläze oder Gartenanlagen sind als Theile der Hofraithe zu betrachten, wenn ihr Flächengehält 10 Quadratruthen nicht übersteigt. Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet, wenn sie ihrer Natur nach unbeweglich sind. Art. 6. Die neue Einschäzung geschieht für die Gebäude eines jeden Steuerdistriktes, d. h. einer jeden Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, besonders. Sie erfolgt in der Art, daß die Steuerkapitalien der Gebäude sammt Zugehörden, jene der auf den Gebäuden ruhenden Grundlasten festgestellt werden. Art. 7. Die so ermittelten Steuerkapitalien bilden den Maaßstab, nach welchen einerseits die Hauseigenthümer und andererseits die Grundlastenberechtigten zur Häusersteuer beigezogen werden. Sie bleiben vorbehaltlich der Abänderung in den im Abschnitt 4 Art. 25—30 vorgesehenen Fällen für jeden Steuerdistrict insolange in Kraft, bis in solchem in Folge eines künftigen Gesezes eine abermalige neue Einschäzung der Gebäude vorgenommen und für vollzugsreif erklärt ist. II. Besondere Bestimmungen. 1. Ueber Festsezung des Steuerkapitals der Gebäude. Art. 8. Das Steuerkapital eines jeden Gebäudes in der Gemarkung wird ohne Rücksicht auf etwaige auf demselben haftende Grundlasten bestimmt. Art. 9. Es beruht auf dem Kapital des Reinertrags, wie sich dasselbe im mittleren Kaufwerth der Gebäude des Steuerdistricts aus der Periode von 1853 bis mit 1862 zu erkennen gibt. Art. 10. Ist ein Gebäude in diese Periode veräußert worden, so ist der erzielte Preis als mittlerer Kaufwerth dieses Gebäudes anzunehmen. Art. 11. Eine entsprechende Berichtigung des Preises hat einzutreten: wenn auf dessen Größe die auf dem veräußerten Gebäude haftenden Grundlasten, oder besondere Vertragsbedingungen, oder andere Verhältnisse unverkennbar eingewirkt haben; wenn seit Veräußerung

des Gebäudes bauliche Aenderungen oder äußere Verhältnisse eingetreten sind, wodurch der Werth erheblich erhöht oder vermindert worden ist; wenn das Gebäude mit andern der Häusersteuer nicht unterliegenden Sachen in einer Bauschsumme veräußert worden und daher der verhältnißmäßig auf das Gebäude fallende Theil derselben zu ermitteln ist. Ist es nicht möglich, die entsprechende Berichtigung des Preises für das Gebäude vorzunehmen, so ist derselbe als nicht vorhanden anzusehen. Art. 12. Zeigt sich aus der Vergleichung der nach den vorstehenden Artikeln gefundene Preis für die in der maßgebenden Periode veräußerten Gebäude, daß innerhalb der Periode der Häuserwerth auffallend gestiegen oder gesunken ist, so müssen von denselben, die vergleichsweise höheren entsprechend ermäßigt, die vergleichsweise niedrigen entsprechend erhöht und dergestalt die mittleren Kaufwerthe gebildet werden. Art. 13. Sind nach den vorangehenden Artikeln die mittleren Kaufwerthe für die in der Periode veräußerten Gebäude des Steuerdistricts dargestellt und sind dieselben so zahlreich, um einen genügenden Maaßstab zur vergleichenden Schäzung der mittleren Kaufwerthe aller übrigen Gebäude darzubieten, so werden alsdann die lezteren hiernach durch Schäzung bestimmt. Art. 14. Lassen sich aus der maßgebenden Periode nicht so viele entsprechende Gebäude auffinden, um hiernach den mittleren Kaufwerth der nicht veräußerten Gebäude im Steuerdistrict genügend bemessen zu können, so ist der leztere für jedes dieser Gebäude durch vergleichende Schäzung auf Grund der Preise eines benachbarten Steuerdistricts, in welchem die auf die örtlichen Häuserpreise einwirkenden Verhältnisse beiläufig die nämlichen sind, zu bestimmen. In gleicher Weise ist rücksichtlich aller Gebäude eines Steuerdistrictes zu verfahren, wenn gar keine entsprechenden eigenen Preise vorhanden sind. Art. 15. Wo auch eine Abschäzung nach den Preisen der Gebäude eines benachbarten Steuerdistricts nicht thunlich ist, ist der mittlere Kaufwerth nach der Ertragsfähigkeit, beziehungsweise nach dem Gebrauchswerth festzustellen. Art. 16. Der für jedes Gebäude sammt Zugehörde bestimmte mittlere Kaufwerth bildet, auf die nicht niedrige durch hundert theilbare Zahl abgerundet, den Steueranschlag oder das Steuerkapital des Gebäudes. Art. 17. Kann nachgewiesen werden, daß die aus der Periode von 1853—1862 erhobenen mittleren Kaufwerthe eines Steuerdistrictes durchschnittlich um mindestens fünf Prozent höher sind, als jene der Periode von 1838—1847 (zweite Hälfte der für die neue Einschäzung der landwirthschaftlichen Grundstücke maßgebenden Periode), so sollen Erstere in entsprechendem Verhältniß, jedoch um höchstens 25 Prozent, ermäßigt und darnach dann die Steueranschläge der Gebäude des betreffenden Steuerdistricts gebildet werden. Art. 18. Die Abschäzung vereinzelt liegender Gebäude ist, soweit thunlich, nach Maaßgabe der Schäzung der der gleichen Benüzungsart gewidmeten Gebäude benachbarter Orte und unter genauer Berücksichtigung der auf den Werth Einfluß habenden besonderen Verhältnisse vorzunehmen. Schlösser auf dem Lande, wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, sollen doch nicht höher geschäzt werden, als einfache Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die erforderlichen Wohnungsbequemlichkeit bieten würden. Nach den gleichen Grundsäzen ist bei andern großen Gebäuden, die ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr gewidmet sind und nun nur theilweise benuzt werden, zu verfahren. 2. Ueber Ermittelung der Steuerkapitalien der auf den Gebäuden ruhenden Grundlasten. Art. 19 und 20 wie bei Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes. 3. Vorschriften darüber, wem die Steuerkapitalien von Gebäuden, darauf ruhenden Grundlasten und von Grundgefälllasten im Steuerkataster zur Last zu sezen sind. Art. 21—24. Das Steuerkapital jedes Gebäudes wird der Regel nach dem Eigenthümer des Lezteren bei Erbbeständen aber, sowie bei Schupflehen auf mehrere Leiber dem Nuzeigenthümer, bei Gebäuden, welche einen Pfarr-, Schul- oder Meßnerdienste zum ständigen Genuß zustehen, dem betreffenden Dienste, bei Gebäuden der Ehefrauen und Kinder, so lange dem Ehemann beziehungsweise den Eltern der Genuß zukommt, diesen zur Last gesezt, Schupflehen auf einen Leib, sowie Zeitbestände hat der Eigenthumer zu versteuern. Wo es zweifelhaft ist, wenn hiernach ein Steuerkapital zur Last zu sezen sei, entscheidet, bis die Betheiligten eine Aenderung erwirken, das Herkommen. 4. Ueber Feststellung beziehungsweise Abänderung des Steuerkapitals in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte. a. Rücksichtlich der Gebäude, Art. 25—29. b. Rücksichtlich der Grund- und Gefälllasten. Art. 30. 5. Ueber das Verfahren bei der neuen Einschäzung. Art. 31—41. 6. Ueber die alljährliche Berichtigung des Häusersteuerkatasters. Art. 42. — 7. Ueber die Kosten der neuen Einschäzung und des jährlichen Ab- und Zuschreibens. Art. 43 und 44.

Katastrirung der Gewerbe s. Gewerbsteuer.

Kegelspiele s. Spiele.

Kiesgruben an Eisenbahnen s. Bauanlagen.

Körperverletzungen, Kosten für Heilung, Unterhalt und Verpflegung Verwundeter. Höchste Verordnung v. 16. Mai 1826, R.B. S. 83.

Kostenverzeichnisse der Bezirksthierärzte s. d. W.

Kreissteuerkataster. Die Aversalgebühr für Fertigung derselben einschließlich aller Vorarbeiten ist erstmals 30 kr., künftig aber 15 kr. für jeden Katasterort und eine Schreibgebühr von 4 kr. aus der Kreiskasse. M. d. J. v. 28. Febr. 1866 Nr. 1866, C.V.B. S. 19.

Kreisversammlung. Bestreitung der Kosten der Wahlen zur Kreisversammlung aus den Kosten der Kreisverbände, und jener, die von Urwählern veranlaßt werden, aus der Gemeindekasse. M. d. J. vom 4. Nov. 1865, R.B. S. 655.

Festsezung der Mitglieder-Zahl und Wahlbezirke. M. d. J. v. 26. Juni 1866, R.B. S. 245.
Geschäftsordnung für die Sizung derselben. M. d. J. v. 7. Juli 1866, C.V.B. S. 77.

Kriegsgericht s. Militärstrafrechtspflege.

Kultur s. Landeskultur.

L.

Lagerbücher-Gebühren der Bezirksgeometer für Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher. M. d. J. v. 14. April 1866, C.V.B. S. 39.

Landgestüts-Anstalt. Benüzung derselben. H.M. v. 30. April 1866 Nr. 2209, C.V.B. S. 41. § 1. Das Handelsministerium bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfniß der einzelnen Gegenden des Landes die Vertheilung und Zahl der Beschälstationen, die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste, sowie den Zeitpunkt ihres Abganges dahin. Hiebei werden diejenigen Gemeinden, in welchen die meiste Sorgfalt auf die Pferdezucht verwendet wird, und in welchen in den lezten Jahren verhältnißmäßig die meisten Fohlen gefallen sind, besonders berücksichtigt werden. § 2. Zur Bedeckung mit Landgestütshengsten dürfen nur solche Stuten vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind; auch können die Eigenthümer zur Bedeckung ihrer Stuten vom Landgestüt nur solche Hengste verlangen, welche ihren Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind. § 3. Der Landstallmeister begibt sich mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich in Gegenwart der Bürgermeister oder deren Stellvertreter die Stuten einzeln vorführen, ordnet die Paarung der lezteren mit den dazu tauglichen Landgestütshengsten an, und stellt dem Eigenthümer der Stute einen Erlaubnißschein nach Formular I zu. Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf ꝛc. behaftet sind, oder welche aus einem andern Grunde sich nicht zur Züchtigung eignen, werden ausgeschlossen, in gleicher Weise wird der Landstallmeister solchen Stutenbesizern die Erlaubnißscheine verweigern, welche ihre Stuten und Fohlen schlecht halten. § 4. Es wird für jede Beschälstation ein Register geführt, in welches der Eintrag nach dem Formular II zu geschehen hat. Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Landgestütshengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stalldiener erhält das bezügliche Register mit der Weisung, die lezte Rubrik durch getreue Eintragung des Tags der Bedeckung auszufüllen. § 5. Den Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, welche nicht in der Paarungsliste zugetheilt sind, oder für welche keine von dem Landstallmeisteramt ausgestellte nachträgliche Erlaubnißscheine vorgezeigt werden, zur Bedeckung durch Hengste der Landgestütsanstalt zuzulassen. Zur Deckung einer gepaarten Stute darf kein anderer als der vom Landstallmeister zugetheilte Hengst verwendet werden, wenn dieser zur Zeit der Vorführung der Stute verwendet werden kann. Werden von dem Landstallmeister nach Abschluß der Beschälregister noch nachträgliche Erlaubnißscheine ertheilt, so hat der Stallbediente dieß im Beschälregister einzutragen. Der Stuteneigenthümer hat bei Vorführung der Stute den Erlaubnißschein vorzuweisen. Auf diesem muß der Stallbediente den Tag, an welchem die Bedeckung durch einen Landgestütshengst stattgefunden hat, unter Benennung des lezteren bemerken. Bei wiederholter Vorführung der Stute zum Hengst ist der Erlaubnißschein des Landstallmeisteramtes dem Stallbedienten wiederum vorzuzeigen, welcher auch den Tag der wiederholten Deckung unter Benennung des Hengstes darauf bemerkt. § 6. Von jeder Stute, welche durch einen Landgestütshengst gedeckt wird, ist ein Sprunggeld von 3 fl. für die erste Bedeckung in jeder Beschälzeit und zwar innerhalb 14 Tagen nach der Anforderung zu entrichten. § 7. Der Einzug des Sprunggeldes geschieht durch den Steuererheber am Wohnort des Stutenbesizers. § 8. Ablieferung an die Obereinnehmerei und Abführung des Reinerträgnisses an die Landwirthschaftskasse. § 9. Vorlage des Landstallmeisteramts summarischer Nachweisungen der Sprunggelder an die Steuerdirection und an das Handelsministerium. § 10. Wenn eine Stute nach der Deckung durch einen Landgestütshengst gefohlt hat, oder während der Trächtigkeit verkauft wird, ist dem Bürgermeister des Wohnortes innerhalb 14 Tagen die Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Conventialstrafe von 5 fl. geahndet. § 11. Ausfallung der Register und Vorlage von Duplikaten an das Bezirksamt und von diesem an das Handelsministerium. § 12. Die nach § 10 verfallene Conventionalstrafe fließt in die Steuerkasse, welche dem Anzeiger die Hälfte ausfolgt. § 13. Wenn Private Zuchthengste zur Bedeckung von Stuten verwenden und sich mit einem Zeugniß der Landgestütsanstalt über die Tüchtigkeit ihrer Thiere versehen wollen, haben sie sich mit ihrem Gesuche an das Landstallmeisteramt zu wenden, welches bei der Paarungsreise oder bei einer andern sich ergebenden Gelegenheit die Hengste besichtigen und für die zur Zucht tauglichen Patente ausstellen wird. § 14. Alljährlich und abwechselnd in verschiedenen Landestheilen werden an diejenigen Pferdezüchter, welche die schönsten Zuchtstuten und die schönsten patentisirten Zuchthengste haben, Prämien vertheilt; bei ersteren wird die Zahl der bei einem Besizer gefallenen Fohlen besonders berücksichtigt werden. Ueberdies wird das Landstallmeisteramt die schönsten fehlerfreien 2 und 3jährigen von Landesgestütshengsten gefallenen Fohlen auf desfallsiges Verlangen der Eigenthümer mit dem Gestütsbrande versehen, wofür 2 kr. zu entrichten sind.

Prämien für die Pferdezüchter. H.M. v. 27. Febr. 1868, C.V.B. S. 10.

A. Unterstüzung der Anschaffung und Haltung von Privathengsten. Um die Anschaffung und Haltung zur Zucht vorzüglich geeigneter Pri-

vathengste zu begünstigen, werden folgende Bestimmungen getroffen: 1. Wenn ein Privatmann, ein Verein, eine Gemeinde, ein Bezirks- oder Kreisverband einen oder mehrere zur Zucht vorzüglich taugliche und für den in der Gegend vorherrschenden Pferdeschlag geeignete Hengste im Alter über $4^1/_2$ Jahre besitzt oder anschaffen und dafür eine Staatsunterstützung in Anspruch nehmen will, ist dem Landstallmeisteramte unter genauer Angabe der einschlägigen Verhältnisse schriftliche Anzeige zu machen. 2. Der Landstallmeister nimmt bei der sich zunächst ergebenden Gelegenheit (der Paarungs- oder Inspektionsreise ꝛc.) unter Zuziehung des Bezirksthierarztes und unter Einladung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zur Entsendung eines pferdekundigen Vertreters die Musterung der Hengste und wo möglich auch der Stallungen und Sprungplätze vor und stellt den Erfund in einem Protokoll fest. 3. Wird der Hengst vom Landstallmeister fehlerfrei und zur Zucht für den im Bezirk vorherrschenden Pferdeschlag vorzüglich geeignet gefunden und ist auch noch den sonstigen Verhältnissen zu gegründeten Bedenken kein Anlaß, so wird auf den Antrag des Landstallmeisteramtes von dem Handelsministerium eine Staatsunterstützung bewilligt; solche besteht: I. bei angekauften Hengsten: a. in einem unverzinslichen Vorschuß zu den Ankaufskosten bis zum dritten Theile, bei besonders werthvollen Hengsten bis zur Hälfte des Ankaufspreises, b. in einem Abschreiben von jährlichen 20 Prozent an dem Vorschusse während der ersten fünf Jahre nach Leistung des Vorschusses, c. in einem Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung bis zu 150 fl. jährlich. Wenn der Besitzer des Hengstes denselben im Laufe der ersten fünf Jahre verkauft, so hat er den noch nicht abgeschriebenen Betrag des Vorschusses alsbald an die Landwirthschaftskasse zurückzuerstatten. Ist der Käufer jedoch ein Inländer, welcher die Hengste ebenfalls zum Beschälen verwendet, so kann das Landstallmeisteramt dem Käufer für die Restzeit den Eintritt in die Rechte des Verkäufers nach Uebernahme der Verpflichtungen desselben bewilligen, in welchem Falle der Käufer von der Verpflichtung zur Zurückzahlung des noch nicht abgeschriebenen Betrages enthoben wird. Sollte der Hengst vom Besitzer nicht zur Bedeckung von wenigstens 25 inländische Stuten im Jahre verwendet werden, oder sollte der Besitzer denselben in der Haltung vernachlässigen, so hat Letzterer den nicht abgeschriebenen Theil des Vorschusses auf Verlangen des Handelsministeriums an die Landwirthschaftskasse alsbald zurückzuersetzen und wird der Beitrag zu den Unterhaltungskosten sistirt. Wenn aber der Hengst vor Ablauf von fünf Jahren ohne Verschulden des Besitzers zur Zucht unbrauchbar werden oder umstehen sollte, und letzteren Falls durch Zeugniß eines licenzirten Thierarztes nachgewiesen wird, daß alle Mittel zu seiner Erhaltung rechtzeitig angewendet worden sind, so wird auf die Rückerstattung des noch nicht abgeschriebenen Theiles des Vorschusses verzichtet. II. Die selbstgezogenen Hengste. Auch für selbstgezogene $4^1/_2$ Jahr alte Privatbeschäler, welche fehlerfrei und zur Zucht für den im Bezirke vorherrschenden Pferdeschlag vorzüglich geeignet befunden worden sind, kann wie für angekaufte Privatbeschäler ein Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung bis zu 150 fl. jährlich gewährt werden. 4. Besitzer von Privatbeschälern, welche eine Staatsunterstützung erhalten, haben folgende Verpflichtungen zu übernehmen: a. den Hengst gehörig füttern, warten und bewegen zu lassen und keine Arbeit mit demselben zu verrichten, welche ihm in seiner Bestimmung als Beschäler schadet, z. B. Omnibus-, Stein-, Kohlen- und Bauholzfuhren und dergleichen, b. den Betrag der Vergütung, welchen sie für die Ueberlassung des Hengstes zum Decken von Stuten in Anspruch nehmen, durch einen Anschlag mit einer leicht wahrnehmbaren Stelle des Sprungplatzes bekannt zu machen, c. über die Bedeckung von Stuten und über die davon gefallenen Fohlen Register zu führen, wie solche für die Landesgestütsanstalt vorgeschrieben sind und einen Auszug jährlich spätestens am 15. Dezember dem Landstallmeisteramte vorzulegen, d. dem Landstallmeister auf dessen Verlangen den Hengst zur Musterung vorführen zu lassen und zwar sowohl am Orte der Aufstellung, als an einem anderen gelegenen Orte des Amtes- oder Vereinsbezirkes. 5. Ueber die Bewilligung der Staatsunterstützung und die daran geknüpften Bedingungen wird eine Urkunde in Doppelschrift aufgenommen und davon ein Exemplar beim Landstallmeisteramt aufbewahrt, das andere aber dem Hengstbesitzer zugestellt.

B. Prämien für Stut- und Hengstfohlen. Um bei Stut- und Hengstfohlen von fehlerfreier für die Zucht voraussichtlich geeigneter Körperbeschaffenheit, eine gehörige Fütterung, Wartung und Behandlung zu befördern, werden Prämien für solche Fohlen im Alter von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ und für Hengste bis zu $4^1/_2$ Jahren von 25 bis 100 fl. jährlich in Aussicht gestellt und hierüber folgende Bestimmung getroffen: 1 das Landstallmeisteramt setzt Ort und Zeit fest, wo die Pferde von ebenbezeichnetem Alter, für welche Prämien in Anspruch genommen werden, zur Musterung vorzuführen sind. Fohlen aus einem Bezirke, in welchem keine so große Anzahl vorhanden ist, daß sich daselbst eine besondere Musterung lohnen würde, sind an dem nächstgelegenen Musterungsplatze eines benachbarten Bezirkes zu bestimmter Zeit vorzuführen. 2. Ort und Zeit der vorzunehmenden Fohlenmusterung wird auf Veranlassung des Landstallmeisteramtes durch das landwirthschaftliche Wochenblatt und die Amtsverkündigungsblätter bekannt gemacht. Der Bezirksthierarzt wirkt bei der Musterung der zu prämirenden Fohlen mit. Auch der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins wird eingeladen, einen pferdekundigen Vertreter hierzu zu stellen, gleichviel ob die zu musternden Fohlen Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins gehören oder nicht. Ueber den Erfund wird ein Protokoll aufgenommen und darin die beantragte Prämie bezeichnet. 3. Nach Beendigung sämmtlicher Fohlenmusterungen macht das Landstallmeisteramt dem Handelsministerium hierüber Vorlage. 4. Die vom Handelsministerium bewilligten Prämien kön-

nen in jenen Bezirken, in welchem im Jahr ein Gaufest stattfindet, bei diesem vertheilt werden. Sonst geschieht die Vertheilung der Prämien entweder durch den Landstallmeister unmittelbar oder durch Vermittelung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins. 5. Auf Verlangen der Pferdezüchter werden die prämirten Fohlen, welche von den Landesgestütshengsten gefallen sind, mit dem Gestütsbrande versehen.

C. Prämien für Fohlenweiden. Auch für die Einrichtung und Haltung gut gelegener Fohlenweiden können Unterstüzungen aus der Staatskasse bewilligt werden. Solche Unterstüzungen bestehen in einem Beitrage zu den Kosten der Einrichtung z. B. Einfriedigung, Herstellung einer Hütte zum Schuze der jungen Pferde bei schlechter Witterung und dergleichen und in einem Beitrage zu den Kosten der Belohnung des oder der Hirten. Gesuche um solche Unterstüzungen sind unter Angabe der einschlägigen Verhältnisse bei dem Landstallmeisteramte einzureichen, welches darüber Vorlage an das Handelsministerium zu machen hat.

Landeskultur. Vollzugsvorschriften zu vorstehender Verordnung. H.M. vom 22. April 1868, E.V.B. S. 27.

Landeskultur, Förderung derselben. H.M. vom 6. April 1868, R.B. S. 398. § 1. Die Wasser- und Straßenbauinspektionen haben neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten die Aufgabe: 1. Kulturunternehmungen, welche sich auf Ent- und Bewässerung, auf die Urbarmachung von Flächen, auf die Anlage von Feldwegen, auf die Verbesserung der Feldeintheilung sowie auf Verlegung und Zusammenlegung der Grundstücke beziehen, anzuregen; 2. die dafür nöthigen technischen Vorarbeiten, sowie Pläne, Gutachten und Kostenanschläge anzufertigen oder anfertigen zu lassen; 3. bei den Verhandlungen über die Deckung des nöthigen Aufwandes mitzuwirken; auf Verlangen der Betheiligten die Ausführung der Kulturunternehmungen zu leiten, beziehungsweise zu überwachen. § 2. Zur Erledigung dieser Geschäfte werden den Wasser- und Straßenbauinspektionen Kulturingenieure beigegeben, und zwar vorerst je einer für mehrere Inspektionen. § 3. Die Kulturingenieure sind ausschließlich für die im § 1 aufgeführten Berufsgeschäfte zu verwenden. Dagegen sollen die übrigen Ingenieure und sonstigen Bediensteten der Inspektionen ebenfalls zur Mitwirkung bei diesen Geschäften, soweit es die Erledigung der allgemeinen Geschäftsaufgabe gestattet, beigezogen werden. § 4. Jedem Kulturingenieur wird die nöthige Zahl von technischen Gehilfen, Wiesenbauaufsehern und Wiesenbauschülern untergeben. Der Kulturingenieur steht dienstlich unmittelbar unter demjenigen Inspektionsvorstand, in dessen Bezirk er seinen Wohnsiz hat. § 5. Zu Kulturingenieuren werden versuchsweise solche Ingenieurpraktikanten ernannt, welche sich über den Besiz der erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse ausweisen können. In Ermanglung von landwirthschaftlich gebildeter Ingenieurpraktikanten können andere befähigte Techniker (Kulturtechniker) angestellt werden. § 6. Bei Kulturprojekten, deren Ausführung eine Aenderung an öffentlichen Flüssen, Bächen oder Straßen zur Folge hat, sind die Pläne von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu genehmigen. Auch in andern Fällen hat diese Behörde auf Verlangen der Betheiligten oder besondere Anordnung des Handelsministeriums auch die aufgestellten Projekte zu prüfen. § 7. Die einheitliche Leitung der Kulturangelegenheiten bleibt dem Handelsministerium übertragen. Bei demselben wird zur Behandlung des technischen Theils der Geschäfte, insbesondere zur Begutachtung der einkommenden Gesuche und der vorgelegt werdenden Projekte einer Landeskultur-Inspektion errichtet. Dem Landeskultur-Inspektor wird das erforderliche Hilfspersonal untergeben.

Vollzugsverordnung vom 22. April 1868, E.V.B. S. 27.

Landwehr, s. Wehrgesez.

Lehranstalten. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Nov. 1840 wird mit Rücksicht auf die höchste Verordnung v. 12. August 1862 und mit Rücksicht auf § 70 des P.St.G. erneuert. M. d. J. v. 8. Nov. 1865, R.B. S. 671.

Bezüglich der Privatlehranstalten s. § 103 des Schulgesezes.

Lehrer. Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen. Höchste Verordnung vom 5. Januar 1867, R.B. S. 19. § 1. Wer als wissenschaftlich gebildeter Lehrer (Professor) an einer Gelehrten- oder höheren Bürgerschule angestellt werden will, muß 1. eine theoretische Prüfung, 2. nach mindestens zweijähriger praktischer Uebung eine vorzugsweise praktische oder Dienstprüfung bestehen. § 2. Es gibt, den beiden Klassen der wissenschaftlich gebildeten Lehrer entsprechend, zwei Hauptabtheilungen der Kandidatenprüfung: eine philologische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche.

I. Die erste theoretische Prüfung, § 3, der Lehramtskandidaten wird jährlich einmal im Herbst von einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission am Siz des Oberschulraths vorgenommen. Die Kommission wird aus Professoren der beiden Universitäten oder der polytechnischen Schule und aus Professoren an Mittelschulen zusammengesezt. Außerdem wird ihr für die philologische und für die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung je ein Mitglied des Oberschulraths beigegeben. Den Vorsiz führt der Direktor dieser Behörde. § 4. Wer zum ersten Examen zugelassen werden will, muß 1. vor Beginn seiner Universitätsstudien ein Lyzeum absolvirt, beziehungsweise das Maturitätsexamen für die Universität bestanden, 2. während eines Zeitraums von mindestens sechs Semestern akademische Studien gemacht haben. Der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Kandidaten ist es jedoch gestattet, ihre Universitätsstudien auf vier Semester zu beschränken und die übrige Studienzeit an einer höheren technischen Anstalt zuzubringen. § 5. Die Universitäts-, beziehungsweise polytechnischen Stu-

dien sollen, insoweit nicht besondere Verhältnisse die Gestattung einer Ausnahme im Einzelnen begründen, umfassen: a. Für die philologische Klasse der Lehramtskandidaten. 1. Vorlesungen über Encyklopädie der Alterthumswissenschaft, Grammatik und Metrik, griechische und römische Autoren (mindestens sechs exegetische Collegia) römische und griechische Antiquitäten, beziehungsweise römische und griechische Geschichte; Geschichte der römischen und griechischen Literatur, Archäologie, Arithmetik, Physik, Gymnasialpädagogik. 2. die genaue Lectüre mindestens folgender Schriftsteller: α. im ganzen Umfang: Homer, Herodat, Sophokles, Horaz, Cäsar, Tacitus, β. in größeren Abschnitten: Xenophon, Virgil, Livius und Cicero (der durch die verschiedenen Hauptgattungen seiner Schriften vertreten sein soll); γ. einzelne Stücke der übrigen wichtigeren Schriftsteller und Literaturgattungen, 3. Theilnahme an den Uebungen eines philologischen Seminars während vier Semestern, wovon wenigstens zwei in aktiver Mitgliedschaft. Für diejenigen Kandidaten, welche die Fachprüfung in der Geschichte machen, kann diese leztere Bedingung durch die Mitgliedschaft in einem historischen Seminar theilweise ersezt werden. b. Für die mathematisch naturwissenschaftliche Klasse der Lehramtskandidaten. 1. Vorlesungen über Arithmetik und Algebra, ebene Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Analysis, analytische Geometrie, analytische Mechanik, Differential- und Integral-Rechnung, praktische Geometrie, darstellende Geometrie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie, Pädagogik und mindestens drei weitere, wenigstens vierstündige Vorlesungen philologischen oder historischen Inhalts. 2. Besuch eines mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehungsweise pädagogischen Seminars, insofern dazu Gelegenheit geboten ist. Die Vorschriften der Verordnung vom 31. Dezbr. 1836 § 19 (Gelehrtenschulen) finden auf Lehramtskandidaten keine Anwendung. § 6. Die Anmeldung zur Prüfung muß im August bei dem Gr. Oberschulrath eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten: 1. einen Lebensabriß mit genauer Angabe des Studienganges, des Studienumfanges, namentlich der Lectüre in den alten Klassikern, beziehungsweise der durchgearbeiteten mathematischen und naturwissenschaftlichen Werke und der speziellen Fachstudien. Dieses curriculum vitae bildet nach formaler wie materialer Seite eine Bedingung der Zulassung. 2. den Geburtsschein, beziehungsweise Nachweis über das Staatsbürgerrecht; 3. Maturitätszeugniß; 4. Sitten- und Studienzeugnisse der besuchten Hochschulen; 5. entweder zwei größere Seminararbeiten, deren eine bei Philologen auch durch eine Arbeit aus einem archäologischen Institut ersezt werden kann, mit legalischer Begutachtung durch die betreffenden Lehrer (soweit eine solche überhaupt beizubringen ist) oder mindestens eine anderweitige Arbeit von größerem Umfang, wozu gutscheinenden Falls das Thema in angemessener Frist vor dem Examen auch vorgeschrieben werden kann; 6. eventuell an der Stelle der unter 5 geforderten Arbeiten oder neben denselben die Doctor-Dissertation und sonstige hieher einschlagende Publikationen; 7. Bezeichnung des ergänzenden Fachexamens und eventuell der ergänzenden Nebenprüfung, welcher der Kandidat sich unterziehen will, oder die Erklärung er wolle das ergänzende Fachexamen später machen. § 7. Der Anfangstermin der Prüfung wird mindestens 8 Tage vor dem Beginn derselben öffentlich bekannt gemacht und den zugelassenen Kandidaten noch besonders eröffnet. § 8. Für das Examen ist eine Taxe von 20 fl. zu entrichten, welche auf dem Sportelwege erhoben wird.

Allgemeine Prüfung. § 9. Die sämmtlichen Lehramtskandidaten haben außer der Prüfung ihrer Klasse (§ 2) eine allgemeine Prüfung zu bestehen, welche umfaßt: 1. eine deutsche stylistische Ausarbeitung; 2. ein Colloquium über Geschichte, Philosophie (namentlich auch Geschichte der Philosophie) und deutsche Literatur nach den wesentlichen Gesichtspunkten; 3. Beantwortung einiger Fragen aus der Geschichte und der Methodik des Unterrichts und der Erziehung; 4. einen didaktischen Probevortrag (am Schlusse der Prüfung), entweder grammatischen, exegetischen, geschichtlichen, antiquarischen oder literaturgeschichtlichen Inhalts, beziehungsweise Behandlung einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Aufgabe. Hiezu werden mehrere Tage Zeit gegeben und ist der Gebrauch literarischer Hilfsmittel zur Vorbereitung gestattet. Philologische Prüfung. § 10. Die besondere Prüfung für die philologische Klasse der Lehramtskandidaten begreift: 1. das Formalexamen; 2. das philologische Realexamen; 3. das ergänzende Fachexamen in einem der folgenden Kandidaten zur Wahl anheim gegebenen Fächer; a. der Geschichte, b. der deutschen Sprache und Literatur, c. des Französischen und Englischen, d. der Philosophie. Freigestellt bleibt es den Kandidaten, ob sie daneben noch: 4. eine kleinere fakultative Nebenprüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer ablegen wollen: a. Mathematik, b. Naturgeschichte, c. Französische Sprache, d. Englische Sprache, e. Hebräisch. § 11. Das philologische Formalexamen ist theils schriftlich, theils mündlich, und umfaßt folgende Gegenstände: 1. einen freien lateinischen Aufsaz, zu welchen mehrere Themata aus dem Gebiete des klassischen Alterthums zur Wahl gestellt werden und welcher in Beziehung auf seinen materiellen Gehalt aber zu dem Real- beziehungsweise Fachexamen (§ 12 und 13) gerechnet wird; 2. einen lateinischen Styl, und zwar einen schwierigeren nach deutschem Dictat, und einem leichteren nach vorgesprochenem deutschen Texte. Dabei ist namentlich auf präzise Uebertragung zu sehen. 3. Uebersezung aus dem Deutschen ins Griechische; 4. schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der griechischen und lateinischen Grammatik, wobei besonders darauf zu achten ist, ob der Kandidat die Geseze der betreffenden Sprachen in rationellem Zusammenhang überblickt und ob er die Eigenthümlichkeit derselben beobachtet hat; 5. Fragen aus der Metrik; 6. und 7. schriftliche Uebersezung und Erklärung aus einem der § 5 a. 2. namhaft gemachten

griechischen und lateinischen Autoren. Dabei sind schwierigere Stellen zu wählen und ist der Gebrauch des Lexikons erlaubt. 8. und 9. mündliche Uebersezung und Erklärung leichterer Stellen aus einem oder mehreren der § 5 a. 2. genannten lateinischen und griechischen Autoren, dieses Examen bildet in der Regel den Anfang der Prüfung und wird jedenfalls bei der Ziehung des Gesammtresultates besonders berechnet; nur wer darin genügt hat, kann die Reception erhalten. § 12. Das philologische Realexamen (§ 10. 2.) besteht in folgenden Leistungen: 1. zur Prüfung der Belesenheit und der selbstständigen Studien des Kandidaten wird von dem Examinanden selbst bei seiner Anmeldung namhaft zu machenden Literaturgebiet, welches jedoch nicht ganz außerhalb des Kreises der Schulautoren fallen darf (also z. B. griechisches Drama, in specie Sophokles; römisches Epos, in specie Virgil; griechische oder römische Historiker, in specie Herodat oder Livius und dergleichen) eine schriftliche Aufgabe gestellt. Dazu werden die betreffenden Texte zur Verfügung gestellt und ein ganzer Tag Arbeitszeit anberaumt. Wer durch die eingesandten Arbeiten (§ 6 Ziff. 5 und 6) seine Fähigkeit in dieser Beziehung hinreichend bekundet hat, kann von dieser Aufgabe dispensirt werden. 2. und 3. Colloquium über römische und griechische Antiquitäten (im weiteren Sinne, wonach alte Geschichte, Archäologie, Mythologie eingeschlossen sind) und römische und griechische Literaturgeschichte. Hiebei ist Rücksicht zu nehmen auf die besonderen Studien des Kandidaten und die von ihm gefertigten Arbeiten (§ 6. Ziff. 5 u. 6 und oben Nr. 1), sowie auf die § 5 a. 2. vorgeschriebene Lectüre. § 13. Das ergänzende Fachexamen (§ 10. 3) besteht in dem Nachweis spezieller Kenntnisse in einem der folgenden Gegenstände: a. Geschichte und Geographie. In der ersteren wird verlangt: sichere und klare Uebersicht der Hauptbegebenheiten nach Chronologie und innerem Zusammenhange, Bekanntschaft mit der geschichtlichen Forschung wenigstens in einzelnen Gebieten der geschichtlichen Wissenschaft, sowie mit den bedeutendsten Darstellungen derselben. In der Geographie wird verlangt sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Eintheilung, genauere Kenntniß der europäischen Staaten, Vertrautheit mit den statistischen Grundverhältnissen. b. Französische und englische Sprache und Literatur. Wissenschaftliche Erkenntniß der grammatischen und etymologischen Geseze, lezterer namentlich bezüglich der Herleitung des Französischen aus dem Lateinischen; Fertigkeit im Schreiben und Sprechen, Kenntniß der Haupterscheinungen in den Literaturen beider Nationen. c. Deutsche Sprache (einschließlich des Alt- und Mittelhochdeutschen). Klare Uebersicht des Ganzen; genauere Kenntniß einzelner Partieen. d. Philosophie, Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie, quellenmäßige Kenntniß wenigstens eines Systems. Die geforderten Kenntnisse sind durch eine größere Clausurarbeit, sowie durch schriftliche und mündliche Beantwortung gestellter Fragen nachzuweisen. Für die erste, die bei Vorlegung anderweitiger genügender Arbeiten erlassen werden kann, sind den einzelnen Kandidaten Themata aus ihren besondern Studienkreisen vorzulegen; sie muß in dem Falle unter b. in französischer oder englischer Sprache geschrieben werden. Jede dieser vier Fachprüfungen kann auch nachträglich gemacht werden. Denjenigen Kandidaten, welche sich dem Fachexamen gleich bei der ersten Prüfung unterziehen, wird auf ihren Wunsch die in § 12 1. für das philologische Realexamen vorgeschriebene größere Clausurarbeit erlassen. § 14. Fakultative Nebenprüfung. (§ 10, 4): a. Mathematik (für den Unterricht in unteren und mittleren Klassen). Außer der Fertigkeit in der Mathematik in dem Umfang, wie sie der Lehrplan des gesammten Lyceums umfaßt, kommt hauptsächlich die Fähigkeit rationeller Begründung, wie sie der Unterrichtszweck verlangt, in Betracht. b. Naturgeschichte in der Zoologie: Kenntniß von den Hauptorganen der Thiere und deren Verrichtungen, von einem wissenschaftlichen System der Zoologie, von den häufiger vorkommenden des Inlandes und den Hauptrepräsentanten der ausländischen Gattungen; in der Botanik: Kenntniß der botanischen Terminologie, das Wichtigste aus der Lehre von Bau und Leben der Pflanzen, des Linne'schen Systems und eines natürlichen wenigstens nach seinen Grundzügen, endlich die Fähigkeit, Pflanzen nach dem ersteren zu bestimmen; in der Mineralogie: Kenntniß eines der verbreitetsten mineralogischen und krystallographischen Systeme, der häufigen vorkommenden Mineralien und wichtigsten Gesteine; Fähigkeit, ein vorgelegtes Mineral nach seinen äußeren Kennzeichen zu bestimmen. c. Französische Sprache. Festigkeit in der Grammatik, Bekanntschaft mit den wichtigsten etymologischen Gesezen, grammatisch fehlerfreie und von einiger stylistischer Fertigkeit zeugende schriftliche Handhabung der Sprache, Gewandtheit im Uebersezen aus dem Französischen, genügende Aussprache, einige Uebung im Sprechen. — d. Englische Sprache in dem gleichen Umfange. e. Hebräische Sprache. Gründliche wissenschaftliche Kenntniß in der hebräischen Grammatik in Verbindung mit den Anfangsgründen der verwandten Dialekte, Fähigkeit, eine leichte Stelle ohne Wörterbuch, eine schwierige mit Hilfe des Wörterbuchs oder anderer lexikaler Nachhilfe zu verstehen. Durch diese Nebenprüfungen, womit indessen keine Verminderung der übrigen Ansprüche verbunden ist, wird die relative Verwendbarkeit der Kandidaten wesentlich erhöht. Mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung. § 15. Die besondere Prüfung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse von Lehramtskandidaten zerfällt in: 1. ein mathematisches Examen (§ 16) [Formalexamen]; 2. ein naturwissenschaftliches Examen (§ 17) [Realexamen]; 3. eine fakultative Nebenprüfung (§ 18). § 16. Das mathematische Examen erstreckt sich in schriftlichen und mündlichen Aufgaben über folgende Gegenstände: 1. Arithmetik und Algebra; 2. ebene Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;

3. Analyses, analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung einschließlich ihrer Anwendung auf die Geometrie; 4. analytische Mechanik; 5. praktische Geometrie in der Ausdehnung, wie sie der Lehrplan für die höheren Bürgerschulen fordert; Uebung im Gebrauch derjenigen Werkzeuge, welche beim Messen für Aufnahmen und Nivellirungen gewöhnlich angewendet werden; Einsicht in die Gründe der Konstruktion und des Gebrauchs dieser Werkzeuge; 6. aus der darstellenden Geometrie: Konstruktion von geraden Linien und Ebenen im Raum und Konstruktionen krummer Durchschnittslinien im Grund und Aufriß; 7. aus der geometrischen Zeichnungskunst: die Konstruktionen der Schatten und die Hauptsäze der Perspektive. Dieses Examen bildet in der Regel den Anfang der Prüfung und die vorgängige Bedingung der Reception. § 17. Das naturwissenschaftliche (Real-) Examen erfordert: 1. gründliche Kenntniß der Hauptlehren der Physik mit mathematischer Begründung und genaue Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen der Wissenschaft, soweit sie zur Befähigung für den Unterricht an den Gelehrten- und höheren Bürgerschulen nöthig ist (jedoch mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Studien des Kandidaten) genaue Kenntniß der beim elementaren Unterricht in der Physik unentbehrlichen Instrumente und Verständniß ihrer Handhabung zum Experimentiren. Darzuthun sind diese Kenntnisse durch schriftliche und mündliche Aufgaben, wobei wenigstens eine schriftliche Arbeit von größerem Umfang sein und sich, wo möglich, an spezielle und selbstständige Studien der einzelnen Kandidaten anschließen soll. 2. Die Anfangsgründe der Astronomie und physikalischen Geographie und die Grundlehren der Chemie; 3. Naturgeschichte (Naturbeschreibung), Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognosie und Geologie in dem zur Befähigung für den Unterricht an Gelehrten- und höheren Bürgerschulen nöthig erscheinenden Maaße. — Für Diejenigen, welche Naturgeschichte als ihre Hauptaufgabe genommen haben, findet eine Ermäßigung der Anforderungen in der Mathematik und Physik in der Art statt, daß von Differential- und Integralrechnung, so wie von Begründung der physikalischen Lehrsäze durch diese mathematischen Disziplinen Umgang genommen wird. § 18. Die fakultative Nebenprüfung der Kandidaten für Mathematik und Naturwissenschaften. Den Kandidaten dieser Klasse steht es frei, zur Steigerung ihrer Verwendbarkeit eine Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer zu bestehen: 1. Lateinisch in dem Umfang, welchen das Abiturientenexamen verlangt, wobei insbesondere festes grammatikalisches Wissen zu erproben ist; 2. Französisch und 3. Englisch in dem gleichen Maaße, wie es § 14 für die philosophische Abtheilung aufgestellt ist. — Nicht minder können sie sich einer der in § 13 genannten Fachprüfungen unterziehen. Allgemeine Bestimmungen. § 19. Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebniß der Prüfung und die Aufnahme unter die Lehramtspraktikanten mit einem der drei Prädikate „vorzüglich," „gut," „hinlänglich befähigt" collegialisch in der Weise, daß an der Abstimmung über jede selbstständige Abtheilung der Prüfung die sämmtlichen dabei mitwirkenden Mitglieder der Kommission Theil nehmen. Die Kandidaten, welche bestanden sind, erhalten über ihre Aufnahme als Lehramtspraktikanten eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde, in welcher außer dem allgemeinen Prädikat des Praktikanten auch seine besondere Befähigung oder Nichtbefähigung für einzelne Fächer oder Kategorien von Anstalten angegeben wird. Wer in der allgemeinen Prüfung nicht bestanden ist, kann nicht als Lehramtspraktikant recipirt werden. Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen. Zur Erlangung einer besseren Note in einzelnen Prüfungsgegenständen ist es erlaubt, einzelne Fächer der ersten Prüfung zu wiederholen. § 20. Nach Beendigung ihrer Arbeit erstattet die Prüfungskommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem sie außer den zweckdienlich scheinenden Bemerkungen und Anträgen die Liste der aufgenommenen Praktikanten nach der Reihenfolge ihrer Befähigung, die für jede Klasse besonders festzustellen ist, unter Angabe der Prädikate mittheilt. Die Liste wird unter Weglassung der Prädikate durch das Regierungsblatt veröffentlicht. II. Die praktische Prüfung. § 21. Nach erfolgter Reception haben beiderlei Lehramtspraktikanten neben der Fortsetzung ihrer Studien ihre praktische Ausbildung anzustreben und zu diesem Behufe während zweier Schuljahre, wovon sie wenigstens eines an einer öffentlichen Landesanstalt und zwar (insofern nicht volle Verwendung für ein ganzes Stundendeputat zur Aushilfe nöthig fällt) als Volontär zubringen müssen, sich in pädagogischer Thätigkeit zu üben, bevor sie zur Dienstprüfung zugelassen werden können. § 22. Ueber die Wahl der Anstalt, an welcher der Uebungskurs gemacht werden soll, entscheidet die Oberschulbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten. § 23. Wo nicht vorübergehende Aushilfe nöthig fällt, sollen einem Praktikanten während des ersten Jahres nicht mehr als 12 Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden, doch soll auch die Zahl derselben nicht unter 6 betragen. § 24. Sowohl der Director der betreffenden Anstalt als die Lehrer, in deren Klasse oder Fach der Praktikant Unterricht ertheilt oder welchen er ausdrücklich zugewiesen ist, sollen die Lehrstunden desselben öfters besuchen, um von der Art und Weise seines Unterrichts Kenntniß zu nehmen, und ihn in seiner praktischen Ausbildung durch geeignete Anleitung zu unterstützen. Der Praktikant hat überdies wenigstens während seines ersten Probejahrs in jeder Woche einige Stunden anderer und namentlich derjenigen Lehrer, welche in seinen Fächern Unterricht ertheilen, als Zuhörer anzuwohnen. § 25. Nur ausnahmsweise kann es dem Praktikanten gestattet werden, im Laufe des Schuljahrs die Anstalt zu verlassen. § 26. Die betreffenden Direktionen haben über die Einhaltung der

obigen Bestimmungen, sowie über die ganze Wirksamkeit des Praktikanten, den Grad seines Lehrgeschicks und seiner praktischen Brauchbarkeit, im Einvernehmen mit den obengenannten Klassen- der Fachlehrern, ausführlichen Bericht am Ende des Schuljahrs zu erstatten. **III.** Die zweite oder Dienstprüfung. § 27. Nur wer die erste Prüfung einschließlich des ergänzenden Fachexamens bestanden und die in § 21 ff. bezeichneten Bedingungen erfüllt hat, kann zu der Dienstprüfung zugelassen werden. Später als vier Jahre nach dem ersten Examen kann dieses zweite in der Regel nicht, im Ausnahmsfalle aber nur unter Nachweis besonderer von der Oberschulbehörde anerkannter Ursachen der Verzögerung abgelegt werden. § 28. Die Dienstprüfung wird jährlich einmal im Sommer, gemeinschaftlich für beide Klassen der Lehramtspraktikanten, von dem Oberschulrath kostenfrei vorgenommen. § 29. Die Anmeldung hat im Juli zu geschehen und muß enthalten: 1. den genauen Nachweis über die theoretische und praktische Thätigkeit des Praktikanten seit dem ersten Examen; 2. wenigstens eine umfassende Arbeit aus den Spezialstudien desselben. Der Anfang der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht und Denjenigen, welche sich angemeldet haben, noch besonders eröffnet. § 30. Die Anforderungen des Examens bestehen: 1. in der im vorigen Paragraphen genannten wissenschaftlichen Arbeit und in einem daran geknüpften Colloquium; 2. in der Beantwortung pädagogischer und methodologischer Fragen, sowie solcher über das badische Mittelschulwesen; 3. in einer vor den Oberschulrath abgelegten Unterrichtsprobe (einschließlich der schriftlichen Korrektion von Schularbeiten). § 31. Das Urtheil über das Ergebniß der Dienstprüfung wird wie bei der ersten Prüfung (§ 19) bestimmt, und die Art der besonderen Verwendung, für welche der Kandidat sich eignet, festgestellt. Die Liste der Bestandenen wird dem Ministerium des Innern mitgetheilt und im Regierungsblatt veröffentlicht. Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden jeweils auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

Lehrer. Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschul-Hauptlehrer. Gesez vom 11. März 1868, Regierungsblatt S. 290. § 1. Die Vorschriften des Gesezes vom 8. März 1868 (siehe Schulgesez) den Elementarunterricht betreffend, hinsichtlich der Entlaßbarkeit der Hauptlehrer, ihres Anspruchs auf Ruhegehalt und der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, finden auch auf die an den Schullehrer-Seminarien, dem Blinden- und dem Taubstummen-Institut und an den Gewerbeschulen angestellten Hauptlehrer, sofern hinsichtlich derselben nicht eine andere besondere Bestimmung getroffen ist, sowie auf die in § 9 des Gesezes vom 30. Juli 1840 bezeichnete Klasse von Lehrern in der Art Anwendung, daß bei Berechnung des Ruhegehalts sowie des Beitrags zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der wirkliche Gehalt bis zum Betrag von 650 fl. zu Grund gelegt wird. § 2. Die in § 1 genannten Lehrer können, sofern sie höheren oder (wie an Blinden- oder Taubstummenanstalten) besonders schwierigen Unterricht ertheilen, in der Weise angestellt werden, daß ihnen der Ruhegehalt nach dem wirklichen Gehalte bis zum Betrag von 1000 fl. berechnet wird. Bei höherem Unterricht können in der Regel nur diejenigen Lehrer mitwirken, welche ihre Befähigung dazu in einer Prüfung nachgewiesen haben. Der aus der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu verabreichende Wittwengehalt und die davon abhängende Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Relicten eines solchen Lehrers werden aus der Kasse der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt angestellt war und, wenn diese die Mittel hiezu nicht bietet, aus der Staatskasse um 50 Prozent erhöht.

Leihbibliotheken. Der Betrieb derselben kann durch Verordnung geregelt und die Uebertretung der Vorschriften derselben kann mit polizeilicher Geldstrafe bis zu 100 fl. bedroht werden. Preßgesez v. 2. April 1868, R.B. S. 375.

M. d. J. v. 11. April 1868, R.B. S. 414. § 1. Der Betrieb von Leihbibliotheken ist Personen, welche nach § 5 Absaz 1 und 2 des Gewerbegesezes die dort genannten Gewerbe nicht ausüben dürfen, untersagt. Die §§ 7, 8, 9 des Gewerbegesezes finden demnach auch auf diesen Erwerbszweig Anwendung. § 2. Wer eine Leihbibliothek betreibt, ist verpflichtet, sämmtliche zum Ausleihen bestimmte Schriften mit vollständiger Angabe ihrer Titel in ein von der Bezirkspolizeibehörde paraphirtes Verzeichniß unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, diesen Zahlen entsprechend zu numeriren und mit einem die Inschrift „Leihbibliothek von . . . ." (Namen des Inhabers) tragenden Stempel zu versehen. § 3. Die Bezirkspolizeibehörde hat sich über die fortwährende Beobachtung dieser Vorschrift (§ 2) zu verlässigen, von dem Schriftenverzeichniß, welches ihr ebenso wie jede einzelne darin benannte Schrift auf Verlangen vorgelegt werden muß, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und Schriften, deren Inhalt geeignet ist, die Sittlichkeit zu gefährden, auszuscheiden, die ausgeschiedenen Schriften dürfen nicht weiterhin ausgeliehen werden. § 4. An junge Leute unter 16 Jahren dürfen ohne Erlaubniß ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer keine Schriften abgegeben werden. § 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit polizeilicher Geldstrafe bis zu 100 fl. bestraft.

Leichentransport. Die Leichenpässe werden in Sachsen durch die Wohlfahrtspolizeibehörde des Sterbeortes und wenn der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, durch das königliche Ministerium des Innern ausgestellt. M. d. J. v. 22. Jan. 1867, C.V.B. § 11.

Leihhaus in Karlsruhe. Statuten. M. d. J. vom 17. Juni 1867, C.V.B. S. 71.

Abhör der Leihhauskassenrechnungen. M. d. J. vom 13. April 1866, C.V.B. S. 38.

Lootsenwesen s. Rheinschifffahrts-Convention.

M.

Maaß und Gewicht. Einführung des Grammengewichts als Medizinalgewicht vom 30. März 1867 und 29. Oktober 1867, R.B. S. 92 und 567.

Materialwaarenhändler s. Arzneimittel und zwar Verkauf derselben.

Medaillen. Verdienst- und Rettungs-Medaillen. Höchste Verordnung vom 30. Sept. 1866, R.B. S. 376. § 1. Die Verdienstmedaille wird für treu geleistete Dienste, sowie als Merkmal besonderer Anerkennung und des höchsten Wohlwollens, die Rettungsmedaille für Rettung von Menschenleben und Eigenthum durch muthvolles, opferwilliges Handeln verliehen. § 2. Die Verleihung dieser Medaillen wird der eigenen Entschließung des Großherzogs vorbehalten und Niemand ist berechtigt, die Verleihung selbst in Anspruch zu nehmen. Dagegen werden die Vorstände der Ministerien die Verdienste, welche sie innerhalb ihres Geschäftskreises wahrnehmen, zur Kenntniß des Großherzogs bringen, damit solche in entsprechender Weise belohnt werden können. § 3. Es bestehen drei verschiedene Klassen der Verdienst- und Rettungsmedaille in nachstehender Rangordnung: die große goldene, die kleine goldene, die silberne Medaille. Sämmtliche Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Bildniß des Großherzogs mit der Namens-Unterschrift, auf der Rückseite einen Eichenkranz, in dessen Mitte sich bei den Verdienstmedaillen die Worte: „Für Verdienst", bei den Rettungsmedaillen die Worte: „Für Rettung" befinden. Die Verdienstmedaille wird an einem gelbgewässerten, die Rettungsmedaille an einem dreimal durch rothe Streifen getheilten gelben Bande auf der linken Brust getragen. Das Tragen des Bandes ohne Medaille ist nicht gestattet. § 4. Ueber die Verleihung der Medaille erhält der damit Begnadigte eine von der Ordenskanzlei ausgestellte Ausfertigung der höchsten Entschließung. § 5. Sollte wider Verhoffen ein Inhaber einer Medaille sich eines entehrenden Verbrechens oder sonst einer unwürdigen Handlung schuldig machen, so soll derselbe der Medaille verlustig erklärt und zur Zurücklieferung angehalten werden. Tritt der Verlust der Medaille in solchem Falle nicht schon in Folge gerichtlichen Urtheils ein, so ist dem Großherzog zum Behuf weiterer Entschließung Anzeige zu machen. § 6. Die Medaillen werden nach dem Tode des Inhabers als Bestandtheile seines Vermögens betrachtet und fallen in dessen Nachlaß. § 7. Der Inhaber einer der oben beschriebenen oder einer derjenigen Medaillen, welche bisher verliehen wurden, ist, wenn ihm eine andere der in diesen Statuten benannten Medaillen, oder eine andere Klasse derselben verliehen wird, berechtigt, die verschiedenen Medaillen gleichzeitig zu tragen. § 8. Die durch Verleihung dieser Medaillen entstehenden Geschäfte hat das Geheime Kabinet als Ordenskanzlei zu besorgen. § 9. Bei Verleihung der Medaillen werden keine Taxen und Gebühren erhoben.

Medikamententaxe. M. d. J. vom 15. März 1867, R.B. S. 185, s. auch Arzneitaxe.

Medizinalordnung. Höchste Verordnung v. 9. Mai 1867, R.B. S. 174. Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen: Geschäftsgebühren, Diäten, Reisekostenersaz, Versäumnißgebühr. Höchste Verordn. vom 16. Mai 1826, R.B. S. 85. Kosten für Heilung, Unterhalt und Verpflegung verwundeter Personen.

Militärpferde und zwar zwangweise Remontirung derselben. Vollzugsverordnung des M. d. J. und des Kriegs vom 27. März 1868 zu dem Gesez vom 29. März 1852, R.B. 1868, S. 401.

Militärstrafrechtspflege. Provis. Ges. vom 6. April 1868, R.B. S. 385. I. Vom Gerichtsstande. § 1. Der Militärgerichtsbarkeit sind alle bei der Fahne befindlichen Militärpersonen, einschließlich der nur auf bestimmte Zeit Beurlaubten, unterworfen. Die Mannschaft der Reserve und Landwehr sowie alle auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militärpersonen unterstehen, vorbehaltlich der in den §§ 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen, der Civilgerichtsbarkeit. § 2. Ausnahmsweise sind die Militärpersonen des Beurlaubten-Standes (§ 1 Absaz 2) der Militärgerichtsbarkeit unterworfen: 1. wegen Ungehorsam oder Widersezlichkeit gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesezten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden; 2. wegen Desertion; 3. wenn Beurlaubte in der Militäruniform a. bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform befindlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes, sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verlezt wird, b. an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militärischen Verbrechen Theil nehmen oder c. sich eines Mißbrauches militärdienstlicher Autorität schuldig machen; wegen Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten. — Trifft ein Verbrechen der unter Ziffer 1—4 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militärgerichtsstand auch wegen des lezteren begründet. § 3. Wenn die zum Beurlaubten-Stande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung dem Militärgerichtsstande 1. wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungsordre; 2. wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang in der Einberufungsordre bezeichneten Stellungstages. In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf. — Erfolgt dagegen 3. die Einberufung zu den kleinen Uebungen oder zu andern dienstlichen Zwecken, so findet der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt. — Die Militärgerichte dürfen jedoch in den Fällen zu 2 und 3 das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militärisches Verbrechen zusammentrifft. § 4. In Kriegszeiten haben

außer den in §§ 1—3 bezeichneten Personen den Militärgerichtsstand: 1. alle Personen, welche den kriegführenden Großh. Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören; 2. die zu den kriegführenden Großh. Truppen zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge; 3. die Kriegsgefangenen; 4. alle Unterthanen des Großherzogthums oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplaze den Großh. Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten. — In dem unter Ziffer 4 angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt ein, wo der Großherzog oder in dessen Namen der Oberbefehlshaber solches anordnet und öffentlich bekannt macht. II. Von der Gerichtsbarkeit. § 5. Die Militärgerichtsbarkeit scheidet sich in höhere und niedere. Zur höheren Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle: 1. der Offiziere und Kriegsbeamten (Militäroberbeamten); 2. der Portepeeunteroffiziere, wenn eine höhere Strafe als Arrest zu erkennen ist; 3. der Unteroffiziere, Soldaten, Spielleute und Militärdiener (Militärunterbeamten), wenn eine höhere Strafe als Arrest oder Degradation zu erkennen ist. Der niedern Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht zur höheren Gerichtsbarkeit gehören. § 6. Die höhere Gerichtsbarkeit wird durch das Divisionsgericht geübt, welches aus dem Divisions-Kommandanten als Gerichtsherrn und dem Divisions-Auditeur als Untersuchungsrichter besteht. Die niedere Gerichtsbarkeit steht dem Regiments- (Bataillons-) Kommandeur sowie dem Kommandeur der Pionierabtheilung als Gerichtsherrn und dem untersuchungführenden Offizier als Untersuchungsrichter zu und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments (selbstständigen Bataillons) gehörigen Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten und Militärdiener (Militärunterbeamte). Die niedere Gerichtsbarkeit über Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten und Militärdiener (Militärunterbeamte), die zum Stabe des Divisionskommandeurs gehören oder überhaupt keinem Regiments- (Bataillon-) Gericht unterstehen, wird jedoch durch das Divisionsgericht gehandhabt. § 7. In Rastatt ist ein Garnisonsgericht bestellt, welches aus dem Gouverneur als Gerichtsherrn und dem Garnisonsauditeur als Untersuchungsrichter besteht. Demselben steht die höhere und niedere Gerichtsbarkeit zu: 1. über alle Militärpersonen, welche zum Stabe des Gouverneurs gehören; 2. über die Festungsgefangenen des Militärstandes und der Militärsträflinge; 3. über diejenigen Militärpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besezung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militärpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind. Außerdem gehören ausschließlich vor das Garnisonsgericht alle Vergehungen von Militärpersonen, die als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangenen Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnisonsdienst verübt sind. § 8. Untersuchungen gegen Angehörige der Gendarmerie werden von dem Divisionsgericht auf Ansuchen des Kommandeurs der Gendarmerie geführt. Allen andern Befehlshabern, welchen bisher Gerichtsbarkeit, wie namentlich dem Chef des Generalstabs, dem Zeughausdirektor, dem Vorstand des Montirungskommissariats und dem Kommandeur der Strafcompagnie steht solche nicht weiter zu. Durch Befehl des Großherzogs können jedoch auch diesen und andern Befehlshabern gerichtsherrliche Befugnisse dauernd oder vorübergehend übertragen werden. § 9. Treffen mehrere Verbrechen zusammen, von denen das eine zur höhern, das andere zur niedern Gerichtsbarkeit gehört, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung über alle Verbrechen dem Militärgericht, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zusteht. Bei dem Zusammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen ist, wenn die Strafen zusammengenommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Gericht abzugeben. § 10. Wenn Militärpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und desselben Militärgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Divisionsgericht zu. Werden verschiedene Verbrechen verübt, welche mit einander im Zusammenhang stehen, so findet dasselbe Verfahren statt, wie bei gemeinschaftlich verübten Verbrechen. In der Festung Rastatt tritt in solchen Fällen die Zuständigkeit des Garnisonsgerichts ein. § 11. Der Divisionskommandeur ist befugt, bei Straffällen, welche sich außerhalb des Sizes des Divisionskommandeurs zutragen, einem am Orte der That befindlichen Regiments- (Bataillons-) oder Brigadekommandeur den allgemeinen Auftrag zu geben, die gerichtsherrlichen Funktionen für den dort befindlichen oder dorthin abzusendenden Divisionsauditeur, im Auftrag des Divisionskommandeurs zu versehen. III. Von dem Generalauditorat und den Auditeuren. § 12. Das Generalauditorat ist die oberste Militärjustizbehörde. Dasselbe besteht aus dem Generalauditeur als Präses und zwei Richtern aus der Klasse der Militärjuristen. Der Geschäftskreis des Generalauditorats umfaßt: 1. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Militärgerichte; 2. die Erstattung von Rechtsgutachten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, namentlich in den Fällen des § 24; 3. die Erledigung von Beschwerden in militärischen Angelegenheiten, namentlich die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Militärgerichtsherren; 4. die Entscheidung von Rekursen gegen die Erkenntnisse der Spruchkommissionen in Strafsachen von Kriegsbeamten und Militärdienern. § 13. In den zur höheren Gerichtsbarbeit gehörigen Straffällen muß ein Auditeur, oder beim Mangel eines solchen ein im Richteramt stehender oder zu solchem qualificirter Rechtsgelehrter die Untersuchung führen, beziehungsweise beim Kriegsgericht functioniren. § 14. In den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Straffällen versieht die Stelle des Auditeurs ein untersuchungsführender Offizier, welcher innerhalb seines militärischen Wirkungskreises mit dem Auditeur im Allgemeinen gleiche Befugnisse und

Rechte hat. Derselbe hat jedoch in den von ihm zu führenden Untersuchungen die Zeugen und Sachverständigen nur mittelst Handgelübdes an Eidesstatt zu verpflichten; zur Abnahme von Eiden ist er nicht berechtigt. IV. Von den Spruchgerichten. § 15. Straffälle, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, werden durch Kriegsgerichte, solche, die vor die niedere gehören, durch Standgerichte abgeurtheilt. Vergehen der Kriegsbeamten und Militärdiener (Militärober- und Unterbeamte) werden durch Spruchkommission abgeurtheilt. § 16. Ein Kriegsgericht besteht in der Regel aus 5 Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet und aus Auditeur als Referenten. Zu einem Kriegsgericht sind nach dem Grad des Angeschuldigten als Richter zu berufen: 1. über einen Gemeinen: a. ein Major als Präses, b. zwei Hauptmänner (Rittmeister), c. zwei Lieutenants, d. drei Unteroffiziere, e. drei Gefreite oder beziehungsweise drei gemeine Soldaten; 2. über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes: a. ein Major als Präses, b. zwei Hauptmänner (Rittmeister), c. zwei Lieutenants, d. drei Sergeanten oder beziehungsweise drei Portepeeunteroffiziere, e. drei Unteroffiziere; 3. über einen Premier- oder Seconde-Lieutenant: a. ein Oberstlieutenant als Präses, b. zwei Majore, c. zwei Hauptmänner (Rittmeister), d. zwei Premier- und e. zwei Seconde-Lieutenants; 4. über einen Hauptmann (Rittmeister): a. ein Oberst als Präses, b. zwei Oberstlieutenants, c. zwei Majore, d. zwei Hauptmänner (Rittmeister), e. zwei Premierlieutenants: 5. über einen Major oder Oberstlieutenant: a. ein Generalmajor als Präses, b. zwei Obersten, c. zwei Oberstlieutenants, d. zwei Majore, e. zwei Hauptmänner (Rittmeister); 6. über einen Obersten: a. ein Generallieutenant als Präses, b. zwei Generalmajore, c. zwei Obersten, d. zwei Oberstlieutenants, e. zwei Majore. Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Klasse des Präses, auch die Richterklassen der Offiziere mit drei Personen besezt werden. — Zu einem Kriegsgericht über einen General gehören, insofern der Großherzog die Besezung nicht selbst bestimmt: 1. außer einem höheren General als Präses, 2. drei Richterklassen, von welchen eine jede aus drei Personen bestehen muß, und zwar dergestalt, daß die unterste Klasse einen Grad geringer, und die oberste einen Grad höher steht als der Angeschuldigte. § 17. Ein Standgericht besteht aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten. Zu einem Standgericht sind nach dem Grad des Angeschuldigten zu berufen: 1. über einen Gemeinen: a. ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses, b. zwei Premierlieutenants, c. zwei Secondelieutenants, d. zwei Unteroffiziere, e. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei gemeine Soldaten; 2. über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes: a. ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses, b. zwei Premierlieutenants, c. zwei Secondelieutenants, d. zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unteroffiziere, e. zwei Unteroffiziere. § 18. Zu den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Kriegsbeamten und Militärdiener besteht die Spruchkommission aus fünf Einzelrichtern, und zwar: 1. einem Stabsoffizier (als Präses), 2. einem Hauptmann (Rittmeister), 3., 4. zwei Auditeuren und 5. einem andern obern Militärbeamten, womöglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten. Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden. Steht der Angeschuldigte im Rang den Stabsoffizieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Rittmeisters (ad 2) ein Stabsoffizier zuzuziehen. § 19. In Straffällen der Militärdiener, welche zur niederen Gerichtsbarkeit gehören, besteht die Spruchkommission aus fünf Einzelrichtern und zwar: 1. einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses, 2. einem Lieutenant, 3., 4. zwei Militärbeamten, womöglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, oder 4. in deren Ermangelung, zwei Unteroffizieren, 5. dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier, der zugleich Referent ist. Die Bestimmung des § 18, wornach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet auf Besezung dieser Spruchgerichte keine Anwendung. § 20. Das Spruchgericht über mehrere Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besezen. Wegen eines jeden Mitangeschuldigten stimmen nur die seinetwegen bestellten Richterklassen ab, der Präses aber ist nach dem Dienstgrad des höchsten unter den Angeschuldigten zu ernennen, und ist zugleich Präses der übrigen Mitangeschuldigten. § 21. In Ermangelung der zur Besezung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades ersezt werden kann jeder fehlende Offizier durch einen solchen des darauf folgenden Dienstgrades ersezt werden. Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgiltiger Zeugen haben. Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeschuldigten kommandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden. V. Von der Bestätigung der Erkenntnisse. § 22. Die Erkenntnisse der Standgerichte werden von dem Befehlshaber bestätigt, welcher das Standgericht bestellt hat. Die Erkenntnisse der Kriegsgerichte werden bestätigt: 1. von dem Divisionskommandeur, wenn gegen Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten keine härtere Strafe als 1 Jahr Militärarbeitsstrafe erkannt ist; 2. von dem Kriegsminister, wenn gegen Unteroffiziere, Spielleute oder Soldaten eine höhere, als 10 Jahre Zuchthaus nicht übersteigende Strafe erkannt ist; 3. von dem Großherzog, wenn a. gegen Unteroffiziere, Spielleute oder Soldaten eine härtere Strafe, b. oder eine Strafe gegen Offiziere, c. oder

gegen Portepeefähnriche auf Degradation erkannt ist. Bei Freisprechungen ist für die Zuständigkeit zur Bestätigung das Maß der beantragten Strafe entscheidend. § 23. Kriegsgerichtliche Erkenntnisse, welche gegen nicht zum Divisionsverband gehörige Unteroffiziere, Spielleute oder Soldaten oder gegen Gendarmen ergehen, werden auch in den Fällen des § 22 Ziffer 1 von dem Kriegsminister bestätigt. Der Gouverneur von Rastatt hat innerhalb seines Wirkungskreises das Bestätigungsrecht in gleichem Umfang wie der Divisionskommandeur. § 24. Der Bestätigung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses muß ein schriftliches Rechtsgutachten zum Grunde liegen. Dasselbe ist zu erstatten 1. durch das Generalauditorat, wenn das Erkenntniß der Bestätigung des Großherzogs oder des Kriegsministers bedarf; 2. durch einen Auditeur, wenn der Divisionskommandeur oder der Gouverneur von Rastatt dasselbe zu bestätigen hat. Die Begutachtung darf nicht durch den Auditeur erfolgen, der Referent im Kriegsgericht war. Ist dem bestätigenden Befehlshaber nur ein Auditeur zugetheilt und derselbe Referent gewesen, so muß die Begutachtung einem andern Auditeur aufgetragen werden. § 25. Bei standgerichtlichen Erkenntnissen findet ein solches Gutachten (§ 24) in der Regel nicht statt, doch ist der Befehlshaber, dem das Bestätigungsrecht zusteht, berechtigt, sich von dem Divisionskommandeur die Erstattung eines Gutachtens durch einen Divisionsauditeur zu erbitten, wenn er bei dem von dem untersuchungsführenden Offizier entworfenen Erkenntniß Bedenken hat. § 26. Die Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn das Erkenntniß von dem Gutachten eines Auditeurs oder von dem bestäigenden Befehlshaber für ungesezlich erachtet wird. Vielmehr ist ein solches Erkenntniß zur Prüfung der gegen die Gesezmäßigkeit desselben erhobenen Bedenken mit den Akten und Gutachten dem Generalauditorat zu übersenden. § 27. Hält das Generalauditorat die Bedenken gegen die Gesezmäßigkeit des Erkenntnisses nicht für begründet, so ist lezteres von ihm dem betreffenden Befehlshaber zurückzusenden. Wird dagegen das Erkenntniß vom Generalauditorat als gesezwidrig zur Aufhebung geeignet gefunden, so ist dasselbe dem Großherzog zur Entscheidung darüber zu überreichen, ob das Erkenntniß aufzuheben und anderweit in der Sache zu erkennen sei. § 28. Wird das Erkenntniß in dem Gutachten zwar für gesezlich erachtet, aber auf Milderung der Strafe angetragen, so ist der zur Bestätigung befugte Befehlshaber berechtigt, insoweit Milderung eintreten zu lassen. Das Ergebniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, weder durch Erhöhung des Strafmaßes oder der Strafart, noch durch Hinzufügung nicht erkannter Strafbestimmungen. § 29. Wenn in einem Falle, wo das Erkenntniß gegen Ungesezlichkeit wiederholt aufgehoben wurde, das dritte Kriegs- oder Standgericht dieselbe Entscheidung wie bei der ersteren gibt, kann die Bestätigung des Erkenntnisses nicht versagt werden, vorbehaltlich übrigens des kriegsherrlichen Bestätigungsrechts. § 30. Die Erkenntnisse der Spruchkommissionen in Strafsachen gegen Kriegsbeamte und Militärdiener (Militärober- und Unterbeamte) bedürfen keiner Bestätigung. Gegen dieselben ist das Rechtsmittel des Recurses an das Generalauditorat zuläßig. VI. Von der Bestrafung der Desertion. § 31. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militärischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion. § 32. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten, gegen Reservisten und gegen Landwehrleute, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie 1. nach Empfang der Einberufungsordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Urlaub sich entfernen, oder sich versteckt halten, oder 2. die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben, und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder der Krieg ausbricht. § 33. Die Desertion in Friedenszeiten ist 1. das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Militärarbeitsstrafe, 2. beim ersten Rückfall mit zwei bis vierjähriger Militärarbeitsstrafe, 3. beim zweiten Rückfall mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis fünfzehnjährigem Zuchthaus zu bestrafen. § 34. Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Militärarbeitsstrafe, im Rückfall aber mit dem Tode zu bestrafen. Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen. § 35. Liegt ein Komplott zur Desertion vor, so kann die Strafe gegen alle Theilnehmer um die Hälfte, gegen den Anstifter bis auf das Doppelte erhöht werden. § 36. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hilfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er diese Verbrechen verübt, zum ersten Mal desertirt wäre. Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehilfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsäzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden. § 37. Bei Unteroffizieren ist neben der Militärarbeitsstrafe stets zugleich auf Degradation zu erkennen. Bei Offizieren tritt an die Stelle der Militärarbeitsstrafe Festungsstrafe (Festungsarrest) und zugleich Dienstentlassung. § 38. Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, wird im Wege des Abwesenheitsverfahrens eine Geldstrafe von 200 bis 1000 fl. erkannt. Der Entwichene, dessen Vermögen mit Beschlag zu belegen ist, wird dabei mit Frist von 3 Monaten öffentlich unter dem Bedrohen vorgeladen, daß er im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens der Desertion für schuldig erkannt und in die gesezliche Geldstrafe verfällt würde. Die Untersuchung wird von dem Befehlshaber angeordnet, dem die höhere Gerichtsbarkeit über den Deserteur zusteht und das Contumatialerkenntniß durch ein Kriegsgericht erlassen. § 39. Kehrt der Deserteur nach Erlassung des Erkenntnisses zurück, so

ist das gewöhnliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntniß das frühere Contumatialurtheil aufzuheben. Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntniß wegen Desertion bestraft, so verbleibt es bei der Vermögensstrafe, soweit dieselbe bereits eingezogen ist, vorbehaltlich einer Berücksichtigung derselben bei Ausmessung der zu erkennenden Freiheitsstrafe. Wird der Angeschuldigte aber in dem neuen Verfahren freigesprochen, so ist die Vermögensstrafe mit der Wirkung aufzuheben, daß auch das bereits eingezogene Vermögen ihm zurückzugeben ist. VII. Von sonstigen Vergehen und Strafen der Militärpersonen. § 40. Mit der Strafe des erschwerten Diebstahls (§ 386 des allgemeinen Strafgesezbuchs) wird belegt: 1. wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist; 2. wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthalt angewiesen, bestiehlt; 3. wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungskammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet; 4. wer seinen Quartierwirth bestiehlt; 5. wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist; 6. wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet. § 41. Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist (§ 40 Nr. 2), Eßwaaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen entwendet oder veruntreut, wird jedoch das erste Mal nur disciplinarisch bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Mal oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe des § 40 ein. § 42. Wenn ein in den Kriegsartikeln genanntes Militärverbrechen mit Zuchthaus bedroht ist, sind die Militärgerichte ermächtigt, wofern das Vergehen keine ehrlose Gesinnung beurkundet, ohne Beschränkung auf Militärarbeitsstrafe zu erkennen. Bei Unteroffizieren ist übrigens stets zugleich auch die Degradation auszusprechen. § 43. Gegen Portepeefähnriche, junge Männer, welche auf Offiziersbeförderung dienen, und Freiwillige auf ein Jahr ist bei militärischen Vergehen, welche keine ehrlose Gesinnung beurkunden, stets statt der Militärarbeitsstrafe auf Festungsstrafe (Festungsarrest) zu erkennen. VIII. Schlußbestimmungen. § 44. Von den Kriegsartikeln vom 1. März 1808 sind aufgehoben: a. von den Kriegsartikeln für Unteroffiziere und Soldaten die Artikel 12 bis 17, mit Ausnahme des Schlußsatzes von Artikel 15 und die Artikel 19—32; b. von den Kriegsartikeln für Offiziere die Artikel 13, 14 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie die Artikel 17 und 19—27. Ferner findet die Strafschärfung durch Krummschließen nicht mehr statt. § 45. Die Militärgerichte haben keine Sporteln anzusetzen, auch sind die Militärpersonen in Strafsachen vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit ꝛc.

Ministerverantwortlichkeitsgesez s. Verfassungs-Urkunde.

Mundtodtmachung. Die Amtsgerichte haben jeweils nach Erlassung der Erkenntnisse auf Entmündigung, Mundtodtmachung oder Verbeistandung die Acten kurzer Hand dem Gerichtsnotar zum Zweck des Eintrags nach Maßgabe des L.R. S. 501 mitzutheilen, welcher dann auch die Notare des Bezirks von den Erkenntnissen behufs des Eintrags in die von diesen zu führenden Verzeichnisse zu benachrichtigen und die Acten dem Amtsrichter wieder zurückzugeben hat. J.M. v. 9. Nov. 1865, C.V.B. S. 214.

Münzconvention. Abänderung des Artikel 18 des Vertrags vom 24. Januar 1857, R.B. 1866, S. 181. Ausscheidung Oesterreichs und des Fürstenthums Lichtenstein aus dem deutschen Münzverein. R.B. 1867, S. 387.

Münzen. Der Curs der österreichischen Sechskreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 wird auf 5 kr. festgesezt. F.M. v. 14. Mai 1866, Nr. 2773, C.V.B. S. 54.

N.

Notare. H.M. v. 21. Dezbr. 1866 zur Geschäftsordnung und § 63 des Gesezes vom 28. Mai 1864, C.V.B. 1866, S. 155.

Notarskammern. Geschäftsordnung für dieselben. J.M. v. 7. Aug. 1866, C.V.B. S. 91.

O.

Oberschulrath. Beaufsichtigung und Leitung des Mittelschulwesens s. auch Schulgesez. Höchste Verordn. v. 6. Mai 1868, R.B. S. 537. § 1. Der durch landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862 zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens errichteten Zentralmittelbehörde werden außerordentliche Mitglieder beigegeben. § 2. Die Ernennung erfolgt durch Uns auf je drei Jahre. § 3. Die außerordentlichen Mitglieder sind namentlich beizuziehen: a. zur Berathung organisatorischer Fragen aus dem Gebiete des Mittelschulwesens; b. bei erheblichen Aenderungen des Lehrplanes für die Mittelschulen; c. zu den Arbeiten anläßlich der Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten; d. zur Visitation einzelner Mittelschulen oder einzelner Unterrichtszweige derselben; e. zu Erörterungen über den allgemeinen Zustand der Mittelschulen, wenn solche in Folge der Prüfungsergebnisse geboten erscheinen. — Jedenfalls soll der Zusammentritt der außerordentlichen Mitglieder mit dem Collegium alle drei Monate einmal stattfinden. § 4. Die außerordentlichen Mitglieder haben, wenn sie gemäß § 3 beigezogen werden, die gleichen Befugnisse, wie die ordentlichen Mitglieder des Collegiums.

Offiziere. Unteroffiziere und Soldaten, welche neben Erfüllung der Bedingungen des § 22 der Verordnung vom 26. September 1851, R.B. S. 621 ein Zeugniß

einer Großh. Mittelschule vorlegen, welches ihre Reife zur Universität, das heißt die abgelegte Maturiatsprüfung bestätigt, oder welche nachweisen, daß sie die Universität nach vorhergegangener Maturitätsprüfung besucht haben, oder welche Zeugnisse darüber vorlegen, daß sie ein Lyzeum bis einschließlich der zweitobersten Abtheilung (Oberquinta) oder ein Gymnasium vollständig, und überdies beide Kurse der mathematischen Schule oder den untern Kurs dieser und den ersten Kurs einer Fachschule des Polytechnikums mit dem für die Promotion erforderlichen Erfolg absolvirt haben, werden auf Ansuchen ohne Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung zu Portepeefähnrichen ernannt. K.M. v. 16. Juli 1867. R.B. S. 304.

Orden. Hausorden der Treue. Höchste Verordn. vom 17. Juni 1840, R.B. 145. Dieser Orden soll dazu dienen, fremden Souverains ein Pfand der Verehrung und Freundschaft darzubieten, — Auswärtigen ein Merkmal besonderer Achtung zu ertheilen — und den Ersten der Diener und Unterthanen eine auszeichnende Belohnung für große Verdienste um Unser Haus und Land und eine ehrenvolle Anerkennung für bewährte Treue gegen Unsere Person zu verleihen. Wir, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung sind die jedesmaligen Großmeister dieses Hausordens, allein zu dessen Verleihung berechtigt, und üben dieses Recht aus eigener Willensentschließung aus. Während der Minderjährigkeit eines Großherzogs darf keine Verleihung erfolgen. Die Insignien dieses Ordens bestehen: 1. aus einem goldenen, vierstrahlichten, roth emaillirten, durch vier goldene Ꝁ als dem verschlungenen Namen des Stifters, verbundenen Ordenskreuze. In der Mitte desselben ist auf der Hauptseite in einem weiß geschmelzten Felde ein verschlungenes Ꝁ über Felsen, mit der Ueberschrift Fidelitas, auf der andern Seite der badische Wappenschild enthalten. Dieses von einer königlichen Krone bedeckte Ordenskreuz wird von einem handbreiten orangefarbenen gewässerten Bande mit schmaler silberner Einfassung über die rechte Schultur getragen; 2. aus einem auf der linken Brust zu tragenden silbernen Sterne von vier Haupt- und vier Zwischenstrahlen, in dessen Mitte sich innerhalb eines goldenes Ringes das Ordenszeichen auf orangefarbenem Felde befindet. Der Hausorden der Treue ist der erste der Großherzoglichen Orden; er hat daher den Vorrang vor den andern verliehenen Orden, und am Hofe vor allen andern Orden. § 4. Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses sind geborene Ritter dieses Ordens. Sie sind jedoch erst dann zum Tragen desselben berechtigt, wenn ihnen dessen Insignien vom Großherzog verliehen worden sind, welches in der Regel nicht vor dem erreichten 14ten Jahre der Fall sein soll. § 5. Zu Rittern dieses Ordens können nur fremde Souverains und Mitglieder regierender Häuser, Fürsten und Fürstenmäßige, sowie solche Personen ernannt werden, denen das Prädikat Excellenz zusteht, oder nach der Rangordnung zustehen würde. Nebst dem soll dieser Orden keinem der Unterthanen verliehen werden, der nicht bereits im Besitze des Großkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen ist. § 6. Jeder Ritter erhält, wenn er nicht durch ein Handschreiben von der Verleihung in Kenntniß gesetzt wird, ein Patent nebst den Ordensstatuten; sofort wird jeder Ritter in die Ritterliste eingetragen. § 7. Den Rittern ist gestattet, den Orden ihrem Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß das Ordenskreuz mittelst der sich um den Schild herumschlingenden, aus länglichten Gliedern bestehenden Ordenskette dem Wappen angehängt ist. § 8. Sollte sich wider Verhoffen der Fall ergeben, daß ein Ordensritter zu einer entehrenden Strafe verurtheilt würde, oder sich sonst ein unwürdiges Betragen oder eine treulose Handlung zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeisterrechte und Pflichten, der hohen Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen und ihn aus der Ritterliste streichen lassen. § 9. Die Insignien sind nach dem Ableben eines Ritters oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzusenden. § 11. Bei Verleihung dieses Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben.

— Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen. Höchste Verordnung vom 30. Septbr. 1866, R.B. S. 373. § 1. Wir selbst, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung, sind die Großmeister des Ordens vom Zähringer Löwen und üben dieses Recht aus eigener und alleiniger Entschließung aus. § 2. Wir werden diesen Orden, welcher nie nachgesucht werden kann, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, für treu geleistete Dienste, sowie als Merkmal besonderer Anerkennung und Unseres Wohlwollens verleihen. § 3. Der Orden theilt sich in fünf Klassen: Großkreuze, Kommandeure erster und zweiter Klasse, Ritter erster und zweiter Klasse. § 4. Die Insignien des Ordens bestehen: 1. in einem Ordenskreuze, dessen emaillirtes Mittelschild auf der Vorderseite das Stammschloß Zähringen, auf der Kehrseite einen streitfertigen goldenen Löwen auf rothem Grunde darstellt. Von dem Mittelschilde gehen vier von Spangen zusammengehaltene Strahlen aus, welche auf der Vorderseite von grünem Flusse sind. Die Spangen der Vorderseite, sowie die Spangen und Strahlen der Kehrseite sind bei den vier ersten Klassen von Gold, bei der fünften von Silber. Die Größe der Kreuze ist nach den Klassen verschieden; jene der zweiten und dritten, sowie die der fünften Klasse sind indeß unter sich von gleicher Größe; 2. in einem achtstrahligen Sterne von Silber, in dessen Mitte ein runder Schild angebracht ist, welcher in rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen zeigt, umgeben von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch: **Für Ehre und Wahrheit**; 3. in einem vierstrahligen Stern von Silber, auf welchem sich das Ordenskreuz in grünem Schmelze mit dem das Stammschloß darstellenden Mittelschilde befindet; 4. in einem grünen, gewässerten, mit orangefarbener Einfassung versehenen Bande von verschiedener Breite. § 5. Die Großkreuze tragen das große Ordenskreuz an einem breiten Bande über die rechte Schulter, und den acht-

strahligen Stern auf der linken Brust, die Kommandeure erster Klasse tragen das mittlere Kreuz an einem etwas schmälern Bande um den Hals, sodann auf der linken Brust den Stern mit vier Strahlen. Die Kommandeure zweiter Klasse ebenso, jedoch ohne Stern. Die Ritter endlich tragen das kleine Kreuz an einem noch schmäleren Bande auf der linken Brust. Diejenigen Großkreuze jedoch, welche Ritter Unseres Hausordens der Treue sind, tragen die Insignien des Ordens vom Zähringer Löwen am Halse ohne den Stern. § 6. Als ein besonderes ehrendes Merkmal der Auszeichnung kann dem Ordenskreuze jeder Klasse Unsere auf drei Eichenblättern befindliche Chiffre hinzugefügt werden. Dieselbe wird über dem Kreuze am Ringe des Bandes getragen. § 7. Es kann ferner als Merkmal besonderer Anerkennung für ausgezeichnetes Verhalten vor dem Feinde dem Ordenskreuze jeder Klasse die Auszeichnung der Schwerter beigefügt werden. Dieselbe besteht in zwei kreuzweise zusammengelegten Schwertern, welche auf den Spangen der Vorderseite der Art angebracht sind, daß sie unterhalb und oberhalb des freibleibenden Mittelschildes hervortreten. Die Schwerter können an Stelle des Eichenlaubs, am Ringe, und in den zwei obersten Klassen am Sterne verliehen werden. § 8. Der Orden vom Zähringer Löwen hat an Unserem Hofe für Unsere Unterthanen den Vorrang vor den fremden Orden; dagegen steht er dem Hausorden der Treue und der entsprechenden Klasse des Militär-Karl-Friedrich-Verdienstordens nach. § 9. Die Verleihung beginnt mit dem Ritterkreuze erster oder zweiter Klasse. Im Uebrigen soll keiner Unserer Unterthanen eine höhere Klasse des Ordens erhalten, bevor ihm die entsprechende niedere Klasse verliehen worden ist. Nur in außerordentlichen Fällen soll hiervon, zur größeren Auszeichnung des mit dem Orden zu Begnadigenden, eine Ausnahme gemacht werden dürfen. § 10. Den Ordensinhabern der vier ersten Klassen ist gestattet, dessen Zeichen ihrem Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß bei den Rittern das Ordenskreuz unten am Schild an einer Schleife hängt, bei den Kommandeurs zweiter Klasse sich das Band um den Schild herumschlingt, bei den Kommandeurs erster Klasse unten am Schild nebst dem Ordenskreuz noch ein Theil der Ordenskette sichtbar ist, endlich bei den Großkreuzen das Ordenskreuz an einer sich um den Schild herumschlingenden, aus runden Gliedern bestehenden Kette dem Wappen angehängt wird. § 11. Jeder mit dem Orden Begnädigte erhält über die Verleihung ein von Uns Selbst vollzogenes Patent nebst den Ordensstatuten, und wird in die Ordensliste eingetragen. § 12. Sollte wider Verhoffen sich der Fall ergeben, daß ein Ordensinhaber zu einer entehrenden Strafe verurtheilt würde, oder sich sonst ein unwürdiges Betrages zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeisterrechte und Pflichten, der Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen und ihn aus der Ordensliste streichen lassen. § 13. Die Insignien sind nach dem Ableben eines Inhabers oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzuschicken. Dasselbe findet bei Verleihung einer höheren Klasse rücksichtlich der Insignien der niederen Klasse statt. § 14. Die durch Verleihung dieses Ordens entstehenden Geschäfte hat Unser Geheimes Kabinet als Ordenskanzlei zu besorgen. Dahin gehört namentlich die Ausfertigung der Patente, Führung der Ordensliste, Anschaffung der nöthigen Ordenszeichen, Sorge für die richtige Rückgabe der älteren, Uebersendung der Statuten an jedes Ordensmitglied 2c. § 16. Bei Verleihung des Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben.

Dienstauszeichnung für lange und treu geleistete Dienste. Höchste Verord. vom 18. Febr. 1831, R.B. S. 67. Diese Dienstauszeichnung wird an einem Band von rother Grundfarbe, mit zwei gelben Streifen und weißer Lisiere, auf der linken Brust getragen, und besteht; I. Für Unteroffiziere und Soldaten. Bei zurückgelegtem 12. Dienstjahre: in einer eisernen Schnalle mit silberner Einfassung, in der Mitte das Wappenschild des Badischen Hauses, rechts desselben die Namens-Chiffre L. G. links die Zahl **XII**. Bei zurückgelegtem 18 Dienstjahr; in einer silbernen Schnalle von gleicher Form, Größe und Verzierung, wie obige, mit der Zahl **XVIII**. Bei zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Dienstjahr: in einer vergoldeten Schnalle, an Form, Größe und Verzierung gleich der obigen, mit der Zahl **XXV**. Der Besitzer einer der drei Klassen dieser Dienstauszeichnung ist berechtigt, selbige auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militärstand in seinem nachherigen Verhältniß fortzutragen. In keinem Falle aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Schnalle, getragen werden. **II.** Für Offiziere. In einem kleinen goldenen Kreuz, mit ähnlicher Verzierung, wie die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten. Dieses Kreuz kann jedoch erst nach 25jährigem Dienst in der Linie erlangt werden. In Folge der Stiftung dieser Dienstauszeichnung hören nun die Ansprüche auf Ertheilung des Karl Friedrich Militärverdienstordens, oder dessen Medaille auf, und es sollen diese, ihrer ursprünglicher Bestimmung gemäß, nur für tapferes Verhalten vor dem Feind vorbehalten bleiben.

Orgelspieler, herumziehende, sind wie reisende Musiker zu behandeln. M. d. J. v. 11. Okt. 1867, C.B.B. S. 98, s. auch Schaustellungen.

P.

Paß- und Fremdenpolizei. Staatsvertr. v. 7. Febr. 1865, R.B. S. 765. Zwischen den Regierungen von Baiern, Hannover, Würtemberg und Sachsen. § 1. Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritt in dieselben, so wie beim Austritte, von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit. § 2. Jeder Reisende, sowohl Inländer, als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalt

auf genügende Art sich auszuweisen. § 3. Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihrer zuständigen Behörde auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesezliches Hinderniß entgegensteht. § 4. Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das Vereinsgebiet. § 5. Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesezlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesezlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen, oder zu versagen, und ersteren Falles, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind. § 6. Die kontrahirenden Regierungen werden dahin wirken: 1. daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnsiz haben; 2. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden; 3. daß Zwangspässe; Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zu Folge dieser Papiere einen andern der kontrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst, ausgestellt werden. Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten ꝛc. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden. (Vergleiche Ausgewiesene und zwar die §§. 8 und 9 des Gothaer Vertrags). § 7. Besizt der Angehörige eines anderen Vereinstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden. § 8. Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher, von den zuständigen Behörden des Heimathsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- und Ortsangehörigkeit hervorgeht und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist. Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen. § 9. Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums der Reisepapiere findet nicht Statt. Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die in § 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visum ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen. § 10. Die kontrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benuzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Klassen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benuzen sind, sofern sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten. § 11. Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesezen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreten lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrags aufrecht. § 12. Die zur Kontrole der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen. § 13. Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen und sonstige Ereignisse oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt, oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen hat die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung zu machen. § 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten. § 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergehende Erklärung bewirkt.

Beigetreten sind: Oldenburg, die freie Stadt Bremen und Baden R.B. 1865, S. 765: die fürstlich Schwarzburg-Sondershausische Regierung: M. d. J. v. 23. Januar 1866, R.B. S. 33, die Großh. Sächsische Regierung. M. d. J. v 28. März 1866, R.B. S. 85, die Herzoglich Nassauische Regierung. M. d. J. v. 14. März 1866, R.B. S. 75, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere Linie zu Gera. M. d. J. v. 18. Juni 1866, R.B. S. 225.

Reisende, welche sich in den österreichischen Kaiserstaat begeben, müssen mit einem Reisepasse oder mindestens mit einer von der zuständigen Behörde des Heimathlandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, „den Stand und die Be-

schäftigung und den Heimathsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt, die von badischen Behörden ausgefertigten Reisepässe sind der Vidirung durch die Gesandschaft nicht unterworfen, auch findet eine Vidirung der Reiseurkunden weder an der Grenze noch im Innern des Kaiserreichs statt. M. d. J. vom 11. Juni 1867, Nr. 7279, C.V.B. S. 68.

Uebereinkommen mit Belgien vom 18. Juli 1866, R.B. Seite 339. Die einem der beiden Staaten angehörenden Reisenden sind innerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete beim Eintritt sowohl, als beim Austritt von der Pflicht zur Führung eines Reisepasses befreit. Dagegen blieben die Reisenden verbunden, auf amtliche Anforderung über ihre Person, ihren regelmäßigen Wohnsiz und, soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu ihrem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen. Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb, oder solche, welche Dienst oder Arbeit suchen, bedürfen zu ihren Reisen schriftlicher, von der zuständigen Behörde des Heimathstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Reiseausweise der Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten. M. d. J. vom 4. Nov. 1865, C.V.B. S. 183. Diejenigen, welche Angehörige des Großherzogthums sind, müssen auf ihren Reisen im Lande mit einem vorschriftsmäßig ausgestellten und noch giltigen Paßbuch versehen sein; Ausländer müssen in dem gleichen Fall einen noch giltigen, von ihrer zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Reiseausweis bei sich führen. Die Inhaber dieser Ausweise haben dieselben auf Verlangen dem polizeilichen Aufsichtspersonal jederzeit vorzuzeigen. Der § 4 der Verordnung v. 18. März 1863 ist aufgehoben, s. auch Paßbücher, Schiffsmannschaft.

Paßkartenverein. Beitritt des Herzogthums Schleswig. M. d. J. v. 24. April 1866, R.B. S. 116.

Pensionirung der Gewerbe- und anderer Lehrer s. Lehrer.

Pensionirung der Civildiener St.M. v. 17. Okt. 1866, R.B. S. 409. Der Berechnung des Ruhegehalts oder Sustentation ist der Betrag des Diensteinkommens zu Grund zu legen, welchen die Anstellungsurkunde bezeichnet. Uebersteigt das Einkommen die Summe von 800 fl., so ist nur dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei Berechnung der Dienstjahre werden die im Civildienst in Stellungen, welche Pensionsfähigkeit gewähren, zugebrachte, mag die Verwendung eine ununterbrochene gewesen sein oder nicht, sowie die in Betracht zu ziehende Militärdienstzeit zusammengerechnet. Die in andern Civildiensten zugebrachte Dienstzeit bleibt dagegen unberücksichtigt. Ausnahmsweise kann jedoch, wenn eine Unterbrechung in der anrechnungsfähigen Civildienstzeit herbeigeführt worden ist, daß ein Diener aus andern Gründen, als wegen Unzufriedenheit mit seiner Dienstleistung oder seinem sonstigen Verhalten von einer Stelle, welche Anspruch auf Pension oder Sustentation gewährt auf eine Stelle versezt wurde, mit welcher kein solcher Anspruch verbunden ist, auch die in lezterer Stelle zugebrachte Dienstzeit eingerechnet werden. In der Regel wird jeder Diener in Bezug auf Ruhegehalt oder Sustentation nach der Anstellung behandelt, in welcher er sich bei seiner Zuruhesezung befunden hat. Wird jedoch ein niederer Diener von einer Stelle, welche Anspruch auf Pension und Sustentation gewährt, auf eine Stelle versezt, mit welcher ein geringerer oder gar kein Anspruch der Art verbunden ist, so kann er ausnahmsweise nach seinem früheren Dienstverhältniß behandelt werden, wenn die Versezung nicht aus Unzufriedenheit mit seinen Dienstleistungen erfolgt ist. Für niedere Diener, deren Gehalte nicht unmittelbar aus der Staatskasse, sondern aus sonstigen Fonds bestritten werden, sind im Falle ihrer Pensionirung die Ruhe- oder Sustentationsgehalte aus den gleichen Fonds zu schöpfen. Reicht das Einkommen einer hierher gehörigen Lehranstalt nicht zu, so leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß, welcher jedoch wieder aufhört, sobald das Einkommen der Anstalt zur Bezahlung der Pension ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke hinreicht.

Verzeichniß der niederen Diener, welche Anstellungsdecrete erhalten sollen.

Das Gesez vom 28. August 1835 findet auch auf die nach dem 22. Oktbr. pensionirten Gendarmen, in dem Falle Anwendung, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann. Ges. v. 17. Oktbr. 1867, R.B. S. 415.

Pfandbuch. Führung der Grund- und Pfandbücher. J.M. vom 23. April 1868, R.B. S. 489. Das Gewähr- und Pfandgericht; Bücher und Verzeichnisse, welche es zu führen hat. Gemeinsame Vorschrift über die Führung der Bücher, Führung der Grundbücher. Führung der Pfandbücher, Kosten, Pfandgerichte, welche Eintragungen verzögern sind nicht nur den Parteien gegenüber entschädigungspflichtig (L.R S. 2199) sondern auch straffällig (L.R. S. 2202). Anzeige an die Amtsgerichte Behufs der Bestrafung. Just.-Min. vom 28. März 1867, Nr. 2814, C.V.B. S. 26.

Pfandrecht. Nur der Amtsrichter, nicht der Gerichtsnotar ist zuständig, in den Fällen des L.R. S. 2145 über die Beschränkung gesezlicher Mündelpfandsrechte auf bestimmte Grundstücke zu erkennen. J.M. vom 16. Juni 1866, Nr. 5046, C.V.B. S. 62.

Pfarrkandidaten s. Geistliche.

Polizeidiener in größeren Städten, deren Verpflichtung hat fortan in Eidesform zu erfolgen. M. d. J. v. 17. Juni 1868, C.V.B. S. 43.

Polizeistrafgesezbuch s. Gewerbeschulen und zwar Zusaz zu § 71 des P.St.G.

Polizeistrafsachen. Herstellung eines gleichförmigen und beschleunigten Verfahrens. M. d. J. v. 2. Mai 1867, C.V.B. S. 39.

Zum Vollzuge polizeilicher Gefängnißstrafen, sie

mögen unmittelbar oder im Wege der Umwandlung von Geldstrafen ausgesprochen sein — kann, wenn der Vorladung zur Straferstehung keine Folge geleistet wurde, ein Vorführungsbefehl erlassen werden. Ist der Aufenthalt des Verurtheilten unbekannt, so erfolgt Ausschreiben im Fahndungsblatt mit dem Ersuchen um Vollzug der genau zu bezeichnenden Strafe. Diesem Ersuchen haben, je nachdem es sich um eine bezirks- oder ortspolizeiliche Strafverfügung handelt, die Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden nachzukommen. Min. d. J. vom 10. März 1866, Nr. 3570, C.V.B. S. 27.

Portofreithum auf den Großh. Badischen Posten: 1. die Correspondenz und Fahrpostsendungen der Mitglieder der Großherzoglichen Familie; 2. die ohne Werthsdeklaration aufgegebenen Correspondenzen, Schriften und Aktenversendung der Staats- und anderen öffentlichen Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten; 3. die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten. Alle übrigen im Gebiete der Großh. Posten bisher bestandenen Portofreithümer sind aufgehoben. H.M. v. 31. Mai 1867, R.B. S. 196.

Umfang derselben. H.M. vom 26. Dezbr. 1867, C.V.B. S. 119. Portofreiheit und Portoermäßigung für die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten. K.M. v. 7. April 1868, C.V.B. S. 24.

Freiheit der Beamten des bürgerlichen Standes. J.M. v. 17. März 1868, C.V.B. S. 20.

Postvertrag mit Oestreich s. Art. 26 und 47. H.M. vom 26. Nov. 1867, C.V.B. S. 119.

Postanweisungen s. Postvertrag.

Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen. J.M. v. 8. Febr. 1845, R.B. S. 37. — Die Expedituren der Gerichtshöfe sind ermächtigt, den Gerichtsboten-Ausfertigungen zur Zustellung an Parteien unfrankirt zu übersenden; die Gerichtsboten haben die Portobeträge vorschußweise zu entrichten und mit ihren sonstigen Gebühren von Parteien wieder zu erheben. J.M. v. 29. Dezbr. 1866, R.B. 1867, S. 3.

Postverkehr mit Frankreich v. 27. November 1867, R.B. 1868, S. 331. 1. Rekommandirte Briefe mit deklarirtem Werthe, welche dem Inhaber zahlbare Werthpapiere enthalten, sind bis zum Gewicht von $1/2$ Pfund und bis zur Werthhöhe von 2000 Franken, gegen Entrichtung der Taxe für rekommandirte Briefe von gleichem Gewicht nebst einer Gebühr von 6 kr. für je 100 Franken des deklarirten Werths; Handels- und Geschäftspapiere, Manuskripte und Korrecturbogen zur Taxe von 15 kr. per 12 Loth; 3 Waarenproben bis zum Gewicht von $1/2$ Pfund zur Taxe von 3 kr. per $2^4/_{16}$ Loth zulässig. Es können auch den Werth- wie den rekommandirten Briefen gegen Entrichtung einer Gebühr von 6 kr. Rückscheine beigegeben werden.

Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Baiern und Württemberg v. 23. November 1867. R.B. S. 611. I. Grundsätzliche Bestimmungen. Art. 1, Anwendbarkeit des Vertrags. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich: a. auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr; b. auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der Vertragstheilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr. Der Postverkehr mit Oesterreich und mit Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen. Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertragstheilnehmern überlassen. Art. 2. Austausch der Postsachen. Art. 3. Transitrecht. Art. 4. Aufhebung der Transitgebühren. Art. 5. Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen. Art. 6. Entfernungsmaß, wird ausschließlich nach geographischen Meilen zu 15 auf Einen Aequatorsgrad bestimmt. Bruchtheile bleiben unberücksichtigt. Art. 7. Gewicht. Als Gewichtseinheit ist das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend. Art. 8. Münzwährung. Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt: a. bei der Briefpost: im gegenseitigen Verkehr derjenigen Gebiete, woselbst verschiedene Münzwährungen bestehen, ausschließlich in der Thalerwährung mit Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige; im gegenseitigen Verkehr derjenigen Gebiete, woselbst lediglich die Süddeutsche Münzwährung besteht, in dieser Währung; b. bei der Fahrpost in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche die Porto rc. Beträge einzuziehen hat. Art. 9. Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen. Die deßfallsigen Reglements. Art. 10. Eintheilung der Postsendungen. Zur Briefpost gehören: Briefe ohne declarirten Werth, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen und Zeitungen. Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten. Zur Fahrpost gehören: Pakete mit oder ohne Werthsdeclaration, Briefe mit declarirtem Werth, und Briefe mit Postvorschüssen. II. Briefpost. Art. 11. Briefporto. Dieses beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen: a. für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: ein Silbergroschen oder in den Gebieten mit der Guldenwährung 3 kr.; bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer; b. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von einem Loth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 kr.; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 kr. Art. 12 Freimarken. Art. 13. Unzureichende Frankirung unterliegt der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken oder Franko-Couverts, die Verweigerung der Nachzahlung des Porto's gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Art. 14. Frankirung mit Freimarken oder Franko-Couverts einer anderen Verwaltung. Art. 15. Drucksachen. Für diese wird im Falle der Vorauszahlung ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitssaz von 1/2 Silbergroschen beziehungsweise 1 kr. für je 2 1/2 Loth oder einen Bruchtheil davon erhoben. Für unfrankirte oder unzureichend frankirte Drucksachen wird das Briefporto wie für unfrankirte erhoben. Art. 16. Waarenproben, für diese gelten vorstehende Bestimmungen § 15. Art. 17. Rekommandation. Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 kr. zu entrichten, sie wird mit dem Porto erhoben. Dem Absender wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten durch die Post beschafft, wofür eine weitere Gebühr von 7 kr. erhoben wird, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat. Art. 18, Ersazleistung für rekommandirte Sendungen. Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 24 1/2 fl. geleistet. Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Abgabe angehört. § 19. Postanweisungen. Im Wechselverkehr der Postgebiete können durch die Briefpost Zahlung bis zum Betrag von 50 Thalern oder 87 1/2 fl. vermittelt werden. Die Gebühr beträgt für Zahlungen bis zu 43 1/2 fl. 7 kr. und bis zu 87 1/2 fl. 14 kr. § 20. Expreßbestellung. § 21. Nachzusendende Briefpostgegenstände, dafür findet kein Portoansaz statt. § 22. Unbestellbare Briefpostgegenstände, für deren Rücksendung findet ebenfalls kein Portoansaz statt. § 23. Portobezug durch die Postverwaltung, Theilung der Gebühr für Postanweisungen. § 24. Laufschreiben, für diese ist eine Gebühr von 7 kr. zu erheben. Rückzahlung dieser Gebühr, wenn durch Verschulden der Post die Reklamation veranlaßt worden ist. § 26. Bestimmungen über die Portofreiheit. Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Ferner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: Die Korrespondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden. Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten wird portofrei befördert. Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittett werden. Art. 27, Zeitungsdebit. Die Postanstalten besorgen die Aufnahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten. § 28 Betrag der Zeitungsprovision. Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises der Zeitungen. Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich viermal erscheinen, wird die Zeitungsprovision auf 12 1/2 Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 14 kr. jährlich für jede abonnirte Zeitung oder Zeitschrift erhoben. Art. 29 Bezug der Zeitungsprovision. Diese wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt hälftig getheilt. § 30 Abonnementsbedingungen. Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend. In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonnirt werden. Zeitungsbestellungen auf einen längern Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsgebiets angegeben ist, sind nicht zulässig. Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlagspostanstalt angezeigt werden. Art. 31, Zeitungbestellgeld. Die im Artikel 28 festgesezte gemeinschaftliche Zeitungsprovision begreift nicht die Gebühr für die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten in sich. Die Bestimmungen über das zu erhebende Bestellgeld bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen. Art. 32 Nachsendung der Zeitungen 2c.

III. Fahrpost. Art. 33, Portoberechnung. Diese wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Spedition, in einer Summe berechnet. Bezüglich der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 6 maßgebend. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto und bei Sendungen mit deklarirtem Werth außerdem eine Assekuranzgebühr (Werthporto) erhoben. Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Assekuranzgebühr die Postvorschußgebühr hinzu. Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Art. 34. Gewichtsporto für Pakete. Art. 35 Gewichtsporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß. Art. 36, Assekuranzgebühr. Art. 37. Umrechnung bei Verschiedenheit der Währung und Abrundung. Art. 38. Postvorschüsse können bis zur Höhe von 87 fl. 30 kr. geleistet werden. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig. Die außer dem Porto 2c. für die Sendung

zu erhebende Gebühr beträgt für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 kr., mindestens jedoch für den ganzen Betrag 3 kr. Art. 39, Begleitadressen. Art. 40, Portoberechnung bei Rück- und Nachsendungen von Fahrpostgegenständen. Art. 41 Nebengebühren. Art. 42, Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen. Art. 43, Vertheilung der Einnahme für Fahrpostsendungen unter der Postverwaltung des Vereins nach bestimmten Prozentsätzen. Art. 44, Abrechnung. Art. 45, Abrechnung über das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen. Das Porto 2c. trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind, es bleibt ihr der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände, Abzug des ungedeckten Betrags von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme. Art. 46, Portoniederschlagung bei Fahrpostsendungen, wie Art. 45. Art. 47, Portofreiheiten bei der Fahrpost. Art. 48, Gewährleistung bei der Fahrpost. IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten. Art. 49, Postverträge 2c.

Schlußprotokoll zu diesem Postvertrag vom 23. Nov. 1867, R.B. S. 639.

Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Baiern und Württemberg einerseits und Oesterreich andererseits, mit dem Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1867, R.B. S. 643 und 669 fast gleichlautend mit obigem Vertrag.

Reglement zu obigen Postverträgen. H. M. vom 24. Dezbr. 1867, R.B. S. 673. Ueber den Postverkehr im Innern. H.M. v. 23. Dezbr. 1867, R.B. S. 689.

Postvertrag mit Oesterreich s. Schluß des vorhergehenden Vertrags.

Preßgesetz v. 2. April 1868, R.B. S. 369 u. R.B. 1868 S. 680. I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Ausübung der Gewerbe, welche sich mit der Presse oder mit Preßerzeugnissen befassen, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung. § 2. Der Postdebit kann nur solchen Druckschriften verweigert werden, deren Verbreitung durch dieses Gesetz untersagt ist. § 3. Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften und Bildwerken. II. Titel. Von der Polizei der Presse. § 4. Wer eine Druckerei leiten und betreiben will, sei es als Inhaber des Geschäfts oder, wo dieser das Gewerbe nicht in eigener Person leitet, als Geschäftsführer desselben, muß bei Eröffnung oder Uebernahme des Geschäfts der Polizeibehörde hiervon Anzeige machen und das Lokal des Gewerbebetriebs sowie jeden späteren Wechsel desselben angeben. § 5. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder gewerbsmäßig oder sonst durch Austheilung an Mehrere verbreitet werden, welcher nicht der Name des Druckers (§ 4) und die Angabe des Druckortes beigesetzt ist. § 6. Mit dem Beginne der Austheilung einzelner Blätter oder Hefte einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift und ebenso von jeder sonstigen Schrift, die nicht über 5 Bogen im Druck beträgt, hat der Drucker ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der Hinterlegung ausstellt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebener Blätter. § 7. Nach erfolgter Bekanntmachung der Beschlagnahme (§ 19 ff.) der strafgerichtlichen Verurtheilung (§ 16) oder des Verbots §§ 8, 9, 10 u. 17) einer Druckschrift darf weder diese selbst verbreitet, noch ein Abdruck derjenigen Stellen veröffentlicht werden, auf welche sich die Anschuldigung oder Verurtheilung bezieht. § 8. Uebertretungen der in den §§ 4—7 enthaltenen preßpolizeilichen Vorschriften werden, vorbehaltlich der durch den Inhalt der Druckschrift etwa verwirkten Strafe als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 fl. bestraft. Sind die in § 5 geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so ist eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu erkennen. § 9. In Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr können Veröffentlichungen, welche die militärische Interessen des Großherzogthums oder seiner Verbündeten gefährden, durch Polizeiverordnung verboten werden. Die Uebertretung des Verbots wird polizeilich bis zu 500 fl. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. § 10. Strafurtheile, welche wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift ergehen, müssen auf Anordnung des Gerichts unentgeldlich und ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen in dieselbe eingerückt werden. Die Einrückung hat innerhalb 8 Tagen von Zustellung des Urtheils an den Drucker, oder, wenn während dieser Frist die Zeitung oder Zeitschrift nicht erscheint, in ihrer nächstfolgenden Nummer zu geschehen. Gegen den Drucker, der diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, können bis zur Erfüllung derselben Geldstrafen erkannt werden, deren Gesammtwerth 500 fl. nicht übersteigen darf. Ueberdies kann das Gericht eine geeignete Veröffentlichung auf Kosten des Druckers veranlassen. § 11. Eine Berichtigung oder Widerlegung der in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltenen Thatsachen muß der Drucker auf Verlangen der betheiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen unentgeldlich in den gleichen Theil der Druckschrift, mit der gleichen Schrift und in einer der nächsten beiden, nach Empfang der Entgegnung erscheinenden Nummer aufnehmen, vorausgesetzt, daß die Entgegnung von dem Einsender unterzeichnet ist, daß sie den Raum des berichtigten Artikels nicht erheblich übersteigt und keinen strafbaren Inhalt hat. Beanstandet der Drucker seine Verbindlichkeit zur Aufnahme der Berichtigung oder Widerlegung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Zusendung die Entscheidung des Amtsgerichts hierüber beantragen, dieselbe ist unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt. Wegen grundloser Nichtaufnahme ist von dem Amtsgericht auf Antrag der

Betheiligten eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl. auszusprechen und diesen der Ersaz des für sonstige Veröffentlichung der Entgegnung gemachten Aufwands zuzuerkennen. **III. Titel. Von der Verantwortlichkeit und von der gerichtlichen Verfolgung wegen Preßvergehen.** § 12. Bezüglich der Theilnahme und Verschuldung an Preßvergehen gelten die Vorschriften der allgemeinen Strafgeseze, mit folgenden besonderen Bestimmungen. § 13. Die dem Urheber eines Preßvergehens gedrohte Strafe trifft auch folgende bei dem Erscheinen der Druckschrift betheiligte Personen: 1. Den Herausgeber (Redakteur), 2. den Verleger oder wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Geschäftsführer, 3. den Drucker (§ 4). Haben jedoch diese Personen nicht vorsäzlich zur Verübung des Vergehens mitgewirkt, so können sie die Anklage an die vor ihnen Genannten oder an einen strafrechtlich haftbaren Verfasser verweisen, wenn Derjenige, an welchen die Anklage verwiesen werden soll, sich im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates befindet oder zur Zeit der Verübung des Vergehens im Inlande seinen Wohnsiz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Das Recht hiezu ist erloschen, wenn von demselben nicht in den in §§ 365 und 366 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fristen Gebrauch gemacht wurde. Die Verweisung auf eine voraus verantwortliche Person ist jedoch zu verwerfen, wenn leztere fälschlich vorgeschoben wurde. An der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der bei einem Preßvergehen betheiligten Personen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert. § 14. Keine der obenbezeichneten Personen kann als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen. § 15. Die Uebertretungen der Strafgeseze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesezt oder sonst verbreitet worden ist. Als Versuch gelten sie, wenn nach Vollendung des Drucks die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben. § 16. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben in Bezug auf alle mit Beschlag belegten, so wie diejenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besize des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt sind. Diese Anordnung kann wegen des sträflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gerichte auch dann verfügt werden, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Ebenso kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hierzu unbrauchbar gemacht werden. § 17. Eine auswärtige Zeitung oder Zeitschrift kann durch das Ministerium des Innern bis auf die Dauer von zwei Jahren verboten werden, wenn keine der Personen, welche wegen eines durch dieselbe verübten Preßvergehens verurtheilt sind, dem wider sie erlassenen Urtheile Genüge leistet. § 18. Die Frist zur Verjährung der gerichtlichen Verfolgung einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung beträgt sechs Monate. Eine Unterbrechung dieser Verjährung gegenüber einer der verantwortlichen Personen wirkt auch gegen die Uebrigen. **IV. Titel. Von der Beschlagnahme von Druckschriften.** § 19. Die Verfügung des Beschlages ist zulässig; 1. gegen Druckschriften, deren Verbreitung nach dem Inhalt des zweiten Titels untersagt ist, 2. gegen Druckschriften, welche einen strafrechtlich verfolgbaren Inhalt haben. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Exemplare, welche bereits in den Besiz von Privatpersonen zum Zwecke eigenen Gebrauchs übergegangen sind. In dem unter Ziffer 2 erwähnten Falle können auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag belegt werden. § 20. In den Fällen des § 19 Ziff. 1 geschieht die Beschlagnahme durch die Polizeibehörde. Gegen die Verfügung des Beschlags findet mit Frist von 8 Tagen nach der Eröffnung die Einsprache statt. Wird eine solche erhoben, so hat die Polizeibehörde die Acten innerhalb 24 Stunden dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen und diese ist innerhalb 3 Tagen vor Erhebung der Einsprache an zu ertheilen. Ist nicht innerhalb dieser 3 Tage der von der Polizeibehörde angelegte Beschlag richterlich bestätigt und dies demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verfügt war, eröffnet, so verliert der Beschlag kraft Gesezes, seine Wirksamkeit. § 21. In den Fällen des § 19 Ziff. 2 wird die Beschlagnahme durch den zur Untersuchungsführung zuständigen Richter auf Antrag des Staatsanwalts verfügt, wenn ein durch diesen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen vorliegt. Sie kann auch auf Antrag eines Privatklägers verfügt werden, wenn demselben ein schwerer und nicht leicht zu ersezender Nachtheil droht. Ueber ein Beschlagsantrag hat das Gericht sogleich nach dessen Empfang zu verfügen. § 22. Auch die Polizeibehörde kann in den Fällen des § 19 Ziff. 2 eine Druckschrift mit Beschlag belegen, sofern deren Inhalt ein durch den Staatsanwalt zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründet und Gefahr auf dem Verzuge ist. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme verfügt, so hat sie innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden die Akten dem Staatsanwalt vorzulegen und dieser entweder die Beschlagnahme zurückzunehmen oder, wenn er Grund dazu findet, innerhalb zwei weiterer Tage nach Maßgabe des § 21 bei dem zuständigen Gerichte auf Bestätigung des Beschlags anzutragen. Binnen weiterer drei Tage erkennt das Gericht darüber, ob der Beschlag wieder aufzuheben oder fortzubestehen habe. Mit Ablauf von 7 Tagen verliert der von der Polizeibehörde angelegte Beschlag, sofern nicht vorher eine richterliche Bestätigung erfolgt, und demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verfügt war, eröffnet ist, kraft Gesezes seine Wirksamkeit. § 23. Wurde wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens ein Hauptantrag nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfügung oder Bestätigung des Beschlags

gestellt, so muß derselbe binnen drei Tagen vor Eröffnung der richterlichen Verfügung oder Bestätigung des Beschlags an den Staatsanwalt oder Privatkläger nachträglich eingereicht werden, widrigenfalls der Beschlag sofort wieder aufgehoben wird. § 24. Wenn derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, nicht am Size des Gerichts, aber im Inlande wohnt, so erhöht sich die Frist für Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses über die Beschlagnahme (§§ 20, 22) um drei Tage. Ist derselbe außerhalb Landes oder sein Aufenthaltsort unbekannt oder war der Beschlag nicht gegen eine bestimmte Person verfügt, so gilt der Anschlag des Erkenntnisses am Gerichslokal als Eröffnung. Das richterliche Erkenntniß über die Beschlagnahme ist überdies öffentlich bekannt zu machen und, sofern der Aufenthaltsort eines außer Lande befindlichen Betheiligten bekannt ist, demselben durch die Post mitzutheilen. § 25. Ueber die Kosten der Beschlagnahme und des durch dieselbe veranlaßten gerichtlichen Verfahrens entscheiden die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Ueberdies gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten Ersaz des Schadens aus der Staatskasse, wenn die Polizeibehörde vorsäzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Beschlag ohne genügenden Grund verfügt hat. Diese Schadensersazforderung muß bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Aufhebung des Beschlags bei dem zuständigen Gericht (§ 10 der bürgerlichen Prozeßordnung) geltend gemacht werden.

Privatlehranstalten s. Lehranstalten.

R.

Rechtspolizeiliche Geschäfte. Gebührenansaz der Gerichtsnotare für die Ausfolgung lezter Willen und für die Bescheinigung des Empfangs lezter Willen. J.M. v. 14. Dezbr. 1865, C.V.B. S. 238.

Die Notare und Assistenten haben monatliche Verzeichnisse über ihre Gebührenforderungen an Gemeinden für Verwaltungsgeschäfte dem Bezirksamt vorzulegen. J.M. v. 17. Mai 1866, Nr. 4186, C.V.B. S. 56.

Rechtspraktikanten s. Justizdienste öffentliche.

Redacteure s. Preßgesez.

Referendäre, wie Rechtspraktikanten.

Refractäre s. Vermögensbeschlagnahme und Wehrpflichtige, ungehorsame.

Reibfeuerzeugen, Bereitung, Versendung und Verkauf derselben. Unglücksfälle, welche durch die Nichtbeachtung der Vorschrift vom 28. März 1865 entstanden sind, sollen auf geeignete Warnung im Anzeigeblatt bekannt gemacht werden. M. d. J. v. 12. September 1837.

Reiseausweise der Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten, s. Paß- und Fremdenpolizei

Religionserziehung der Kinder. Die Mutter kann, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen, eine Aenderung in der religiösen Erziehung gleichwohl nur mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde vornehmen, es ist daher in solchen Fällen die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet. Minist. des Inn. v. 21. Dezbr. 1866, C.V.B. 1867, S. 1.

Rheinschiffahrtskonvention Die Schiffspatrone und Führer sind von der ihnen durch Art. 68 und ff. dieser Konvention auferlegten Verpflichtung, auf der Fahrt auf dem Rhein an bestimmten Stromstrecken Steuerleute oder Lootsen an Bord zu nehmen entbunden. H.M. v. 17. Januar 1866, R.B. S. 26.

S.

Salz-Abgabe. Gesez v. 25. Nov. 1867, R.B. S. 460. § 1. Aufhebung des Salz-Monopols. § 2. Einführung einer Salz-Abgabe von dem zum inländischen Verbrauche bestimmten Salz 3 fl. 30 kr. für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerks-Besizern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und See-Salz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht. Abgabe von inländischem Salz. 1. Anmeldung der Salzwerke dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte. 2. Kontrole. 3. Strafbestimmungen: Konfiskation der Gegenstände in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber fünfzehn Gulden beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen, daneben ist die Abgabe mit 3 fl. 30 kr. für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt, so verfallen auch die dazu benuzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation. Mißbrauchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im § 20 erwähnten Kontrolgebühr empfangenen Salzes zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich. § 12. Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach § 11 außer der Konfiskation eintretenden Strafe verdoppelt, in jedem fernern Rückfall vervierfacht. § 13. Beschreibung, wenn die Defraudation als vollbracht angenommen wird. § 14. Verlust der Befugniß zur eigenen Verwaltung des Salzwerks. § 15. Verlezung des amtlichen Waarenverschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesezes ꝛc. ꝛc., für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet. § 16. Ermittelung des Gewichts der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, soll, wenn eine Ermittlung

des Gewichts nicht möglich, statt der Konfiskation und der Geldstrafe, eine Zahlung von 30 bis 3500 fl. stattfinden. § 17. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe nach dem Zollstrafgesez und nach den allgemeinen Strafgesezen, wenn eine härtere Strafe Plaz greift. Abgabe von ausländischem Salz. § 19. Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollstrafgesezes Anwendung. Befreiungen von der Salzabgabe, das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; zu landwirthschaftlichen Zwecken; zum Einsalzen von Häringen und ähnlichen Fischen; das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz.

Vollzugsverordnung v. 28. Nov. 1867, R.B. S. 543.

Salzhandel. Zum Salzhandel im Großen und im Detail sind alle Staatsangehörige befugt. Der Hausirhandel mit Salz ist verboten. Höchste Verord. vom 26. Mai 1866, R.B. S. 157.

Sandgruben an Eisenbahnen s. Bauanlagen.

Schau- und Vorstellungen, Reisende Musiker, welche Vorstellungen auf öffentlichen Straßen oder in Wirthschaften in den zum Wirthschaftsbetrieb benützten Räumlichkeiten geben, bedürfen hierzu einer vorgängigen Ermächtigung, welche von den Bezirksämtern ertheilt wird und die Bestimmung enthält, in welchen Ortschaften des Amtsbezirks und wie lange Vorstellungen gegeben werden dürfen. Reisende Schauspielergesellschaften bedürfen zu ihren Vorstellungen einer vorgängigen allgemeinen Ermächtigung, welche von dem Ministerium des Innern ertheilt wird und die Bestimmung enthält, in welchen Orten und wie lange Vorstellungen gegeben werden dürfen. Bezüglich der Abhaltung einzelner Vorstellungen bleiben solche Gesellschaften außerdem den Vorschriften des § 63 des Polizeistrafgesezes unterworfen. Auf Reisen müssen sie mit Reiseausweisen ihrer Heimathsbehörde versehen sein. Minist. des Innern v. 1. Dezbr. 1866, C.B.B. S. 120. s. auch Orgelspieler.

Schiffahrt s. auch Dampfschiffahrt.

Schiffahrt auf dem Neckar. Vergehen gegen die Bestimmungen der Krahnenordnung, insoweit nicht Polizeistrafen nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen zu erkennen sind, werden von dem Hauptsteueramt Heidelberg vorbehaltlich des Recurses an die Zolldirection mit Ordnungsstrafen von 1—15 fl. geahndet. Zolldirection v. 8. Septbr. 1866, C.B.B. S. 113.

Schiffahrtsabgaben auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und Neckar, Einstellung derselben. Min. der ausw. Angel. vom 6. März 1867, R.B. S. 66.

Schiffsmannschaft. Unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Oktober 1865 wird unter Bezug auf die §§ 47, 49 und 149 des P.St.G. verordnet, daß die als Reise- und Heimathsausweise der dienenden und arbeitenden Klasse allgemein eingeführten Paßbücher auch von den badischen Schiffsmannschaften auf dem Rhein, Neckar und Main zu führen sind. Sie bilden zugleich die Dienstbücher dieser Mannschaften. Der Schiffsherr ist verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts der Gesellen und Jungen in das Dienstbuch entweder selbst einzutragen oder durch die nächste Polizeibehörde eintragen zu lassen. Mit dem Eintrag des Dienstaustritts wird zugleich das Zeugniß des Schiffsherrn über das Betragen und die Leistungen des aus seinem Dienst tretenden Gesellen oder Jungen und die Angabe des Entlassungsgrundes verbunden. H.M. v. 11. März 1865, C.B.B. S. 185, s. auch Paß- und Fremdenpolizei.

Schubbefehle, demselben ist das Ersuchschreiben der Behörde, an welchen die Auslieferung erfolgen soll, in Urschrift oder wenigstens in beglaubigter Abschrift beizuschließen. J.M. v. 30. Dezbr. 1867, C.B.B. 1868, S. 1.

Schubgebühr s. Transportgebühr.

Schüblinge. Uebereinkommen mit Baiern, daß von dem Ersaze der Kosten, welche aus Anschaffung von Kleidungsstücken für ein auf den Schub zu sezendes oder auf der Schublieferung aus einem der beiden Staaten in den andern befindliches Individuum erwachsen, gegenseitig Umgang genommen werde. Min. des Inn. v. 29. Juli 1867, C.B.B. S. 87.

Schulbedürfnisse s. Schulgesez.

Schulbesuch s. ebendaselbst.

Schulgeld. Höchste Verordnung v. 29. Juli 1867, R.B. S. 311. § 1. Der Betrag des Schulgeldes an den Gelehrtenschulen und der mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen wird von dem Ministerium des Innern für jede Anstalt und Klasse festgesezt und soll jährlich in den drei unteren Klassen die Summe von 24 fl., in den drei oberen Klassen die Summe von 36 fl. und in den mit den Gelehrtenschulen verbundenen Vorschulen die Summe von 16 fl. nicht überschreiten. Hospitanten bezahlen, wenn sie nur in einer Klasse Stunden besuchen, das für diese Klasse festgesezte Schulgeld, wenn sie aber an dem Unterrichte mehrerer Klassen theilnehmen, je die Hälfte des Schulgeldes, welches für diejenigen Klassen festgesezt ist, in welchen sie Stunden besuchen. § 2. Das Schulgeld ist in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Schulkasse zu entrichten. § 3. Befreiung vom Schulgeld kann nur ausnahmsweise und zwar durch den Oberschulrath bewilligt werden, wenn Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind. Die Befreiungen gelten immer nur auf ein Jahr und können allgemein in der Art beschränkt werden, daß sie überhaupt nur bis zu einem gewissen Theile jedes Schulgeldbetrages gestattet werden. § 4. Bei der erstmaligen Aufnahme hat jeder Schüler zur Unterhaltung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlungen der Anstalt einen Betrag von 2 fl. an die Schulkasse zu bezahlen. Siehe auch polytechnische Schule, und § 55 u. flg. des Schulgesezes.

Schulgesez vom 8. März 1868. R.B. S. 251. I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kin-

der zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§ 102—107, 109) treten. Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen, und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts, oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktbr. 1863; die vorstehenden Bestimmungen können auch durch Staatsverträge auf Ausländer für anwendbar erklärt werden. § 2. Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes, beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres. Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermin ihrer Schulpflicht Nachsicht ertheilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden. Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden. Knaben, welche bis zur Zeit der regelmäßigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiß sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrath auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden. § 3. Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 bis 15 Kreuzern je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsschulraths durch den Bürgermeister auszusprechen. Die Berufung geht an das Bezirksamt. Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung. § 4. Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung des Ortsschulraths nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen. § 5. Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen. Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde. Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder andern Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben. Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniß ist. § 6. Die zur Zeit bestehenden konfessionellen Volksschulen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 78, als solche erhalten. An Volksschulen einer bestimmten Konfession dürfen nur Lehrer dieser Konfession angestellt werden. § 7. In jede Volksschule einer bestimmten Konfession müssen auch die Kinder jedes andern Bekenntnisses aufgenommen werden, sofern an dem Orte nicht für das andere Bekenntniß eine besondere oder eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame Volksschule gleicher Art besteht. Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzuhalten, an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. Dagegen muß für den vorgeschriebenen Unterricht derselben in ihrer Religion das Schullokal und die Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird. § 8. Wenn in einer Gemeinde mehrere konfessionelle Volksschulen bestehen, und die eine derselben in 3 auf einander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als fünfundzwanzig Kinder ihrer Konfession hat, so ist die politische Gemeinde und die Staatskasse nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten. Auf den Antrag der betreffenden Konfessionsgemeinde wird die Schule als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, daß die dazu erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden. Andernfalls kann dieselbe mit einer benachbarten Schule der gleichen Konfession vereinigt werden, und ist auch dies nicht ausführbar, so geht sie ein. Das Vermögen der eingegangenen Schule wird bis zu ihrer Wiederherstellung besonders verwaltet. Die Erträgnisse desselben sind zur Bestreitung des besonderen Aufwands dieser Konfessionsgemeinde für ihren Religionsunterricht und nächstdem zur Leistung eines Beitrags für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu verwenden, welcher nach Verhältniß des eigenen Einkommens der letztern zu bemessen ist. Der Rest wird für Schulbedürfnisse der Kon-

fessionsangehörigen verwendet oder zum Grundstock geschlagen. Ueber die Größe obigen Beitrags entscheidet, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Staatsverwaltungsbehörde nach billigem Ermessen. § 9. In Orten, in welchen für einen Confessionstheil eine eigene Volksschule besteht, kann jeder andere Confessionstheil, wenn er in drei auf einander folgenden Jahren 50 oder wenigstens eben so viel schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß auch eine besondere Volksschule seiner Confession mit den gesezlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet werde. Die Errichtung einer neuen confessionellen Volksschule kann jedoch nicht verlangt werden, wenn eine bestehende mit Zustimmung der betheiligten confessionellen Schulgemeinde in eine gemischte Schule verwandelt wird. Auch kann, wenn der berechtigte Confessionstheil (Absaz 1) sich damit begnügt, ein Lehrer seiner Confession an der Schule einer anderen Confession angestellt werden. In einem solchen Falle dürfen die confessionellen Schulfonds der lezteren nicht für den Gehalt jenes Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung, an welcher von mehreren bestehenden Schulen diese Einrichtung zu treffen sei, steht, vorbehaltlich des Recurses an die Staatsbehörde, dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu. Vor Ablauf von 10 Jahren kann alsdann der berechtigte Confessionstheil auf das ihm nach Absaz 1 zustehende Verlangen nicht zurückkommen. Bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mitgerechnet, welche in der angegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten. § 10. Mehrere nach Confessionen getrennte Volksschulen eines Ortes werden auf den Antrag des Gemeinderaths oder eines der betreffenden Ortsschulräthe in eine oder mehrere den verschiedenen Confessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt, wenn jede der betheiligten confessionellen Schulgemeinden dies beschließt. Die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in confessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Ortsschulraths in derselben Weise wie die Vereinigung beschlossen werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit die Vereinigung stattgefunden hat. Die wiederhergestellten confessionellen Schulen treten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8 und 9 in ihre frühere Rechte wieder ein. § 11. In den Fällen der §§ 9 und 10 erfolgt die Beschlußfassung in einer Confessionsgemeinde durch die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Stimmberechtigt sind in jeder Confessionsgemeinde die bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigten Ortseinwohner. Die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet. Das confessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten; die Erträgnisse desselben werden für die gemischte Schule verwendet. Wenn bei der Einrichtung der gemischten Schule nichts Anderes bestimmt wurde, wird wenigstens je ein Lehrer aus jeder betheiligten Confession angestellt, sollten auch nach der Schülerzahl (§ 22) nicht so viele Lehrer nothwendig sein. § 12. Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staates neu gegründet, so wird durch Beschluß der politischen Gemeinde bestimmt, ob dieselbe eine gemischte oder eine confessionelle Volksschule sein soll, insofern nicht mehr § 9 die Schule ausschließlich für eine bestimmte Confession errichtet werden muß. Der Beschluß kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden. § 13. Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung von den Staatsbehörden erfolgen.

II. Titel. Von den Schulbehörden. § 14. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt. Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere derselben Confession angehörige oder mehrere gemischte Schulen (§ 10, 12), so wird in der Regel für dieselben nur ein confessioneller, beziehungsweise gemischter Ortsschulrath bestellt. Die Oberschulbehörde kann aber aus besonderen Gründen die Aufstellung besonderer Ortsschulräthe für einzelne dieser Schulen anordnen. § 13. Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus: a. dem Ortspfarrer der betreffenden Confession. Sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann ihre vorgesezte Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner; b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath und seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter; c. dem ersten Lehrer einer jeden unter dem betreffenden Ortsschulrath stehenden Volksschule, d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle zu der ersten oder zweiten, zu der der dritten oder zu der vierten Klasse gehört. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die andern werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den Ortseinwohnern der betreffenden Confession, welche, abgesehen von dem Gemeindebürgerrecht, die übrigen Bedingungen der Wählbarkeit in den großen Ausschuß besizen, gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit. Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b bis d Genannten sind dazu verpflichtet. § 16. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus: a. dem Ortsgeistlichen (§ 15a) je einem für eine betheiligte Confession (§ 15c); b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 15b); c. den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession (§ 15c); d. aus zwei bis sechs durch die Ortseinwohner der gemischten Schulgemeinde in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Confession vertreten ist. Wird nach § 9 Absaz 3 an einer Volksschule der einen Confession auch ein Lehrer der andern Confession angestellt, so wird außer diesem auch der Ortspfarrer der lezteren Mitglied des Ortsschulraths; dieselben können jedoch bei den Beschlüssen über das confessionelle Schulvermögen nicht mitwirken. § 17. Die Wahlen in den Ortsschulrath (§§ 15 und 16) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne

einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird. § 18. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je drei Jahre durch die Staatsregierung ernannt, in Städten aber, welche mehr als 3000 Einwohner zählen, durch den Ortsschulrath gewählt, vorbehaltlich des Rechts der Regierung, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt oder gewählt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. § 19. Wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens, sowie wegen Dienstwidrigkeiten können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt, in Fällen letzterer Art auch statt sofortigen Ausschlusses Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von 20 fl., welche für Ortsschulzwecke zu verwenden sind, ausgesprochen werden. § 20. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen. Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffende Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet. § 21. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 4. Oktober 1863 § 41, 3) herstellen. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere fachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

III. Titel. Von der inneren Einrichtung der Volksschulen. Erster Abschnitt. Zahl und Art der Lehrer. § 22. In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen. Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden. § 23. Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist einer derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd über 200, so kann die Oberschulbehörde bei Vacatur der Hauptlehrerstelle die Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle anordnen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden zwei nur als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. § 24. Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen. Zweiter Abschnitt. Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule. § 25. Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden. Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte. Dazu kommen: für Knaben: Leibesübungen, für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten. § 26. Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt. § 27. Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäß § 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers (§ 42 Absatz 1 und 2) soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß der beiderseitigen Behörden. Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der obern geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann. Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten, diese Verfügungen verkünden auf Mittheilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung. Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten. Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden, den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen. § 28. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, kann durch den Ortsschulrath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahrs ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde

eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier lezten Jahrgänge. Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Oberschulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden. Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Confessionen bestehen, wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von beiden ertheilt werden soll. § 29. Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

IV. Titel. Von den Schullehrern an den Volksschulen. Erster Abschnitt. Von der Vorbereitung der Schullehrer. § 30. Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung. Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet. Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare mit dreijährigem Lehrkurs gehalten, in welchen der Unterricht unentgeldlich ertheilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind. § 31. Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden als: Unterlehrer auf einen ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, als Schulverwalter auch einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder als Hilfslehrer zur Unterstüzung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle. Alle diese Dienste sind widerruflich. § 32. Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung die „Dienstprüfung“, bestehen. Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt. Zweiter Abschnitt. Von der Anstellung, Versezung, Zuruhesezung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beigebung von Hilfslehrern. § 33. Die Besezung einer erledigten Hauptlehrerstelle, die Versezung Zuruhesezung und Entlassung der Hauptlehrer, ebenso die Beigebung eines Hilfslehrers erfolgt durch die Oberschulbehörde. Sofern und insolange hinsichtlich einer Schulstelle einem dritten das Patronatrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen und nach Umständen zu verwerfen. § 34. Erledigte Hauptlehrerstellen werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 36, zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde diejenigen, welche unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche und der Bedürfnisse der Gemeinde für die erledigte Stelle überhaupt in Betracht kommen können, dem Ortsschulrath bezeichnet, um diesem Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken gegen die Besezung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber zu äußern. § 35. Für einen Diensttausch unter Lehrern ist die Genehmigung der Oberschulbehörde nach Einvernahme der betreffenden Ortsschulräthe erforderlich. § 36. Die Versezung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes kann nur nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulraths derjenigen Stelle, auf welche der Lehrer versezt werden soll, und gegen seinen Willen nur dann Statt finden, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird, und nachdem auch der Ortsschulrath der Stelle, von welcher er entfernt werden soll, sowie der Schuzpatron darüber vernommen worden ist. Erfolgt die Versezung gegen den Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskostenvergütung. § 37. Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung des Hauptlehrers an gerechnet, ist die Entlassung eines Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt. § 38. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesezbuches, ein Hauptlehrer durch dienstpolizeiliches Erkenntniß seines Dienstes ohne Ruhegehalt zu entlassen: 1. wenn er wegen eines Vergehens, in Folge dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder 2. wegen unzüchtiger Handlung mit Schulkindern. Der Entlassene verliert in diesen Fällen die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienst. § 39. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann auf dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen: 1. wenn er wegen eines die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens zu einer geringeren, als der im § 38 Ziffer 1 genannten Strafe, oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurtheilt wurde; 2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab oder die Kinder zu einer solchen verleitete oder zu verleiten suchte; 3. wenn er die Schulkinder mißhandelte, sowie auch 4. wegen Vernachläßigung seiner Dienstpflichten, wegen Ungehorsams gegen seine Vorschriften, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt. In den Fällen dieses oder des vorhergehenden Paragraphen kann die Suspension des Lehrers schon vor dem Erkenntniß verfügt werden, welcher im Falle seiner nachfolgenden Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat. § 40. In Fällen des § 39 Ziffer 4 kann die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch erfolgen. Derselbe besteht in einem auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung von der Oberschulbehörde ausgesprochenen Ver-

weis, welcher mit der Androhung der Entlassung verbunden ist, und dem Lehrer mündlich zu Protokoll ertheilt wird. Der erstmals ausgesprochene Besserungsversuch soll nicht mehr in Anrechnung kommen, wenn nach demselben fünf Jahre verflossen sind, ohne daß der Lehrer wegen wiederholter Straffälligkeit entlassen werden mußte. § 41. Ist ein Hauptlehrer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr im Stande, seinen Dienst genügend zu versehen, so kann ihm, statt ihn zur Ruhe zu setzen, zur völligen oder theilweisen Uebernahme des Dienstes ein Hilfslehrer beigegeben werden. Ist die Beigebung des Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so fällt der Aufwand für den ersteren (§ 50) ein halbes Jahr lang auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond. Dauert die Aushilfe länger, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so soll der Aufwand von dem Lehrer selbst, jedoch nur so weit getragen werden, daß derselbe von seinem ganzen Diensteinkommen nicht mehr verliert, als er im Falle der Zuruhesetzung verlieren würde. Dritter Abschnitt. Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben. § 42. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr an Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen. Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Orte angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche aber jedenfalls nicht mehr als der Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Dieselbe wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers nöthig wurde, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond, wenn sie durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus deren Einkommen geschöpft. § 43. Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde. Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf. Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt. Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen. § 44. Lehrer an den Volksschulen können wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines ihres Standes unwürdigen Betragens mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 20 fl. dienstpolizeilich gestraft werden. Vierter Abschnitt. Von den Industrielehrerinnen. § 45. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Ortsschulraths von der Gemeindebehörde in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag im Einvernehmen mit den genannten Behörden, oder wenn ein solches nicht zu erzielen ist, durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hierfür nicht vorhanden ist.

V. Titel. Von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen. § 46. Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in vier Klassen eingetheilt. Zu der I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1500 Einwohnern; zur III. Klasse jene in Gemeinden von 1501 bis 3000 Einwohnern; zur IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Einwohner zählenden Gemeinden. Nach Vernehmung der Gemeinden können die Lehrerstellen eines Ortes je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niederere Klasse gesetzt werden. Lehrerstellen an Orten, in welchen sich ein Bezirksamt oder ein Amtsgericht befindet, gehören, wenn der Ort weniger als 1500 Einwohner hat, in die III. Klasse. § 47. Die Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrerstelle gehört, geschieht durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde. Die einmal getroffene Bestimmung kann nur nach Vernehmung der Gemeinde und, wenn nicht die Hauptlehrerstelle oder wenigstens eine derselben erledigt ist, nur mit ihrer Zustimmung geändert werden. Durch Herabsetzung der Lehrerstellen in eine niedere Klasse dürfen die an der Schule angestellten Lehrer in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden. § 48. Die Hauptlehrer erhalten: A. einen festen Gehalt, dessen niederster Betrag, bestehe derselbe in Geld, in Naturalien oder in Güternutzungen auf Stellen der I. Klasse auf jährlich 350 fl., II. Klasse auf jährlich 375 fl., III. Klasse auf jährlich 400 fl., IV. Klasse auf jährlich 450 fl. festgesetzt ist. Sind an einer Volksschule gemäß der §§ 22 und 23 wenigstens zwei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 50 fl., da, wo drei Hauptlehrer erforderlich sind, der erste 100 fl. und der zweite 50 fl. und da, wo vier oder mehrere Hauptlehrer nöthig sind, der erste 200 fl., der zweite 100 fl. und der dritte 50 fl. als Gehaltszuschlag zu den vorhin festgesetzten Beträgen zu

beziehen. B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung (§ 52). C. Das Schulgeld (§§ 53 bis 55), welches bei Schulstellen der I. Klasse mit mindestens 50 fl., bei denen der drei andern Klassen mit wenigstens 75 fl. garantirt wird. D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des § 59. § 49. Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen; so werden ihm solche und zwar: Wie Brodfrüchte allgemein gleich mit dem Durchschnitt der behufs der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847; 2. der Wein mit dem Durchschnitt der Reluitionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis mit 1847, oder wo solche Reluitionspreise nicht vorkommen, mit dem Durchschnitt der von dem Gemeinderath zu erhebenden, nöthigenfalls durch Schäzung zu berichtigenden Herbstpreise des Bezugsortes aus dergleichen Normalperiode; 3. das Holz mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Geseze vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat, an dem festen Gehalt aufgerechnet. Die Aufrechnungspreise anderer Naturalien werden in entsprechendem Verhältniß zu den gesezlichen Aufrechnungspreisen der oben bezeichneten Naturalien durch Schäzung bestimmt. Die Aufrechnung des reinen Genußwerths der Beinuzungsgüter an dem festen Gehalt der Lehrer erfolgt mit 3 Prozent ihrer nach dem Gesez vom 27. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschlage und bis diese bestimmt sind, einstweilen mit 3 Prozent des durch Schäzung zu ermittelnden Kaufwerths der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847. § 50. Die Schulgehilfen erhalten: als Unterlehrer und als Hilfslehrer außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 265 fl. auf Stellen der I. und II. Klasse, von 290 fl. auf Stellen der III. und IV. Klasse, und von 315 fl. in Städten von mehr als 6000 Einwohnern; als Schulverwalter: Während des Gnadenquartals Gehalt und Wohnung eines Unterlehrers auf Kosten der Wittwe oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers, nachher und wo kein Gnadenquartal zu zahlen ist, sogleich die Wohnung, beziehungsweise die Wohnungsentschädigung desselben und den um je 50 fl. erhöhten Gehalt der Unterlehrer aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle. Unterlehrer erhalten überdies den durch § 53 bestimmten Antheil am Schulgeld. § 51. Wo die Benüzung landwirthschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirthschaftung derselben erforderlichen Gebäude einen Theil des festen Gehalts ausmacht, kann die Veräußerung derselben nur mit Zustimmung des Lehrers und mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden. § 52. Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung (§ 81) mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Den weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche in Orten der I. und II. Klasse auf 50 fl., in Orten der III. Klasse auf 75 fl., in solchen der IV. Klasse auf 125 fl. und in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern auf 200 fl. festgesezt wird. Für Orte, in welchen die Miethpreise zufolge dauernder Verhältnisse eine die genannten Ansäze beträchtlich übersteigende Höhe erreicht haben, kann die Miethentschädigung durch die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde auf einen den herrschenden Miethpreisen entsprechenden höheren Betrag festgesezt werden. Ein Hauptlehrer, der bisher keine Dienstwohnung hatte, und dessen Diensteinkommen den gesezlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt, hat keine Dienstwohnung zu beanspruchen. Die Zahlung der Miethzinsentschädigung liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsäzen des §§ 61 bis 65 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob. Dieselbe hat auch die eingerichtete Stube für den Unterlehrer (§ 50) zu stellen. § 53. Als Schulgeld sind für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, in jeder Klasse jährlich wenigstens 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. zu Gunsten des Lehrers zu entrichten. Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Ortsschulraths, Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule. Bestehen deren mehrere an einem Orte, so ist das Schulgeld in der Regel für alle gleich hoch zu bestimmen. Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld so unter sie vertheilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal so viel als ein Unterlehrer erhält. § 54. Das Schulgeld wird durch die Gemeindekasse von den Eltern oder Pflegern der Kinder erhoben und an die einzelnen Lehrer nach den ihnen gebührenden Beiträgen in vierteljährigen Raten ausbezahlt. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat die Gemeindekasse je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen und überdies zu dem Schulgeld nöthigen Falls so viel zuzulegen, daß dasselbe die in § 48C bestimmte Höhe erreicht. § 55. Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein Aversum festgesezt werden, welches dem Lehrer statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindekasse zu entrichten ist. Die leztere erhebt dann das Schulgeld für sich. § 56. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der §§ 61—65 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond berechtigten verwendet werden. Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen

Armenfonds geschehen. § 57. Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersaz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen. §. 58. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen, oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern. § 59. Hauptlehrer, welche fünf Jahre auf derselben Schulstelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens, sowie ihrer Leistungen unbeanstandet sind, sollen für die Dauer ihres Verbleibens an eben dieser Stelle eine ständige Personalzulage von 20 fl. vom Ablauf des Gehaltssemesters an erhalten, in welchem die 5jährige Dienstzeit erfüllt war. Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussezung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten, jedoch nur bis zum Betrage von im Ganzen 120 fl. auf Stellen der ersten und von 100 fl. auf Stellen der andern Klassen. Die Bewilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und insoweit als das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen, nicht 650 fl. beträgt. Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versezt sind, sollen durch einen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden. § 60. Besonders verdienten oder aus andern Gründen besonders zu berücksichtigenden Hauptlehrern oder Schulgehilfen können durch die Oberschulbehörde einmalige oder ständige Remunerationen aus den hiezu verfügbaren Mitteln bewilligt werden.

VI. Titel. Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen. Erster Abschnitt. Von der Deckung der Gehalte und der andern Bezüge der Lehrer. § 61. Zur Deckung der in dem § 48 unter A für die Hauptlehrer, in § 50 für die Unterlehrer festgesezten Gehalte wird zuerst der nach § 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§ 51) und Allmendnuzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesezlichen Lehrergehalte (§ 48 A und § 50) betragen. § 62. Hat ein Ortsfond nebst der Unterhaltung des Schullehrers zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesezes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnißmäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalte gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabsezung derselben nöthig macht. § 63. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist. § 64. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§2 62, 63), dennoch bis zum 28. Februar 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstüzungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 62 und 63 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesezlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so grossen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig mache. § 65. Die Vorschriften der §§ 62—64 sind auch auf Districtsstiftungen anwendbar, aus welcher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden. Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Districtsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesezes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern. Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absazes gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Districtsstiften nur derjenige Betrag, welcher an den nach § 48 A und § 50 festgesezten Gehalten, mit Beischlagung des in § 52 bestimmten Werthanschlags der Wohnung und des nach § 54 von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses zu dem Schulgeld nach Verwendung der in den §§ 61—64 gedachten Einkünfte ungedeckt bleibt. § 66. Was an dem gesezlichen Lehrergehalte durch die in den §§ 61—65 angeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 67—73). § 67. Keine Gemeinde ist verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital zu erheben. § 68. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde

für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage
1. von 10 bis einschließlich 11 kr.
2. „ 12 „ „ 13 „
3. „ 14 „ „ 15 „
4. „ 16 „ „ 17 „
5. „ 18 „ „ 19 „
6. „ 20 „ „ 24 „ oder endlich
7. „ 25 „ „ 30 „ auf das 100 fl.
Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, auf eine Umlage von 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 kr. Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei. § 69. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sieben Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird. Eine gleiche Erhöhung von 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, wogegen im umgekehrten Falle auch eine verhältnißmäßige Erniedrigung verfügt werden kann. § 70. Als das sonstige Umlagenbedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der lezten zehn Jahre erhobenen allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträge und Schulhausbauumlagen im Sollbetrag unter Zugrundlegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters. Von der Gesammtsumme dieser Umlagen wird jedoch der für Lehrergehalte ausgegebene staatsrechtliche Beitrag, sowie der Werth aller Bürgernuzungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen abgezogen. § 71. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach § 66 auf sie fallende Betrag nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§ 67—70 zur Anwendung. Wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besonderen Umlagen beziehungsweise Bürgernuzungen der Gesammtgemeinde, zusammengerechnet, um nach §§ 67—70 zu berechnen, bis zu welchem Betrag der Ort zur Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne. § 72. Wenn eine Gemeinde nach §§ 67—70 nicht den ganzen durch Fonds und Dotation noch ungedeckten Betrag der Lehrergehalte auf sich zu nehmen hat, so wird auf Antrag der Gemeinde der von ihr und der von der Staatskasse (§ 74) zu zahlende Beitrag durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt. Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen; die erste umfaßt die Jahre 1868 bis 1877 einschließlich. Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen, dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindekataster zu Grund gelegt. Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden. § 73. Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode der Schuldienst in eine andere Klasse gesezt (§ 46), oder die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§ 22, 23), die Schule mit einer andern verbunden oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag vermehrt oder vermindert, oder hat sich die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde daselbst geändert (§ 69), so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsezung der von der einen oder der andern zu leistenden Beiträge beantragen, bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt. § 74. Was durch die Fonds und Dotationen (§§ 61—65) und durch die gesezlichen Beiträge der Gemeinden (§§ 66—70) an den gesezlichen Gehalten der Lehrer (§§ 48 A und 50) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse. § 75. Die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern, als nach dem § 22 dieses Gesezes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§ 48 A und 50 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§ 61 bis 65) nach Deckung der gesezlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig den erforderlichen Mehrbetrag übernimmt. § 76. Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach § 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann. § 77. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§ 61 bis 65 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§ 66 bis 74 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesezes (§§ 48 A und 50) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen. § 78. Wenn zufolge der §§ 32, 81 und 82 des Gesezes vom 28. Au-

gust 1835 eine Confessionsgemeinde den Aufwand für ihre Schule ganz oder theilweise selbst zu bestreiten hatte, so werden die staatsrechtlichen Beiträge der politischen Gemeinde oder des Staats für eine solche Schule nebst dem, was an solchen bisher für dieselbe zu leisten war, nur in dem Maaße gewährt, als zur Deckung des durch das gegenwärtige Gesez eintretenden Mehraufwands erforderlich ist. Den deßfallsigen Berechnungen werden die Durchschnitte aus den Sollbeträgen der 3 lezten Rechnungsjahre zu Grund gelegt. Wenn die betreffende Confessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand nicht mehr aufbringt, so wird die Schule aufgehoben. Hinsichtlich ihres Vermögens ist alsdann nach den Bestimmungen des § 8 Absaz 4 und 5 zu verfahren. Besteht aber an demselben Orte für eine andere Confession eine Volksschule, welche die gesezlichen Beiträge der politischen Gemeinde und des Staats ohne Beschränkung bezieht, und zählt die zuvor genannte Confession seit 3 auf einander folgenden Jahren 50 oder wenigstens ebensoviele schulpflichtige Kinder, als die andere, so kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung. § 79. Zur Bestreitung der nach §§ 59 und 60 vorkommenden Personalzulagen und Renumerationen, der nach § 36 zu gewährenden Zugskostenvergütungen, so wie der sonstigen Diäten und Reisekostenentschädigungen, welche namentlich auch Schulgehilfen bei einer Versezung durch Verordnung oder im einzelnen Falle bewilligt werden können, wird, soweit die für diese Zwecke verfügbaren Fonds und Stiftungsbeiträge nicht hinreichen, eine jeweils durch das Finanzgesez zu bestimmende Summe der Regierung zur Verfügung gestellt. Zweiter Abschnitt. Von den Schulhäusern und andern örtlichen Schulbedürfnissen. § 80. Für jede Volksschule muß ein den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein Schulzimmer angewiesen werden. Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden oder das vorhandene wegen Mangels an Raum oder wegen Nachtheilen für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so ist nach Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde ein neues Schulhaus zu erbauen oder sonst anzuschaffen oder das vorhandene Schulhaus nach den Bedürfnissen zu erweitern, sofern die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen. § 81. Bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und Erweiterung der bestehenden sollen die Schulzimmer in der nach § 80 erforderlichen Zahl und so gebaut werden, daß im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 108 Kubikfuß Luftraum kommen bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesezt werden. Auch soll in diesen Fällen in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden. Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten: Zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume. Ueber die Nothwendigkeit der Schulhausbauten sind in allen Fällen der Gemeinderath und Ausschuß, beziehungsweise der anderweitige Baupflichtige zu vernehmen. Die Auswahl des Bauplazes und die Aufstellung des Bauplans steht dem Baupflichtigen zu. Vor der Ausführung ist aber die Zustimmung der Oberschulbehörde einzuholen, welche, wenn sie mit den Vorschlägen des Baupflichtigen nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde veranlaßt. § 82. Die Kosten der Erbauung und Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Rücksicht, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude. Die Schulhausbaukosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnissen aufgebracht. In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesezlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten. § 83. Insoweit bei einer confessionellen Schule die Schulhauspflicht (§ 82 Absaz 1 und 2) nach dem Gesez vom 28. August 1835 auf der betreffenden Confessionsgemeinde ruht, bleibt diese fortan baupflichtig, wenn und so lange sie nicht die politische Gemeinde zur Deckung des Lehrereinkommens nach Maßgabe des § 78 Absaz 4 des gegenwärtigen Gesezes in Anspruch nehmen kann, in welchem Falle alsdann auch die Schulhausbaupflicht auf die politische Gemeinde übergeht. § 84. Soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten, sowie der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und ebenso das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen und für die Heizung und Reinigung des Schullokals zu sorgen. Ebenso hat die Gemeinde für ganz unbemittelte Mädchen das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten (§ 28) nöthige Rohmaterial zu liefern.

VII. Titel. Von den Ruh- und Nothdurftsgehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen. Erster Abschnitt. Ruh- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer. § 85. Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer angerechnet, zur Ruhe gesezt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesezung vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre erfolgt, 40 Prozent des nach § 48 unter A festgesezten Gehaltes, unter Abzug der dort erwähnten Gehaltszu-

schläge, dagegen unter Zurechnung des gesezlichen Wohnungsanschlags (§ 52). Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um weitere 2 Prozent des angegebenen Betrages, und besteht bei Zuruhesezung nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres in dem gesammten bezeichneten Einkommen. Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche erst nach ihrem fünfundzwanzigsten Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch in diesem Falle nicht früher als von dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahr angerechnet werden. § 86. Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann nach Lage der Umstände ein Ruhegehalt bis zu 40 Prozent ihres im § 85 bezeichneten Einkommens zuerkannt und solchen Lehrern, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten, kann im Falle, daß besondere mildernde Umstände oder völlige Erwerbs- und Vermögenslosigkeit des Entlassenen dafür sprechen, ein widerruflicher Nothdurftsgehalt verwilligt werden, welcher jedoch die Hälfte des nach § 85 zu berechnenden Ruhegehalt nicht übersteigen darf. § 87. Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach § 85 und 86 zu Ruhe- und Nothdurftsgehalten und nach §§ 41 und 42 Absaz 4 zur Bezahlung von besonderen Hilfslehrern oder sonstigen Aushilfsleistungen in Erkrankungsfällen erforderlich ist, wird ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond gebildet. In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen: 1. die für denselben Zweck schon vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, bisher aber nach Confessionen getrennten Fonds; 2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Schulstellen einschließlich des Schulgeldes, so bald dieselben einmal besezt waren und soweit die Einkünfte nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartal bezogen werden, dauert jedoch die Erledigung länger als 12 Monate, so fließen vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§ 61 u. 65) und das Schulgeld, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond; 3. ein besonderer Zuschuß aus der Staatskasse, welcher durch das Finanzgesez festgesezt wird. Zweiter Abschnitt. Versorgung der Wittwen und Waisen der Hauptlehrer. § 88. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen, in § 48 bezeichneten Einkommens als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit den nach § 50 bestimmten Aufwand für den Schulverwalter zu tragen hat. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter derselben Verbindlichkeit zur Bestreitung des Aufwandes für den Schulverwalter. Die Wittwe oder die Waisen eines zur Ruhe gesezten Lehrers erhalten das Gnadenquartal von dem Ruhegehalt des verstorbenen Lehrers. § 89. Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tag an, so lange sie lebt, und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind bis zu der in § 88 bezeichneten Altersgrenze. Dieser Erziehungsbeitrag wird bis eben dahin fortentrichtet, auch wenn die Mutter sich wieder verehelicht und dadurch aus dem Bezug des Wittwengehalts tritt. § 90. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese und zwar bis zu derselben Altersgrenze (§ 88) außerdem ihnen gemeinschaftlich zukommenden Gnadenquartal (§ 88) von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tag an, je einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des Wittwengehaltes. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Kinder jene Altersgrenze (§ 88) erreicht haben, oder wenn die hinterlassene Wittwe die Stiefmutter der Kinder ist. § 91. Die Größe der Wittwengehalte (§ 89) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste und auf die Beiträge der Lehrer (§ 96), durch Verordnung allgemein gleich und in der Art festgesezt, daß dieselben durch die Einnahmen der Wittwen- und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmähligen Erhöhung derselben ergibt. § 92. Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesez zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode regelmäßig fortentrichtet. § 93. Lehrer, welche in ein anderes Dienstverhältniß übergehen, das zum Eintritt in die Großh. Civil- oder Militär-Diener-Wittwenkasse oder die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung oder in eine andere derartige Unterstüzungsanstalt verpflichtet, treten aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aus und verlieren ihre Ansprüche an dieselbe. § 94. Eine Rückvergütung der in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse eingezahlten gesezlichen Taxen und Beiträge findet nicht statt. § 95. Zur Bestreitung der für die Wittwen der Schullehrer und ihre rückgelassene ehelichen Kinder in Folge der §§ 89 bis 92 nöthigen Ausgaben ist ein allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond errichtet; demselben sind die Fonds der ehemaligen nach Confessionen und beziehungsweise nach Landesdistrikten getrennten Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasseverbände einverleibt, und es wird denselben nunmehr

ebenso der Fond der bisher noch gesondert verwalteten israelitischen Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse zugewiesen. Jedem Confessionstheile bleibt jedoch das Eigenthum an dem von ihm eingeworfenen Grundstocksvermögen vorbehalten. § 96. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines festen Einkommens (Gehalt § 48 A und § 61 Schlußsaz — Personalzulage — § 48 D und garantirtes Schulgeld § 48 C) und des Anschlags der Dienstwohnung (§ 52) jährlich $1^1/_2$ Kreuzer Beitrag. Höher als mit 650 fl. soll kein Lehrer beigezogen werden. Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrersstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besezt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fort zu entrichten. § 97. Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährigen Raten neun Kreuzer vom Gulden seines nach § 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu imatrikulirenden Diensteinkommens als Aufnahmstaxe. Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in § 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Diensteinkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde. § 98. Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesezten Lehrer und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag mit $1^1/_2$ Kreuzern vom Gulden aus dem Betrage ihres Ruhegehalts. § 99. Wenn Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst getreten oder entlassen waren, wieder angestellt werden, ohne daß sie bis dahin zur Sicherung der eventuellen Ansprüche ihrer Hinterbliebenen (§ 92) ihre früheren Beiträge fortbezahlt haben, so haben sie wiederum die Aufnahmstaxe und zwar nach dem Maße des neuen Diensteinkommens zu entrichten. § 100. Außer diesen Einnahmen (§§ 95—99) erhält die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß von jährlichen mindestens 15,000 fl. § 101. Aus besondern Gründen kann die Oberschulbehörde den Wittwen außer dem Wittwengehalt einmalige oder ständige Unterstüzungen bewilligen. Zu diesem Zwecke wird eine Summe von mindestens 5000 fl. jährlich in das Staatsbudget aufgenommen. **VIII.** Titel. Von andern Anstalten für den Volksunterricht. Erster Abschnitt. Von der erweiterten Volksschule. § 102. Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesez gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern, als die gesezlich nothwendige angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach § 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt oder auf andere zu einer vollständigen Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird. Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden. Dieses Gesez ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar. Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersteren keine Verbindlichkeit und es darf in derselben mit Zustimmung des Ausschusses außer dem gesezlichen für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§ 52) von den die Schule besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeindekasse erhoben werden. Unter der gleichen Voraussezung und ebenso hinsichtlich derjenigen Klassen, welche für Schüler über dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind, beschließt die politische Gemeinde, ob die erweiterte Volksschule als confessionelle oder als gemischte Schule behandelt werden soll. In leztem Falle kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeinde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung der Schule treffen. Der Beschluß der Gemeinde kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden, soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsricht. Zweiter Abschnitt. Von Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und der Korporationen. § 103. Die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämmtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein. 2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungssache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen. 3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§ 25) sicher stellt und darf Nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten. 4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind. — Unter diesen Voraussezungen können auch Frauen Privatlehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind. § 104. Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, bis über die im § 103 Ziffer 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind. Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen. § 105. Privat- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können. § 106. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 103—105 unterliegen den Strafbestimmungen

des Polizeistrafgesezbuches vom 31. Okt. 1863. § 107. Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden: 1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesezlichen Erfordernisse vorhanden waren; 2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind; 3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf § 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden; 4. wenn troz wiederholter Bestrafung (§ 106) Bestimmungen der §§ 103—105 abermals zuwider gehandelt wird. § 108. Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben Etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind. § 109. Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 103—107 anwendbar. Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesezes gestattet. **Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen, Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.** § 110. Streitigkeiten über die aus diesem Geseze abzuleitenden Ansprüche eines Lehrers auf Einkommen oder Ruhegehalt, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche ein Lehrer zum Wittwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hilfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte und die Größe derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatrikulation bei dem Wittwen- und Waisenfond, sowie über die von der Wittwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen entscheiden die Verwaltungsgerichte. Im Uebrigen werden durch Regierungsverordnung die Staatsbehörden bezeichnet, welche dieses Gesez zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, soweit darüber nicht gesezliche Bestimmungen getroffen sind. S. die weiteren §§ 111—220.

Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesez über den Elementarunterricht. Höchste Verord. v. 2. April 1868, R.B. S. 361. § 1. Gesuche um Nachsichtsertheilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind (§ 2 Abs. 2 des Ges.) erledigt der Ortsschulrath. § 2. Die Kreisschulräthe entscheiden nach Einvernahme des Ortsschulraths: 1. über Gesuche um Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht erhalten, vom Besuche der Volksschule, sowie über die Aufnahme solcher Kinder in die Volksschule, wenn der Privatunterricht mangelhaft befunden wird und nicht in anderer Weise geholfen werden kann (§ 1 Abs. 2); 2. über Gesuche um Entlassung von Knaben aus der Volksschule vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflichtigkeit (§ 2 Abs. 3); 3. über die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß mit der kirchlichen Behörde (§ 27 Abs. 2). § 3. Zum Geschäftskreis der **Oberschulbehörde** gehört neben der durch landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend, derselben im Allgemeinen zugewiesenen Funktionen insbesondere: 1. die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung einer Volksschule (§ 13); 2. die Ernennung des Vorsizenden der Ortsschulräthe, wo dieselbe der Staatsbehörde vorbehalten ist, und die Bestätigung oder Verwerfung der Wahl des Vorsizenden, wo der Ortsschulrath das Wahlrecht hat (§ 18); 3. die Entscheidung über Gesuche von Lehrern um Erlaubniß zur Uebernahme eines ständigen Nebengeschäfts (§ 43 Absaz 1); 4. die Bewilligung von Ruhegehalten an Lehrer, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, und von Nothdurftsgehalten an Lehrer, welche nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten (§ 86). § 4. Dienstpolizeiliche Erkenntnisse gegen Lehrer (§§ 38, 39, 40, 44) und gegen Mitglieder der Ortsschulräthe (§ 19) erläßt die Oberschulbehörde in kollegialer Form. Geldstrafen bis zu 5 fl. gegen Lehrer (§ 44) können auch durch die Kreisschulräthe ausgesprochen werden, sofern keine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung nöthig fällt. Wenn eine solche erforderlich, ist sie jeweils auf Anordnung der Oberschulbehörde durch das Bezirksamt zu führen. § 5. **Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde** entscheidet: 1. über die angefochtene Giltigkeit von Wahlen in den Ortsschulrath; 2. (nach vorher eingeholter Erklärung der Oberschulbehörde) über Rekurse gegen Entscheidungen der Gemeinderäthe und Ausschüsse in den Fällen des § 9 Abs. 3 des Gesezes. § 6. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt— in Fällen, wo nach dem Geseze eine Entscheidung der Staatsbehörde einzutreten hat — 1. über die Größe des Beitrags, welcher aus dem Vermögen einer wegen geringer Schülerzahl eingegangenen Schule für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu leisten ist (§ 8 lezter Absaz); 2. über Festsezung der Gehalte der Lehrerinnen für weibliche Arbeiten (§ 45); 3. über Auswahl des Bauplazes und Festsezung der Baupläne für Schulhäuser (§ 81 lezter Abs.). § 7. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt ferner bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Schulbehörden und Gemeindebehörden: 1. über die Verpflichtung zur Errichtung neuer Volksschulen (§ 5 lezter Absaz und § 9 des Ges.) 2. über Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrstelle gehört (§ 47); 3. über Festsezung der Miethzinsentschädigung in den Fällen des § 52 Absaz 2 des Gesezes; 4. über Festsezung des Schulgeldes (§ 53). Wenn

wegen übereinstimmender Erklärungen der Schulbehörden und der Vertreter der Gemeinden eine eigentliche Entscheidung nicht nöthig fällt, so werden die vorstehend (Ziffer 1—4) erwähnten Verfügungen vom Bezirksamte ohne Mitwirkung des Bezirksrathes erlassen. § 8. Das Bezirksamt entscheidet: 1. über Anträge des Ortsschulraths auf Erkennung von Geldstrafen wegen verweigerter Annahme einer Wahl in den Ortsschulrath (§ 17 Absaz 2) oder wegen Austritts aus demselben vor abgelaufener Dienstzeit. Durch Erkenntniß des Bezirksamts wird ferner festgestellt: 2. der Betrag dessen, was an dem gesezlichen Lehrergehalt durch die Dotationseinkünfte und Beiträge aus Stiftungen (§§ 61—65 des Gesezes) nicht gedeckt ist und folgeweise auf die Gemeinde fällt (§ 66); 3. der Betrag dessen, was die Staatskasse auf Grund des § 74 des Gesezes zum Lehrergehalt beizutragen hat (§§ 72, 73) beides vorbehaltlich der in streitigen Fällen den Verwaltungsgerichten zukommenden Entscheidung (Ges. v. 5. Okt. 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend § 5 Ziff. 5). § 9. Dem Ministerium des Innern ist vorbehalten: die Erlassung allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher; 2. die Entscheidung darüber, ob die vom Unternehmer einer Privatlehr- oder Erziehungsanstalt gelieferten Nachweise als genügend anzuerkennen seien (§ 104); 3. die Schließung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten (§§ 107 und 108 Absaz 2); 4. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten durch Korporationen oder Stiftungen (§ 109 Absaz 1). § 10. Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Schulbehörde beeinträchtigt sein kann, und der dasselbe für verlezt hält, kann den Rekurs an die nächsthöhere Schulbehörde, und wenn die beschwerende Entscheidung oder Verfügung von der Oberschulbehörde erlassen wurde, an das Ministerium des Innern ergreifen. Hinsichtlich des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden in Volksschulsachen, sowie hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens bei Rekursen gegen Entscheidungen und Verfügungen der staatlichen Schulbehörden sind die in der Verordnung vom 12. Juli 1864 den Vollzug des Gesezes über die Organisation der innern Verwaltung betreffend, enthaltenen Bestimmungen über den Rekurs in Verwaltungssachen maßgebend. Bezüglich der Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Ortsschulräthe gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in § 76 der angeführten Verordnung hinsichtlich der Beschwerden gegen Verfügungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe getroffen sind.

Schulhäuser s. § 80 des Schulgesezes.

Schullehrer an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer, Rechtsverhältnisse derselben s. Lehrer, und Schulgesez § 30—33.

Schullehrergehalte s. § 48 und folg. des Schulgesezes.

Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond und Wittwen- und Waisenfond s. § 85 und 88 des Schulgesezes.

Schullehrer-Wohnung s. daselbst § 52 und flg.

Schuzpockenimpfung. Die Gebühr der Bezirksstaatsärzte oder deren Stellvertreter für die von ihnen vorzunehmende Kontrole ist auf 15 kr. für den Impfling festgesezt. M. d. J. v. 11. Septbr. 1867, Nr. 11481, C.B.B. § 91.

Seminarium, evangelisch-protestantisches theologisches für Studirende der Theologie an der Universität Heidelberg. Höchste Verordn. v. 17. Okt. 1867, R.B. S. 431. § 1. Der Zweck desselben ist, die Studirenden nach Vollendung ihrer theoretischen Studien in wenigstens 5 Semestern durch den nöthigen praktischen Unterricht zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes vorzubereiten, und zwar: a. durch im Predigen, Katechisiren, im freien Vortrage in der Schrifterklärung; b. durch Besprechungen über die wichtigen Theile der Theologie; c. durch Einführung in das Kirchenrecht insbesondere der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, in der seelsorglichen Thätigkeit und in das Volksschulwesen insbesondere des Großherzogthums. § 2. Es werden in das theologische Seminar sowohl Mitglieder als Theilnehmer aufgenommen. Zur Aufnahme sind alle immatrikulirten Studirenden der Theologie berechtigt. Ausländern kann jedoch wegen Ueberfüllung des Seminars die Aufnahme durch Lehrerkonferenz versagt werden. § 3. Der Unterricht im theologischen Seminar umfaßt namentlich: 1. die Anleitung zum Predigen, zum Katechisiren und zum liturgischen freien Vortrage; 2. die Anleitung zur praktischen Auslegung des alten und neuen Testaments; 3. biblische Interpretationsübungen; 4. Besprechungen über Dogmatik, Ethik, Kirchen- und Dogmengeschichte, Homiletik und Liturgik; 5. die Einführung in den geistlichen Beruf, die Geschichte der Predigt nebst beurtheilenden Mittheilungen ausgezeichneter Predigten aus den verschiedenen kirchlichen Zeiten; 6. die Einführung in die allgemeinen Grundsäze des Kirchenrechts, insbesondere in die Verfassung und Gesezgebung der evangelisch-protestantischen Landeskirche; 7. die Einführung in die Lehre vom Volksschulwesen und in die Volksschule, mit besonderer Berücksichtigung der badischen Einrichtungen; 8. Pastorallehre. § 4. Der Unterricht am Seminar ist für alle inländischen Studirenden unentgeldlich. § 5. Das theologische Seminar hat zwei halbjährige Kurse; es können vor dem Beginne jedes Semesters Mitglieder und Theilnehmer aufgenommen werden. § 6. Diejenigen, welche als Mitglieder in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zu der von der Direktion bekannt zu machenden Frist bei dieser sich persönlich anzumelden und Zeugnisse darüber vorzulegen, daß sie auf einer Universität wenigstens $2^1/_2$ Jahre Theologie studirt und abgesehen von besonders nachzuweisenden Entschuldigungsgründen, Vorlesungen über folgende Gegenstände gehört haben: Einleitung in das alte und neue Testament, Exegese des alten und neuen Testaments, Kirchen- und Dogmengeschichte, Dog-

matik und Moral, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pädagogik. Sie haben sich überdieß durch eine von der Lehrerkonferenz abzulegende Aufnahmsprüfung über ihre zur Theilnahme am Seminarunterricht ausreichende Vorbildung auszuweisen. Die Aufnahmsprüfung kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch eine vor einer andern Behörde abgelegte genügende Prüfung vertreten werden. § 7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an dem gesammten Seminarunterrichte regelmäßig und selbstthätig sich zu betheiligen. § 8. Der ordnungsmäßige Austritt der Mitglieder aus dem Seminar findet nur am Schlusse des zweiten Semesters statt. § 9. Die ordnungsmäßig Austretenden erhalten von der Direktion auf Grund der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ein Seminarzeugniß. § 10. Mitglieder, welche ihren Pflichten (§ 7) troz wiederholter Mahnung von Seiten der Direktion oder der Conferenz, nicht nachkommen, können a. vom Genusse der Stipendien, b. von der Anstalt selbst, und zwar im Lauf des Semesters, ausgeschlossen werden. § 11. Nach dem Schlusse des Semesters erhalten sämmtliche inländische Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen in Gemäßheit des § 7 nachgekommen sind, und ihre Befähigung zum geistlichen Beruf durch ihre Leistungen während des Semesters erwiesen haben, ein Stipendium im Betrag von 50 bis 100 fl. § 12 Bei der Vertheilung der Stipendien entscheidet in erster Linie die Würdigkeit, bei gleichen Leistungen die Anciemität im Seminar und die Dürftigkeit. § 13. Das Lehrerpersonal besteht: 1. aus sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern der theologischen Fakultät; 2. aus anderweitigen Haupt- und Hilfslehrern, soweit die Mitwirkung solcher als nothwendig erscheint. § 14. Das Seminar wird geleitet durch die Lehrerkonferenz und den Director. § 15. Die Lehrerkonferenz besteht unter dem Vorsiz des Directors aus sämmtlichen Hauptlehrern. Sie versammelt sich alle Semester 2—3mal, und auch nach Bedürfniß, um die Anstaltsangelegenheiten zu berathen. Sie beschließt namentlich über das Unterrichtsprogramm in Gemäßheit des § 3, über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die nach § 18 zu erstattenden Semesterberichte. § 16. Dem Director liegt die Geschäftsleitung und der Vollzug der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ob. Director ist in der Regel dasjenige Mitglied der theologischen Fakultät, welches die Fächer der praktischen Theologie vertritt. § 17. Die Conferenzbeschlüsse über die Vertheilung oder Entziehung von Stipendien und über den Ausschuß aus dem Seminar bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. § 18. Am Schlusse jedes Semesters erstattet die Direction über den Gang und Zustand der Anstalt dem Ministerium des Innern einen Bericht. § 19. Zu den einzelnen Unterrichtsstunden können nur solche Studirende als Theilnehmer zugelassen werden, welche aus triftigen Gründen nicht in der Lage sind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten. § 20. Dieselben übernehmen für diejenigen Theile des Seminarunterrichts, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Verpflichtungen, wie die Mitglieder, und können, wenn sie ihnen nicht nachkommen, ohne Weiteres ausgeschlossen werden. § 21. Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniß, jedoch auf Verlangen ein Zeugniß, daß sie an dem betreffenden Seminarunterricht sich betheiligt haben. § 22. Der evangelische Oberkirchenrath kann mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern jeder Zeit durch Kommissäre Einsicht von dem Stande des Seminars nehmen lassen. Die Verzeichnisse der Seminarmitglieder und die Semestralberichte werden ihm durch das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme und zur Stellung etwaiger Anträge mitgetheilt.

Seminarien. § 1. An der Universität Freiburg wird ein Collegium theologium errichtet, in welcher die Theologie Studirenden, unter Aufsicht, Wohnung nebst Heizung, Licht und Kost erhalten, um sich unter steter Pflege eines religiös-sittlichen Geistes und Wandels auf ihren künftigen wichtigen Stand wissenschaftlich vorzubereiten. § 2. Die Allumnen besuchen die akademischen Vorlesungen und erhalten in der Anstalt Repetitionen. § 3. Aufgenommen werden alle Inländer, welche an der Universität Freiburg immatrikulirt sind. § 4. Es steht jedem Theologie Studirenden, welcher hinlänglich Mittel zu einem anständigen Unterhalt besizt, frei, in der Stadt zu wohnen und keinen Antheil am Convict zu nehmen. § 5. Die nicht in das Convict aufgenommenen Theologen haben keinen Anspruch auf Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder zu machen. Im Uebrigen finden die jeweiligen Bestimmungen über Befreiung von Collegiengeldern auch auf die Allumnen Anwendung. § 6. Die, zu Sicherung eines anständigen, dem Beruf der Studirenden entsprechenden Zusammenlebens derselben, dienlichen Verhaltungsregeln sollen, mit Vermeidung alles klösterlichen Zwanges, durch eine besondere Hausordnung festgesezt werden, die Alumnen stehen in Beziehung auf die Beobachtung der Hausordnung unter der Disciplinargewalt des Vorstehers, im Uebrigen aber, gleich andern Akademikern, unter der Jurisdiction und Polizei der akademischen Behörden. § 7. Die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt ein geistlicher Director. Derselbe wird nach Anhörung des Landesbischofs und billiger Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche durch höchste Entschließung ernannt. Außerdem werden wenigstens zwei Repetenten durch das Ministerium des Innern angestellt, welche dem Director untergeordnet sind. § 8. Die Aufsicht über die Anstalt, sowohl in pädagogischer als ökonomischer Hinsicht, wird einer besondern Commission übertragen. Dieselbe besteht aus wenigstens drei Professoren der theologischen Facultät und dem Director der Anstalt. Diese Commission hat in allen Verhandlungen über die ökonomischen Angelegenheiten des Hauses den Oekonomen der Anstalt mit Stimmrecht beizuziehen. Die Mitglieder der Commission werden die ihnen übertragene Stelle als ein Ehrenamt betrachten. Sie werden jeweils auf drei Jahre ernannt. Jedes Jahr tritt einer derselben aus. Die Ernennung geschieht durch das Ministerium

des Innern. Dasselbe ernennt auch den Vorstand der Commission aus den Mitgliedern derselben. § 9. Das Collegium theologicum steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Angelegenheiten, welche die Universität als solche berühren, und einer höheren Entscheidung bedürfen, werden durch den akademischen Senat und den Curator dem Ministerium des Innern vorgelegt. § 10. Dem Landesbischof wird eine seiner kirchlichen Stellung angemessene Einwirkung auf das Collegium theologicum eingeräumt in der Weise, daß derselbe berechtigt ist: 1. zu den Semestralprüfungen und sonstigen Acten einen bischöflichen Commissarius zu senden; 2. das Haus zuweilen persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen; 3. Einsicht zu nehmen von den halbjährigen Generalberichten des Directoriums über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Anstalt; 4. von allen neuen Disciplinar-Anordnungen, sowie von wesentlichen Abänderungen bestehender, amtlich in Kenntniß gesezt werden: 5. die in Bezug auf die Anstalt und ihre innere Einrichtung gutfindenden Vorschläge an das Ministerium des Innern zur Berücksichtigung gelangen zu lassen. § 11. Das bisherige Priester-Seminariumsgebäude wird dem Collegium theologicum zum Gebrauche überlassen. § 12. Nebstdem werden demselben zugewiesen: 1. der halbe reine Ertrag der akademischen Stiftung des Michael Kircher mit beiläufig jährlichen 50 fl.; 2. vier altbadische Stipendien aus dem Studienfond in Rastatt à 100 fl. mit 400 fl.; 3. das Dekan Welterische Stipendium für einen Theologen mit 350 fl. § 13. Was außerdem und den Beiträgen der Alumnen (§ 14 bis 16) zur Deckung des Aufwands weiter erforderlich ist, wird aus der erzbischöflichen Alumnats- und Seminariumskasse bestritten, soweit ihre Mittel dazu hinreichen. § 14. Je nachdem die Aufzunehmenden mehr oder weniger bemittelt sind, haben dieselben den der Anstalt durch sie veranlaßten Aufwand ganz oder theilweise zu ersezen, oder sind unentgeldlich aufzunehmen. § 15. Alle Theologie Studirenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten einem Collegium oder einer Bursa verpflichtet, müssen in das Collegium theologicum eintreten. § 16. Alle Stipendien liberae collationis sollen an Theologen nur unter der Bedingung des Eintritts in das Collegium theologicum gegeben werden. § 17. Jeweils vor dem Beginn des Wintersemesters bestimmt die Commission im Allgemeinen den Betrag, welcher der Anstalt von den bemittelten Alumnen zu entrichten ist. § 18. Dieselbe entscheidet über die Frage, ob der Fall der Verbindlichkeit zu einer ganzen oder theilweisen Ersazleistung vorhanden sei, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern. § 19. Diejenigen nicht bemittelte Inländer, welche Stipendien beziehen, sollen, wenn sie aufgenommen werden, einen Theil des Stipendiums an die Anstalt verabfolgen. Es soll ihnen jedenfalls wenigstens ein Fünftel zur eigenen Verwendung bleiben. § 20. Ausländer können nur aufgenommen werden, wenn es ohne Zurücksezung der Inländer geschehen kann, und alsdann nur gegen die vollständige nach § 17 regulirte Bezahlung. § 21. Alumnen, welche sich nach dreijährigem Aufenthalt in der Anstalt nicht zur Aufnahme in das Seminar befähigt haben, können nur mit Genehmigung der Commission noch ein oder zwei weitere Jahre in dem Collegium theologicum unentgeldlich verbleiben. § 22. Die Strafe des Ausschlusses aus der Anstalt kann nur von der Commission vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern erkannt werden. M. d. J. vom 6. Juli 1841, R.B. S. 171.

Siegel. Vereinbarung mit Oestreich in Betreff der gegenseitigen Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln, Fälschung von Stempeln, Postmarken und der Anfertigung von Formularen, die zur öffentlichen Bescheinigung oder Beglaubigung dienen können, Abnahme, Verlezung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses. Minist. der ausw. Ang. vom 15. Januar 1867, R.B. S. 31.

Siegelanlegung in Ansehung vorhandener Geschäftsbücher. J.M. v. 28. März 1867, C.B.B. S. 25.

Soldaten der vereinigten Staaten. Den Eltern in amerikanischen Kriegsdiensten verstorbener Soldaten soll die Zusazprämie von 50 bis 100 Dollars nicht ausbezahlt werden, wenn diese Eltern außerhalb des Gebiets der vereinigten Staaten wohnen. Minist. der ausw. Angelegenheiten vom 14. Dezbr. 1866, Nr. 6484, C.B.B. S. 158.

Sonntage, Feier derselben s. Feiertage.

Sparkassen, über Abhör der Rechnungen, M. d. J. v. 13. April 1866, C.B.B. S. 38.

Speditionsgebühren für den Bezug der von Dienstwegen gehaltenen Kreis- und Amtsverkündungsblätter sind aus den Bureauaversen der Amtsgerichte zu bestreiten. J.M. v. 22. Mai 1866, C.B.B. S. 61.

Spiele. Die Verordnung vom 15. Nov. 1864 über die Preiskegeln erhält folgenden Zusaz: Sollen solche Ausspielungen mehrere Tage hindurch fortgesezt werden oder übersteigt der Gesammtwerth der Preise die Summe von 100 fl., so ist der Unternehmer verpflichtet sein Vorhaben unter Vorlage eines Spielplanes spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausspielung dem Bezirksamt anzuzeigen, welches in Fällen dieser Art die Abhaltung des Spieles untersagen kann. M. d. J. v. 26. Febr. 1868, R.B. S. 296.

Sporteln, bei Aufnahme von Verträgen über Verzichtleistung auf künftigen Unterhalt hat der Antragsteller jeweils Stempelpapier der Notariatsurkunde beizuschließen. Sollte dieses unterlassen werden, so hat lediglich die Verrechnung des Stempelbetrags einzutreten. J.M. v. 20. August 1867, C.B.B. S. 85.

Kollegialgerichte, welche Urtheile nach § 807 Abs. 2 der Civ.Pr.Ordnung für vollstreckbar erklären, haben, sofern eine Partei zum Armenrecht zugelassen ist, der zu erlassenden Verfügung eine Bemerkung hierüber bei-

zufügen. Bei Versäumungserkenntnissen, welche zugleich aussprechen, was in der Sache selbst rechtens ist, ist die Sportel zunächst nur vorzumerken und erst nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist oder nach erfolgter Entscheidung über ein etwaiges Wiederherstellungsgesuch in die Heberolle aufzunehmen. J.M. v. 9. Juni 1866, C.V.B. S. 84.

Sporteln. Ansaz derselben beim Vollzug der Gefängnißstrafen. J.M. vom 14. Dezbr. 1865, C.V.B. S. 237.

Ueber den Ansaz, die Erhebung und Verrechnung der Sporteln bei den Gerichten, der Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, wie der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung. F.M. vom 3. Nov. 1866, C.V.B. S. 121. Angehängt ist das Formular über das Vormerkbuch. Anweisung, Erhebungs-Rolle, Uebersicht über die monatlich angesezten Taxen &c., Forderungszettel &c.

Stempelgebühr für Hausirausweise. H.M. vom 9. Oktbr. 1866, R.B. S. 415.

Die Notare haben zu ihren Urlaubsgesuchen nur dann Stempelpapier anzuwenden, wenn die Dauer des Urlaubs 8 Tage übersteigt. J.M. v. 26. Juni 1868, C.V.B. S. 51.

Sporteln in Verwaltungs- und Polizeisachen. Anwendung des Gesezes vom 29. Juli 1864. Verw. Hof v. 22. Dezbr 1865, C.V.B. S. 240.

Sporteln bei Militärgerichten. s. Militärstrafrechtspflege.

Sprengöl, als Frachtgut verführt, muß in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glas verpackt sein. Zum Verschluß der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Die Blechflaschen, sowie die umhüllten Glasflaschen sind mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten zu verpacken; die Kisten haben die Aufschrift „Sprengöl" zu führen. Das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund, das Gewicht des ganzen Kollo einschließlich des darin befindlichen Sprengöls 40 Pfund nicht übersteigen. Die Versendung durch die Post oder Eisenbahn ist verboten. Im Uebrigen findet die Verordnung vom 30. Juni 1865 (s. Schießpulver) Anwendung. M. d. J. v. 8. Oktbr. 1866, C.V.B. S. 109.

Spruchkommission s. Militärstrafrechtspflege.

Sprungpläze s. auch Faselvieh.

Staatsbürgerrecht s. auch Einwanderung.

Staatsanwaltschaften Diese haben jede in ihrem Kreise die staatsanwaltlichen Functionen auch in allen amtsgerichtlichen Strafsachen auszuüben. Zu diesem Zwecke werden denselben, soweit nöthig, Referendäre als ständige Gehilfen beigegeben. Anzeigen der Gendarmerie und der Polizeibediensteten über gerichtlich strafbare Vergehen jeder Art sind daher unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Staatsanwaltschaften werden im Allgemeinen auch die Vertretung der Polizeianklagen in den Schöffengerichtssizungen übernehmen; nur an Orten, woselbst sich ein mit mehreren Personen beseztes Bezirksamt befindet, wird diese Function in der Regel einer dieser Personen überlassen bleiben. J.M. v. 20. Oktbr. 1865, C.V.B. S. 173.

Staatsdiener. Die Verordnung v. 14. Nov. 1839 in Betreff der Anzeigen über den Ablauf der Probezeit der Staatsdiener und des dießfalls einzuhaltenden Verfahrens ist aufgehoben. Höchste Verord. v. 2. Januar 1866, R.B. S. 9.

Standgericht s. Militärstrafrechtspflege.

Steinbrüche an Eisenbahnen s. Bauanlagen.

Steuermannszwang s. Rheinschiffahrts-Convention.

Straßen, Wege, öffentliche, deren Eintheilung, Anlage und Unterhaltung. Gesez v. 14. Januar 1868, R.B. S. 13. Titel I. Eintheilung der Straßen. § 1. Die öffentlichen Wege des Großherzogthums werden mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für den Verkehr in zwei Klassen eingetheilt, in 1. Gemeindewege, 2. Landstraßen. § 2. Es gehören in die Klasse der Gemeindewege diejenigen öffentlichen Wege, welche nur dem allgemeinen Verkehr innerhalb der Gemarkung dienen, oder vorzugsweise die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer andern zum Zweck haben; der Landstraßen solche Straßen, welche einen über diesen örtlichen oder nachbarlichen hinausgehenden Verkehr vermitteln und nach Maaßgabe des folgenden Paragraphen in diese Klasse eingereiht sind. § 3. Als eingereiht in die Klasse der Landstraßen ist eine Straße zu betrachten, sobald der auf die Staatskasse zu übernehmende Beitrag zur Unterhaltung im Staatsbudget genehmigt ist. Ueber die Einreihung und Ausscheidung werden die betheiligten Gemeinden und Kreisverbände vernommen. Titel II. Von den Gemeindewegen. § 4. Bei den Gemeindewegen wird bezüglich der Pflicht zur Bestreitung des Bauaufwands und zur Bauführung bestimmt: 1. Jede Gemeinde hat die Obliegenheit, die Gemeindewege innerhalb ihrer Gemarkung anzulegen und zu unterhalten. Der Aufwand hiefür ist in der Regel von den betreffenden Gemarkungsgemeinden allein zu tragen. Die hiezu erforderlichen Mittel werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesezes aufgebracht. 2. Eine Gemeinde kann von dieser Pflicht ganz oder theilweise befreit werden, wenn der in Frage stehende Gemeindeweg für sie von keinem oder nur von unerheblichem Nuzen ist, vielmehr allein oder hauptsächlich zur näheren Verbindung anderer benachbarter Gemeinden dient. Leztere haben sodann als allein oder vorzugsweise betheiligt für Anlage und Unterhaltung des Weges zu sorgen, und die Kosten allein oder zum größten Theil zu tragen, auch wenn derselbe nicht durch ihre Gemarkung führt. 3. Wird ein Gemeindeweg durch Benüzung für größere Waldungen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke oder für irgend eine andere Gewerbsunternehmung, sei der Eigenthümer oder Unternehmer ein Gemeindegenosse oder nicht, in besonderem Maaße regelmäßig oder ausnahmsweise gebraucht und abgenüzt, so kann dieser Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, für die Unterhaltung des Weges, oder wenn

eine Hauptverbesserung oder neue Anlage nöthig ist, auch hierfür einen besonderen Beitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Dieser Beitrag ist mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der stärkeren Benüzung des Weges und auf die der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung zugehenden Vortheile zu bemessen. Ist der Unternehmer oder größere Waldbesizer Gemarkungsgenosse oder mit einem Steuerkapital im Gemeindekataster eingetragen, so ist auch auf diese dem Betreffenden hieraus zufallende Leistung Rücksicht zu nehmen. 4. In den beiden unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Fällen haben die Betheiligten über die Theilnahme an den Kosten eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über den zu leistenden Beitrag nicht zu Stande, so entscheiden hierüber auf den Antrag der betreffenden Gemarkungsgemeinde die Verwaltungsgerichte. 5. Ueber die Frage, ob eine Gemeinde verpflichtet ist, einen Gemeindeweg anzulegen oder zu unterhalten entscheidet nach § 6 Ziffer 1 des Verwaltungsgesezes die Verwaltungsbehörde. 6. Die Bauführung bei Anlage und Unterhaltung eines Gemeindewegs liegt der baupflichtigen Gemeinde ob. Der Bürgermeister der bauführenden Gemeinde ist zunächst dafür verantwortlich. Die Oberaufsicht steht den Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung der technischen Behörden des Staats zu. Sie sind berechtigt, die Gemeinden nöthigenfalls zur Aufstellung besonderer Straßenwarte anzuhalten. Titel III. Von den Landstraßen. § 5. Die Pflicht zur Unterhaltung und zum Neubau der Landstraßen richtet sich nach folgenden Regeln: 1. Die Pflicht zur Unterhaltung der Landstraße liegt: a. den Gemeinden durch deren Gemarkung sie ziehen, b. dem Kreisverband dieser Gemeinden zu je einem Viertel, c. der Staatskasse zur Hälfte ob. Uebersteigt der auf die Gemeinden eines Kreises oder auf den Kreisverband fallende Beitrag des in § 14 a 3 und 4 festgesezte Maximum, so übernimmt die Staatskasse den Mehrbetrag. Sie trägt auch dann einen Theil des auf eine Gemeinde fallenden Bedürfnisses, wenn dieses deren finanziellen Kräfte unverhältnißmäßig belasten würde. 2. Die Kosten für den Neubau oder für die Hauptverbesserung von Landstraßen werden, in soweit das Staatsbudget die Mittel dazu bietet, zu vier Sechstel von der Staatskasse, zu ein Sechstel von den Gemeinden, durch deren Gemarkung die zu erbauenden Straßen führen, und zu ein Sechstel von den Kreisverbänden dieser Gemeinden getragen. Erreicht der Aufwand für Neubauten oder Hauptausbesserungen in einzelnen Fällen (z. B. bei Brückenbauten, schwierig anzulegenden Gebirgsstraßen u. d. gl.) eine solche Höhe, daß der von den Gemeinden oder Kreisverbänden zu übernehmende Beitrag im Vergleiche zu deren Leistungsfähigkeit unverhältnißmäßig hoch wäre, oder würde bei Bauten, welche nur einen gewöhnlichen Aufwand erfordern, das auf die betheiligten Gemeinden fallende Betreffniß bei der einen oder der anderen deren finanziellen Kräfte unverhältnißmäßig belasten, so kann die Staatskasse auch mehr als vier Sechstel der Baukosten übernehmen. § 6. Bevor die Aufnahme des Neubaues oder der Hauptverbesserung einer Landstraße in das Budget erfolgt, sind die betheiligten Gemeinden und Kreise hierüber zu hören. Sobald der von der Staatskasse nach § 5 Ziffer 2 zu übernehmende Betrag im Staatsbudget genehmigt ist, kann der Bau auch gegen den Willen der beitragspflichtigen Gemeinden und Kreise ausgeführt werden. § 7. Weist eine Gemeinde nach, daß eine durch ihre Gemarkung führende Landstraße für ihren Verkehr von keinem oder von unerheblichem Nuzen ist, so wird dieselbe von dem Beitrag, welchen die Gemarkungsgemeinden zur Unterhaltung, Neubau oder Hauptverbesserung dieser Straße zu leisten haben, ganz oder theilweise befreit. Der hierdurch entstehende Ausfall ist von der Staatskasse zu tragen. § 8. Führt eine Landstraße durch einen Ort, so wird der Aufwand für Anlage und Unterhaltung der Fahrbahn dieser Straße innerhalb des Ortsetters ebenso behandelt, wie jener, welcher für den außerhalb des Orts gelegenen Theil der Straße erwächst. Der Aufwand zur Herstellung und Unterhaltung der Trottoirs innerhalb des Ortsetters, so wie jenen zur Ableitung des Kandelwassers haben jedoch in allen Fällen die betreffenden Gemeinden allein, und jenen für Herstellung und Unterhaltung der Pflasterrinnen innerhalb der Ortsetter zur Hälfte aufzubringen. Die nach Artikel 4 des Gesezes vom 5. Okt. 1820 an die Straßenbaukasse zu entrichtenden Vorausbeiträge für Unterhaltung der Straßen innerhalb der Ortsetter fallen weg. §. 9. Wird für Benüzung der innerhalb eines Ortsetters gelegenen Straße zu deren Unterhaltung ein Pflastergeld bezogen, so haben, in so lange dieser Bezug fortbesteht, die Bezugsberechtigten auch die zu den Landstraßen gehörigen Strecken innerhalb des Ortsetters zu unterhalten. § 10. Ist Jemand zu dem Bezuge eines Brückengeldes berechtigt, so hat derselbe die Verpflichtung, die Brücke in einer dem Bedürfnisse des Verkehrs genügenden Weise anzulegen und zu unterhalten. In keinem Falle soll das Brückengeld höher angesezt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten, sowie zur Amortisation und Verzinsung des Baukapitals der Brücke erforderlich ist. § 11. Die Offenhaltung der Straßen bei Schneeanhäufungen ist vorzugsweise Obliegenheit jeder Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung. Uebersteigt die augenblicklich zu vollführende Arbeit deren Kräfte, so sind die Nachbargemeinden schuldig, Beihilfe zu leisten. Für diese Arbeiten, wie für die Beihilfe, wird eine den Unterhaltungskosten beizuschlagende Vergütung geleistet. Ergeben sich bei Festsezung dieser Vergütung Anstände, so entscheiden hierüber, nach eingeholtem Gutachten der technischen Staatsbehörden, die Verwaltungsbehörden. § 12. Die Bauführung und Beaufsichtigung über die Landstraßen bleibt den technischen Staatsbehörden übertragen. Die für Beaufsichtigung der Straßen erforderlichen Straßenmeister werden von der Staatsverwaltung angestellt. Die Kosten für die Straßenmeister, sowie der übrige Aufwand, welcher wegen Beaufsichtigung der Straßen durch die technischen Staatsbeamten erwächst,

werden in allen Fällen aus der Staatskasse bestritten. § 13. Die Plane und Kostenvoranschläge für Neubauten und Hauptverbesserungen unterliegen der Genehmigung der oberen Staatsbehörde nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäthe, Bezirksräthe und Kreisausschüsse. Bei Projektirung der Straßenanlage ist davon auszugehen, daß, neben den Rücksichten auf Vermeidung unverhältnißmäßigen Kostenaufwands, die Straße in Bezug auf Richtung, Breite, Steigung und bauliche Beschaffenheit den Verkehrsverhältnissen der betreffenden Gemeinden thunlichst entspricht. Titel IV. Von der Vertheilung des Aufwandes für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen auf die Gemeinden und Kreisverbände. § 14. Die Ermittelung, Vertheilung und Bezahlung des auf die Gemeinden und Kreisverbände fallenden Kostenaufwands hat nach folgenden Bestimmungen zu geschehen: 1. Bei dem Unterhaltungsaufwand. 1. Für jeden Kreis werden die Unterhaltungskosten der in demselben gelegenen Landstraßen besonders nachgewiesen und vertheilt. Es werden hierbei diejenigen Kosten, welche von einem Betheiligten allein zu bestreiten sind, nicht in die Vertheilung aufgenommen. 2. Zu diesen Unterhaltungskosten tragen nach § 5 die Gemeinden, durch deren Gemarkung die Landstraßen führen, und der Kreisverband dieser Gemeinden je ein Viertheil, die Staatskasse die Hälfte bei. 3. Das auf die Gemeinden fallende Viertel wird unter die einzelnen Gemeinden nach der Länge der in ihren Gemarkungen gelegenen Straßenstrecken vertheilt. Beträgt der hiernach auf die Gemeinden des Kreises fallende Beitrag in einem Jahre für die laufende Ruthe mehr als 10 kr., so übernimmt die Staatskasse den Mehrbetrag. 4. Das auf den Kreisverband fallende Viertel legt dieser nach dem für die Kreisbedürfnisse bestehenden Umlagefuß um. Beträgt die Kreisumlage für die Unterhaltung der Landstraßen in einem Jahre mehr als 1½ kr. von 100 fl. Steuerkapital, so fällt der Mehrbetrag auf die Staatskasse. b. Bei dem Neubau. 1. Die Kosten für den Neubau oder für die Hauptverbesserung einer Landstraße werden bei einem jeden Bau nachgewiesen. 2. Nach § 5 Ziff. 2 tragen zu diesen Kosten die Staatskasse vier Sechstel, die betheiligten Gemeinden und der Kreisverband je ein Sechstel bei. 3. Der auf die Gemeinden fallende Antheil wird unter dieselben zu einem Drittel nach Verhältniß der Straßenlänge innerhalb ihrer Gemarkung vertheilt; die weiteren zwei Drittel werden auf sämmtliche betheiligten Gemeinden nach deren Gesammtsteuerkapital (Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital) ausgeschlagen. 4. Die Kreisverbände legen die von ihnen zu leistenden Beträge nach dem für die Kreisbedürfnisse bestehenden Umlagefuß um; 5. sind bei dem Neubau oder bei der Hauptverbesserung einer Landstraße verschiedene Kreise betheiligt, so erfolgt die Vertheilung unter die einzelnen Kreise zu einem Drittel nach der Straßenlänge und zu zwei Drittel nach dem umlagepflichtigen Steuerkapital der Kreise. § 15. Die Beiträge, welche die Gemeinden und Kreisverbände für die Unterhaltung der Landstraßen zu bezahlen haben, werden nach einem Voranschlage bemessen und im Staatsbudget bei der Straßenbauverwaltung in Einnahme, der Gesammtaufwand für diese Straßen aber in Ausgabe gestellt. In der vergleichenden Darstellung über Budgetsaz und Rechnungsergebniß wird hierüber eine Nachweisung geliefert. Die Gemeinden und Kreisverbände haben die nach dem Staatsbudget zu leistenden Beiträge in angemessenen, im Wege der Verordnung zu bestimmenden Terminen an die Straßenbaukasse zu entrichten. Auf Grund der Rechnungsergebnisse wird mit den Gemeinden und Kreisverbänden für je eine Budgetperiode definitiv abgerechnet und das zuviel oder zu wenig Erhobene bei der nächsten Umlage ausgeglichen. § 16. Die Kosten für Neubau und Hauptverbesserung der Landstraßen, welche die Gemeinden und Kreise nach § 5 Ziff. 2 zu tragen haben, werden nach dem wirklichen Aufwand vertheilt, sobald der Bau vollendet ist. Die Betheiligten haben nach dem Vorrücken des Baues verhältnißmäßige Abschlagszahlungen zu leisten. § 17. Ist in Folge veränderter Verhältnisse eine Abänderung des in § 14 a Ziffer 3 und 4 angenommenen Maximalbetrags erforderlich, so wird lezterer in dem Finanzgesez festgestellt werden. § 18. Die Beiträge, welche die Gemeinden und Kreise nach den Bestimmungen dieses Gesezes zu den Kosten für Neubau und Hauptverbesserung der Unterhaltung der Landstraßen zu leisten haben, werden von der Straßenbauverwaltung festgestellt. Werden gegen diese Beiträge von Gemeinden oder Kreisen Anstände erhoben und beruhigen sich diese nicht bei dem hierauf zu erlassenden Bescheide der Straßenbauverwaltung, so steht ihnen zu, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu erwirken. Dieser entscheidet über den Betrag in erster und lezter Instanz. Eine den Vollzug der Bescheide der Straßenbauverwaltung aufschiebende Wirkung kann hierbei nicht beansprucht werden. Titel V. Besondere Bestimmungen. § 19. Den Kreisverbänden bleibt überlassen, zu Anlage und Unterhaltung von Straßen, welche nicht in die Klasse der Landstraßen aufgenommen sind, angemessene Beiträge zu leisten und sich hierüber mit den hierbei betheiligten Gemeinden zu verständigen. § 20. Alle Bestimmungen des Straßengesezes, welche sich auf Gemeinden beziehen, finden in gleichem Maße auch auf alle Eigenthümer aller abgesonderter Gemarkungen Anwendung. Titel VI. handelt von den Uebergangsbestimmungen.

Höchste Verord. v. 18. April 1868, R.B. S. 409 zum Vollzuge dieses Gesezes.

Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baunfluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen. Gesez vom 20. Februar 1868, R.B. S. 286. Art. 1. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Pläze liegt der Gemeinde ob. Soweit jedoch dieselben Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesezes, maßgebend.

Art. 2. Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft festzustellen. Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Baupflicht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein: 1. die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderathe festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigenthümer eingetragen sein müssen. 2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsezt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeidung geltend zu machen sind. 3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen. 4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beiziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheines und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab. 5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes. 6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt. Art. 3. Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden. Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Pläzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben; und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten. Art. 5. Der Gemeinderath kann die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von den einzelnen Grundbesizern und zwar soweit nicht die §§ 30, 31 und 33 des Gesezes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Grundstücke auf einmal oder stückweise, sowohl der Länge als der Breite nach, verlangen. Wird der Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben Stelle deßhalb versagt, weil dessen Grundfläche nach dem festgestellten Bauplan ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Plazes nöthig ist, so muß der fragliche des überbaut gewesenen Grundstücks, beziehungsweise das ganze Grundstück Seitens der Gemeinde sofort angekauft werden. Art. 6. Wird der Plan nicht ausgeführt (Art. 3), so kann der Eigenthümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, gegen Rückersaz der empfangenen Entschädigung sein Eigenthum wieder an sich ziehen. Art. 7. Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für aufzuführende Bauten die festgesezten Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist. Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesezt werden. Art. 8. Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplaze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benüzbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird. Art. 9. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße; sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, den Aufwand für den Erwerb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der Zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersezt werden. Art. 10. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung zur Bauflucht (Art. 2) an den Gemeinderath zu wenden. Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Artikel 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen. Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Pläze auf die Gemeinde festzusezen. Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit. Art. 11.

Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesezt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderaths, und den Fällen des Artikels 1 Absaz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe. Art. 12. Für neu anzulegende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesezt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanale theilweise zu tragen oder zu ersezen haben. Art. 13. In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Theil auferlegt werden. Art. 14. In den Fällen der Artikel 10, 12 und 13 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesizer über dessen Beitragspflicht und die Größe, der ihm angesonnenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigenthümer festgestellt. Art. 15. Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 12 Fuß von der Straßenkante entfernt sein. In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren. Art. 16. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 25 Fuß von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß betragen. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden. Art. 17. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder durch die Vorschrift der Artikel 15 und 16 genöthigt sind, einen Theil ihres Eigenthums unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen. Art. 18. Wird die Höhe einer Ortsstraße verändert, so haben die Gemeinde, beziehungsweise die zur Herstellung der Straße Verpflichteten die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese lezteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf ihre Kosten herzustellen und bei Gebäuden außerdem für eine etwa eingetretene Werthsverminderung Entschädigung zu leisten. Vollzugsverordnung Min. des Inn. vom 28. März 1868, G.V.B. S. 18.

Straßenwarte. Aufstellung derselben bei Gemeindewegen s. § 4 des Straßengesezes v. 14. Januar 1868.

T.

Tabaksteuer. Gesez v. 22. Mai 1868 R.B. S. 592. § 1. Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke. Die Steuer von je sechs Quadratruthen (preußisch) mit Tabak bepflanzten Bodens beträgt 21 kr. jährlich. Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Tabak bepflanzten Gesammtfläche durch 6 nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt § 2. Befreiung von der Steuer (§ 1) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer, oder von mehreren zu einem Handelsstande gehörigen Pflanzern mit Tabak bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt. § 3. Jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten nach § 1 steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung. § 4. Die Angaben (§ 3) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstüzen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabakpflanzer nicht erwachsen. § 5. Nach geschehener Prüfung (§ 4) wird die von dem Tabakpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht. Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur andern Hälfte im Monat April fällig. § 6. Der Inhaber (§ 3) eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks ist zu der im § 3 vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt. § 7. Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt. Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement v. 29. Dezbr. 1828) geltend gewesenen Vorschriften. § 8. Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund

versendeten Tabak wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrolbedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Zentner Rohtabak und Schnupftabak 15 Sgr., für den Zentner entrippte Blätter und Tabaksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabaks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für den Zentner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabaksblätter, Tabaksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt. § 9. Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Tabak bebauten Grundstücke erhoben. § 10. 1. Wer es unterläßt, die im § 3 vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrags, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten. 2. Wer zwar alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Tabak bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße, daneben ist die einfache Steuer zu erlegen. 3. Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Anlage und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt. § 11. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze. § 12. Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in 5 Jahren. § 13. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Tanzbelustigungen. Abhaltung derselben. M. d. J. vom 29. Novbr. 1865, R.B. S. 688. § 1. Wirthe, welche öffentliche d. i. solche Tanzbelustigungen abhalten wollen, zu denen Jedermann, sei es gegen oder ohne Eintrittsgeld, Zutritt hat, bedürfen hiezu der Erlaubniß des Bezirksamtes, welche bei diesem in Städten mit örtlicher Staatspolizei unmittelbar, in anderen Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeisteramts nachzusuchen ist. § 2. Diese Erlaubniß soll, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht versagt werden: 1. anläßlich der Feier des Geburtsfestes des Großherzogs; 2. an dem Kirchweihfeste; 3. an der Fastnacht; 4. bei herkömmlichen Tänzen zur Erndte- und Herbstzeit. § 3. Die Tanzerlaubniß wird in der Regel nur für einen Tag ertheilt. Ausnahmen können außer an der Kirchweih und Fastnacht nur bei ganz besonderen Veranlassungen gestattet werden. § 4. Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor drei Uhr des Nachmittags beginnen. Sie sollen in der Regel nicht über die festgesetzte Polizeistunde ausgedehnt werden. Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei besonderen Anlässen gestattet, namentlich: 1. in den Fällen des § 1—4; 2. an dem Silvesterabend; 3. bei Bällen in Städten; 4 bei Hochzeiten. § 5. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden: 1. an den Sonntagen in der Fasten- und Adventzeit; 2. während der Charwoche; 3. an Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag; 4. in Orten, in welchen die katholische Confession allein Pfarrechte hat, am Frohnleichnamstag; 5. in Orten, in welchen die evangelische Confession allein Pfarrechte hat, am Buß- und Bettag. § 6. Die Vorschriften des § 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung. Sofern dieselben beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirthschaften abzuhalten, so haben die Wirthe dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen und die etwa nöthige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken. Hochzeitstänze in Wirthschaftslokalitäten, welche sich auf die von dem Hochzeitspaar besonders geladenen Gäste beschränken, werden den Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt. § 7. Wirthe, welche bei Tanzbelustigungen in ihren Wirthschaften Unordnungen dulden oder unbefugter Weise öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, kann unbeschadet der gesetzlichen Strafen die Tanzerlaubniß auch in den Fällen des § 2 versagt werden.

Taubenhalten. Die Verordnung vom 1. Oktober 1864 wird dahin abgeändert, daß zur Erlassung polizeilicher Anordnungen über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erndtezeit lediglich das Handelsministerium die zuständige Behörde ist. H.M. v. 15. Januar 1868, R.B. S. 32.

Telegraphen-Vertrag, internationaler vom 17. Mai 1865, R.B. S. 707: Zwischen der Badischen Regierung und den Regierungen von Oesterreich, Baiern, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, der freien Stadt Hamburg, von Hannover, Italien, der Niederlande, von Portugal, Preußen, Rußland, Königreich Sachsen, Schweden und Norwegen, der schweizerischen Eidgenossenschaft, der Türkei und von Württemberg: Erste Abtheilung, vom internationalen Netze: Leitungen, Stationen, Apparate. Zweite Abtheilung. Von der Korrespondenz. Erster Abschnit. Allgemeine Vorschriften: Benützung des Telegraphen, Depeschengeheimniß, Nichtverantwortlichkeit. Zweiter Abschnitt. Von der Aufgabe: Klassifikation der Depeschen, Staatsdepeschen, Dienstdepeschen, Privatdepeschen, Beglaubigung, Sprache und Abfassung. Dritter Abschnitt. Von der Beförderung. Reihenfolge der Beförderung: Staatsdepeschen, Dienstdepeschen, Pribatdepeschen, Alternirende Beförderung, Beförderungswege, Unterbrechungen, Zurücknahme. Vierter Abschnitt. Von der Zustellung an den Adres-

saten: Allgemeine Bedingungen der Zustellung, Beförderung außerhalb der Telegraphenlinien, Abgabe an den Berechtigten. Fünfter Abschnitt. Von der Kontrole: Kontrole der Privatdepeschen, Rekurs, Suspension des Verkehrs. Sechster Abschnitt. Von den Archiven: Aufbewahrung der Dokumente, Vernichtung derselben, Mittheilung der Dokumente, Auslieferungen von Kopien. Siebenter Abschnitt. Von gewissen Depeschenarten: Bezahlte Antworten, rekommandirte Depeschen, Verpflichtung zur Rekommandation, Nachsenden der Depeschen, Vervielfältigung derselben, Kombinationen, Seedepeschen. Dritte Abtheilung. Von den Taxen. Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsäze: Grundlage der Tarife, Aufstellung der Tarife. Zweiter Abschnitt. Von der Anwendung der Taxen: Erste allgemeine Regel der Anwendung: Alles wird gezählt, Wortzählung bei chiffrirten Depeschen, Mittheilung von Amtswegen. Zweite allgemeine Regel der Anwendung: Alles wird taxirt, Beförderungswege. Dritter Abschnitt. Von besonderen Taxen: Rekommandationsgebühr, bezahlte Antworten und Retourdepeschen, vervielfältigte Depeschen, Abschriften, Weiterbeförderung durch die Post, Taxe für Seedepeschen. Vierter Abschnitt. Von der Taxerhebung. Fünfter Abschnitt. Von der Taxfreiheit: der Dienstdepeschen. Sechster Abschnitt. Von den Taxrückzahlungen: Rückerstattung der Gebühren für nicht beförderte Depeschen, Rückerstattung der Gebühren bei Reklamation, Verfallfristen. Vierte Abtheilung. Von der internationalen Abrechnung. Verrechnung der Taxen, Aenderung des Beförderungsweges, Mittheilung und Liquidation der Rechnungen, Zahlung des Saldo. Fünfte Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. Erster Abschnitt: Reglement für den internationalen Verkehr. Zweiter Abschnitt. Konferenzen und gegenseitige Mittheilungen: Internationale Konferenzen, gegenseitige Mittheilungen, Mittheilungen von Unterbrechungen, regelmäßige Mittheilungen, officielle Karte. Dritter Abschnitt: Vorbehalte. Vierter Abschnitt. Von den Beitritten: Beitritt der Staaten, Ausdehnung auf Privatgesellschaften.

Neuer Deutsch-Oesterreichischer Telegraphenverein vom 30. Septbr. 1865, R.B. S. 754, bestehend aus Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, sowie das Königreich der Niederlande: Umfang des Vereins, Vereins-Correspondenz, Gegenseitige Mittheilungen, Zusicherung gegenseitiger Beförderung, Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses, Berechtigung zur Benuzung der Telegraphen, Bestimmungsort der Depeschen, Dienstzeit der Stationen, Zeitbestimmung, Klassifikation und Erfordernisse der Depeschen, Kontrolirung des Inhalts der Depeschen, Reihenfolge der Telegraphirung, Grundlage der Tarife, spezielle Taxbestimmungen, Gebührenerhebung, des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins, Gegenstand der Vereinsabrechnung, Theilung des Vereinseinkommens, Centralorgan für die Vereinsabrechnungen, Abrechnungsperioden, Saldirung, Aufbewahrung der Originale der Depeschen, Telegraphen-Konferenz, Beilagen des Vereinsvertrages, Dauer des Vertrags, Aufhebung der früheren Verträge.

Beitritt der Herzoglich Nassauischen Regierung zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein. H.M. vom 26. Febr. 1866, R.B. S. 50.

Thiere. Entschädigung der Besizer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren. Gesez v. 8. Nov. 1867, R.B. S. 537. Art. 1. Die Besizer der wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachts dieser Krankheit auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere erhalten aus der Staatskasse den Ersaz desjenigen Werthes, den die Thiere, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tödtung unter Zugrundlegung des Gebrauchzweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden. Art. 2. Wird in anderen Fällen die Tödtung von nuzbaren Hausthieren wegen ansteckender Krankheit polizeilich angeordnet, so leistet die Staatskasse nur dann Entschädigung, wenn das Thier nicht von einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war. Ueber die Frage, ob das Thier von einer unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war entscheidet im Zweifel endgültig der Ausspruch der obersten Medizinalbehörde. Art. 3. Wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, wird von der Staatskasse keine Entschädigung geleistet. Die Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob eine dieser Voraussezungen vorhanden sei oder nicht. Art. 4. Der Betrag der Entschädigung wird durch Schäzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt. Der Werth der Theile, deren Verwendung gestattet wird, ist an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Vollzugsverordnung des M. d. J. v. 3. Dezbr. 1867, Nr. 5460, C.V.B. S. 112.

Thierheilkunde. Die nach § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 16. August 1865 wird mit dem in Erinnerung gebracht, daß die für die Zulassung zur thierärztlichen Staatsprüfung erforderliche dreijährige Studienzeit von den Candidaten als ordentlichen Zöglingen in einer öffentlichen Thierarzneischule verbracht und hierüber bei der Meldung zur Prüfung besonderes Zeugniß vorgelegt werden muß. Obermed.-Rath vom 18. Oktbr. 1867, Nr. 3724, C.V.B. S. 98.

Thierkrankheiten. Die Bestimmungen der Verordnung v. 17. August 1865 und insbesondere die im § 1 ausgesprochene Pflicht zur sofortigen Anzeige werden hiemit auch auf die Räude der Schaafe für anwendbar erklärt. M. d. J. v. 19. Juni 1868, R.B. S. 681.

Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung der Schafräude. Min. d. J. vom 1. Juli 1868, C.V.B. S. 45.

Die Erlassung von Einfuhrverboten bei auswärts vorkommenden Viehseuchen steht dem Ministerium des Innern zu. M. d. J. vom 7. November 1866, R.B. S. 432.

Instruction zum Vollzuge der Verordnung über die Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten. M. d. J. vom 21. Septbr. 1865, C.B.B. S. 165.

Transportkosten. Die Schubgebühr beträgt für einen ganzen Tag 1 fl. 36 kr. und für einen halben Tag 48 kr. J.M. v. 29. Nov. 1865, C.B.B. S. 230.

Trauscheine. Zur Giltigkeit der zum Gebrauch im Ausland bestimmten Heirathserlaubniß ist die herzoglich Sachsen-Altenburgische Beglaubigung nicht mehr nothwendig. M. d. J. v. 15. Januar 1868, C.B.B. S. 2.

Ertheilung der Trauscheine von den Behörden der freien Stadt Hamburg. M. d. J. v. 22. Jan. 1866, C.B.B. S. 10. der freien Stadt Lübeck. M. d. J. v. 25. Mai 1866, C.B.B. S. 55; im Königreich Preußen. M. d. J. v. 14. Mai 1866, C.B.B. S. 51.

U.

Ueberschüsse der Gemeinden. Hat eine Gemeinde in einem bestimmten Jahre an Gemeinde-Einkünften mehr eingenommen, als zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse dieses Jahres nothwendig war, so ist der hiernach sich ergebende Ueberschuß dieses einzelnen Jahres zunächst zur Deckung früherer Bedürfnisse oder zur Bestreitung später erst zu machender Gemeinde-Ausgaben zu verwenden, beziehungsweise vorzubehalten, und es können hiernach solche Ueberschüsse keineswegs ohne Weiteres dem Grundstock der Gemeinde gutgeschrieben, d. h. zur Vermehrung des festen Gemeindevermögens verwendet werden. Dieses kann vielmehr nur dann geschehen, wenn die eigentlichen Einkünfte der Gemeinde ihre Ausgaben — nicht bloß vorübergehend in einem Jahre, sondern — nachhaltig übersteigen, also weder zur Bestreitung der Bedürfnisse von früheren Jahren (zu Ausgabsresten oder zur Ergänzung des Grundstocks), noch voraussichtlich für Ausgaben der nächstfolgenden Jahre nothwendig sind. Nur in diesen Fällen sind eigentliche Ueberschüsse der Gemeindekasse im Sinne der §§ 102, 103, verglichen mit § 76 (135—142) G.O. vorhanden. Ueber die Frage nun: ob die in einem einzelnen Jahre sich ergebenden Ueberschüsse zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden, beziehungsweise vorzubehalten, oder ob sie als eigentliche Gemeinde-Ueberschüsse anzuerkennen und daher dauernd dem Stockvermögen der Gemeinde einzuverleiben seien (beziehungsweise nach § 103, 76 G.O. anderweit zu verfügen sei), hat zufolge § 53, Ziffer 3, in Verbindung mit § 156 G.O. zunächst der Gemeinderath und Zustimmung des kleinen Ausschusses zu beschließen. Hat eine solche Beschlußfassung nicht bereits bei Aufstellung des Voranschlags stattgefunden, welcher die Ueberschüsse als voraussichtlich im Laufe des Jahres eintretende — ergibt, so wird dieselbe in der Regel bei Berathung des Voranschlags, in welchem die aus früheren Jahren vorhandenen Ueberschüsse (Kostenvorrath, Einnahmerückstände ꝛc.) aufzunehmen sind, zu erfolgen haben, weil hier bei Entscheidung jener Frage wesentlich mitbetheiligten Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern Gelegenheit gegeben ist, ihr Interesse zu wahren. Wird hierbei eine Verwendung der Jahresüberschüsse zu Grundstocksausgaben (z. B. zur Schuldentilgung, zu Kapitalanlagen, zur Erwerbung von Liegenschaften, zur Hauptausbesserung von Gebäuden und dergleichen) beschlossen, oder ist schon im Laufe des Rechnungsjahrs nach dem Beschluß der Gemeinde-Collegien der Kassenvorrath zu einer solchen Grundstocksausgabe wirklich verwendet worden, ohne daß die spätere Wiedereinziehung und Verwendung zu Wirthschaftszwecken vorbehalten, oder auf Beschwerde Betheiligter von der Staatsbehörde angeordnet worden, so ist anzunehmen, daß die Ueberschüsse dem Grundstock als Vermehrung dauernd zugewiesen werden wollten, und ist daher der wirklich auf den Grundstock verwendete Betrag seiner Zeit dem Grundstock gutzuschreiben. Hat übrigens beim Vorhandensein von Ueberschüssen eines einzelnen Jahres der Grundstock noch eine Forderung an die Gemeindewirthschaft (was so viel bedeutet, als daß von früher her noch ungedeckte laufende Bedürfnisse zu bestreiten sind), so ist der Ueberschuß natürlich zunächst zur Ergänzung des Grundstocks zu verwenden und eine Gutschrift (des auf den Grundstock verwendeten Betrags) für diesen leztern kann in diesem Fall nicht stattfinden. M. d. J. v. 27. Dezbr. 1865, C.B.B. 1866, S. 1, s. auch Umlagen der Gemeinden.

Umlagen der Gemeinden. Rücksichtlich der Verrechnung des Ertrages der für die Schuldentilgung erhobenen Umlagen ist zu bemerken: Die Verrechnung dieser Umlagen unter den Grundstockseinnahmen bewirkt immer eine Vermehrung des Grundstockvermögens. Der Ertrag jener Umlagen ist also dann für den Grundstock zu vereinnahmen, beziehungsweise diesem gutzuschreiben, wenn eine Vermehrung des Grundstocks — sei es in ertragbaren oder in nicht ertragbaren Bestandtheilen — erreicht werden soll. Ob eine solche Vermehrung im einzelnen Falle begründet sei, ist bezüglich der Verrechnung nach folgenden Gesichtspunkten zu beurtheilen: 1. Wird die Umlage zu Tilgung einer bestimmten, einzelnen Schuld erhoben, so ist: a. wenn die Verwendung des abzutragenden Kapitals für den Grundstock (also z. B. zur Anschaffung oder Hauptausbesserung von Gebäuden oder Liegenschaften, zur Ablösung von Grundlasten und dergleichen geschah, anzunehmen, daß dieser Verwendung die Absicht einer Vermehrung des Grundstocks zu Grund lag, weil man andernfalls vorhandene Grundstocksbestandtheile zu jener Ausgabe verwendet haben würde. Es ist also in diesem Falle die deßfallsige Schuldentilgungs-Umlage dem Grundstock gutzuschreiben, beziehungsweise für denselben zu vereinnahmen. b. Geschah die Verwendung des Kapitals zu laufenden Wirthschaftsbedürfnissen, so hat auch die Verrechnung der deßfallsigen Schuldentilgungs-Umlage für die Wirthschaft zu geschehen, (welcher auch die Umlage gehört

hätte, wenn sie unmittelbar zur Bestreitung des früheren Bedürfnisses erhoben worden wäre) und diese tilgt damit ihre entsprechende Schuld an den Grundstock. Diese Regel erleidet aber dann eine Ausnahme, wenn das Guthaben des Grundstocks an die Wirthschaft, welches aus der frühern Kapitalaufnahme und zwar im vollen Betrag der leztern entstanden war, nach der Abrechnung nicht mehr besteht und dadurch der Nachweis geliefert ist, daß in anderer Weise Verwendungen (aus Wirthschaftsmitteln) für den Grundstock stattgefunden haben, bei welchen die Absicht einer Vermehrung des leztern zu unterstellen ist, weshalb dann die zu tilgende Schuld in dem entsprechenden Betrage den Character einer eigenen Schuld des Grundstocks angenommen hat. Hiernach ist also die zur Schuldentilgung erhobene Umlage im Falle lit b. nur insolange und insoweit für die Wirthschaft zu vereinnahmen, als noch ein Guthaben des Grundstocks besteht, zu dessen Ergänzung die Umlage erforderlich ist. 2. In dem Falle, wo die Umlage zur Tilgung sämmtlicher Gemeindeschulden ohne nähere Erörterung des Zwecks der einzelnen Schuldbeträge, also zur Entlastung des Grundstocks überhaupt erhoben wird, gilt dasselbe was unter 1. b. oben erwähnt wurde, d. h. es ist zu unterscheiden, ob ein Guthaben des Grundstocks an die Wirthschaft besteht oder nicht; und der Ertrag der Umlage ersternfalls zunächst und so lange der Grundstock ein Guthaben an die Wirthschaft hat, zur Ausgleichung des leztern für die Wirthschaft zu vereinnahmen, nach Bestreitung dieses Guthabens aber dem Grundstock als Vermehrung zuzuweisen. In lezterem Falle ist jedoch immer nur der wirklich zur Schuldentilgung verwendete Antheil des Umlageertrages dem Grundstock zuzuweisen. Nicht durch jede Verwendung von Mitteln der Gemeindewirthschaft zu Anschaffungen, welche ihrer Natur nach (als unbewegliches Gut) dem Grundstock anheim fallen, wird eine Forderung der Wirthschaft an den Grundstock begründet. Gehören vielmehr solche Anschaffungen zu den Bedürfnissen der Gemeinde, welche für die Gemeindeverwaltung als solche unentbehrlich oder zu Zwecken des Gemeindeverbands bestimmt sind und daher gesezlich sämmtlichen Steuerpflichtigen obliegen (z. B. Rathhaus Friedhof, Gefängniß, Krankenhaus und dergl.), so erzeugt die deßfallsige Verwendung aus Mitteln der Wirthschaft nur dann ausnahmsweise ein Guthaben an dem Grundstock, wenn etwa im einzelnen Falle die Verwendung von Grundstocksbestandtheilen zu fraglichem Zweck (ein Umsaz von Grundstocksbestandtheilen) für zulässig erkannt wird. Hiernach kann also ein Guthaben der Gemeindewirthschaft an den Grundstock nur dann entstehen beziehungsweise aufrecht erhalten werden: 1. wenn Ersparnisse der Wirthschaft, welche sich in einem Jahre ergeben, aber in den nächstfolgenden Jahren zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen nöthig werden und daher wieder flüssig gemacht werden sollen (Ueberschüsse, die nicht als nachhaltige anerkannt sind) einstweilen verzinslich angelegt und daher in die Ausgabe des Grundstocks gesezt werden; 2. wenn Gemeinde-Einkünfte oder Umlagen, welche zur Bestreitung der Wirthschaftsbedürfnisse bestimmt und nothwendig (d. h. keine Ueberschüsse im eigentlichen Sinne) sind — gleichsam vorschußweise — zur Bestreitung der Kosten neuer zum Ertrag bestimmter Erwerbungen, welche bei dem Widerspruche der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach § 76 der G.O. den Gemeindebürgern allein zur Last fallen, verwendet wurden, in welchem Falle der Gemeindewirthschaft in der Folge Ersaz aus der für den Grundstock zu machenden Umlage auf die Gemeindebürger gebührt; 3. wenn aus Mitteln der Gemeindewirthschaft Anschaffungen bestritten wurden, welche zwar zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen gehören, aber ihrer Natur nach Bestandtheile des Grundstocks werden — sofern in diesem Falle etwa nach gepflogener Erörterung die Verwendung von Grundstocksbestandtheilen zu jenem Zwecke zugelassen wird. Bei Prüfung der Gemeindevoranschläge und der Gemeinderechnungen haben die Bezirksämter darauf zu achten, daß im Allgemeinen nach diesen Grundsäzen verfahren wird. M. d. J. v. 27. Dezbr. 1865, C.V.B. 1866, S. 1. S. auch Ueberschüsse der Gemeinden.

Ungehorsame Wehrpflichtige. Gesez v. 20. Februar 1868, R.B. S. 211. § 1. Wehrpflichtige, welche sich durch Verweilen im Auslande oder durch betrügliche Veranstaltungen der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen suchen, werden, neben der etwa sonst verwirkten Strafe, an Geld im Betrage von 200 bis 1000 fl. bestraft. § 2. Wird der Verurtheilte betreten und ist die Geldstrafe nicht beibringlich, so wird dieselbe nach Maßgabe des § 162 des Strafgesezbuches in Gefängniß verwandelt, die Gefängnißstrafe darf jedoch in keinem Falle ein Jahr übersteigen, der Lauf der Verjährung der Strafe beginnt mit dem zurückgelegten 32. Lebensjahr oder mit dem Todestage des Verurtheilten, wenn er dieses Alter nicht erreicht. § 3. In den Fällen des § 1 findet, soweit nicht im Nachstehenden abweichende Vorschriften gegeben sind, das ordentliche Strafverfahren Anwendung. Dasselbe kann gleichzeitig und getrennt gegen mehrere Beschuldigte gerichtet werden. Das Erkenntniß wird von der Strafkammer des Kreisgerichts gefällt. § 4. Der Gerichtsstand wird nach dem Orte bestimmt, an welchem der Wehrpflichtige nach § 44 des Wehrgesezes zur Erfüllung seiner Wehrpflicht heranzuziehen ist. Die Anzeige an den Staatsanwalt zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat durch den Bezirksbeamten Namens der Aushebungsbehörde dieses Orts zu geschehen. § 5. Ist der Beschuldigte abwesend, so wird dem Staatsanwalt von dem Civilbeamten der Aushebungsbehörde zugleich eine Beurkundung übergeben, wodurch auf Grund der gemachten Erhebungen bezeugt ist: a. daß der Wehrpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Aushebungstagfahrten nicht gestellt hat; b. daß der Aufenthalt desselben im Inlande nicht ermittelt worden ist; c. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige sich durch Verweilen

im Auslande seiner Wehrpflicht zu entziehen suche. § 6. In den Fällen des § 5 setzt der Vorsitzende der Strafkammer auf den Antrag des Staatsanwalts und die Vorlage der im § 5 erwähnten Beurkundung die Hauptverhandlung sofort fest, zu welcher der Beschuldigte mit dem Androhen vorzuladen ist, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden. § 7. Gegen Abwesende ist selbst beim Beginne des Strafverfahrens auch Vermögensbeschlagnahme zu verfügen (Strafproceßordnung § 349). Mit dem Vollzuge derselben wird das Amtsgericht beauftragt. Die Aufhebung des Beschlags erfolgt auch, wenn die Strafe und die Untersuchungskosten bezahlt sind. § 8. Als Vertreter des Angeschuldigten werden in dem Verfahren zugelassen: 1. diejenigen, welche als Vertheidiger aufzutreten befugt sind; 2. Eltern, Vormünder, Ehefrauen und Geschwister des Angeschuldigten, ohne daß es für dieselben einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf. § 9. Die Verurtheilung abwesender ungehorsamer Wehrpflichtiger erfolgt auf Grund der obigen Beurkundung des Civilbeamten der Aushebungsbehörde (§ 5), falls nicht erwiesen wird, daß die Annahme, worauf die Beurkundung desselben beruht, unrichtig oder durch andere Umstände ausgeschlossen ist. S. auch § 52 des Wehrgesetzes.

Bezüglich der Bestrafung der ungehorsamen Wehrpflichtigen sind die Gesetze v. 5. Okt. 1820 und 24. Mai 1865 und die Vollzugsverordnung v. 8. Febr. 1866 aufgehoben und es ist wegen der Vermögensbeschlagnahme die allgemeine Anordnung v. 16. Nov. 1865 maaßgebend. Die Erhebung der erkannten Geldstrafen richtet sich nach der Verordnung v. 24. Mai 1867. J.M. v. 8. Mai 1868, C.V.B. S. 34.

Uniform der Postillone. H.M. v. 14. Nov. 1867, R.B. S. 569.

Untersuchungsacten f. Acten.

Urtheile. Uebereinkunft mit anderen Staaten: mit Baiern. J.M. v. 28. März 1866, C.V.B. S. 31, mit dem Kanton Aargau v. 23. August und 28. Sept. 1866, C.V.B. S. 425.

V.

Verbeiständung f. Mundttodmachung.

Vereins- und Versammlungsrecht. Ges. v. 21. Nov. 1867, R.B. S. 540. § 1. Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts wird durch nachfolgende Bestimmungen geregelt. § 2. Bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Uebungen bedürfen der Staatsgenehmigung. § 3. Die Staatspolizeibehörde ist berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern und Mitgliedern eines Vereins über die Verhältnisse desselben, insbesondere über seinen Zweck, seine Einrichtungen und Verbindungen, seine Vorsteher und Mitglieder Auskunft zu verlangen. § 4. Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, können durch das Ministerium des Innern verboten werden. Ein solches Verbot erstreckt sich zugleich auch auf einen vorgeblich neuen Verein, welcher aber mit Rücksicht auf die Entstehungszeit, die Mitglieder, die verfolgten Zwecke u. s. f. sachlich als der alte sich darstellt. § 5. Wenn Gefahr auf dem Verzug ist, darf die Bezirkspolizeibehörde aus den in § 4 angegebenen Gründen die einstweilige vorsorgliche Schließung eines Vereines auf die Dauer von 14 Tagen anordnen. § 6. Das Ministerium des Innern kann aus denselben Gründen auch die Theilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten. § 7. Die Verbote nach den §§ 4 und 6 sind öffentlich bekannt zu machen. § 8. Kein Theilnehmer irgend einer Volksversammlung darf Waffen tragen. Die Vertheilung von Waffen in Volksversammlungen ist verboten. § 9. Zu allen Volksversammlungen sind der Staatspolizeibeamte oder die von ihm schriftlich Beauftragten auf Verlangen zuzulassen, und es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen. Wird die Zulassung verweigert, so kann der Vertreter der Polizei, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafen, die Versammlung alsbald auflösen. § 10. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige bei der Bezirkspolizeibehörde stattfinden. Die Anzeige, über welche sofort eine Bescheinigung zu ertheilen ist, muß wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung gemacht werden. § 11. Jede Volksversammlung kann aus den in § 4 angegebenen Gründen, oder wenn bei derselben die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, von der Staatspolizeibehörde zum Voraus verboten, oder nach dem Zusammentreten vom Vertreter der Polizei (§ 9) aufgelöst werden. § 12. Zugleich mit dem Ausspruch der Auflösung einer Volksversammlung hat der Vertreter der Polizei die Anwesenden aufzufordern, sich ungesäumt zu entfernen. Gegen Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist Anwendung von Gewalt zuläßig. § 13. Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden als Polizeiübertretungen an den einfachen Theilnehmern des Vereins oder der Volksversammlung an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Gründern und Vorstehern des Vereines, beziehungsweise an den Veranstaltern, Leitern und Rednern der Volksversammlung, sowie an Denjenigen, welche in derselben Waffen tragen, an Geld bis zu 300 fl. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Wird ein Verein oder eine Volksversammlung ungeachtet eines obrigkeitlichen Verbots gegründet, beziehungsweise veranstaltet oder fortgesetzt, so ist gegen die einfachen Theilnehmer eine Strafe von mindestens 25 fl. oder acht Tagen Gefängniß, gegen die andern in Absatz 1 bezeichneten Personen eine Gefängnißstrafe von mindestens sechs Wochen zu erkennen. Wer eine bewaffnete Volksversammlung, oder, ohne daß es der erlaubte Vereinszweck erfordert, Vereinsversammlung veranstaltet, wer bewaffnet daran Theil nimmt, oder in einer

solchen Versammlung Waffen vertheilt, wird ebenfalls mit Gefängniß von mindestens sechs Wochen bestraft.

Verfassungsurkunde. Ziffer 3 § 37 ist aufgehoben, dagegen erhält § 48 folgenden Zusaz: Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmung oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Kommissionsverhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sizungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortung frei. Gesez v. 21. Oktober 1867, R.B. S. 423.

Abänderung des § 67 bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister. Gesez vom 20. Febr. 1868, R.B. S. 345. Artikel 1 zu § 67 der Verfassung wird Saz 2 gestrichen und der lezte Saz wird aufgehoben, dagegen treten folgende Säze an seine Statt: Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verlezung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verlezung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die im § 67a vorgeschriebene Stimmenmehrheit. Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt. Eine Bitte um Vorlage eines Gesezes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen. Artikel 2. Zwischen § 67 und 68 der Verfassungsurkunde werden folgende Paragraphen mit der Ueberschrift: „IVa. Von der Anklage gegen die Minister" aufgenommen. § 67a. Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verlezung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen. Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen. Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben. Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung der Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen. Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden. Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu. § 67b. Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weitern Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der ersten Kammer beigeordnet werden. Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu. Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsiz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes. Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeines Gesez bestimmt. § 67c. Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67a erwähnten Verlezungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise. Dieser Antrag ist in den in § 67a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen. § 67 d. Die während der Ständeversammlung von der zweiten Kammer beschlossener Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtags von den erwählten Kommissionen verfolgt und die erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen. Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungsurkunde festgesezte Frist verschoben. § 67e. Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die zweite Kammer wählt aufs Neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage. Erfolgt jezt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand. § 67f. Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verlezende Handlung zur Kenntniß des Landtags gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat. Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten jene Handlung gebilligt hat. § 67g. Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegen gezeichnet ist.

Verhaftete. Die Kosten der Anschaffung nöthiger Kleidungsstücke für Verhaftete bestreiten bei deren Zahlungsunfähigkeit die Heimathsgemeinden, es haben deßhalb die Amtsgerichte nur in dringenden Fällen die Anschaffung unverweilt vorzunehmen, in der Regel aber der Gemeinde die Wahl zu lassen, ob sie in angemessener Frist die Kleidung selbst stellen oder den ihr genaue

zu bezeichnenden Geldbetrag leisten wolle. J.M. vom 21. Febr. 1866, C.V.B. S. 24.

Verheuerung der Lotterieloose. Gegen inländische Blätter, welche derartige Ankündigungen enthalten, ist gemäß des P.St.G.B. § 14 einzuschreiten. Minist. des Innern v. 9. Febr. 1867, C.V.B. S. 12.

Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollverein und Bremen, Vertrag vom 14. Dezbr. 1865, R.B. 1866, S. 287.

Verlassenschaften der ledigen im Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten, deren Behandlung. Kriegsministerium v. 1. Okt. 1866, Nr. 21,016, C.V.B. S. 114 und Justizminist. v. 14. Nov. 1866, Nr. 9572, C.V.B. S. 118.

Vermögensbeschlagnahme flüchtiger Deserteure ist in der Art anzuordnen, daß das Militärgericht die Beschlagnahme erkennt, und gleichzeitig das betreffende Amtsgericht ersucht, deshalb nach Vorschrift der Verordnung Gr. Justizministeriums vom 16. Nov. 1865 zum Vollzug zu bringen. Der Einzug der gegen einen Deserteur erkannten Geldstrafe ist in der Art anzuordnen, daß das Militärgericht den Gr. Verwaltungshof von dem ergangenen Urtheil durch Angabe des Untersuchungsbetreffs, des Urtheils-, Datums und des Strafbetrags zur weiteren Amtshandlung in Kenntniß sezt, worauf der Verwaltungshof die Amtskasse des Untersuchungsbezirks unter Ertheilung der erforderlichen Einnahmsdecretur zum Einzug der Geldstrafe veranlassen wird. Kriegs.-Minist. v. 12. Juni 1868, C.V.B. S. 43.

Mit Verzeichnung des Vermögens flüchtiger Verbrecher sind die Notare des betreffenden Districts zu beauftragen, da die einzelnen Vermögensstücke, Liegenschaften, Fahrnisse und Forderungen besonders mit Arrest zu belegen sind. Hinsichtlich der Aufstellung und Vermögensverwaltung des Pflegers sind die §§ 40—43 der Geschäftsordnung für Gerichtsnotare maßgebend. Die Festsezung einer etwaigen Unterhaltsrente für die Familie des Flüchtigen bleibt jedoch dem die Untersuchung führenden Richter vorbehalten. J.M. vom 16. Nov. 1865, C.V.B. S. 214.

Vollzug der Beschlagnahme gegen Deserteure, Refractäre und unerlaubt Ausgewanderte. Der Eintrag in das Grundbuch findet nur statt, wenn der Ausgetretene liegenschaftliches Vermögen entweder schon besizt oder wenigstens zu hoffen hat. Jstt.-Minist. vom 19. Jan. 1867, Nr. 617, C.V.B. S. 12.

Die vorgeschriebenen Ersuchschreiben um Arrestverfügung auf die in dritter Hand befindlichen Fahrnisse oder ausstehende Forderungen der Abwesenden haben durch das Bezirksamt zu geschehen. M. d. J. v. 14. Febr. 1867, Nr. 2162, C.V.B. S. 19.

Die Kosten von der von den Bezirksämtern verfügten Vermögensbeschlagnahme gegen Deserteure und Refractäre sind aus der Amtskasse zu bestreiten, da diese Beschlagnahme im Interesse der Strafrechtspflege erfolgt. M. d. J. v. 2. März 1866, Nr. 3186, C.V.B. S. 26.

Vermögensstrafen. J.M. v. 8. Febr. 1866 C.V.B. S. 13. Von der bezirksamtlichen Verfügung, welche eine Vermögensbeschlagnahme ausspricht, ist sofort der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt, sowie dem Gemeinderath des Heimathsortes des Abwesenden eine Ausfertigung zuzustellen, dem lezteren mit der Weisung, diese Verfügung alsbald rücksichtlich der etwa vorhandenen, sowie der noch zu erwerbenden Liegenschaften des Ausgetretenen in das Grundbuch einzutragen und ein Vermögenszeugniß für denselben einzusenden, welches anzugeben hat: a. ob derselbe bereits Vermögen besizt und wie viel? b. in wessen Händen sich dieses Vermögen befindet? c. ob und wie viel der Ausgetretene selbst mitgenommen hat? d. ob und wie lange darauf die Nuznießung eines Dritten oder eine sonstige Last haftet? e. ob derselbe in der Folge noch weiteres Vermögen zu erwarten hat, von welcher Seite und wie viel? Von diesem Vermögenszeugnisse ist der Bezirksfinanzbehörde eine Abschrift zuzustellen. Ergiebt sich aus diesem Vermögenszeugnisse, daß der Abwesende bereits Vermögen besizt, so hat das Bezirksamt den Gerichtsnotar zur Aufstellung eines Pflegers, auf welchen § 349 der St.P.O. und die §§ 40—43 der Geschäftsnotare Anwendung finden, zu veranlassen, sowie auch den Notar des betreffenden Distrikts mit der Verzeichnung des Vermögens zu beauftragen. Von der Aufstellung des Pflegers hat der Gerichtsnotar der Bezirksfinanzbehörde Mittheilung zu machen. Befinden sich unter den Vermögenstheilen Fahrnißstücke in dritter Hand oder ausstehende Forderungen, so ist das Amtsgericht zu ersuchen, dieselben nach § 606 der C.P.O. zu Gunsten des aufgestellten Pflegers mit Arrest zu belegen, und hievon der Bezirksfinanzbehörde Nachricht zu geben. Hat der Ausgetretene noch kein Vermögen, so unterbleibt vorerst sowohl die Aufstellung eines Pflegers als auch die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses bis zu dem Zeitpunkte, da ein Vermögenserwerb desselben eintritt. Das Gleiche gilt für Fälle bloser unerlaubter Auswanderung, bei welchen die Strafe aus dem mit Beschlag belegtem Vermögen sogleich erhoben werden kann. Von dem Erkenntnisse über die Vermögensstrafe ist der Bezirksfinanzbehörde und dem Gemeinderathe, sowie auch dem Pfleger je eine Ausfertigung zuzustellen. Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses und Richtigstellung des Vermögens des Ausgetretenen hat das urtheilende Gericht auf Antrag der Bezirksfinanzbehörde durch besondere Verfügung die Summe festzusezen, welche als Strafe, beziehungsweise als Abzug der Staatskasse zufällt. Hievon ist eine Ausfertigung unter Anschluß der Akten über das Strafverfahren, sowie über die Vermögensbeschlagnahme und Inventarisirung der Steuerdirection mitzutheilen, damit die Einnahmsdecretur ertheilt werden kann. Gegen diese Verfügung sowie gegen die weiteren gerichtlichen Anordnungen zum Vollzug derselben steht außer dem Bestraften auch der Bezirksfinanzbehörde, soweit ihren Anträgen nicht entsprochen wurde, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu. Fällt einem Ausgetretenen nachträglich Vermögen an, so hat das Amtsgericht dasselbe auf Antrag der Bezirksfinanzbehörde ebenfalls mit Beschlag zu belegen, und durch eine

besondere Verfügung die Summe festzusetzen, welche davon der Staatskasse zuzufallen hat. Die Beschlaganlegen unterbleibt jedoch, wenn der Strafbetrag bereits erhoben ist. Die Vermögensbeschlagnahme hört auf: a. bei unerlaubt Ausgewanderten, wenn der gesetzliche Abzug für die Staatskasse erhoben oder im Gnadenweg nachgelassen ist; b. bei Refractären und Deserteuren dagegen, auch wenn die volle Strafe bereits erhoben ist, erst nach ihrem Tode oder nach erfolgter Rückkehr derselben, sofern nicht etwa nach abgelaufener Kapitulationszeit nach § 4 Abs. 7 des Gesetzes v. 5. Oktbr. 1820 verfahren, oder die Beschlagnahme im Gnadenwege aufgehoben wird.

Voranschlag der Gemeinden. Durch Verlegung des Wirthschaftsjahres über die Gemeindewaldungen hat die Voranschlagsinstruction von 1844 eine Aenderung erlitten, da der Wirthschaftsplan den Gemeinden erst am 1. Septbr. von den Bezirksforsteien zukommt, es ist deshalb der Voranschlag erst im Monat September jeden Jahres aufzustellen. M. d. J. v. 14. Mai 1868, C.V.B. S. 40.

Vormünder. J.M. v. 16. Novbr. 1865, R.B.S. 681. Nach § 81 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 und da der § 17 des II. Einführungsedikts zum Landrecht aufgehoben ist, muß in Gemäßheit des L.R.S. 420 jeder Vormundschaft ein Gegenvormund beigegeben werden. Um diesen Gegenvormündern die Führung ihres Amtes zu erleichtern, werden ihre wichtigsten Rechte und Pflichten in nachstehender Dienstweisung zusammengestellt und zur Nachachtung verkündet: I. Pflichten des Gegenvormunds im Allgemeinen. Die Aufgabe des Gegenvormunds ist, die Verwaltung des Vormunds sorgfältig zu überwachen und für den Vortheil des Minderjährigen, beziehungsweise Mundlosen zu sorgen, wenn dieser gegen jenen des Vormunds anstößt (L.R.S. 420, 505, 509). Der Gegenvormund ist verpflichtet, seine Gutachten nach gewissenhafter Ueberzeugung abzugeben, so oft er in Angelegenheiten des Mündels von dem Gerichtsnotar, dem Notar oder dem Waisenrichter zur Meinungsäußerung aufgefordert wird. § 2. Seine Amtspflichten beginnen an dem Tage, an welchem die Bestellung als Gegenvormund ihm eröffnet wurde, sie endigen mit der Vormundschaft. § 21 des geführten Gesetzes vom 28. Mai 1864. II. Pflichten in Ansehung der Vormünderbestellung. § 3. Der Gegenvormund muß, wenn die Stelle des Vormunds erledigt wird, bei dem Amtsgericht (Gerichtsnotar) die Ernennung eines neuen Vormunds beantragen (L.R.S. 424). Kundbar schlechte Aufführung des Vormunds, dessen Unfähigkeit oder Untreue in der Verwaltung hat er eben dort anzuzeigen (L.R.S. 444). § 4. Es ist Pflicht des Gegenvormunds, darüber zu wachen, daß der Vormund beim Beginne der vormundschaftlichen Verwaltung das gesetzliche Pfandrecht des Mündels auf die Güter des Vormunds für das, was er aus seiner Verwaltung schuldig werden mag, ohne Verzug in das Pfandbuch eintragen lasse. Unterläßt dies der Vormund, so hat der Gegenvormund die Eintragung bei dem Pfandgerichte selbst zu beantragen (L.R.S. 2137). III. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegbefohlenen. § 5. Wenn der Vormund Glied einer anderen, als derjenigen Kirche ist, in welcher der Mündel erzogen werden soll, so hat der dem Religionsbekenntnisse des Kindes angehörende Gegenvormund die Sorge für dessen kirchliche Erziehung zu übernehmen (L.R.S. 240a). IV. Pflichten in Ansehung des Vermögens des Pflegbefohlenen. § 6. Der Gegenvormund ist verpflichtet, behufs der Ermittlung des Bestandes und der Lage des Vermögens des Mündels: a. die Errichtung der Vermögensverzeichnisse zu betreiben und deren Aufnahme anzuwohnen (L.R.S. 451, 1442); b. darauf zu sehen, daß jene Fahrnisse, woran Eltern kraft Gesetzes die Nutznießung im Stücke haben, nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden (L.R.S. 453). § 7. In Beziehung auf die Vermögensverwaltung hat der Gegenvormund die Obliegenheit: a. beim Verkaufe der Fahrnisse mitzuwirken, zu deren Aufbewahrung das Amtsgericht den Vormund nicht ermächtigte (L.R.S. 452); b. beim Verkaufe liegender Güter des Mündels dessen Rechte zu wahren (L.R.S. 459). Güter des Mündels darf er an den Vormund nur mit Ermächtigung des Amtsgerichtes (Gerichtsnotars) verpachten (L.R.S. 450). Wenn der Vormund bei Angelegenheiten des Mündels betheiligt ist, so liegt dem Gegenvormund ob, an dessen Stelle den Mündel zu vertreten. Er hat unter dieser Voraussetzung namentlich die Ermächtigung des Amtsgerichts (Gerichtsnotars) einzuholen, um für den Pflegling: a. Darlehen aufzunehmen, Liegenschaften zu veräußern oder zu verpfänden (L.R.S. 1457); b. Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse zu rechnen sind, anzunehmen oder auszuschlagen (L.R.S. 461); c. Schenkungen anzunehmen (L.R.S. 463); d. Klagen auf liegenschaftliche Rechte zu erheben und fremdem Anspruche auf solche Rechte nachzugeben (L.R.S. 464); e. Theilungsklagen anzustellen (L.R.S. 465): f. Vergleiche abzuschließen (L.R.S. 467); g. die eheliche Nutznießung in Wiederverheirathungsfällen in eine Rente umzuwandeln (L.R.S. 745 a). Er kann, wenn er mit den Beschlüssen des Amtsgerichts nicht einverstanden ist, binnen 8 Tagen verlangen, daß der Oberstaatsanwalt um seine Meinung befragt werde. (§ 14 des Ges. über freiwillige Gerichtsbarkeit). § 9. In dem Falle eigener Betheiligung des Vormunds muß der Gegenvormund den Pflegbefohlenen auch in dessen gerichtlichen Angelegenheiten vertreten. § 10. Verlangt das Gesetz zu den Handlungen, welche der Gegenvormund an der Stelle des Vormundes für den Mündel vornimmt, die Mitwirkuug eines Gegenvormunds, so liegt dem Gegenvormunde ob, für den einzelnen Fall die Ernennung eines besonderen Gegenvormundes bei dem Gerichtsnotar zu beantragen. Eine solche Handlung ist namentlich der Verkauf der Fahrnisse und der Liegenschaften des Mündels (L.R.S. 452, 459). § 11. Werden dem Gegenvormunde durch den Waisenrichter Versteigerungsankündigungen des Vollstreckungsbeamten

zugestellt, weil Minderjährige oder Mundlose unter Vormundschaft des im Zwangswege betriebenen Schuldners stehen, so ist er verpflichtet: a. zu untersuchen, ob dem Mündel nicht Forderungen gegen den Vormund zustehen; b. wenn solche Forderungen bestehen, sie dem Vollstreckungsbeamten zu melden; c. der Versteigerungstagfahrt anzuwohnen und dafür besorgt zu sein, daß die Ansprüche des Mündels befriedigt werden. § 12. Die von dem Vormunde gestellten Vormundschaftsrechnungen hat der Gegenvormund mit dem Waisenrichter zu durchgehen und dabei zu bemerken, was in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens zu tadeln ist, welche Verbesserungen angemessen scheinen. Dabei soll insbesondere erörtert werden: 1. ob für Unterhalt und Erziehung des Mündels gewissenhaft gesorgt wird; 2. ob der Vormund sittlich unbescholten und ein guter Haushalter ist; 3. ob die dem Vormund wegen der Verwaltung geleistete Sicherheit den Mündel völlig deckt; 4. ob der Voranschlag (L.R.S. 454, 455) eingehalten wurde, ob Aenderungen desselben für die künftige Rechnungsperiode nöthig werden, und welche; 5. ob der Vormund nicht Forderungen an den Mündel, oder dieser an jenen hat; 6. welche Vorkehrungen Behufs sicherer Anlegung der ungesichert ausstehenden Forderungen des Mündels nöthig gehalten werden; 7. welches Ergebniß der Sturz der Kasse gehabt hat, ob sämmtliche in den Rechnungen aufgeführten Schuld- und andere Urkunden vorhanden sind und ob sie in ihren Rechtserfordernissen keinen Grund zur Beanstandung geben; 8. auf welchen Gründen die etwaige Verminderung des Vermögens beruht, wie sie verhindert, wie eine Vermehrung bewirkt werden kann. V. Entschädigungspflicht. §. 13. Wenn der Gegenvormund wegen Betheiligung des Vormunds an dessen Stelle tritt (§ 8 bis 10), ist er ebenso verantwortlich, als wenn er Verwaltungsvormund wäre. Außerdem ist er dem Mündel wegen Vernachlässigung der ihm durch Gesez auferlegten Pflichten nach Maßgabe des Landrechts zur Entschädigung verpflichtet und haftet insbesondere dann, wenn er: a. unterlassen hat, im Falle des Abgangs eines Vormunds auf Ernennung eines neuen Vormunds anzutragen (L.R.S. 424); b. wenn er die Erbverzeichnung nicht betrieben hat (L.R.S. 1442 Absaz 2); c. wenn die oben im § 4 bezeichneten Eintragungen nicht rechtzeitig stattgefunden haben.

Vormünder, denselben ist gestattet, die Kapitalien der Mündel in dem in § 7 Ziffer 3 der Dienstweisung bezeichnetem Falle auch bei der Hinterlegungs- und Sparkasse der allgemeinen Versorgungsanstalt anzulegen; diese Verwendung von Mündelvermögen soll jedoch nur stattfinden, wenn die Einlegung in eine von Gemeinden gewährleisteten Waisen- und Sparkasse den Mündeln nicht größere Vortheile gewährt. J.M. vom 2. Mai 1867, R.B. S. 186.

W.

Waisenrichter s. Gebührenordnung.

Waldhüter. Obliegenheit derselben bezüglich der Hut der Privatwaldungen und Aufhebung der Instruction v. 26. August 1834. Dom.-Direct. vom 2. Febr. 1867, C.B.B. S. 32.

Waldungen der Gemeinden und Körperschaften. M. d. J. v. 24. April 1868, R.B. S. 449. Neue Fassung der Wirthschaftsordnung.

Waldungen der Privaten. Abänderung der Verordnung vom 24. Dezbr. 1864, C.B.B. 1865, Nr. I. M. d. J. v. 21. Febr. 1867, C.B.B. S. 19.

Wanderlager im Grenz- und Gewerbs-Controlbezirk. F.M. v. 11. April 1867, C.B.B. S. 31, s. auch Gewerbsteuer.

Wasserzölle s. Schiffahrt.

Wehrgesez vom 12. Februar 1868, R.B. S. 81. Umfang der Wehrpflicht, Bestandtheile und allgemeine Einrichtung der bewaffneten Macht. § 1. Alle waffenfähigen Badener sind zum persönlichen Wehrdienste verpflichtet. Das in diesem Geseze vorgeschriebene Aushebungsverfahren findet keine Anwendung auf die Prinzen des Gr. Hauses und auf die Standesherren und ihre männlichen Familienangehörigen. § 2. Unwürdig zum Wehrdienst sind Diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe oder zur Dienstentsezung verurtheilt worden sind, so lange diese Folge nicht im Gnadenwege erlassen ist. § 3. Untauglich zum Wehrdienst und der Wehrpflicht enthoben sind Diejenigen, welche wegen mangelnder Größe oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Dienstleistung mit der Waffe dauernd unbrauchbar erscheinen. Das Größenmaß ist auf 5′ 2½″ bestimmt. § 4. Bestandtheile der bewaffneten Macht. Diese wird gebildet durch das stehende Heer, — durch die Landwehr. § 5. Das stehende Heer wird zusammengesezt: aus den Berufssoldaten; aus den zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zugehenden Wehrpflichtigen. Ihre Dienstzeit im stehenden Heere dauert 7 Jahre. § 6. Die Landwehr wird aus sämmtlichen gedienten Mannschaften gebildet, welche ihrer Verpflichtung im stehenden Heere genügt haben. Die Dienstzeit in der Landwehr dauert 5 Jahre. § 7. Die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen im stehenden Heere zerfällt: in die Pflicht zum Dienst bei der Fahne, welche 3 Jahre dauert; in die Pflicht zum Dienst bei der Reserve, welche 4 Jahre dauert. § 8. Freiwillige auf ein Jahr treten nach Ablauf ihres Dienstjahrs auf 6 Jahr in die Reserve. § 9. Wehrpflichtige Kandidaten des Volksschulamtes und Volksschullehrer genügen ihrer Dienstpflicht bei der Fahne durch eine 6wöchige Uebung bei einem Infanterie-Regimente, treten sofort zur Reserve und nach 7jähriger Dienstzeit zur Landwehr über. Wird ein solcher Wehrpflichtiger vor vollendetem 27. Lebensjahr aus dem Schulamt für immer entlassen, oder geht er zu einem anderen Berufe über, so kann er zur Erfüllung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich auf Anordnung des Ministeriums des Innern herangezogen werden. § 10. Zeitpunkt des Eintritts der Wehrpflicht. Der Eintritt in das stehende Heer soll in dem Kalenderjahre erfolgen, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Ein Ausstand für den Eintritt bis zu einem späteren Jahre und die Zutheilung der im Ausstand Befindlichen zur Ersazreserve findet nur in den durch das Gesez bestimmten Fällen statt. § 11. Junge Leute, welche die nöthige körperliche Stärke haben, können schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, oder, wofern sie als Spielleute zugehen wollen, nach vollendetem 16. Lebensjahre zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht als Freiwillige in das stehende Heer eintreten. § 12. Berechnung der Dienstzeit. Die Dienstzeit wird von dem Tage des Eintritts in das stehende Heer gerechnet, jedoch so, daß die durch regelmäßige Aushebung zugehende Mannschaften, welche nach dem 1. Oktober des Aushebungsjahres eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. Vor dem 1. Oktober des Aushebungsjahrs soll eine Einstellung in Friedenszeiten nicht stattfinden. In den Fällen, in welchen in diesem Geseze ein Lebensjahr als Endziel einer Verpflichtung ohne nähere Bezeichnung genannt wird, gilt der 1. Oktober des Kalenderjahrs, in welchem das Lebensalter erreicht wird, als dieses Endziel. § 13. An dem auf den Eintritt folgenden 1. Oktober gelten für eingestellt: 1. Diejenigen, welche zu irgend einer Zeit des Jahres nach dem 31. März als unsichere Wehrpflichtige, weil sie sich vor der Aushebungsbehörde nicht gestellt oder der Stellung böswillig entzogen haben, auf Betreten zum Dienst bei den Fahnen eingezogen werden. 2. Diejenigen, welche wegen einer zu erstehenden Strafhaft oder wegen einer Untersuchung, welche eine Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen zur Folge gehabt hat, zeitweise zurückgestellt worden sind, und deßhalb erst nach dem 31. März zum Dienst bei der Fahne eingezogen werden. § 14. Die Dienstzeit wird als fortlaufend berechnet. Unterbrechungen in der Präsenz kommen nur in den durch das Gesez bestimmten Fällen vor. § 15. Anspruch auf Urlaub. Bei längeren Beurlaubungen während der Zeit des Dienstes bei den Fahnen sollen Diejenigen besonders berücksichtigt werden, welche sich zum Wehrdienst durch erlangte große Gewandtheit in körperlichen Uebungen oder durch höhere geistige Ausbildung als vorzüglich vorbereitet erweisen, und sich im Dienste selbst tüchtig bewähren. § 16. Ende der Wehrpflicht. Die Verpflichtung zum Wehrdienst endet mit dem vollendeten 12. Dienstjahre oder mit dem 32. Lebensjahre. Sie verlängert sich, jedoch nicht über das 36. Lebensjahr hinaus und nur für den Dienst der Landwehr: 1. bei denen, welche über das 23. Lebensjahr hinaus Ausstand erhalten haben, um ebensoviele Jahre als dieselben vom 23. Lebensjahr an gerechnet zu spät eingetreten sind; 2. bei den in § 13 genannten Wehrpflichtigen um ebensoviele Jahre, als sie nach dem 20. Lebensjahre in den Dienst gezogen wurden; 3. bei Deserteuren um diejenige Zeit, während welcher sie sich dem Dienst entzogen haben, oder während welcher sie sich in Strafhaft befanden. § 17. Allgemeines Verhältniß der Reserve und Landwehr. Die Mannschaften der Reserve und Landwehr sind in ihre Heimath entlassen. Sie unterstehen militärischer Controle, und sind den zur Ausübung derselben erforderlichen Anordnungen unterworfen. § 18. Insbesondere von der Wehrpflicht. 1. der Reserve. Die Reservisten können nur auf besonderen Befehl des Großherzogs bei Kriegsbedrohung sämmtlich oder zum Theil in das stehende Heer einberufen oder zur Verstärkung der Landwehr verwendet werden. Ueberdies sind sie zu zweimaliger Theilnahme an militärischen Uebungen verpflichtet, deren keine die Dauer von 8 Wochen überschreiten soll. Jede Einberufung zum Dienst zählt für eine Uebung. § 19. 2. der Landwehr. Diese kann bei Kriegsbedrohung auf besonderen Befehl des Großherzogs zur Unterstüzung des stehenden Heeres und zum Dienste im In- und Auslande zusammenberufen werden. Ueberdies sind ihre Mannschaften zur zweimaligen Theilnahme an militärischen Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen verpflichtet, deren keine die Dauer von 14 Tagen überschreiten soll. Die Landwehr wird nach Verwaltungs- (Landwehr-Bataillons-) Bezirken eingetheilt. Die Landwehr der Infanterie bildet selbstständige Truppenkörper, die der übrigen Waffen wird im Bedarfsfalle zur Verstärkung des stehenden Heeres verwendet. Jede Einberufung zum Dienst zählt für eine Uebung. § 20. Reservisten, welche zu Offizieren befördert sind, können nach Bedürfniß dreimal zu Uebungen bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden; landwehrpflichtige Offiziere können zu Uebungen beim stehenden Heere nur Behufs der Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogen werden. Im Kriege sind Offiziere der Landwehr erforderlichen Falles auch im stehenden Heere verwendbar. § 21. Geltung der Militärgeseze. Die im Dienste bei der Fahne befindlichen Mannschaften des stehenden Heeres und die außerordentlicher Weise oder zu Uebungen einberufenen Mannschaften der Reserve und Landwehr haben gleiche Rechte und Verpflichtungen. Sie unterstehen den militärischen Gesezen und Dienstvorschriften. Die Landwehrstämme werden wie Angehörige des stehenden Heeres behandelt. § 22. Geltung der Civilgeseze. Die in ihre Heimath entlassenen Mannschaften der Reserve und der Landwehr unterstehen, soweit nicht besondere Geseze ein Anderes bestimmen, den Civilgesezen. Sie sind in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, bei Reisen, in der Ausübung eines Gewerbes, rücksichtlich der Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse weiteren Beschränkungen nicht unterworfen. Ausgehobene Rekruten unterstehen bis zur vollzogenen Einstellung in das stehende Heer den Civilgesezen. § 23. Ehe der Rekruten, der Soldaten, der Ausstehenden und der noch nicht 21jährigen. Rekruten und die im Dienst bei den Fahnen befindlichen Mannschaften können eine Ehe nur mit Erlaubniß der Militärbehörde, die noch nicht in das Alter der Wehrpflicht Getretenen und die im Ausstand befindlichen nur mit Erlaubniß des Ministeriums des Innern eingehen. § 24. Ausstand der Ersazreserve. Die Wehrpflichtigen, welche weder der Wehrpflicht wegen Untauglichkeit enthoben, noch zum Dienst bei den Fahnen

eingestellt worden sind, bleiben insolange im Ausstand, bis sie entweder wirklich eingestellt, oder von der fernern Verbindlichkeit zum Eintritt in das stehende Heer in Friedenszeiten durch Zuweisung zur Ersatzreserve entbunden sind. § 25. Wehrpflicht der Ersatzreservisten. Die Ersatzreservisten bleiben bis zum 32. Lebensjahr für Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres wehrpflichtig, und zwar bis zum 27. Lebensjahr zum Dienste in dem stehenden Heere, von da an zum Dienst in der Landwehr. Sie können nur durch besonderen Befehl des Großherzogs einberufen werden. § 26. Verfahren bei theilweiser Einberufung der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Die Art der Ausscheidung der dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Landwehrmänner wird durch Verordnung bestimmt. Bei außerordentlichen Einberufungen der Reserve und der Landwehr sind mit Vorbehalt der Ausnahmen, für welche ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, innerhalb der Waffengattungen und kleinsten Truppenabtheilungen die jüngeren Jahrgänge vor den ältern einzuberufen. Die Zurückstellung eines Wehrpflichtigen hinter den lezten Jahrgang kann stattfinden wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse, sowie aus Gründen des öffentlichen Dienstes in Fällen, in welchen ein Wehrpflichtiger ohne außerordentliche Nachtheile nicht entbehrt werden kann. Im einzelnen Jahrgang der Landwehr sollen die Verheiratheten und die Wittwer mit Kindern nach den Ledigen einberufen werden. Die Ersatzreserve wird nach gleichen Grundsätzen behandelt. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege gegeben. § 27. Unterstüzungsanspruch der Familien. Die Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften und der Ersatzreservisten erhalten, wenn diese Mannschaften auf besondern Befehl des Großherzogs einberufen werden, und so lange die Familienhäupter im Dienst sind, im Falle der nachgewiesenen Dürftigkeit eine Unterstüzung, welche regelmäßig betragen soll 1. für die Ehefrau monatlich 3 fl. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 5 fl.; 2. für jedes Kind unter 14 Jahren 1 fl. Den Kindern unter 14 Jahren können gleich gerechnet werden: ältere Kinder, Geschwister und Verwandte in aufsteigender Linie, insoferne sie von dem zum Dienst einberufenen Wehrmann unterhalten werden müssen. Die Unterstüzung wird von dem Kreisverband geleistet. Ueber die eingekommenen Unterstüzungsgesuche entscheidet der Kreisausschuß auf Antrag des Bezirksraths endgiltig; dem Bezirksrathe steht jedoch eine Beschwerdeführung an das Ministerium des Innern zu, wenn ein von ihm gestellter Antrag auf Unterstüzung abgewiesen, oder eine beantragte Unterstüzung auf einen geringeren Betrag herabgesezt worden ist. Eine Erhöhung der Unterstüzung in besonderen Fällen darf das Doppelte des in § 27 angegebenen Betrags nicht übersteigen. Eine Herabsezung der Unterstüzung in den Fällen geringerer Bedürftigkeit darf nicht unter die Hälfte des im § 27 angegebenen Betrags heruntergehen. Den Vollzug überwacht der Bezirksrath. § 29. Stirbt ein solcher zum Dienst Berufener in Folge einer Beschädigung im Dienste, so hat, insoweit der Staat nicht für Wittwen und Waisen durch Wittwen- und Waisenpensionen eintritt, die Familie bei fortdauernder oder neu entstandener Bedürftigkeit noch 3 Jahre vom Todestage des Familienhaupts an Anspruch. § 30. Wehrpflicht der Eingewanderten. Wer im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht erwirbt, hat ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er im Auslande seiner Wehrpflicht genügt hat, nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters die Wehrpflicht im Inlande zu erfüllen. Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung, zu welcher derselbe erstmals zu stellen hatte, bereits vorüber, so ist er zu der aus seiner Altersklasse verfügbar gebliebenen Mannschaft zu rechnen. Ursachen, welche einen Ausstand für den Eintritt in das stehende Heer veranlassen und die Zutheilung zur Ersatzreserve zur Folge haben. § 31. Wegen mangelhafter Körperbeschaffenheit wird bis zur nächsten regelmäßigen Aushebung zurückgestellt, wer bei der Aushebung zur Zeit als untauglich zum Wehrdienst erfunden wird. Ist auch bei der dritten Aushebung dieser Grund der Zurückstellung noch vorhanden, so wird er der Ersatzreserve überwiesen. § 32. Wegen häuslicher Verhältnisse kann derjenige Wehrpflichtige zurückgestellt werden, welcher der einzige Ernährer einer hilflosen Familie ist, die durch seine Entfernung der Noth preisgegeben sein würde, insbesondere der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist. Wegen dieses Grundes kann eine zweite Zurückstellung und bei seiner Fortdauer im dritten Jahre die Verweisung in die Ersatzreserve stattfinden. § 33. Im Interesse der Familie kann derjenige Wehrpflichtige zurückgestellt werden, von welchem schon zwei Brüder im Dienst bei den Fahnen durch regelmäßige Aushebung sich befinden, und derjenige, von welchem in derselben Aushebung ein Bruder zum Dienst gezogen wird. § 34. Wegen wirthschaftlicher Verhältnisse kann derjenige Wehrpflichtige zurückgestellt werden, welcher entweder selbst oder dessen Familienangehörigen bei seiner sofortigen Einstellung in das Heer und in unmittelbarer Folge davon sehr wichtige Vortheile verlieren oder ganz wesentliche Nachtheile erleiden würden, z. B. wenn bei Grundbesitzern oder größeren Pächtern oder bei Eigenthümern von Fabriken oder anderer gewerblichen Anlagen kurz vor der Aushebung durch Tod oder andere zufällige Umstände solche Veränderungen ihrer Vermögens-, Pachtungs- oder Betriebsverhältnisse eingetreten sind, deren Regelung ohne Anwesenheit des Pflichtigen nur mit bedeutendem Verlust geschehen könnte. Wegen dieses Grundes soll nur eine einmalige, und nur in ganz dringenden Fällen eine zweite Zurückstellung bewilligt werden. § 25. Wegen Ausbildung in einem Gewerbe kann derjenige Wehrpflichtige zurückgestellt werden, welcher in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes

begriffen ist, wofern solche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für ihn unterbrochen werden kann. Aus diesem Grunde kann eine zweimalige, und nur aus ganz besonders dringenden Gründen eine fernere Zurückstellung höchstens bis zum 5. Jahre der Pflichtigkeit erfolgen. Diese Zurückstellung kann zugleich mit Entbindung von der persönlichen Stellung vor der Aushebungsbehörde bewilligt werden. § 36. Wegen Ausübung eines Gewerbes in entlegenen Ländern kann derjenige Wehrpflichtige zurückgestellt werden, der sich mindestens seit 2 Jahren in solchen Ländern befindet, und das von ihm betriebene Gewerbe nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sich und seine Familie zur Zeit aufgeben kann. Die Bestimmung des § 35 sind auch hier maßgebend. § 37. Wegen des geistlichen Berufes können, sofern dies die Staatsregierung mit Rücksicht auf das kirchliche Bedürfniß im Wege der Verordnung bestimmt, Wehrpflichtige, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenn sie Zeugnisse über ihre genügende Befähigung und sittliche Aufführung vorlegen, zurückgestellt werden. Mit dieser Zurückstellung kann zugleich die Entbindung von der persönlichen Stellung vor der Aushebungsbehörde bewilligt werden. Sollte ein solcher Zurückgestellter das 27. Lebensjahr vollenden, ohne seine Prüfung als Kandidat des geistlichen Amtes bestanden zu haben, oder durch unangemessenes Betragen oder durch Vernachlässigung in Fortsezung seiner Studien sich dieser Begünstigung nach Ausspruch des Ministeriums des Innern unwürdig machen, oder zu einem andern Beruf übergehen, so hat er seine Dienstzeit nachträglich zu erfüllen. Nach erstandener Prüfung und mit dem 27. Lebensjahr ist der Geistliche der Ersazreserve zu überweisen. § 38. Allgemeine Grundsäze bei der Zurückstellung. Die Zurückstellung findet jeweils bis zur nächsten regelmäßigen Aushebung statt. Der Zurückstellungsgrund muß in den Fällen der §§ 32—37 durch vollgiltige Beweise (amtliche Zeugnisse, Lehrverträge u. dgl.) rechtzeitig dargethan werden. Im Falle einer Mobilmachung können die Zurückgestellten zum sofortigen Wehrdienst berufen, und es kann die Befugniß der Aushebungsbehörde zur Zurückstellung durch Verordnung beschränkt werden. Die Zurückstellung der schon zum Dienst bei den Fahnen gezogenen Wehrpflichtigen wird durch die §§ 76 ff. und das Hinausschieben des Eintritts der Freiwilligen auf ein Jahr durch § 63 geregelt. § 39. Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Strafhaft oder noch in Untersuchung befindlicher Wehrpflichtiger kann für die Dauer dieses Hindernisses oder bis zur nächsten regelmäßigen Aushebung zurückgestellt werden. § 40. Verfügbar Gebliebene. Wehrpflichtige, welche in Folge einer Loosnummer von der Bedarfszahl der auszuhebenden Rekruten nicht erreicht und somit verfügbar geblieben sind, sowie Wehrpflichtige, welche bei den Aushebungen ohne Verschulden übergangen worden sind, treten am Schluß der dritten regelmäßigen Aushebung in die Ersazreserve. In die Ersazreserven treten auch diejenigen Wehrpflichtigen, bei welchen, wenn auch wechselsweise, einer der Ausstandsgründe der §§ 31, 32 und 40 zum drittenmal eintritt. Die Aushebungsbehörde kann die Pflichtigen einzelner Jahrgänge alsdann, wenn nach dem Ergebniß der lezten Aushebung mit Sicherheit angenommen werden kann, daß auf diese Altersklasse später nicht mehr zurückgegriffen werden wird, auch schon vor dem dritten Aushebungsjahr von der ferneren Stellungspflicht entbinden. Aushebung der Wehrpflichtigen. § 41. Die oberste Leitung der Aushebung ist den Ministerien des Innern und des Kriegs übertragen. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an auszuhebenden Rekruten für das stehende Heer auf die einzelnen Aushebungsbezirke nach Verhältniß der Seelenzahl der inländischen Bevölkerung und unter Berücksichtigung der aus jedem Bezirke im Laufe des lezten Jahres zu dreijährigem Dienste in das Heer eingetretenen Freiwilligen. Die Zutheilung der ausgehobenen Mannschaften zu den einzelnen Truppentheilen geschieht durch die zuständige Militärbehörde. Soweit thunlich sind dabei die Linien-Infanterie-Regimenter aus Angehörigen bestimmter Landesbezirke zu bilden. § 42. Jeder Aushebungsbezirk hat das ihm zugeschiedene Contingent, soweit möglich (§ 55) zu decken. Entsteht in einzelnen Bezirken ein Ausfall an diensttauglicher Mannschaft, so kann durch landesherrliche Verordnung dessen sofortige Deckung angeordnet, und der Bedarf darauf von dem Ministerium des Innern wieder nach der Seelenzahl auf die Bezirke, in welchem noch Mannschaften der jüngsten Altersklasse verfügbar geblieben sind, ausgetheilt oder auf die nächstjährige Aushebung verwiesen werden. § 43. Jeder Amtsbezirk bildet in der Regel einen eigenen Aushebungsbezirk. Durch Regierungsverordnung können einzelne kleine Amtsbezirke zu einem Aushebungsbezirk vereinigt werden. Größere Aushebungsbezirke können in zwei Musterungsbezirke abgetheilt werden. § 44. Der Bezirk, in welchem die Wehrpflichtigen zum Kriegsdienst herangezogen und auf das von diesem Bezirke zu stellende Contingent in Anrechnung gebracht werden, richtet sich nach folgenden Bestimmungen: 1. In der Regel ist jeder Wehrpflichtige in dem Bezirke stellungspflichtig, in dem er seinen Wohnsiz im Sinne des L.R.S. 102 und folgende, jedoch ohne Rücksicht auf L.R.S. 102a, 102b und 107a hat. Bei dem Mangel eines Wohnsizes im Lande ist die Stellungspflicht am gewöhnlichen Aufenthaltsorte und in zweiter Reihe im Orte der Heimath begründet. 2. Wehrpflichtige Dienstboten, Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in ähnlichen Verhältnissen stehende Wehrpflichtige sind da stellungspflichtig, wo sie im Dienst, in der Arbeit oder in der Lehre stehen. 3. Wehrpflichtige Studenten, Polytechniker, Lyceisten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte stellungspflichtig, an welchem sich die Lehranstalt befindet, sofern sie daselbst ihren Aufenthalt genommen haben. 4. Außerhalb des Großherzogthums sich aufhaltende Wehrpflichtige sind an dem Wohnsize ihrer Eltern oder, wenn diese nicht im Inlande wohnen, an dem Orte

ihrer inländischen Heimath oder, wenn keine solche begründet ist, an ihrem Geburtsorte, oder wenn dieser nicht im Inlande belegen ist, im Bezirke der Behörde, von welcher sie zuletzt einen Heimathschein oder Paß erhalten haben, stellungspflichtig. § 45. Die Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden bilden die Vorbereitungsbehörden für das Aushebungsgeschäft. Ihnen liegt die Annahme der Anmeldungen der Wehrpflichtigen und die Aufstellung der Ortslisten nach den jeweils bestehenden Verordnungen ob. Werden in einer Gemeinde die Ortslisten nachlässig und unrichtig geführt, so ist die Aushebungsbehörde berechtet, dieselben auf Kosten der Gemeinde berichtigen beziehungsweise neu aufstellen zu lassen. Die Beamten des bürgerlichen Standes sind verpflichtet den Vorbereitungs- und Aushebungsbehörden nach Maßgabe der jeweils bestehenden Verordnungen getreue Auszüge aus den Büchern des bürgerlichen Standes zu geben. § 46. Für jeden Aushebungsbezirk besteht eine Aushebungsbehörde. Sie wird zusammengesezt aus; 1. dem Kommandeur des Landwehrbataillons-Bezirks oder seinem Stellvertreter, 2. dem ersten Beamten des Bezirksamtes oder seinem Stellvertreter, 3. aus drei vom Ministerium des Innern jeweils auf ein Jahr zu ernennenden Bezirksräthen. Denselben sind zwei Aerzte, darunter jedenfalls ein Civilarzt, beigegeben, welche für jedes Jahr von den Ministerien des Innern und des Kriegs ernannt werden. Werden mehrere Amtsbezirke zu einem Aushebungsbezirk vereinigt, so treten aus jedem Bezirk der Bezirksbeamte und zwei Bezirksräthe in die Aushebungsbehörde. Der Aushebung haben sämmtliche Ortsvorgesezte des Aushebungsbezirks zur Auskunftsertheilung und Berichtigung der Listen anzuwohnen. § 47. Als oberste Instanz in Aushebungsangelegenheiten ist die Oberrekrutirungsbehörde bestellt. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern: 1. einem von dem Kriegsministerium zu ernennenden Stabsoffizier als Vorsizenden, 2. zwei von dem Kriegsministerium zu ernennenden Offizieren; 3. zwei von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliedern. Zur Begutachtung von ärztlichen Fragen sind derselben der Generalstabsarzt und ein von dem Ministerium des Innern zu ernennendes Mitglied des Obermedizinalraths beigegeben. § 48. Zur Prüfung der Gesuche um Verwilligung des einjährigen Freiwilligendienstes ist die Prüfungskommission für Freiwillige auf ein Jahr bestellt. Dieselbe besteht aus: 1. einem Mitgliede des Ministeriums des Innern als Vorsizenden, 2. zwei von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliedern, 3. zwei Offizieren, welche vom Kriegsministerium ernannt werden. Zum Zweck der Prüfung über die wissenschaftliche Vorbildung der Freiwilligen treten zur Kommission als stimmberechtigte Mitglieder: zwei von dem Ministerium des Innern zu ernennende wissenschaftlich gebildete Schulmänner. Zur Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Freiwilligen im Falle des § 62 Absaz 4 sind derselben ein vom Kriegsministerium bezeichneter Arzt und ein vom Ministerium des Innern bezeichnetes Mitglied des Obermedizinalraths oder ein anderer Staatsarzt beigegeben. Zugang durch die regelmäßige Aushebung. § 49. Die Wehrpflichtigen sind verbunden, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr zurücklegen, und in der durch Verordnung zu bestimmenden Frist bei der Vorbereitungsbehörde des Ortes, in welchem sie stellungspflichtig sind (§ 44), sich persönlich oder durch Beauftragte zur Aufnahme ihres Namens in die Ortsliste zu melden. Die aus irgend einem Grunde im Ausstand gebliebenen Wehrpflichtigen haben diese Meldung — sofern sie nicht durch besondere Verfügung der Aushebungsbehörde davon entbunden sind — alljährlich zu wiederholen. Die Wehrpflichtigen haben ferner jede Veränderung des Wohnsizes oder Aufenthaltsortes, in welchem die Stellungspflicht begründet war, binnen 3 Tagen sowohl an ihrem früheren als an ihrem neuen Wohnsize beziehungsweise Aufenthaltsort zum Behuf der Berichtigung der Ortslisten zur Anzeige zu bringen. Im Falle der Abwesenheit der Pflichtigen vom Orte der Stellungspflicht haben auch ihre Eltern und Vormünder, Lehr-, Dienst- und Fabrikherren die Verpflichtung zu obigen An- und Abmeldungen. Die Wehrpflichtigen haben sich an dem zur Aushebung bestimmten Tage zur Musterung bei der Aushebungsbehörde persönlich zu stellen und können hiezu vorkommenden Falls zwangsweise angehalten werden. Das Unterlassen der vorgeschriebenen Anmeldungen und der Stellung wird auf Anzeige der Vorbereitungs- beziehungsweise Aushebungs-Behörde mit einer von der Verwaltungsbehörde zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zu 20 fl. Geld oder bis zu 8 Tagen Gefängniß bestraft, und kann nach dem Ausspruch der Aushebungsbehörde den Verlust der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, oder den Verlust der schon gezogenen Loosnummer nach sich ziehen. Mit Zustimmung des Bezirksbeamten seines Stellungsbezirks kann ein Wehrpflichtiger sich der Musterung in dem seinem dermaligen Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Bezirke unterziehen. § 50. Das Bezirksamt stellt aus den Ortslisten die Bezirksliste über alle Pflichtigen zusammen, und zwar für die Angehörigen jeder Altersklasse besonders. Die Bezirksliste ist während 8 Tagen zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen, etwaige Einsprachen werden von der Aushebungsbehörde entschieden. § 51. Der Tag der Aushebung wird durch die zuständige Militärbehörde bestimmt und durch eine von dem Bezirksamte Namens der Aushebungsbehörde ergehenden Bekanntmachung mindestens 8 Tage vorher öffentlich verkündigt. Ueberdies werden die einzelnen Wehrpflichtigen, einschließlich der im Ausstand befindlichen, soweit dieselben nicht von der Stellungspflicht entbunden sind, besonders vorgeladen. § 52. Bestrafung der Ausbleibenden. Die ohne genügende Entschuldigung in der Tagfahrt Ausbleibenden sind, neben der Verwirkung der in § 49 bezeichneten Ordnungsstrafe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, beziehungsweise der aus der früheren Loosung erworbenen Berechtigung verlustig und als vorzugsweise Einzustellende zu behandeln, vorbehaltlich der Einleitung des

gerichtlichen Strafverfahrens nach dem Geseze über das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige und deren Bestrafung, wenn nach den erhobenen Erkundigungen gegen den Ausbleibenden der Verdacht begründet wird, daß er sich seiner Dienstpflicht zu entziehen suche. § 53. Die Reihenfolge, in welcher die Wehrpflichtigen jeder Altersklasse zur Aushebung kommen, wird durch Loosziehung bestimmt. § 54. An der Loosung nehmen nicht Theil: 1. Wehrpflichtige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund bei der Aushebung sich nicht stellen. Die Berechtigung dazu kann denjenigen entzogen werden; 2. welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Ortsliste unterlassen haben, zur Loosung nicht zugelassen werden; 3. die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Wehrpflichtigen; 4. die von den Truppentheilen zum dreijährigen Dienst angenommenen Freiwilligen. § 55. *Bei der Aushebung* werden die diensttauglichen Wehrpflichtigen in folgender Reihenfolge zum Dienst im stehenden Heere herangezogen: 1. die vorzugsweise Einzustellenden, d. h. diejenigen, welche nach Bestimmung dieses Gesezes des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen oder der aus früheren Loosnummern erwachsenen Berechtigung verlustig erklärt worden sind; ferner diejenigen, welche die ihnen als Freiwilligen auf ein Jahr zugestandenen Rechte verloren haben; 2. die Ausstehenden, d. h. diejenigen Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge, welche in den vorhergehenden Jahren mit ihrer Loosnummer unter die höchste ausgehobene Nummer (die Abschlußnummer) fielen, aber wegen Zurückstellung oder aus irgend einem andern Grunde nicht ausgehoben wurden und deßhalb im nächsten Jahre in erster Reihe auszuheben sind; 3. die Pflichtigen der laufenden Altersklasse nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern, zuerst jedoch diejenigen, welche bei der Aushebung erklären, daß sie ohne Rücksicht auf ihre Nummer eintreten wollen; 4. die aus früheren Jahrgängen über der Abschlußnummer verfügbar gebliebene Mannschaft. Bei Ziffer 1 und 2 ist, wenn mehrere Jahrgänge vorhanden sind, beziehungsweise zur Aushebung kommen, der älteste Jahrgang zuerst beizuziehen. Bei Ziffer 4 wird mit der jüngsten Altersklasse begonnen. Innerhalb der Altersklasse wird die niedrige Loosnummer vor der höhern beigezogen. § 56. *Uebergangene, eingewanderte und zugezogene Wehrpflichtige.* Wehrpflichtige, welche ohne ihr Verschulden in ihrer Altersklasse übergangen worden sind, treten der jüngsten Altersklasse zu und loosen mit ihr. Gelangen sie nicht zur Aushebung, so treten sie zu den Verfügbaren ihrer wirklichen Altersklasse, wobei ihre Loosnummer die Bedeutung erhält, welche sie bei der jüngsten Altersklasse hatte. Wehrpflichtige, welche seit der lezten Aushebung in einen andern Bezirk gezogen sind, werden zu ihrer Altersklasse eingereiht, wobei deren Loosnummer die Bedeutung erhält, welche sie in dem früheren Bezirk des Wehrpflichtigen bei seiner Altersklasse hatte. Eingewanderte loosen nach. Erhalten sie eine schon besezte Loosnummer, so treten sie unmittelbar vor diese. § 57. *Die Musterung der Wehrpflichtigen* beginnt damit, daß jeder Einzelne unter das Maas gestellt wird. Hierauf erfolgt die körperliche Untersuchung desselben durch die Aerzte; nachdem dieselben ihr Gutachten abgegeben entscheidet die Aushebungsbehörde darüber, ob der Betreffende als bleibend untauglich, als zur Zeit untauglich oder als tauglich zu betrachten sei. Als Richtschnur dient dabei die als landesherrliche Verordnung zu erlassende Gebrechenordnung. Bei den tauglich Erfundenen ist zugleich in die Liste einzutragen, zu welcher Waffe (Infanterie, Kavallerie, Artillerie) und zu welchem Truppentheil (Grenadier, Jäger, Pionier, Train) sie sich eignen. § 58. *Beweis der Zurückstellungsgründe.* Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Befreiung vom Wehrdienste oder eine Zurückstellung (Titel II) beanspruchen, haben ihre Zeugnisse und sonstigen Beweise spätestens in der Tagfahrt vorzulegen; nachträgliche Beweisführung wird nicht angenommen. Die Aushebungsbehörde entscheidet über jeden einzelnen Anspruch nach sorgfältiger Prüfung der vorgebrachten Beweise. § 59. *Die Entscheidungen der Aushebungsbehörde* über Einsprachen gegen die Bezirkslisten (§ 50) sowie in Betreff der Tauglichkeit der Wehrpflichtigen sind entgiltig. Gegen die Verfügungen dieser Behörde wegen Feststellung der Reihenfolge der einzelnen Pflichtigen (§§ 53 ff.), sowie gegen die Zurückweisung eines Zurückstellungsgesuches (§ 58) findet innerhalb 14 Tagen eine Beschwerde an die Oberrekrutirungsbehörde statt. § 60. *Kosten der Aushebung.* Die Verhandlungen der Staats- und Gemeindebehörden in Angelegenheiten der Aushebung geschehen für die Betheiligten, sofern diese sie nicht durch ihr Verschulden veranlaßt haben, ohne Kosten, tax- und stempelfrei. Die Kosten der Vorbereitungsarbeiten, insbesondere der Führung der Ortslisten, sowie die Gebühren der bei der Aushebung anwohnenden Ortsvorgesezten fallen auf die betreffenden Gemeindekassen. Die übrigen Kosten trägt die Staatskasse. Die Gemeinden der Aushebungsorte haben für die zur Musterung und Aushebung erforderlichen Lokale zu sorgen. *Freiwilliger Zugang auf drei Jahre.* § 61. Junge Leute, welche vor erreichtem Alter der Wehrpflicht freiwillig eintreten (§ 11), haben das Recht, sich die Waffe und den Truppentheil, in den sie eintreten wollen, zu wählen. Sie melden sich zu diesem Zweck unter Vorlage eines gemeinderäthlichen Zeugnisses über tadellose Aufführung und der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters, beziehungsweise Vormunds, bei dem Kommando des betreffenden Truppentheils, welches deren Annahme als Freiwillige, wofern sie die erforderlichen körperlichen Eigenschaften haben, gestattet und die zuständige Aushebungsbehörde (Bezirksamt) sofort hievon benachrichtigt. Das Recht zur Wahl der Waffe und des Truppentheils haben, unter der Voraussezung körperlicher Tüchtigkeit, auch diejenigen Wehrpflichtigen, welche bei der Aushebung vor dem Beginn der Loosung erklären, daß sie ohne Rücksicht auf ihre Nummer freiwillig eintreten wollen. § 62. *Auf ein Jahr.* Junge Leute,

welche sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen können, wenn sie den erforderlichen Bildungsgrad (§§ 63 64) dargethan haben, als Freiwillige auf ein Jahr in das stehende Heer eintreten. Nach Vollendung des einjährigen Dienstes werden dieselben zur Reserve ihres Truppentheils entlassen (§ 8). Wer wegen eines Vergehens, das eine ehrlose Gesinnung beurkundet, bestraft worden ist, kann die Berechtigung zum Dienst als Freiwilliger auf ein Jahr nicht in Anspruch nehmen. Freiwillige auf ein Jahr haben, wenn sie die gesezlichen Bedingungen erfüllen, gleichfalls das Recht, sich die Waffe und den Truppentheil, bei welchem sie eintreten wollen, frei zu wählen und können von dem betreffenden Kommando nicht zurückgewiesen werden, wenn sie zum Wehrdienst in der gewählten Waffe als tauglich erscheinen. Ueber die Tauglichkeit entscheidet, wenn je sie von den Truppentheilen beanstandet wird, die Prüfungskommission (§ 48). § 63. Die Anmeldung geschieht nach vollendetem 17. Lebensjahr und spätestens vier Monate vor dem regelmäßigen Aushebungstermin des Jahres, in welchem der Pflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Längstens zwei Monate vor diesem Termin muß der Nachweis der Berechtigung (§ 64) dazu geführt sein. Nur ausnahmsweise kann eine Wiederherstellung gegen die Versäumniß dieser Frist von dem Ministerium des Innern bewilligt werden, sofern der Pflichtige noch an keiner Aushebung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder verfügbar geblieben ist. Der zum einjährigen Freiwilligendienst als berechtigt Anerkannte kann in Friedenszeiten seinen Dienstantritt bis zu dem Jahr, in welchem er sein 23. Lebensjahr zurückgelegt, verschieben. Aus besonders dringenden Ursachen kann das Ministerium des Innern einen weiteren Ausstand zum Diensteintritt bis zu dem Jahr, in welchem der Freiwillige sein 26. Lebensjahr vollendet, bewilligen. Während der Ausstandszeit ist derselbe von der Stellungspflicht entbunden. Von der erfolgten Einstellung ist die Civilbehörde sofort in Kenntniß zu sezen. § 64. Als Grad der erworbenen geistigen Ausbildung soll die Gymnasialbildung, wie sie beim Besuch von 6 Jahrescursen erworben werden kann, gelten, doch wird die Kenntniß der griechischen Sprache nicht gefordert. Durch Regierungsverordnung kann die auf andern Lehranstalten erworbene wissenschaftliche Befähigung der Gymnasialbildung gleich gestellt werden. Diejenigen, welche nicht durch hinreichende Zeugnisse der Schulanstalten und Schulbehörden den geforderten Grad der geistigen Ausbildung nachweisen, haben von der Prüfungskommission eine Prüfung zu bestehen. Tüchtige Bildung in neuern Sprachen ersezt die Fertigkeit in der lateinischen Sprache. Ebenso kann, jedoch nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeit besonders ausgebildet sind, wenn es die Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erhebliche Nachtheile für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrikanstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersezen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse, beziehungsweise der betreffenden Fabrikanstalt ohne besondere Prüfung, und ohne daß es eines weitern Nachweises oder des der Elementarschulbildung bedarf, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden. § 66. Unter der Bedingung des Nachweises der Elementarschulbildung kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch solchen Gewerbtreibenden, welche ihr Gewerbe in entlegenen Ländern ausüben, und schon seit mindestens 3 Jahren sich dort aufhalten, wegen der besondern Interessen des Gewerbsbetriebes von einzelnen Landesgegenden und wenn sonst dieser Gewerbsbetrieb Noth leiden würde, die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilt werden. § 67. Freiwillige auf 1 Jahr, welche den Bestimmungen des § 64 Genüge leisten, haben nach Darlegung der erforderlichen Befähigung und nach Ablauf ihres Dienstjahres Anspruch, zu Offizieren der Reserve und beziehungsweise der Landwehr vorgeschlagen zu werden. Solche Freiwillige auf ein Jahr, welche wie namentlich Aerzte, in ihrem Berufe eine Verwendung bei den Truppen finden können, sollen auf ihr Verlangen soweit thunlich ihrem Berufe gemäß eine Verwendung bei den Truppen finden können, sollen auf ihr Verlangen soweit thunlich ihrem Berufe gemäß verwendet, und sodann in entsprechender Dienststellung der Reserve und beziehungsweise der Landwehr zugetheilt werden. § 68. Wer die Berechtigung, als Freiwilliger auf ein Jahr seiner Wehrpflicht zu genügen, wieder aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach sich schon hätte zur Aushebung stellen sollen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern muß im stehenden Heer in der gewöhnlichen Weise dienen, hat auch keinen Anspruch auf anderweite Verleihung der einmal aufgegebenen Berechtigung. § 69. Folge des verspäteten Eintritts. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassene, welcher ohne genügende Entschuldigungsgründe, worüber das Ministerium des Innern entscheidet — sich nicht spätestens nach Ablauf des gesezlichen oder besonders bewilligten Ausstands zum Diensteintritt meldet, ist sofort zum dreijährigen Dienst im stehenden Heere heranzuziehen. § 70. Aufnahme zur Verpflegung. In einzelnen ganz außerordentlichen Fällen und bei dem Nachweise besonderer Bedürftigkeit und Würdigkeit können unbemittelte, zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigt erklärte junge Männer mit Bewilligung des Kriegsministeriums in die Verpflegung der Truppen aufgenommen werden, auch nach Befinden Bekleidung und Ausrüstung aus Staatsmitteln erhalten. § 71. Nach Mobilisirung der Truppen dürfen Freiwillige auf ein Jahr nicht mehr angenommen werden, auch erlischt damit das Recht zur Verschiebung des Dienstantritts (§ 63). Fortdienen und Wiedereintritt als Kapitulant. § 72. Denjenigen, welche nach Ableistung ihrer gesezlichen Dienstzeit im stehenden Heer mit Zustimmung der Militärbehörde fortdienen oder in dasselbe wieder eintreten, wird die betreffende Dienstzeit an ihrer Reserve, beziehungsweise Landwehrpflicht abgerechnet. Unter glei=

chen Umständen können auch Verfügbargebliebene und Ersatzreservisten eintreten. Die Kapitulationen sind auf mindestens ein Jahr abzuschließen. § 73. Unteroffiziere, welche bereits 12 Jahre bei der Fahne sind, haben das Recht, ohne Kapitulation in ihrem Truppentheil auf unbestimmte Zeit fortzudienen. Auch haben dieselben vorzügliche Ansprüche auf eine ihrer Fähigkeit entsprechende Civilanstellung. Von der Entlassung aus dem Heer und der Auswanderung. § 74. Mit Ablauf der gesammten gesezlichen Dienstzeit bei der Fahne, in der Reserve und Landwehr, beziehungsweise der gesezlich oder vertragsmäßig verlängerten Dienstzeit, erfolgt die Entlassung mittelst Abschieds. Von dem Zeitpunkt an, wo das Heer oder ein Theil desselben auf den Kriegsfuß gesezt wird, bis zur Rückversezung auf den Friedensfuß, findet eine Entlassung wegen abgelaufener Dienstzeit oder der Uebertritt in eine andere Dienstabstufung nicht statt. § 75. Eine Entlassung zum Behuf der Auswanderung oder des Wegzugs wird einem bei der Fahne dienenden nur dann durch das Kriegsministerium ertheilt, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden oder der eine überlebende Elterntheil die Staatserlaubniß zur Auswanderung erhalten haben. Unterbleibt die Auswanderung oder der Wegzug, so hat der Entlassene den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen. Das Nämliche tritt ein, wenn der Ausgewanderte zurückkehrt, vorausgesezt, daß er das 27. und für den Dienst in der Landwehr das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Die zur Reserve und Landwehr gehörigen Mannschaften bedürfen zur Auswanderung der Entlassung der Militärbehörde nur, so lange sie im activen Dienste sind. Die Auswanderung der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen bis zum 27. Lebensjahre und der im Jahre der Aushebung stehenden Wehrpflichtigen wird von der Civilbehörde bewilligt, wenn anzunehmen ist, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Wehrpflicht im stehenden Heere zu entziehen. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch landesherrliche Verordnung die Auswanderung der Wehrpflichtigen untersagt oder beschränkt werden. Im Uebrigen ist die Auswanderungsfreiheit nicht weiter beschränkt. § 76. Das Kriegsministerium kann einen Soldaten vor beendigter Dienstzeit zur Verfügung der Aushebungsbehörde entlassen: 1. wenn derselbe nach erfolgter Einstellung als zeitig oder bleibend untauglich zum Wehrdienst erfunden wird; 2. wenn bei demselben erst nach seinem Zugang einer der in den §§ 32 und 34 aufgeführten Zurückstellungsgründe eintritt; 3. wenn erst nach erfolgter Einstellung die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen denselben wegen eines vor der Einstellung verübten Verbrechens oder Vergehens erforderlich wird, sofern die zu erwartende Strafe 3 Monate Gefängniß übersteigt. Ist im Falle Ziffer 2 der Betreffende noch nicht vollständig als Soldat ausgebildet, so darf, wenn dessen Verhältnisse es nur irgend gestatten, die Entlassung nicht sofort ausgesprochen, sondern erst nach erfolgter militärischer Ausbildung desselben bei dem nächsten Aushebungstermin vollzogen werden. Die zur Verfügung der Aushebungsbehörde Entlassenen werden gleich den Mannschaften der Reserve und Landwehr unter Kontrole gehalten. § 77. Die Aushebungsbehörde kann die vor abgeleisteter Dienstzeit entlassenen Soldaten, sofern sie nicht als bleibend untauglich erfunden werden, bis zu dem dritten Aushebungstermin, zu welchem sie ihrem Lebensalter nach stellungspflichtig wären, zurückstellen. Ist dieser Termin verstrichen, so muß über sie nach folgenden Bestimmungen entgiltig entschieden werden: 1. Soldaten, welche zur Zeit untauglich erfunden werden, oder bei welchen einer der Fälle der §§ 32 und 34 vorhanden ist, dürfen, wenn sie bereits ein Jahr, Freiwillige für ein Jahr, wenn sie bereits 9 Monate bei der Fahne gedient haben, oder bei kürzerer Dienstzeit von der Militärbehörde für ausgebildet erklärt worden sind, nicht wieder von Neuem bei der Fahne eingestellt werden und treten in die Reserve ihres Truppentheils; 2. Soldaten, welche unausgebildet entlassen wurden, sind wie die mit ihnen im gleichen Lebensalter stehenden ungedienten Wehrpflichtigen zu behandeln, und gehören unter die Ausstehenden (§ 55 Ziffer 2); 3. Soldaten, welche wegen einer gerichtlichen Untersuchung (§ 76 Ziffer 3) entlassen wurden, sind, wenn die erkannte Strafe sie nicht unwürdig zum Wehrdienst macht, nach beendigter Untersuchung, beziehungsweise vollzogener Strafe wieder zum Dienst einzustellen. § 78. Anrechnung der Dienstzeit. Die nach § 77 in die Reserve tretenden Soldaten verbleiben in derselben so lange, als vom Tag ihrer ersten Einstellung an gerechnet, ihre Dienstpflicht im stehenden Heere dauert. Die wieder ausgehobenen Soldaten haben ihre Dienstpflicht bei den Fahnen zu erfüllen, ohne daß die Zeit der Unterbrechung in Abrechnung kommt. In die Reserve treten sie nur für den Rest ihrer Dienstzeit im stehenden Heer, diese vom Tage der ersten Einstellung und ohne Rücksicht auf die Unterbrechung gerechnet. Den im § 76 Ziffer 3 Genannten wird jedoch, die Unterbrechung an keinem Theile ihrer Dienstzeit in Abrechnung gebracht, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß gegen sie ergangen ist. Den Deserteuren wird ebenso die Zeit, während welcher sie sich dem Dienste entzogen haben, nicht in Abrechnung gebracht. § 79. Der Dienst in der Gendarmerie wird dem Wehrpflichtigen als Wehrdienst angerechnet. Zur Gendarmerie kann ein Wehrpflichtiger nicht vor beendigter Dienstzeit bei der Fahne übergehen. Vorübergehende Bestimmungen rücksichtlich des Einstandes, des Verhältnisses der seitherigen Wehrpflichtigen und der Nachsicht bei Freiwilligen, s. auch Contingentsgesez.

Gebrechenordnung für die Musterung der Wehrpflichtigen zu § 57 des Wehrgesezes. Höchste Verordnung vom 12. Februar 1868, R.B. S. 106 und zwar: Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zum Ersaz für das Heer Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen; Einfluß geringer Abweichungen vom regelmäßigen Bau des Körpers auf die Militärdienst-

fähigkeit; Bezeichnung derjenigen Fehler, welche von keiner Waffengattung ausschließen; Bezeichnung derjenigen Fehler, welche die Einstellung nur bei der einen oder bei der andern Waffengattung gestatten; Bezeichnung derjenigen Fehler, welche im Frieden von der Ausstellung ausschließen, im Kriege indeß nicht in Betracht kommen können; Körperzustände, welche die zeitige Militärdienstunbrauchbarkeit begründen, Krankheiten, Fehler und Gebrechen, welche die Militärdienstuntauglichkeit für immer begründen; Krankheiten, Fehler und Gebrechen, welche die Entlassung aus dem Heere begründen.

Vollzugsverordnung zum Wehrgesez vom 18. Febr. 1868 R.B. S. 115.

Rechtzeitige Anmeldung der Gesuche um Dienstbefreiung. Nach dem Zugang der Pflichtigen können nur noch solche Gesuche angenommen werden, welche dem § 76 Ziffer 2 des Wehrgesezes vollständig entsprechen, in welchen also nachgewiesen ist, daß erst nach dem Zugang des betreffenden Pflichtigen einer der in § 32 und 34 aufgeführten Zurückstellungsgründe eingetreten ist. Kriegsministerium v. 31. März 1868, Nr. 6593, C.B.B. S. 21.

Vollzugsverordnung Min. des Inn. v. 19. Juni 1868, C.B.B. S. 44.

Weinaccise. Der Wein, welcher mittelst Ueberschütten von Obstwein über Weintrester bereitet wird ist als Traubenwein zu versteuern, war die Steuer vom Obstwein schon bezahlt, so kann diese von der Steuer für Traubenwein in Abzug gebracht werden, wenn die Menge des Obstweins ermittelt ist. Steuerdirection v. 2. April 1867, Nr. 3947, C.B.B. S. 31.

Wirthschaftsordnung. Der Bezirksrath beschließt nach § 6 Ziffer 6 des Verwaltungsgesezes v. 5. Oktbr. 1863, über alle Gesuche und Anträge auf Verleihung von Wirthschaftsrechten und zwar nur mit Ausnahme der dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Verleihung von Realwirthschaftsrechten. Es umfaßt diese Bestimmung nach ihrem allgemeinen Wortlaut sowohl die Anträge der Gemeinden auf Bewilligung weiterer Wirthschaftsconcessionen wegen gestiegenen Bedürfnisses, als die Gesuche der einzelnen Bewerber um Verleihung der vakannten, beziehungsweise neu bewilligten Rechte. M. d. J. v. 30. Nov. 1865, C.B.B. S. 240.

Die Uebertragung von Realwirthschaftsrechten auf andere Häuser enthält eine theilweise Aenderung der ursprünglichen Concession, kann also nur von dem zuständigen Bezirksrath bewilligt werden. Dagegen enthält die Erlaubniß zur Verpachtung von Realwirthschaften nur eine auf polizeilichen Gründen beruhende Verfügung und ist deshalb vom Bezirksamt für sich allein zu ertheilen. M. d. J. vom 10. Februar 1866, C.B.B. S. 26.

Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung. Personen, die eine zur Aufnahme befähigte Stelle erlangen, sind sogleich bei der Anstellung zum Eintritt in die Anstalt verpflichtet. Mitglieder der unteren Klassen rücken in die höheren vor, sobald sie eine zur Aufnahme in eine höhere Klasse berechtigende Anstellung erlangen. Der Austritt oder Abgang der Mitglieder erfolgt durch den Tod, durch die Versezung in den Ruhestand oder Entlassung aus dem Staatsdienste, durch Uebergang in ein anderes Dienstverhältniß, das zum Eintritt in die gr. Civil- oder Militärdienerwittwenkasse, oder in eine andere Unterstüzungsanstalt der Art verpflichtet, durch Ausschließung. Die Versezung eines Mitglieds in den Ruhestand hat jedoch dessen Abgang nicht zur Folge, wenn es eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder besizt, oder aber — wo dies nicht der Fall — wenn dasselbe ausdrücklich das Verlangen stellt, Mitglied der Anstalt zu bleiben. In dem ersteren Fall ist der Pensionär zum Verbleiben in der Anstalt verpflichtet, kann indeß in der Folge austreten, sobald er Wittwer wird und keine zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder mehr besizt. In dem zweiten Fall ist der Pensionär zum Verbleiben in der Anstalt nur berechtigt und kann zu jeder Zeit aus derselben austreten. Jedes Mitglied hat, so lange es der Anstalt angehört, monatlich einen Beitrag zu leisten, der für ein Mitglied erster Klasse 1 fl. 36 kr., für ein solches zweiter Klasse 1 fl. 28 kr., dritter Klasse 1 fl. 20 kr., vierter Klasse 1 fl. 12 kr., fünfter Klasse 1 fl. 4 kr., sechster Klasse 56 kr., siebenter Klasse 48 kr., bei einem Pensionär aber ausnahmsweise nur die Hälfte beträgt. Diese Begünstigung erlischt mit der Uebertragung eines anderen Dienstes an einen solchen Pensionär. St.M. vom 25. Nov. 1841 R.B. S. 377 u. v. 5. Okt. 1866 R.B. S. 406.

Matrikulargehalte. Höchste Verord. vom 5. Dezbr. 1867, R.B. S. 571. f auch Lehrer.

Z.

Zeugengebühren f. Gebühren.

Zoll. Abgabe beim Uebergang von Branntwein, Bier, Tabaksblätter und Tabaksfabrikaten aus Baiern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg. F.M. v. 23. Juli 1867, R.B. S. 309.

Zollabfertigung. Die bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamt Thayngen, beide dem Hauptsteueramt Randegg unterstehend, vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Zollvereinsgeseze sind hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verfolgung so anzusehen, wie wenn sie bei dem Hauptsteueramt Randegg selbst begangen worden wären und wenn sie zur gerichtlichen Cognition gelangen, sind hiezu die zur Abwandlung von Zollvergehen bei dem Hauptsteueramt Randegg zustehenden Gerichte gleichmäßig kompetent. F.M. v. 17. August 1867, R.B. S. 341.

Zollordnung. Abänderung derselben. F.M. vom 4. Juni 1868, R.B. S. 572.

Zollparlament, über die Wahlen zu diesem Parlament. Gesez vom 25. Oktbr. 1867, R.B. S. 513.

Vollzugsverordnung des M. d. J. v. 9. Nov. 1867, R.B. S. 517.

Zollstrafgesetz. Abänderung desselben. F.M. vom 4. Juni 1868, R.B. S. 572.

Zollvertrag mit Oesterreich v. 9. März 1868 mit Zollkartel und Aenderungen des Vereinszolltarifs. F.M. v. 9. Juni 1868, R.B. S. 595 und 670.

Zollverein. Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und den übrigen Staaten des Zollvereins-Vertrag vom 20/25. Oktbr. 1865, R.B. 1866 S. 13.

Anschluß der preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein. F.M. v. 8. Nov. 1867, R.B. S. 512.

Uebereinkunft v. 4. Juli 1867, R.B. S. 467 und vom 8. Juli 1867, R.B. S. 476.

Zollvereinigungsvertrag vom 16. März 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen bleiben zwischen den kontrahirenden Theilen in Kraft, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Verabredungen abgeändert sind, oder auf dem im § 2 bezeichneten Wege abgeändert werden. § 2. Die Gesezgebung über das gesammte Zollwesen über die Besteuerung des einheimischen Zuckers, Salzes und Tabaks und über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, wird durch ein gemeinschaftliches Organ der kontrahirenden Staaten und durch eine gemeinschaftliche Vertretung ihrer Bevölkerungen ausgeübt. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Faktoren ist zu einem Vereinsgeseze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht. § 3. Das gemeinschaftliche Organ der kontrahirenden Staaten besteht aus Vertretern derselben, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt. Preußen beruft dasselbe, führt das Präsidium und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, im Namen der kontrahirenden Staaten Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen. § 4. Die Beschlußnahme der kontrahirenden Staaten durch ihr gemeinschaftliches Organ unterliegen: 1. die der Volksvertretung vorzulegenden oder von derselben angenommenen, unter die Bestimmung des § 2 fallenden gesezlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge; 2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesezgebung (§ 2) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen; 3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesezgebung (§ 2) hervortreten; 4. die von der einzurichtenden Rechnungsbehörde vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im § 2 bezeichneten Steuern. Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der kontrahirenden Staaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (§ 7) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Fall der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. § 5. Die Vertretung der Bevölkerung der kontrahirenden Staaten besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten. Die Bestimmungen im V. Abschnitt der Verfassung des Norddeutschen Bundes finden auf diese Abgeordneten, beziehungsweise auf die gemeinschaftliche Volksvertretung Anwendung. Die Berufung der Volksvertretung erfolgt durch Preußen. Sie findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern nur dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen in dem gemeinschaftlichen Organ (§ 3) denselben verlangt. § 6. Der Ertrag der Zölle und der Steuern vom einheimischen Zucker und Salz ist gemeinschaftlich und wird zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von jener Abgabe nach Abzug: 1. der auf Gesezen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen; 2. der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar: a. bei den Zöllen und der Steuer vom inländischen Zucker, soweit diese Kosten nach den im Zollverein bestehenden Verabredungen der Gemeinschaft aufgerechnet werden können; b. bei der Steuer von einheimischem Salze mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenen Erhebungs- und Aufsichtskosten. Der Ertrag der Steuer von inländischem Tabak wird gemeinschaftlich und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zwischen den kontrahirenden Staaten vertheilt werden, sobald derselbe einer gleichmäßigen Besteuerung unterworfen sein wird. § 7. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem der kontrahirenden Staaten, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Für Einhaltung des gesezlichen Verfahrens bei dieser Erhebung und Verwaltung hat das Präsidium, nach Vernehmung der kontrahirenden Staaten in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Uebereinkunft v. 4. Juni 1867, R.B. S. 467 und v. 8. Juli 1867, R.B. S. 476.

Zugskosten der Civilstaatsdiener. Verheirathete oder verwittwete Staatsdiener, welche versezt werden, haben für den Fall, daß sie bei sofortigem Aufzug voraussichtlich genöthigt wären, länger als 14 Tage im Gasthaus zuzubringen, zunächst bei der vorgesezten Behörde anzufragen, ob der angeordnete Umzug gleichwohl stattzufinden oder vorerst zu unterbleiben habe. Wer ohne diese vorherige Anfrage und erhaltene ausdrückliche Ermächtigung seinen Umzug bewirkt, hat für den etwaigen Aufenthalt im Gasthaus, welcher über 14 Tage hinaus sich erstreckt, keinen Anspruch auf die im § 8 der höchsten Verordnung v. 26. Febr. 1852 zugesicherte Vergütung. F.M. v. 18. Januar 1866, C.B.B. S. 9.

Generalverzeichniß sämmtlicher Entfernungen für die badischen Eisenbahnen, welches den Zugskostenrechnungen zu Grund zu legen ist. H.M. v. 1. Dezbr. 1865, R.B. S. 691.

Zustellung. Die bedingten Polizeistrafbefehle müssen durch die Gerichtsboten oder in den Amtssizen durch die Amtsdiener zugestellt werden, sofern Leztere auf die Dienstweisung für Gerichtsboten verpflichtet sind. Die Gebühren sind vorbehaltlich des Rückersazes auf Grund monatlicher Verzeichnisse auf die Amtskasse anzuweisen. Der Rückersaz geschieht entweder mittelst Aufnahme der Gebühr in das Kostenverzeichniß oder wenn der Polizeistrafbefehl ohne Einsprache vollzugsreif geworden ist, durch die Aufnahme mit der Strafe in die Heberolle. Ministerium des Innern vom 11. Jan. 1866, C.B.B. S. 12.

Nachtrag.

Hundstaxe. M. d. J. v. 15. Mai 1868, R.B. S. 552. § 1. In jeder Gemeinde findet jährlich zwischen dem 1. und 20. Juni eine Hundsmusterung statt. § 2. Die Musterung wird vorgenommen: a. durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, b. durch den Bezirksthierarzt, c. durch den Steuerheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt. Das Protokoll führt der Rathschreiber Wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsaktuar. § 3. Tag und Stunde der Musterung ist von dem Bezirksamte festzusezen und spätestens am 24. Mai in dem Amtsverkündungsblatt und von dem Bürgermeister durch Anschlag am Rathhause sowie durch Ausschellen am Tage der Musterung und an den zwei vorausgehenden Tagen öffentlich bekannt zu machen. Es ist thunlichste Rücksicht zu nehmen, daß da, wo die Zahl der Hunde gering ist, die Musterung in mehreren Gemeinden an einem und demselben Tage vorgenommen werde. § 4. Die Verrichtungen der in § 2 bezeichneten Kommission bei der Musterung bestehen in Folgendem: 1. Sie läßt sich nach Anleitung der von der Ortspolizeibehörde schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Kommission vorzulegenden Liste jeden Hund einzeln zur genauen Besichtigung vorführen und erwägt, ob im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seine Tödtung geboten sei. Lezterer Maßregel verfallen alle der Wuth verdächtige, bissige, mit unheilbaren, widerlichen oder ansteckenden Krankheiten behaftete Hunde. Der Ausspruch des Thierarztes ist entscheidend. 2. Für jeden nicht beanstandeten Hund wird von der Kommission gegen Erlegung der Taxe die sogleich bei der Musterung baar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnißschein ausgestellt und zwar für jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besizt. 3. Erfolgt der Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, und wird hiergegen nicht auf der Stelle Beschwerde erhoben, so sorgt die Kommission, daß die Tödtung sogleich erfolge. 4. Wird Beschwerde erhoben, so hat sie nur insoweit aufschiebende Wirkung, daß die Tödtung des Hundes ausgesezt werden muß, es bleibt aber der Kommission sowie der Bezirkspolizeibehörde unbenommen, alle ihr nöthig scheinenden Sicherheitsmaßregeln in Ansehung eines solchen Hundes anzuordnen, namentlich nach Umständen die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen. 5. Die Kommission führt ein Protokoll über diejenige Fälle, wo gegen die angeordnete Tödtung Beschwerde erhoben wird. In dieses Protokoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stüzt, nebst den etwa verschiedenen Ansichten der berathenden Mitglieder. 6. In der von der Ortspolizeibehörde vorgelegten Aufnahmsliste bemerkt die Kommission bei jeder Ordnungszahl, ob er getödtet oder ob Beschwerde erhoben wurde. 7. Rücksichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nöthig ist, bestimmt sich die Kommission nach den von Gr. Steuerdirection ausgehenden besonderen Vorschriften. § 5. Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll nebst einem Verzeichniß über alle bekanntermaßen zur Musterung nicht vorgeführten Hunde an das vorgesezte Bezirksamt, welches hiernach das Weitere verfügt. Die Aufnahmsliste wird der Ortspolizeibehörde zugestellt. § 6. Der gegen die beschlossene Tödtung erhobenen Beschwerde wird keine Folge gegeben, wenn sie nicht binnen drei Tagen, vom Tage der Musterung an gerechnet, von dem Eigenthümer oder Besizer des Hundes bei dem Bezirksamt begründet wird. Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls nach Erhebung eines weiteren technischen Gutachtens, binnen 10 Tagen über die Beschwerde zu erkennen und von dem Erkenntniß auch die Finanzbehörde in Kenntniß zu sezen. Ein weiterer Rekurs findet nicht statt. § 7. Wer nach Abhaltung der Musterung in die Lage kommt, die Hundstaxe entrichten zu müssen, hat die Taxe an den Untererheber am Orte seines Wohnsizes, beim Mangel eines festen Wohnsizes am Orte seines Aufenthaltes gegen Ausstellung einer besonderen, zugleich als Erlaubnißschein dienenden Quittung zu entrichten. Der Untererheber theilt am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der an ihn geleisteten Zahlungen der Ortspolizeibehörde mit, welche hiernach die Aufnahmsliste ergänzt und den Gemeinderath behufs Ertheilung der Einnahmsdekretur benachrichtigt. § 8. Für Hunde, welche im Laufe des Mo-

nats Mai erworben werden oder das Alter von 6 Wochen erreichen, ist die Taxe erstmals bei der Musterung zu entrichten. § 9. Wer nach Entrichtung der Taxe seinen Wohnsiz verlegt, ist für die Zeit bis zur nächsten Musterung wegen der an dem neuen Wohnorte geltenden höheren oder niederen Taxe zu einer Nachzahlung nicht verpflichtet, noch zu einer Rückforderung berechtigt. § 10. Die Bezirksämter haben bei Ausstellung von Gewerbsausweisen an Ausländer (§ 8 des Gewerbegesezes) diese auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundstaxe aufmerksam zu machen und geeigneten Falls Beurkundung hierüber in den Ausweis einzutragen.

Wehrer, J. F.

Repertorium der gesammten Gesezgebung Badens nach ihrem neuesten Stande einschließlich der darauf bezüglichen Verordnungen und Erläuterungen
bearbeitet von J. F. Wehrer
Bd.: Nachtrag

Heidelberg 1868